Pumpernig & Partner

# ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT/ ENTWICKLUNGSPLAN NR. 1.00

der Gemeinde

# Waldbach Mönichwald

– AUFLAGEENTWURF –
Stand: 06.12.2023

Verfasser:

Pumpernig & Partner ZT GmbH
staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker
Raumplanung, Raumordnung und Geographie
DI Maximilian Pumpernig
Mag. Christine Schwaberger
Mag. Gernot Paar, MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/I/9

GZ: 060FR21

# INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL ..... 1

1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME ..... 2

1.1 Allgemeines zur Gemeinde Waldbach-Mönichwald ..... 2

1.2 Zusammenfassung der räumlichen Bestandsaufnahme ..... 4

1.3 Beschreibung der Ortsteile ..... 5
1.3.1 KG 64302 Arzberg ..... 5
1.3.2 KG 64306 Karnerviertl ..... 11
1.3.3 KG 64314 Rieglerviertl ..... 19
1.3.4 KG 64316 Schmiedviertl ..... 21
1.3.5 KG 64318 Schrimpf ..... 29

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN ..... 31

2.1 MATERIENRECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN ..... 31
2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00 ..... 31
2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009 ..... 31
2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Oststeiermark“ ..... 32
2.1.4 Stmk. Einkaufszentrenverordnung ..... 35
2.1.5 SAPRO Windenergie ..... 36
2.1.6 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie ..... 36

2.2 Siedlungsschwerpunkte ..... 37
2.2.1 Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO ..... 37
2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung ..... 38
2.2.3 Touristischer Siedlungsschwerpunkt inkl. touristischer Gesamtuntersuchung ..... 40
2.2.4 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale ..... 49
2.2.5 Entwicklungspfeile ..... 53
2.2.6 Entwicklungsgrenzen ..... 53
2.2.7 Grünraumelemente ..... 55

3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN ..... 56

3.1 Naturraum und Umwelt ..... 56
3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention ..... 56
3.1.2 Gewässer ..... 60
3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer ..... 69
3.1.4 Gefahrenhinweiskarte ..... 70
3.1.5 Abwasserplan der Gemeinde ..... 72
3.1.6 Klima ..... 74

3.1.7 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung ..... 75
3.1.8 Wald – Waldentwicklungsplan, Lebensraumkorridor ..... 77
3.1.9 Wild und Jagd ..... 83
3.1.10 Naturräumliche Schutzgebiete ..... 84
3.1.11 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten ..... 93
3.1.12 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen ..... 95
3.1.13 Bergbauberechtigungen ..... 97
3.1.14 ORF-Sender ..... 98
3.1.15 Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen Wasserkraft ..... 98

**3.2 Regionsprofil NUTS III-Region Oststeiermark ..... 99**

**3.3 Bevölkerung/Gesellschaft ..... 99**
3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen ..... 101
3.3.2 Bevölkerungsentwicklung ..... 101
3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz ..... 102
3.3.4 Haushalte und Wohnungen ..... 102
3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung ..... 103
3.3.6 Soziale Infrastruktur ..... 104

**3.4 Wirtschaft ..... 106**
3.4.1 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt ..... 106
3.4.2 Land- und Forstwirtschaft ..... 111
3.4.3 Industrie und produzierendes Gewerbe ..... 111
3.4.4 Dienstleistungen ..... 111
3.4.5 Tourismus ..... 111

**3.5 Technische Infrastruktur ..... 113**
3.5.1 Abwasserbeseitigung ..... 113
3.5.2 öffentliche Gebäude ..... 113
3.5.3 Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen ..... 113
3.5.4 Wasserbetrieb ..... 113

**3.6 Verkehr ..... 113**
3.6.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV) ..... 113
3.6.2 Öffentlicher Verkehr (ÖV) ..... 115

**4 BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN ..... 116**

**4.1 Differenzplan/ Differenzliste/ SUP-Prüfung ..... 116**
4.1.1 Vergleich mit den wiederverlautbarten Siedlungsleitbildern ..... 116
4.1.2 Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen ..... 117

**4.2 Geänderte Planungsvoraussetzungen ..... 118**
4.2.1 Steiermärkische Gemeindestrukturreform ..... 118
4.2.2 Regionales Entwicklungsprogramm Oststeiermark ..... 118

4.2.3 Stmk. Planzeichenverordnung 2016 ..... 119
4.2.4 Bauwunschabfrage/ Planungsinteressen ..... 119
4.2.5 Bestandsaufnahme/Gewässerkarte ..... 119
4.2.6 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 ..... 119

**4.3 Neufestlegungen der Ziele und Maßnahmen ..... 120**

**4.4 Bestandsanpassungen ..... 120**

**4.5 Rechtskräftige zwischenzeitliche Änderungen des ÖEK ..... 120**

**4.6 Differenzplan/ Differenzliste/ Begründung u. Erläuterung/ SUP-Prüfung ..... 121**

**5 DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG ..... 176**

**5.1 Prüfung nach Ausschlusskriterien ..... 176**

**5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Europaschutzgebiet/ Alpenkonvention ..... 176**

**5.3 Umwelterheblichkeitsprüfung ..... 176**
5.3.1 Einleitung ..... 176
5.3.2 Bewertung ..... 177
5.3.3 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP ..... 193
5.3.4 Alpenkonvention ..... 194

**5.4 Zusammenfassendes Ergebnis SUP/UEP-Screening ..... 194**

**6 SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE ..... 195**

**6.1 Allgemeine Beschreibungen ..... 195**

**6.2 Einleitung ..... 196**

**6.3 Zielsetzung ..... 196**

**6.4 Bestandsanalyse zum SKE ..... 197**

**6.5 Eröffnungsbilanz/ Energierelevante Strukturdaten ..... 198**

**6.6 Energieverbrauch und THG Emissionen nach Nutzungsarten und Mobilität ..... 198**
6.6.1 Wohnen ..... 200
6.6.2 Land- und Forstwirtschaft ..... 202
6.6.3 Industrie und Gewerbe ..... 202
6.6.4 Dienstleistungen ..... 203
6.6.5 Mobilität ..... 204

**6.7 Anteile erneuerbarer und fossiler Energieträger am Energieverbrauch ..... 207**

**6.8 Anteile der Verwendungszwecke am Energieverbrauch ..... 210**

**6.9 Potenzialanalyse ..... 212**
6.9.1 Energieeffizienzpotenziale ..... 212
6.9.2 Substitutionspotenziale ..... 215
6.9.3 Erneuerbare Energiepotenziale ..... 215

**6.10 Entwicklung energieraumplanerischer Strategien ..... 216**

**6.11 Standorträume für Fernwärmeversorgung ..... 217**

**6.12 Standorträume für energiesparende Mobilität ..... 218**

**6.13 Umsetzung örtliche Raumplanung – prioritäre Siedlungsentwicklung ..... 220**

**7 AUSGANGSLAGE/ ERLÄUTERUNGEN/ BEGRÜNDUNGEN ZU DEN FESTLEGUNGEN BETR. SOLARENERGIE-FREIFLÄCHENANLAGEN ..... 221**

**7.1 Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ..... 225**

**7.2 Kriterienkatalog Ausschluss von Freiflächenanlagen ..... 225**

**7.3 Abarbeiten der Prüflisten ..... 225**
7.3.1 REPRO ..... 226
7.3.2 Natur- und Artenschutz ..... 226
7.3.3 Bodenkarte ..... 226
7.3.4 Natur- und Artenschutz ..... 228
7.3.5 SAPRO Hochwasser ..... 231
7.3.6 Sicherstellung der Zielsetzungen ÖEK ..... 231
7.3.7 Verbleibende Bereiche außerhalb der Ausschlussbereiche → Abwägungsprozess ..... 231
7.3.8 Zur Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung, z.B. durch sog. „Agri-PV-Anlagen“ (Kombination landwirtschaftliche Nutzungen und PV-Anlagen) ..... 233
7.3.9 Blendwirkungen ..... 233
7.3.10 Gefährdungsbereiche ..... 233
7.3.11 ÖVE Richtlinie R 11-1 ..... 234
7.3.12 privatrechtlicher Vertrag ..... 234
7.3.13 Abwägungsbereiche ..... 234
7.3.14 Zur Eignungszone Schnur im Besonderen ..... 234

**8 AUSGANGSLAGE/ ERLÄUTERUNGEN/ BEGRÜNDUNGEN ZUR FESTLEGUNG EINES RÄUMLICHEN LEITBILDES FÜR PV-FREIFLÄCHENANLAGEN ..... 253**

**9 BEILAGEN ..... 257**

# ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 – Schrägluftbild Mönichwald, Quelle: www.waldbach-moenichwald.gv.at ..... 2
Abbildung 2 – Schrägluftbild Waldbach, Quelle: www.waldbach-moenichwald.gv.at ..... 2
Abbildung 3 - Ortsplan (GIS Steiermark) ..... 3
Abbildung 4 - Katastralgemeinden (GIS Steiermark) ..... 4
Abbildung 5 – Ausschnitt aus der Bestandaufnahme, Stand: 11.03.2021 (unmaßstäblich) ..... 5
Abbildung 6 – Waldbach (Quelle: Doppelhofer) ..... 6
Abbildung 7 - Waldbach Nordwest (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 6
Abbildung 8 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Waldbach ..... 7
Abbildung 9 - Neudorf (bing maps) ..... 8
Abbildung 10 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Neudorf bei Waldbach ..... 8
Abbildung 11 - Moihof (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 9
Abbildung 12 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Moihof ..... 9
Abbildung 13 - Augraben (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 10
Abbildung 14 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Augraben ..... 10
Abbildung 15 - Arzberg (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 11
Abbildung 16 - Bruck an der Lafnitz (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 12
Abbildung 17 – südlich Neudorf bei Mönichwald (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 12
Abbildung 18 - südlich Neudorf bei Mönichwald (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 13
Abbildung 19 - Festenburg (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 13
Abbildung 20 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Bruck an der Lafnitz ..... 14
Abbildung 21 - Mönichwald Ost (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 16
Abbildung 22 - Mönichwald Süd/Mitte (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 17
Abbildung 23 - Mönichwald Ost/Mitte - Dorfsiedlung (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 17
Abbildung 24 - Mönichwald Nord - Bergfeldsiedlung (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 18
Abbildung 25 - ASZ, Bauhof ..... 18
Abbildung 26 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Mönichwald ..... 19
Abbildung 27 - Breitenbrunn (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 20
Abbildung 28 – Breitenbrunn-Südwest (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 20
Abbildung 29 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Breitenbrunn ..... 20
Abbildung 30 - Bauland-/Freilandbereiche entlang der Lafnitz ..... 21
Abbildung 31 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme entlang der Landesstraße nördlich der Lafnitz ..... 22
Abbildung 32 - Sulzgraben (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 22
Abbildung 33 - Weißenbachgraben (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 23
Abbildung 34 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Weißenbachgraben ..... 23
Abbildung 35 – Kumpfmühltal (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 24
Abbildung 36 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme Kumpfmühltal ..... 24
Abbildung 37 - Weißenbach/Kumpfmühle (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 25
Abbildung 38 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme Kumpfmühle Weißenbach ..... 25
Abbildung 39 - Schwengerer (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 26
Abbildung 40 - Zweitwohnsitzgebiet und Piste Süd (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 27
Abbildung 41 - Skipiste Nord/Mönichwalder Schwaig, Ochsenlochhütte, Brennwald ..... 27
Abbildung 42 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Schwengerer ..... 28

Abbildung 43 - Schnur (Digitaler Atlas Steiermark) ..... 29
Abbildung 44 - Rabl--Kreuz-Hütte (GIS Steiermark) ..... 29
Abbildung 45 - KG Schrimpf (GIS Steiermark) ..... 30
Abbildung 46 – Anlage 1 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich) ..... 32
Abbildung 47 – Anlage 2 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich) ..... 33
Abbildung 48 – Ausschnitt Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (unmaßstäblich) ..... 36
Abbildung 49 - Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich) ..... 38
Abbildung 50 - Lifte und Pisten ..... 42
Abbildung 51 - https://www.bergfex.at/moenichwald/panorama/ ..... 43
Abbildung 52 - Skigebiet auf Bergfex ..... 44
Abbildung 53 - Webcam Talstation Hochwechsellifte ..... 44
Abbildung 54 - Webcam Rablkreuzhütte auf 1.350 m Seehöhe ..... 45
Abbildung 55 - Wandertouren Bergfex ..... 46
Abbildung 56 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016 ..... 51
Abbildung 57 - Örtliche Vorrangzonen und Eignungszonen gem. PZVO 2016 ..... 52
Abbildung 58 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016 ..... 55
Abbildung 59 - Territorium Gemeinde Waldbach-Mönichwald ..... 56
Abbildung 60 – Darstellung von Höhenschichten (100 m), unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk. ..... 57
Abbildung 61 – Landschaftsgliederung ..... 58
Abbildung 62 - Geologische Karte der Steiermark, Graz 1968 ..... 59
Abbildung 63 – Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich) ..... 60
Abbildung 64 - Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung (GIS Steiermark) - Lafnitz ..... 63
Abbildung 65 - Hochwasserabflussuntersuchungen HW30 und HW100 (GIS Steiermark) ..... 64
Abbildung 66 - Gefahrenzonen der WLV im raumrelevanten Bereich(GIS Steiermark) ..... 66
Abbildung 67 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich) ..... 67
Abbildung 68 - Brunnen und Quellen (GIS Steiermark) ..... 68
Abbildung 69 - GHK Rutschungen (GIS Steiermark) ..... 71
Abbildung 70 - GHK Wald ..... 72
Abbildung 71 - Entsorgung Abwasser (GIS Steiermark) ..... 73
Abbildung 72 - Kläranlagen (GIS Steiermark) ..... 73
Abbildung 73 – Klimaeignungskarte (Digitaler Atlas Stmk, unmaßstäblich) ..... 75
Abbildung 74 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich) ..... 79
Abbildung 75 - Ausschnitt Waldentwicklungsplan ..... 81
Abbildung 76 - Lebensraumkorridore (GIS Steiermark) ..... 82
Abbildung 77 - Auszug aus dem WEP HF betr. Waldbach-Mönichwald ..... 82
Abbildung 78 - Objektschutzwald (GIS Steiermark) ..... 83
Abbildung 79 - Digitaler Jagdkataster (GIS Steiermark) ..... 84
Abbildung 80 - Europaschutzgebiete (GIS Steiermark) ..... 85
Abbildung 81 - ESG Schutzgüter Vögel ..... 87
Abbildung 82 - Landschaftsschutzgebiet LS 39 (GIS Steiermark) ..... 88
Abbildung 83 - GLT 267607 ..... 89
Abbildung 84 - Geltungsbereich Alpenkonvention ..... 92
Abbildung 85 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at) ..... 94
Abbildung 86 - Denkmalschutz, Burgen, Schlösser, Religiöse Baudenkmal (GIS Steiermark) ..... 94

Abbildung 87 – Darstellung gem. Stmk. PZVO 2016 betr. Altlasten ..... 96
Abbildung 88 - Auszug aus dem Altlasten GIS des Umweltbundesamtes ..... 96
Abbildung 89 - Bergbaugebiete ..... 97
Abbildung 90 – Rohstoffe (GIS Steiermark) ..... 97
Abbildung 91 - ORF-Sendemasten mit Senderschutzbereich (GIS Steiermark) ..... 98
Abbildung 92 - Wasserkraftwerke (GIS Steiermark) ..... 98
Abbildung 93 – Auszug Demographie Bezirk (Quelle Landesstatistik Steiermark) ..... 99
Abbildung 94 - Bevölkerung Steiermark 2021 ..... 100
Abbildung 95 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2022 (Quelle: Statistik Austria) ..... 101
Abbildung 96 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011) ..... 102
Abbildung 97 - Bildungseinrichtungen (GIS Steiermark) ..... 105
Abbildung 98 – Feuerwehrstandorte (GIS Steiermark) ..... 105
Abbildung 99 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich) ..... 106
Abbildung 100 – Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk v. 15.02.2021 (unmaßstäblich) ..... 114
Abbildung 101 – Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich) ..... 115
Abbildung 102 - SAM ..... 115
Abbildung 103 – Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit ..... 117
Abbildung 104 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen nach Nutzungsarten ..... 198
Abbildung 105 - Prägende Nutzungen nach Gemeindetypen, Energiemosaik Austria ..... 199
Abbildung 106- Räumliche Verteilung des Energieverbrauches insgesamt, GIS Stmk. ..... 200
Abbildung 107 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für Wohnen, ERPS, BOKU Wien ..... 201
Abbildung 108 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für Land- Forstwirtschaft, ERPS ..... 202
Abbildung 109 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für Industrie und Gewerbe, ERPS ..... 203
Abbildung 110 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für Dienstleistungen, ERPS, ..... 203
Abbildung 111 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für Mobilität, ERPS, BOKU Wien ..... 204
Abbildung 112 – Verkehrsanbindung Ortsteil Waldbach, GIS Stmk. ..... 205
Abbildung 113 – Verkehrsanbindung Ortsteil Mönichwald, GIS Stmk. ..... 205
Abbildung 114 – Bahn- und Regionalnetz Steiermark, Verbundlinie.at, Stand Juli 2019 ..... 206
Abbildung 115 – Nutzungsintensität Waldbach-Mönichwald, GIS Stmk. ..... 207
Abbildung 116 – Anteile erneuerbarer und fossiler Energieträger am Energieverbrauch ..... 208
Abbildung 14 – Solarpotenzial Ortsteil Waldbach, Solardachkataster GIS Steiermark, Stand 2016 ..... 209
Abbildung 15 – Solarpotenzial Ortsteil Mönichwald, Solardachkataster GIS Steiermark, Stand 2016 ..... 209
Abbildung 119– Anteile der Verwendungszwecke am Energieverbrauch, ERPS, BOKU Wien, 2019 ..... 210
Abbildung 120 – Wärmebedarfsdichte Ist-Stand, GIS Stmk. ..... 211
Abbildung 121 – 50%-ige Ausschöpfung des thermischen Effizienzpotenziales ..... 213
Abbildung 122 – Wärmebedarfsdichte Ist-Stand und nach thermischer Sanierung Ortsteil Waldbach ..... 214
Abbildung 123 – Ausschöpfung des thermischen Gesamtpotenziales, ERPS, BOKU Wien, 2019 ..... 215
Abbildung 124 – Eignung für Fernwärmeversorgung, GIS Stmk ..... 217
Abbildung 125– Eignung für energiesparende Mobilität, GIS Stmk ..... 219
Abbildung 126 – Überlagerung Eignung Fernwärme und energiesparende Mobilität ..... 219
Abbildung 127 - Überlagerung Eignung FW und energiesparende Mobilität, Waldbach-Mönichwald ..... 222
Abbildung 25 – Auszug STATatlas Statistik Austria (unmaßstäblich) ..... 224
Abbildung 129 - Ausschnitt WEP Planwerk ..... 229
Abbildung 27 – Auszug WEP betr. Wildschutzgebiete ..... 230

Abbildung 131 - Auszug WEP - Lebensraumkorridor 64 ..... 230
Abbildung 132 – geplante Anlage Schnur – Quelle: Wien Energie ..... 239
Abbildung 133 – Lageplan Leitung vom Windpark Herrenstein (Quelle: Wien Energie GmbH) ..... 239
Abbildung 134 - geplanter Leitungsverlauf ..... 240
Abbildung 135 – Lagepläne Einspeisepunkt (Quelle: Wien Energie GmbH) ..... 240
Abbildung 136 - Standort zirka 1 km vorMönichwald Richtung Westen ..... 241
Abbildung 137 - Standort zirka 1 km vor Mönichwald auf Bundesstraße aus Richtung Osten ..... 241
Abbildung 138 - Standort: Bundesstraße zentral über Ort fotografiert (beim Tennisplatz Mönichwald) ..... 242
Abbildung 139 – 200 m vor dem Ort Mönichwald auf Bundesstraße kommend von Rohrbach ..... 242
Abbildung 140 - Aufforstungsbescheid vom 12.08.2021, GZ: BHHF-292654/2020-8 ..... 243
Abbildung 141 - Nachweis per Foto über die erfolgte Aufforstung ..... 244

# TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 - zulässige Baugebiete in den Gebietes mit baulicher Entwicklung ..... 52
Tabelle 2 - Protokoll Alpenkonvention ..... 92
Tabelle 3 - Bevölkerung Prognose Steiermark 2040 - Bezirke ..... 100
Tabelle 4 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark) ..... 102
Tabelle 5 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2020 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria) ..... 102
Tabelle 6 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden, Prognose bis 2030 (Quelle: Statistik Austria) ..... 103
Tabelle 7 - Flächenangaben Gebiete mit baulicher Entwicklung/Potenziale ..... 103
Tabelle 8 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2020 - Bildungsstand und laufende Ausbildung ..... 104
Tabelle 9 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark) ..... 106
Tabelle 10 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2020 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria) ..... 107
Tabelle 11 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2020 - Pendler (Quelle: Statistik Austria) ..... 108
Tabelle 12 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark) ..... 109
Tabelle 13 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria) ..... 110
Tabelle 14 – Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark) ..... 111
Tabelle 15 - Steir. Statistiken zu Ankünfte und Nächtigungen ..... 112
Tabelle 16 - Tourismuszahlen ..... 112
Tabelle 17 – JDTV-Werte 2011- 2016 (digit. Atlas Stmk.) ..... 114
Tabelle 18 - SUP Differenzliste ..... 175

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| Abs | Absatz |
| ABT | Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung) |
| ao | außerordentliche (Revision) beim LVwG |
| BauG | Baugesetz 1995 (Steiermark) |
| BBPl | Bebauungsplan |
| BGBl. Nr. | Bundesgesetzblatt Nummer |
| bzw. | beziehungsweise |
| ehem. | ehemalig(e) |
| EP | Entwicklungsplan |
| FA | Fachabteilung |
| FWP | Flächenwidmungsplan |
| gem | gemäß |
| gelt. | Geltend |
| GR | Gemeinderat |
| GZ | Geschäftszahl |
| idF | in der Fassung |
| idgF | in der geltenden Fassung |
| iSd | im Sinne des/der |
| iVm | in Verbindung mit |
| KG | Katastralgemeinde |
| leg.cit. | legis citate (die zitierte Gesetzesstelle) |
| LGBl. Nr. | Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark) |
| lfd./lfde. | laufend/laufende |
| lit. | Litera |
| LVwG | Landesverwaltungsgericht (Steiermark) |
| max. | maximal |
| mind. | mindestens |
| MIV | motorisierter Individualverkehr |
| Nr. | Nummer |
| ÖEK | Örtliches Entwicklungskonzept |
| ÖEP | Örtlicher Entwicklungsplan |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| PZVO | Planzeichenverordnung |
| REPRO | Regionales Entwicklungsprogramm (Oststeiermark) |
| RVK | Regionales Verkehrskonzept |
| SAPRO | Sachprogramm |
| sh | siehe |
| Stmk | Steiermärkisch(e) |
| StROG | Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 |
| SUP | Strategische Umweltprüfung |
| Tlf./Teilfl. | Teilfläche (eines Grundstückes) |
| ua | und andere |
| u.a.m. | und anderes mehr |
| vgl. | vergleiche |
| Z. | Ziffer/Zahl |
| z.B. | zum Beispiel |

# PRÄAMBEL

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die örtliche Raumplanung hervor. Somit auch für die neue Gemeinde Waldbach-Mönichwald (ehem. Gemeinden Mönichwald und Waldbach).
Der Gesetzesauftrag lautet, dass Fusionsgemeinden ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ein neues Entwicklungskonzept mit zugehörigem Entwicklungsplan und einen neuen Flächenwidmungsplan innerhalb von fünf Jahren zu erstellen haben. Mit dem Auflagebeschluss kommt der Gemeinderat der neuen Gemeinde Waldbach-Mönichwald diesem Auftrag nach.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023-Art.3), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Oststeiermark (LGBl. Nr. 86/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der ehemaligen Gemeinden evaluiert bzw. überarbeitet und nach dem Leitfaden 2.0 „Örtliches Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert.
Die nunmehr getroffenen Festlegungen im ersten Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der neuen Gemeinde Waldbach-Mönichwald basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.
Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte neue Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Aus den nachfolgenden Erläuterungen zu den Bestimmungen im Verordnungswortlaut und im Entwicklungsplan können auch die Veränderungen/Neufestlegungen von raumrelevanten Entwicklungszielen nachvollzogen und nähere Angaben zu den Sachthemen Naturraum und Umwelt, Siedlungsraum und Bevölkerung, Wirtschaft sowie Technische Infrastruktur entnommen werden.
Der Nachweis über die Neufestlegungen wurde entsprechend dem Kontrollinstrument der Örtlichen Raumplanung – der strategischen Umweltprüfung (SUP) – geführt, wobei im Zuge der Prüfung nach Ausschlusskriterien und der darauffolgenden UEP für 5 Änderungsbereiche festgestellt werden konnte, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind und für die Neuerstellung des ÖEK Nr. 1.00 kein Umweltbericht erforderlich ist.

# 1 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

## 1.1 ALLGEMEINES ZUR GEMEINDE WALDBACH-MÖNICHWALD

Die neue Gemeinde Waldbach-Mönichwald ist (unfreiwillig) aus den ehem. Gemeinden Mönichwald und Waldbach, entstanden. Mit 1. Jänner 2015 erfolgte der o.g. Zusammenschluss im Rahmen der steiermärkischen Gemeindestrukturreform trotz des Widerstandes der Altgemeinden. Grundlage dafür war das Steiermärkische Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG.

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald erstreckt sich über eine Fläche von 53,8 km² und beheimatet rund 1.406 Einwohner:innen (Stand: 01.01.2023).

Abbildung 1 – Schrägluftbild Mönichwald, Quelle: www.waldbach-moenichwald.gv.at

Abbildung 2 – Schrägluftbild Waldbach, Quelle: www.waldbach-moenichwald.gv.at

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald liegt im Nordosten der Steiermark, direkt am Fuße des Hochwechsels, dem Hausberg der Gemeinde. Somit erwartet die Besucher ein wahres Wanderparadies mit den idealen Voraussetzungen für gemütliche Wanderungen mit der Familie.

Waldbach-Mönichwald grenzt im Norden an Rettenegg sowie an das Bundesland Niederösterreich und im Osten an St. Lorenzen am Wechsel. Im Süden liegen Vorau und Wenigzell sowie im Westen an Sankt Jakob im Walde.

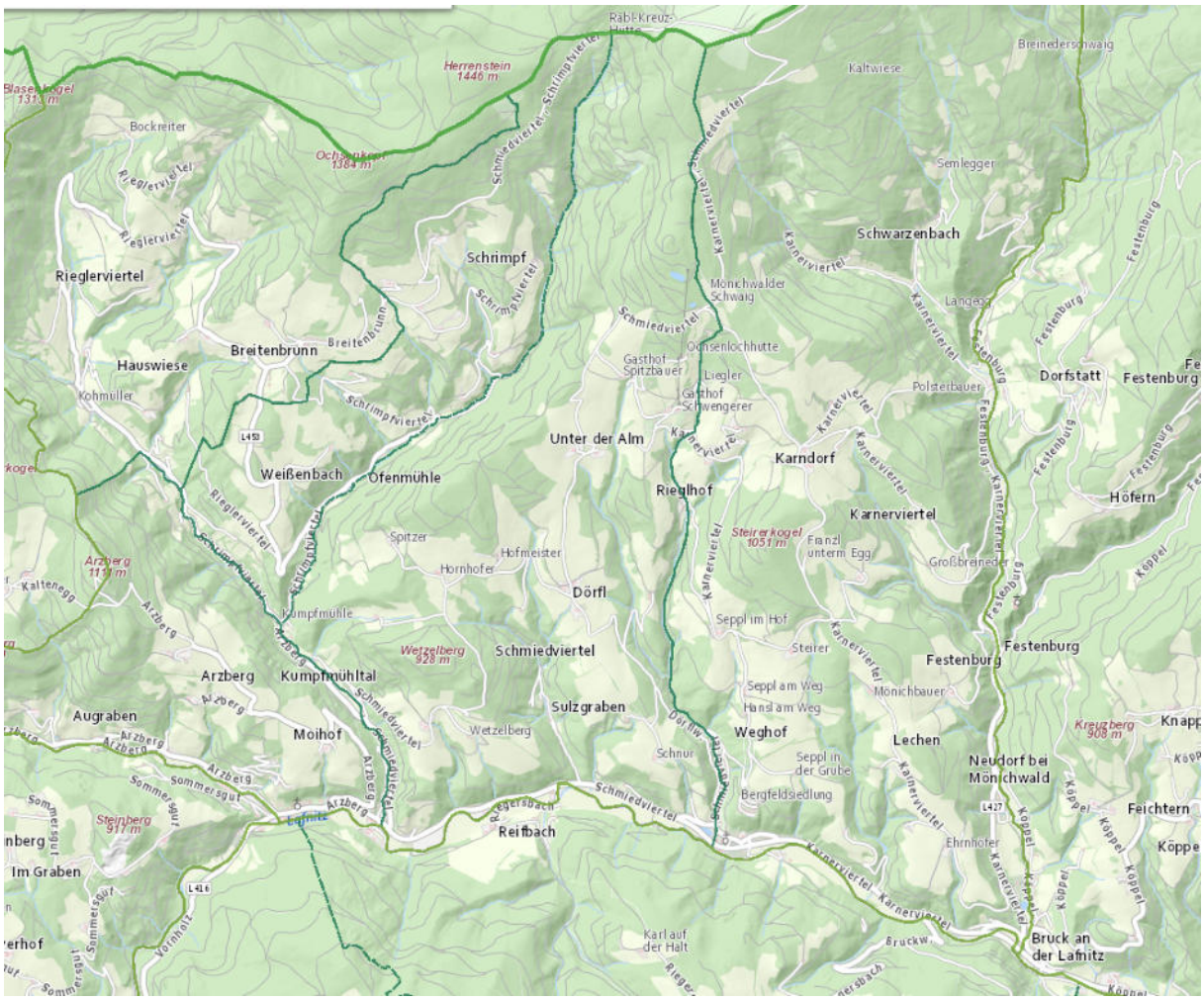

Abbildung 3 - Ortsplan (GIS Steiermark)

Die Gemeinde gliedert sich in 5 Katastralgemeinden:

- Arzberg 64302 (4,85 km²)
- Karnerviertl 64306 (22,74 km²)
- Rieglerviertl 64314 (8,59 km²)
- Schmiedviertl 64316 (12,54 km²)
- Schrimpf 64318 (5,23 km²)

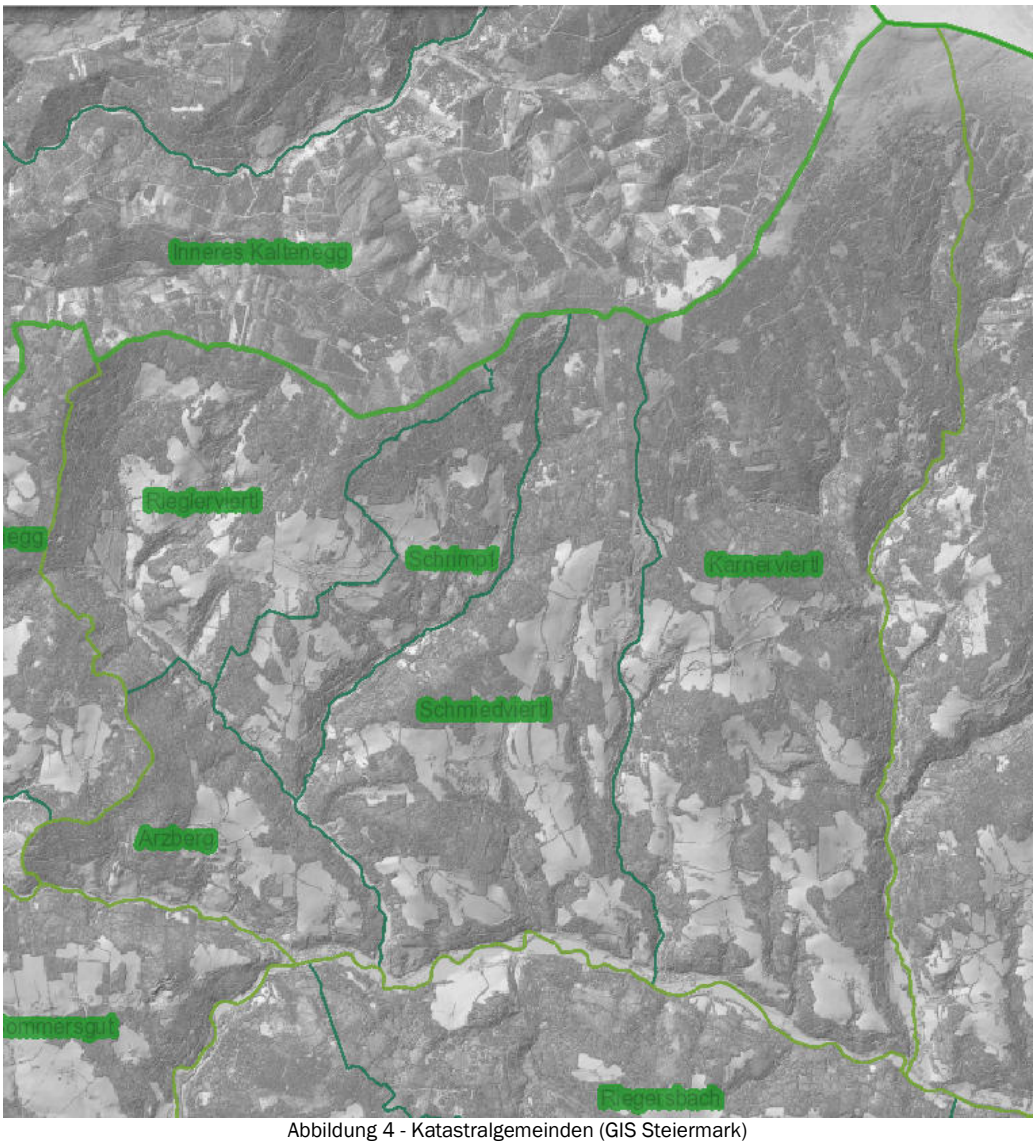


Abbildung 4 - Katastralgemeinden (GIS Steiermark)

## 1.2 ZUSAMMENFASSUNG DER RÄUMLICHEN BESTANDSAUFNAHME

Ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Problemanalyse (März 2021 und nachfolgende Einzelerhebungen, Aktualisierungen) wurden die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen evaluiert. Die aktuellen Nutzungen sowie die Geschoßigkeiten von Gebäuden wurden im Bestandsplan als GIS-Projekt und in zugehöriger Bestandsliste näher dokumentiert und eine umfassende Fotodokumentation erstellt.

Abbildung 5 – Ausschnitt aus der Bestandaufnahme, Stand: 11.03.2021 (unmaßstäblich)

## 1.3 BESCHREIBUNG DER ORTSTEILE

Im Gemeindegebiet von Waldbach-Mönichwald findet sich eine Vielzahl an Gebäuden im Freiland, sogenannten Freilandbeständen, überwiegend mit Wurzeln in der Land- und Forstwirtschaft. Diese Bestände im Freiland sind als solitäre Hofstellen über das Gemeindegebiet verteilt und nur äußerst selten in verdichteter Anordnung anzutreffen. Baulandneufestlegungen sind aufgrund der REPRO-Teilraumbestimmungen nicht zulässig, weshalb für diese Bestandsgebäude meist nur die Bestimmungen des § 33 StROG 2010 für weitere Maßnahmen geeignet sind.

An dieser Stelle erfolgt eine alphabetische Reihung der Ortsteile:

### 1.3.1 KG 64302 Arzberg

<u>Ortsteil Waldbach:</u>

Der gesamte Siedlungsbestand des Ortsteils Waldbach (bisher Ortszentrum der Altgemeinde Waldbach; REPRO-Siedlungsschwerpunkt) ist durch eine Nutzungsdurchmischung von Wohnnutzung, Öffentlichen Einrichtungen (Schule, Kirche, Friedhof, Kindergarten) sowie Dienstleistungsbetrieben (Lebensmittelhandel, Gasthof, Hotel,...) und Freizeiteinrichtungen geprägt. Im Zentrum des Ortsteiles befinden sich in teils dichter Bebauung die Volksschule, Neue Mittelschule, Kindergarten, ein Nahversorger sowie die Kirche und Gastronomiebetriebe. Der östliche Ortsteil wird durch Ein- bzw. Mehrfamilienwohnhäuser (Geschoßwohnbauten) sowie Touristische Einrichtungen/Freizeiteinrichtungen (Tennisplatz, Bioschwimmbad) geprägt.

Das Gebiet ist teils durch Wildbachgefahrenzonen und Hochwasserabflussbereiche durchzogen. Außerdem ist das Gebiet vom hohen Schwerverkehrsanteil der Landesstraße lärmtechnisch beeinflusst.

Vor allem im nordwestlichen Bereich des Hauptortes sind außerhalb von Gefahrenzonen noch Erweiterungsmöglichkeiten zur Schaffung von Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser vorhanden. Teils werden diese durch Waldflächen und teils aufgrund des Landschaftsbildes nach außen begrenzt.

Abbildung 6 – Waldbach (Quelle: Doppelhofer)

Abbildung 7 - Waldbach Nordwest (Digitaler Atlas Steiermark)

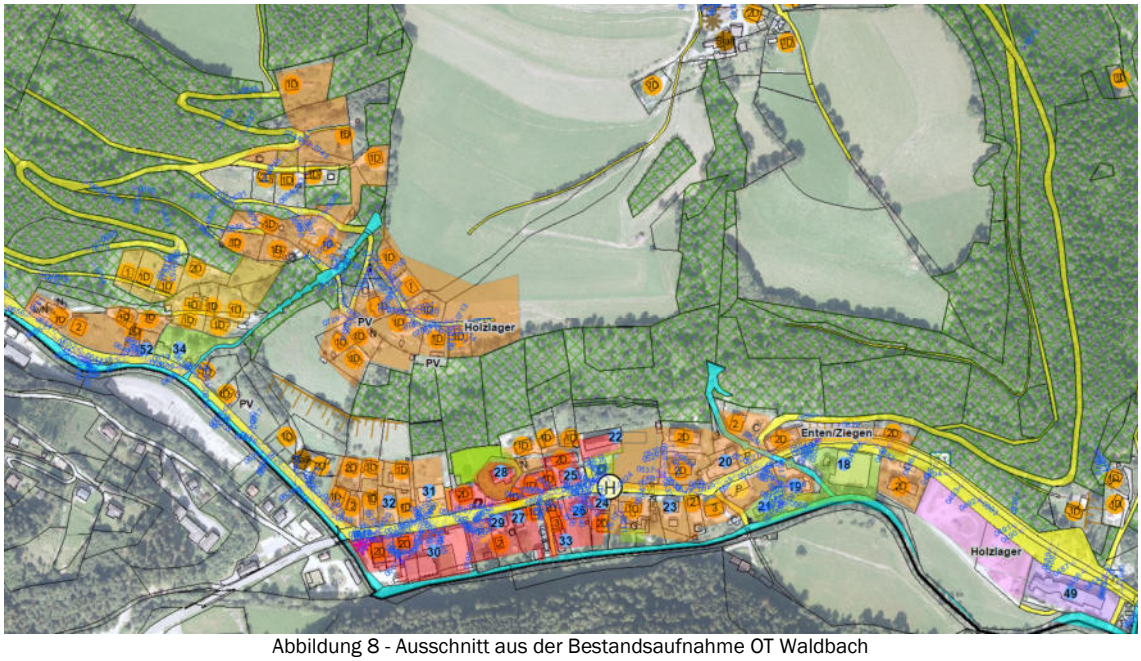

Abbildung 8 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Waldbach

Bereich Neudorf:

Der Ortsteil Neudorf befindet sich nordwestlich des Ortsteiles Waldbach und wird durch Bestandsgebäude im Freiland mit Waldbach verbunden. Der Siedlungsansatz befindet sich in teils steiler Hanglage und wird ausschließlich durch freistehende Einfamilienwohnhäuser samt zugehöriger Nebengebäude geprägt. Im unmittelbaren Anschluss an die Landesstraße L 428 war bisher eine Sondernutzung im Freiland für die touristische Attraktion „Wasserspiele“ festgelegt. Das Gebiet ist teils durch Wildbachgefahrenzonen durchzogen.

In Richtung Nordwesten befindet sich ein großflächiges Gewerbegebiet mit teils versiegelten Flächen, das ebenfalls aufgrund der Nahelage zu den Gewässern beeinträchtigt ist. Hier besteht das Betriebsgelände für ein bestehendes Sägewerk, wobei lediglich die Trocknungsanlage in Betrieb ist.

Abbildung 9 - Neudorf (bing maps)

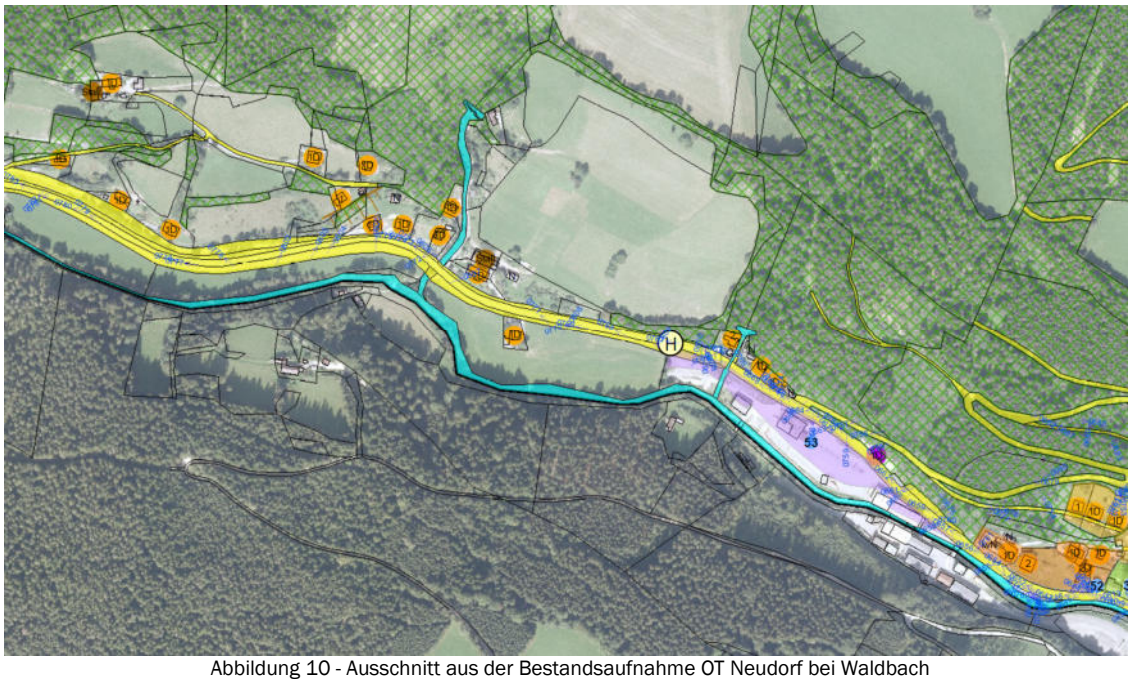
Abbildung 10 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Neudorf bei Waldbach

Moihof:

Hierbei handelt es sich um einen landwirtschaftlich dominierten Weiler in Hanglage mit Wohn- und Landwirtschaftsnutzungen ohne gesonderte Festlegungen aufgrund der isolierten Lage und der geltenden REPRO Bestimmungen. Hier finden sich beinahe ausschließlich Satteldächer bei den Hauptgebäuden in offener Bebauungsweise und mit moderater Geschoßigkeit.

Abbildung 11 - Moihof (Digitaler Atlas Steiermark)

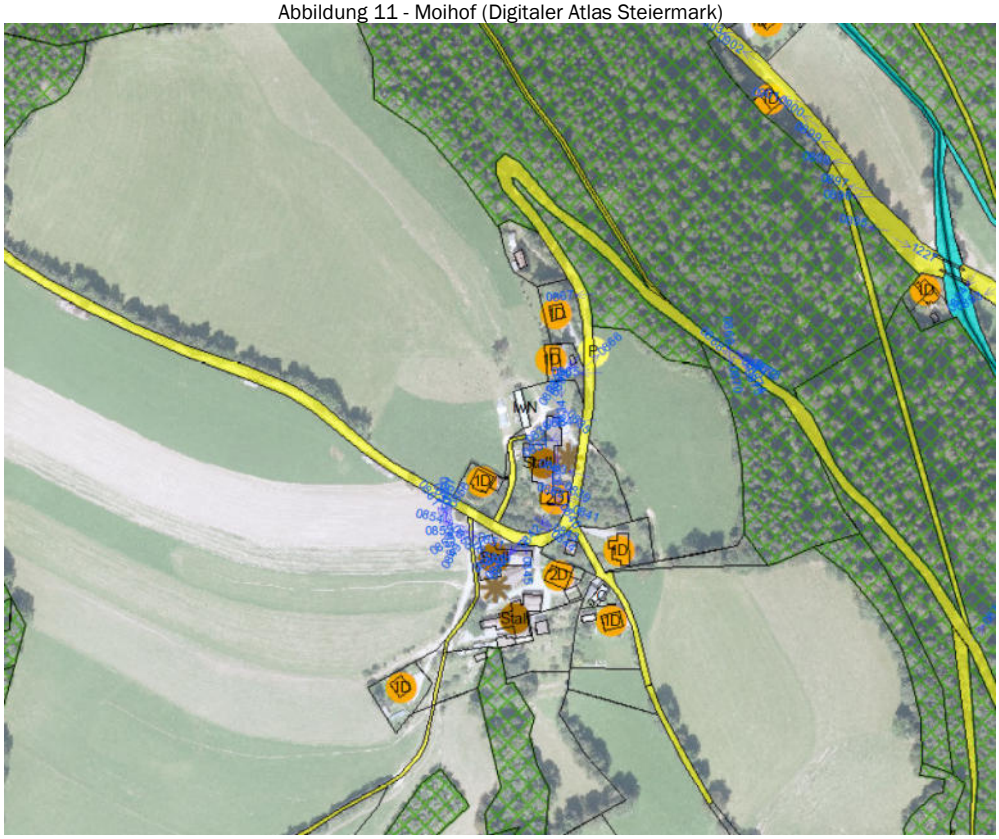

Abbildung 12 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Moihof

Augraben:

Hierbei handelt es sich um einen Weiler nördlicher Landesstraße L 428 in in Richtung Norden steigender Hanglage mit Wohnnutzungen mit geringen versiegelten Flächen und großen Freiflächen ohne gesonderte Festlegungen aufgrund der isolierten Lage und der geltenden REPRO Bestimmungen.

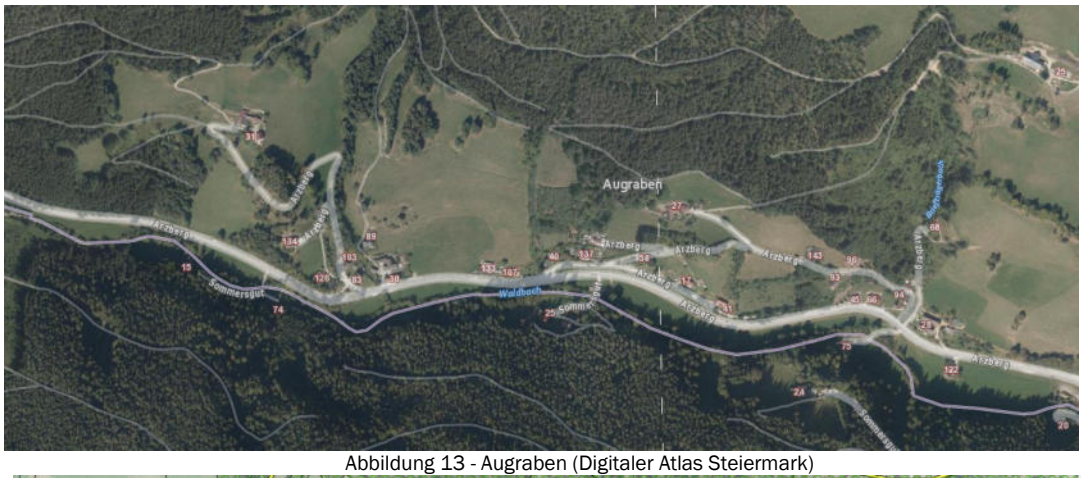


Abbildung 13 - Augraben (Digitaler Atlas Steiermark)

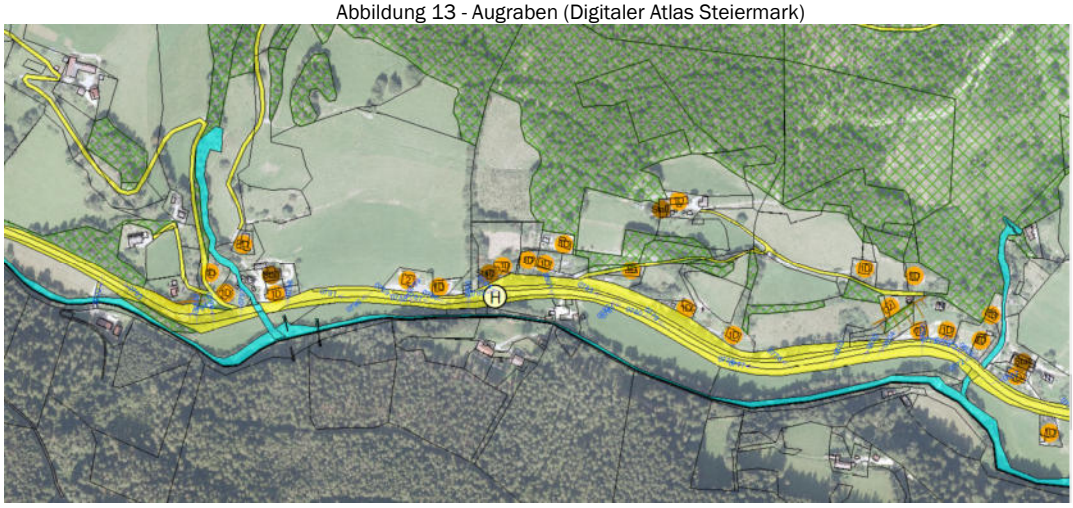

Abbildung 14 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Augraben

Arzberg:

Arzberg ist durch landwirtschaftliche Gehöfte mit Wohngebäuden und großen landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Das Steildach überwiegt hier.

Es findet sich eine großflächige Photovoltaikfreiflächenanlage im Bestand mit vorhandener Umrahmung durch Pflanzreihen im Osten, Westen und Süden (zwischenzeitliches ÖEK-Änderungsverfahren).

Abbildung 15 - Arzberg (Digitaler Atlas Steiermark)

### 1.3.2 KG 64306 Karnerviertl

Ortsteil Bruck an der Lafnitz, Neudorf:

Bruck an der Lafnitz mit der Lage am südöstlichen Gemeindegebietsrand an der Grenze zur Gemeinde St. Lorenzen am Wechsel stellt einen lokalen und kleinstrukturierten Siedlungsansatz im Talraum der Lafnitz dar. Auf dem Gemeindegebiet von Mönichwald befinden sich jedoch nur wenige Gebäude, wie der Gasthof „Zur festen Burg“ mit angrenzender ehem. Fleischerei sowie einem gemischt genutzten Wohn-Betriebs-Gelände mit Wohngebäude, Cafe und Schlosserei sowie Lagerflächen. Ein weiteres Siedlungsgebiet, ebenfalls zu Bruck an der Lafnitz gehörend ist, der Ortsteil Neudorf bei Mönichwald, die Wohnsiedlung befindet sich östlich der L 427 und westlich der Schwarzen Lafnitz in zum Teil steiler Hanglage mit abfallendem Gelände Richtung Osten und ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten in ihrer Entwicklung räumlich eingeschränkt. Mögliches und für die Weiterentwicklung notwendiges Entwicklungspotenzial ist ausschließlich in südliche Richtung gegeben. Im Osten verlaufen Rote und Gelbe Wildbachgefahrenzonen, im Norden und Westen ist eine Weiterentwicklung aufgrund der Topographie nicht möglich, Erweiterungsmöglichkeiten sind Richtung Süden außerhalb der Gefahrenbereiche gegeben. Die Wohngebäude verfügen im ggst. Ortsteil überwiegend über Sattel- und (Krüppel-)Walmdächer in offener Bebauungsweise. Teilweise finden sich visuell wirksame Kellergeschoße aufgrund der Hanglage.

Zwischen dem Ortsteil Neudorf und Bruck an der Lafnitz befindet sich eine Sportanlage mit zwei Fußballplätzen mit Beleuchtungsmöglichkeit, davon ist der nördliche ein kleinerer Übungsplatz. Zwischen den beiden Fußballplätzen befindet sich das zugehörige Vereinshaus. Die Sportflächen liegen zum überwiegenden Teil innerhalb der Gelben und Roten Wildbachgefahrenzonen. Ebenfalls innerhalb der Roten Gefahrenzone befindet sich der südlich angrenzende Naturteich. Die diesbezüglichen Einschränken sind zu befolgen.

Abbildung 16 - Bruck an der Lafnitz (Digitaler Atlas Steiermark)

Abbildung 17 – südlich Neudorf bei Mönichwald (Digitaler Atlas Steiermark)

Abbildung 18 - südlich Neudorf bei Mönichwald (Digitaler Atlas Steiermark)

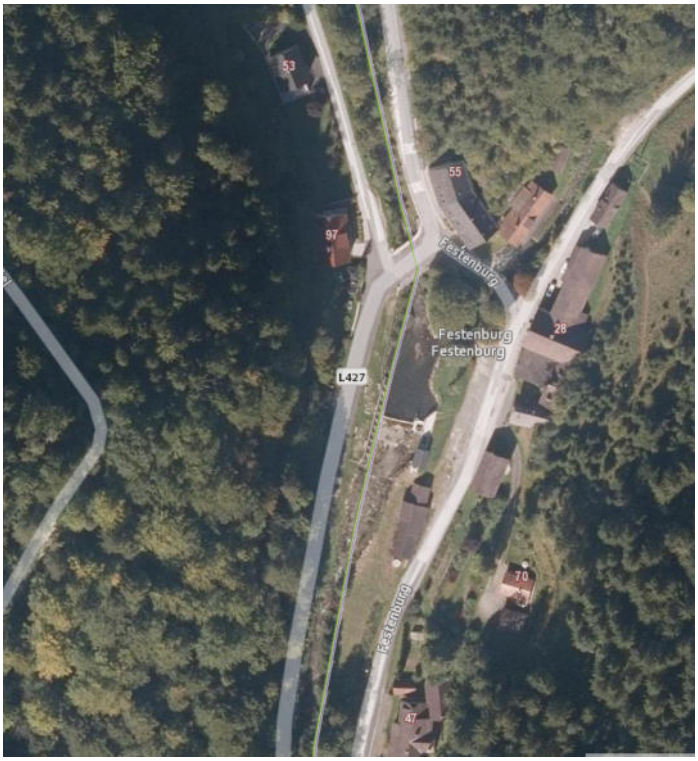

Abbildung 19 - Festenburg (Digitaler Atlas Steiermark)

Abbildung 20 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Bruck an der Lafnitz

Ortsteil Mönichwald inkl. Dorfsiedlung und Bergfeldsiedlung:

Der ehem. Hauptort Mönichwald ist als Wohnstandort und Versorgungszentrum für die Gemeindebevölkerung und auch als Tourismuszentrum innerhalb der Region zu sehen. Neben Gemeindeamt verfügt Mönichwald über ein Kaufhaus, Kirche samt Friedhof sowie einen Dorfladen, Cafes, Pensionen und anderer Versorgungseinrichtungen. Im Hauptort gibt es weiters eine Volksschule. Zahlreiche Tourismuseinrichtungen sowie Pensionen und Gaststätten und Freizeiteinrichtungen (Parkanlage, Badeseeanlage, Tennisplatz, etc.) spiegeln die Funktion als zentraler Tourismusstandort wider.

Das Ortszentrum ist von dichter, meist zwei- bis dreigeschoßiger Bebauungsstruktur mit Dachgeschoßausbauten im Sattel-, Walmdach und teils Flachdach, wobei die prägende Dachform das Steildach mit Wiederkehren und Giebeln ist, gekennzeichnet. Östlich des Ortszentrums bestehen straßenbegleitend überwiegend Einfamilienwohnhäuser sowie Privatpensionen, am Ortsrand u.a. ein Mehrparteienwohnhaus. Entlang des Ledererbaches Richtung Norden bestehen im zentrumsnahen Bereich ebenfalls Geschoßwohnbauten. Ausschließlich für Wohnnutzungen bestimmt und somit als Reine Wohngebiete festgelegt sind die erweiterbare Siedlung im nordwestlichen Hangbereich des Ortszentrums sowie die im Norden von Mönichwald gelegene Bergfeldsiedlung mit ebenfalls überwiegend eingeschossigen Objekten mit ausgebautem Dachgeschoß, talseitig treten diese teilweise als zweigeschoßige Objekte in Erscheinung.

Die im Westen, nordwestlich des Badesees in Hanglage gelegene Dorfsiedlung stellt einen möglichen Nachverdichtungsbereich für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser südlich des bestehenden Denkmals außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Geruchsemissionen aus der Landwirtschaft innerhalb des Siedlungsschwerpunktes dar. Für die verkehrliche Erschließung ist eine geeignete Variante zu realisieren. Die bereits bestehenden Wohngebäude sind ein-zweigeschoßige Satteldachbauten in überwiegend offener aber auch gekuppelter Bebauungsweise.

Die im Nordosten, nordöstlich des Badesees in Hanglage gelegene Bergfeldsiedlung stellt ebenfalls einen beliebten Nachverdichtungsbereich für Einfamilienwohnhäuser außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Geruchsemissionen aus der Landwirtschaft innerhalb des Siedlungsschwerpunktes dar. Für die verkehrliche Erschließung ist bereits eine geeignete Verkehrsachse realisiert worden. Die bereits bestehenden Wohngebäude sind ein- bis zweigeschoßige Krüppelwalm-/Satteldachbauten in überwiegend offener Bebauungsweise mit Nebengebäuden und Grünanlagen.

Abbildung 21 - Mönichwald Ost (Digitaler Atlas Steiermark)

Abbildung 22 - Mönichwald Süd/Mitte (Digitaler Atlas Steiermark)

Abbildung 23 - Mönichwald Ost/Mitte - Dorfsiedlung (Digitaler Atlas Steiermark)

Abbildung 24 - Mönichwald Nord - Bergfeldsiedlung (Digitaler Atlas Steiermark)

Abbildung 25 - ASZ, Bauhof

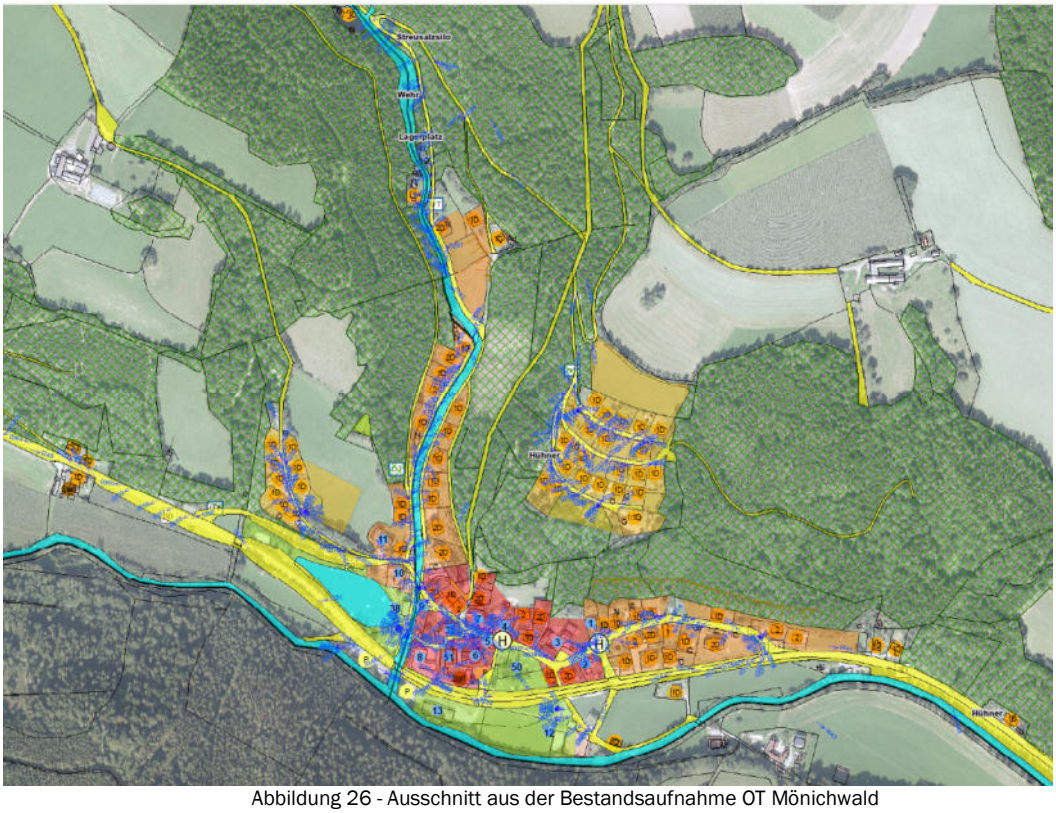


Abbildung 26 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Mönichwald

### 1.3.3 KG 64314 Rieglerviertl

Ortsteil Breitenbrunn:

Dieser Ortsteil befindet sich im nördlichen Gemeindegebiet an der Landesstraße L 453 im Dauersiedlungsraum und wird im Zentrum von den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben mit teilweiser Tierhaltung, zusätzlicher Wohnfunktion und einer Kapelle geprägt. In Richtung Osten anschließend befindet sich nördlich der bestehenden Verkehrsfläche eine offene Einfamilienwohnhausbebauung sowie zum Teil Zweitwohnsitze (Ferienwohngebiet). Eine Weiterentwicklung der Wohnfunktion wird aufgrund der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten in Richtung Süden entlang der Landesstraße unter Aufnahme der baulichen Bestände bis zum Wildgehege angestrebt. Das Gebiet ist durch Wildbachgefahrenzonen beeinträchtigt.

Abbildung 27 - Breitenbrunn (Digitaler Atlas Steiermark)

Abbildung 28 – Breitenbrunn-Südwest (Digitaler Atlas Steiermark)

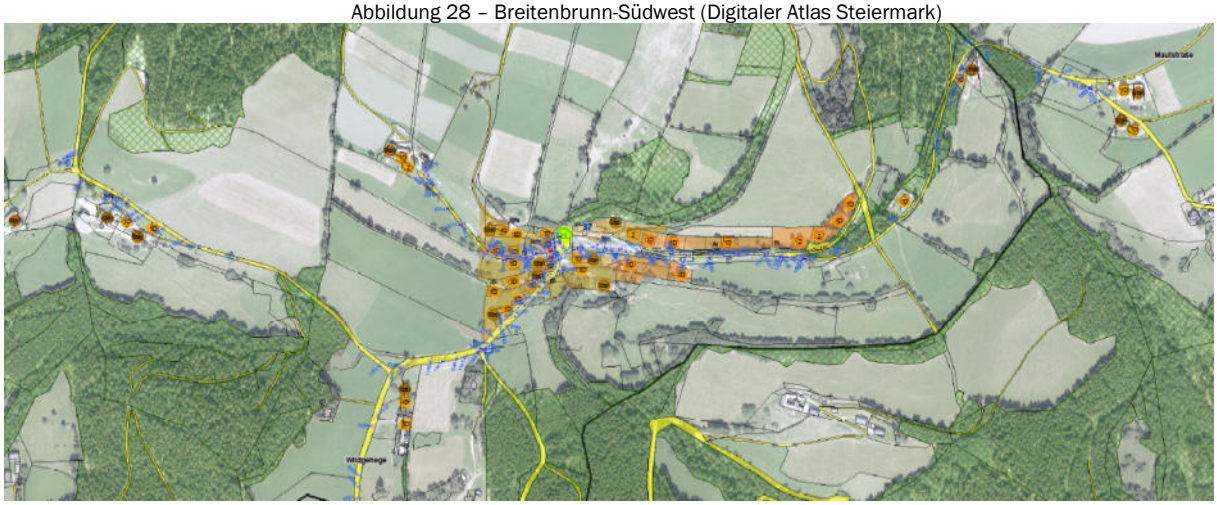

Abbildung 29 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Breitenbrunn

### 1.3.4 KG 64316 Schmiedviertl

Bauland-/Freilandbereiche entlang der Lafnitz:

Entlang des ebenen Talraumes der Lafnitz bestehen vereinzelt Wohnobjekte und Einzelgehöfte, westlich des Ortsteiles Mönichwald haben sich punktuell Industrie- und Gewerbebetriebe entwickelt. Neben vereinzelten Bürogebäuden befinden sich u.a. in diesem Bereich das Lagerhaus Wechselgau, ein Tischlereibetrieb sowie Bürogebäude und großräumige Lagerflächen südlich der Straße.

Abbildung 30 - Bauland-/Freilandbereiche entlang der Lafnitz

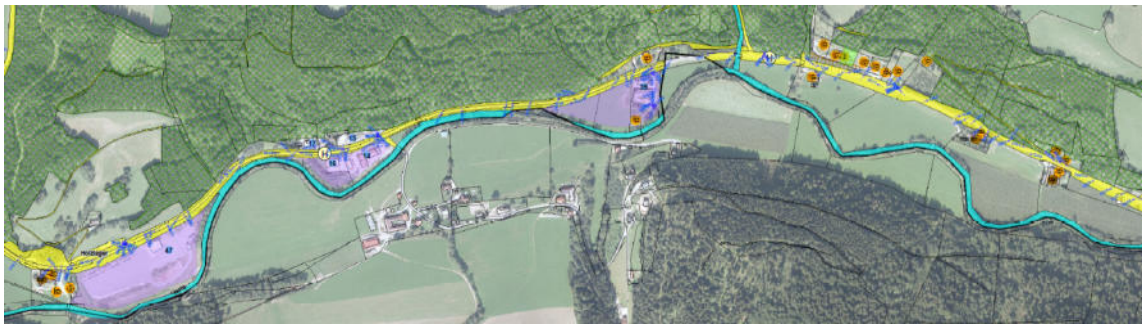

Abbildung 31 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme entlang der Landesstraße nördlich der Lafnitz

Bereich Sulzgraben:

Der Ortsteil Sulzgraben befindet sich in einem engen nord-süd-verlaufenden Tal nördlich des Lafnitztales und westlich des Ortsteiles Mönichwald. Als Nutzung dominieren die Wohnnutzungen, andere Nutzungen sowie eine Erweiterung des Siedlungsgebietes sind aufgrund der gegebenen topographischen Lage nicht möglich. Insgesamt handelt es sich um ein von Absiedelung bedrohtes Seitental.

Abbildung 32 - Sulzgraben (Digitaler Atlas Steiermark)

Ortsteil Weißenbachgraben:

Beim Weißenbachgraben handelt es sich ebenfalls um ein nahezu nord-südverlaufendes Seitental nördlich der Lafnitz an der Katastralgemeindegrenze zur KG Arzberg. Am Taleingang besteht ein Malereibetrieb mit angrenzenden Wohnnutzungen, Erweiterungen sind aufgrund der bestehenden Gefahrenzonen sowie der Hangzonen mit Wald nicht möglich.

Abbildung 33 - Weißenbachgraben (Digitaler Atlas Steiermark)

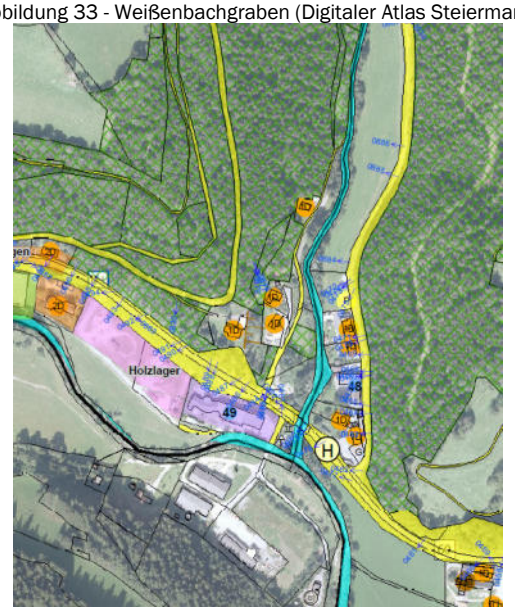


Abbildung 34 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Weißenbachgraben

<u>Kumpfmühltal:</u>

Hier finden sich Wohngebäude im Freiland in isolierter Lage und offener Bauweise mit Steildächern.

Abbildung 35 – Kumpfmühltal (Digitaler Atlas Steiermark)

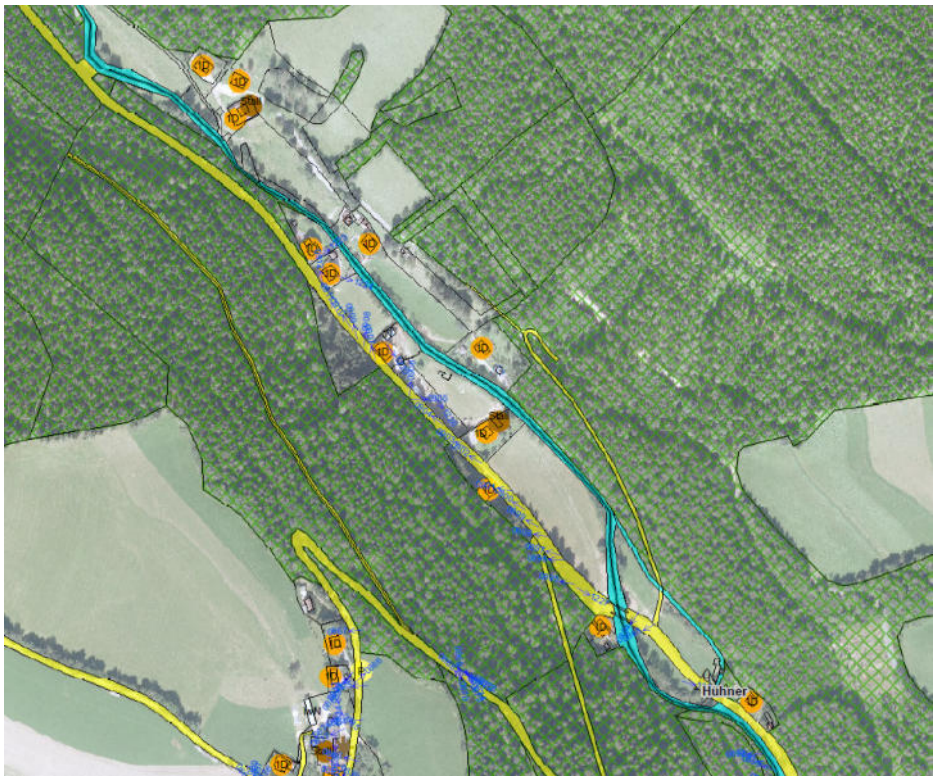


Abbildung 36 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme Kumpfmühltal

<u>Ortsteil Weißenbach/Kumpfmühle:</u>

Der Ortsteil Weißenbach befindet sich taleinwärts entlang des Weißenbaches und stellt eine kleine Siedlungskonzentration mit mehreren Objekten, eine davon ist die Bäckerei Wetzelberger dar. Im Nahbereich befinden sich Wohnobjekte.

Abbildung 37 - Weißenbach/Kumpfmühle (Digitaler Atlas Steiermark)

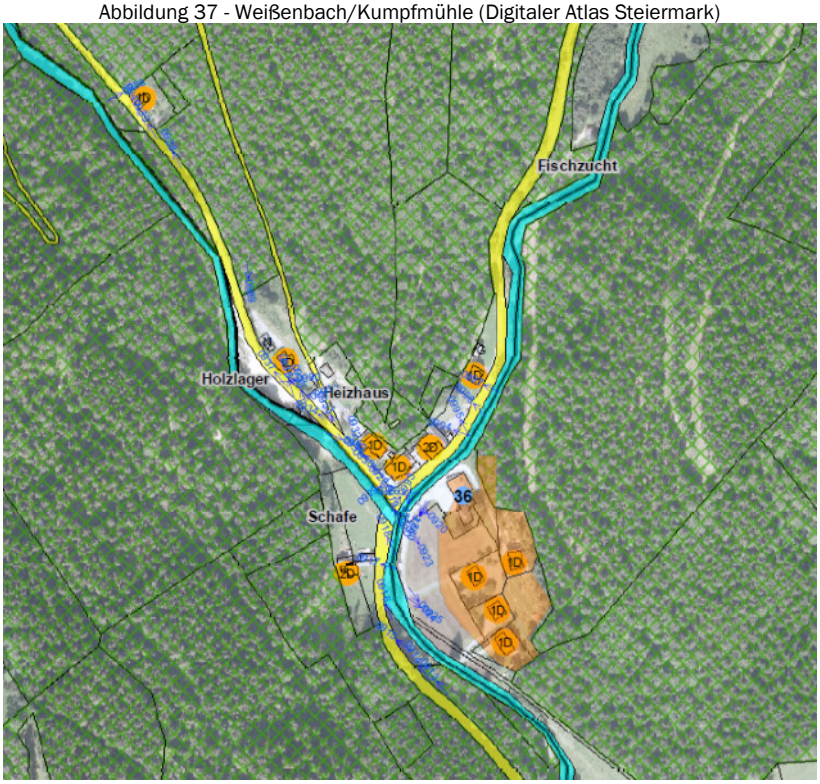


Abbildung 38 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme Kumpfmühle Weißenbach

Ski- und Tourismusgebiet Hochwechsel (Schwengerer, Mönichwalder Schwaig, Ochsenlochhütte, Gasthof Spitzbauer, Liegler, Brennwald):

Das zwischen dem Talraum der Lafnitz und dem Hochwechsel gelegene Erholungs- und Freizeitgebiet ist insgesamt von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere Grünlandnutzungen geprägt. Das bestehende Skigebiet mit den Hochwechselliften ist ein wichtiger Anziehungspunkt für den Wintertourismus und ist vor allem für Familien geeignet. Mehrere Beschneiungsanlagen sorgen für Schneesicherheit auch bei schneeärmeren Verhältnissen. Am Ausgangspunkt der Lifte befindet sich der Berggasthof Schwengerer (dreigeschoßiges Hotel), die zugehörige Liftstation mit den betrieblichen Anlagen und Nebengebäuden für den Skibetrieb.

Im Nahbereich vom Skigebiet befindet sich ein Ferienwohngebiet. Zahlreiche Zweitwohnobjekte bestehen bereits und sind von Waldbestand umgeben. Noch nicht konsumierte, jedoch als Zweitwohnsitzgebiet festgelegte Flächen sollen künftig weiterhin für eine Bebauung zur Verfügung stehen. Allenfalls ist eine Entlassung aus dem Forstzwang für einzelne Bauplätze erforderlich.

Abbildung 39 - Schwengerer (Digitaler Atlas Steiermark)

Abbildung 40 - Zweitwohnsitzgebiet und Piste Süd (Digitaler Atlas Steiermark)

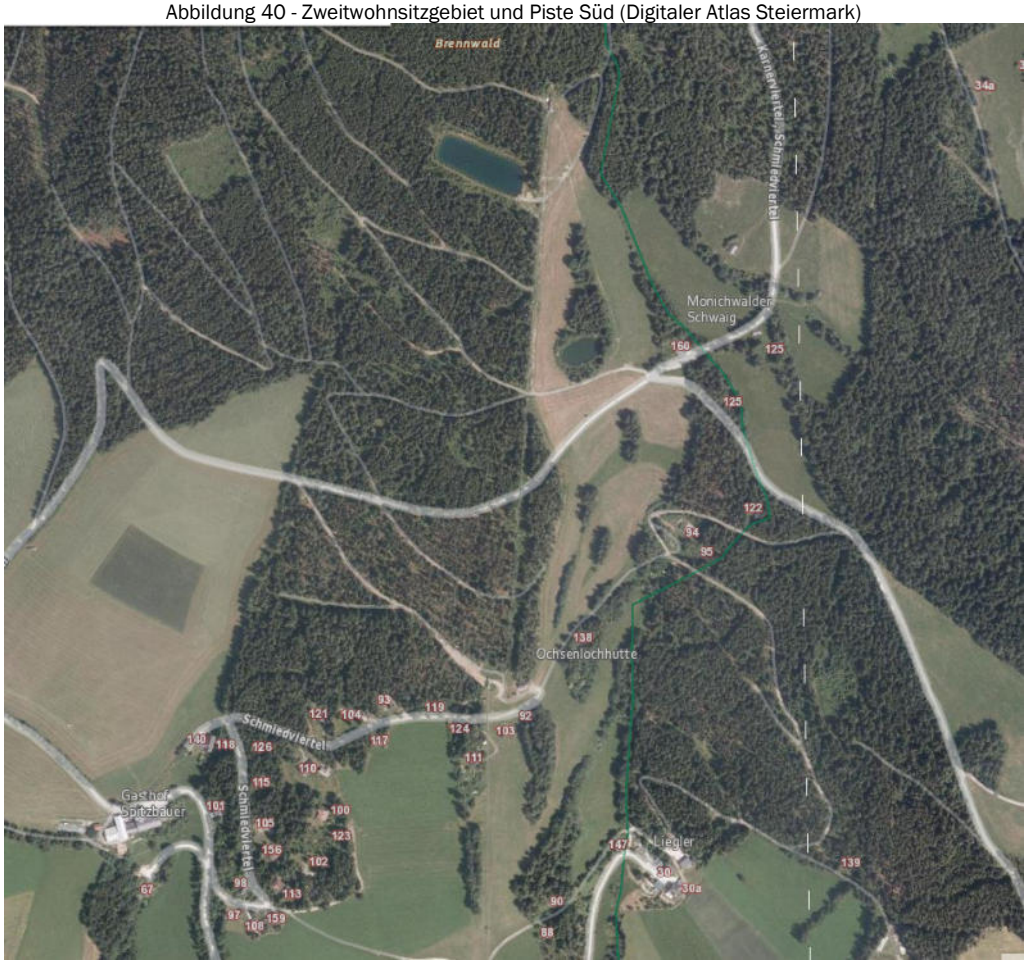


Abbildung 41 - Skipiste Nord/Mönichwalder Schwaig, Ochsenlochhütte, Brennwald (Digitaler Atlas Steiermark)

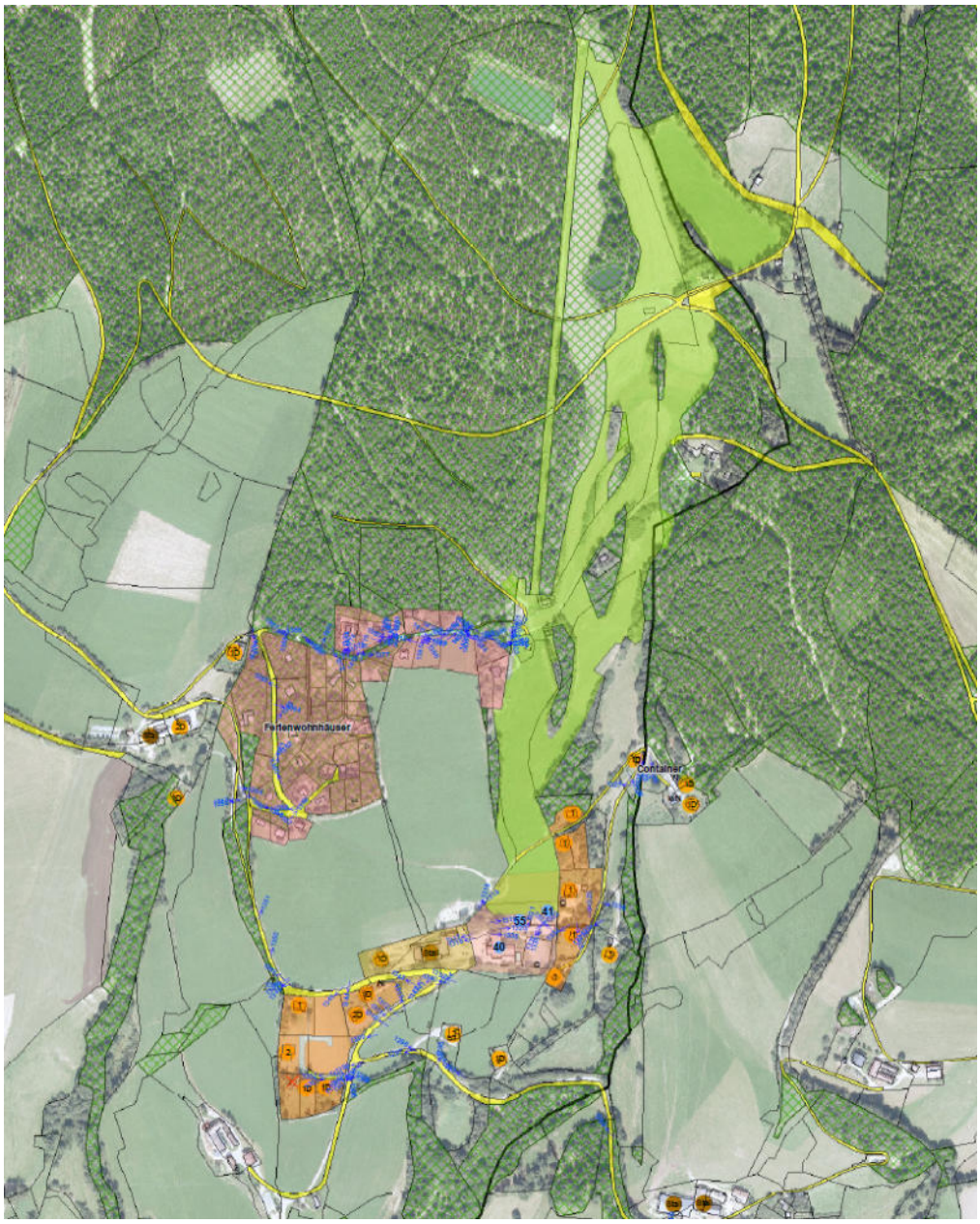


Abbildung 42 - Ausschnitt aus der Bestandsaufnahme OT Schwengerer

Schnur:

Im Bereich des landwirtschaftlichen Betriebes Schnur nordwestlich des Hauptortes Mönichwald wird auf mehreren Hektar Fläche eine Photovoltaikfreiflächenanlage in Doppelnutzung mit einer Schafweide realisiert werden (zwischenzeitliches, rechtskräftiges ÖEK-Änderungsverfahren).

Abbildung 43 - Schnur (Digitaler Atlas Steiermark)

### 1.3.5 KG 64318 Schrimpf

In der KG Schrimpf finden sich keine Gebiete mit baulicher Entwicklung, sondern ausschließlich Freilandbestände und Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen wie z.B. ein Wildgehege. Teils sind Wildbachgefahrenzonen vorhanden.
Die Rabl-Kreuz-Hütte liegt ebenfalls in der KG Schrimpf.
Die Bestände im Freiland sind solitärstehende (ehemalige) Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe mit Steildächern.

Abbildung 44 - Rabl–Kreuz-Hütte (GIS Steiermark)

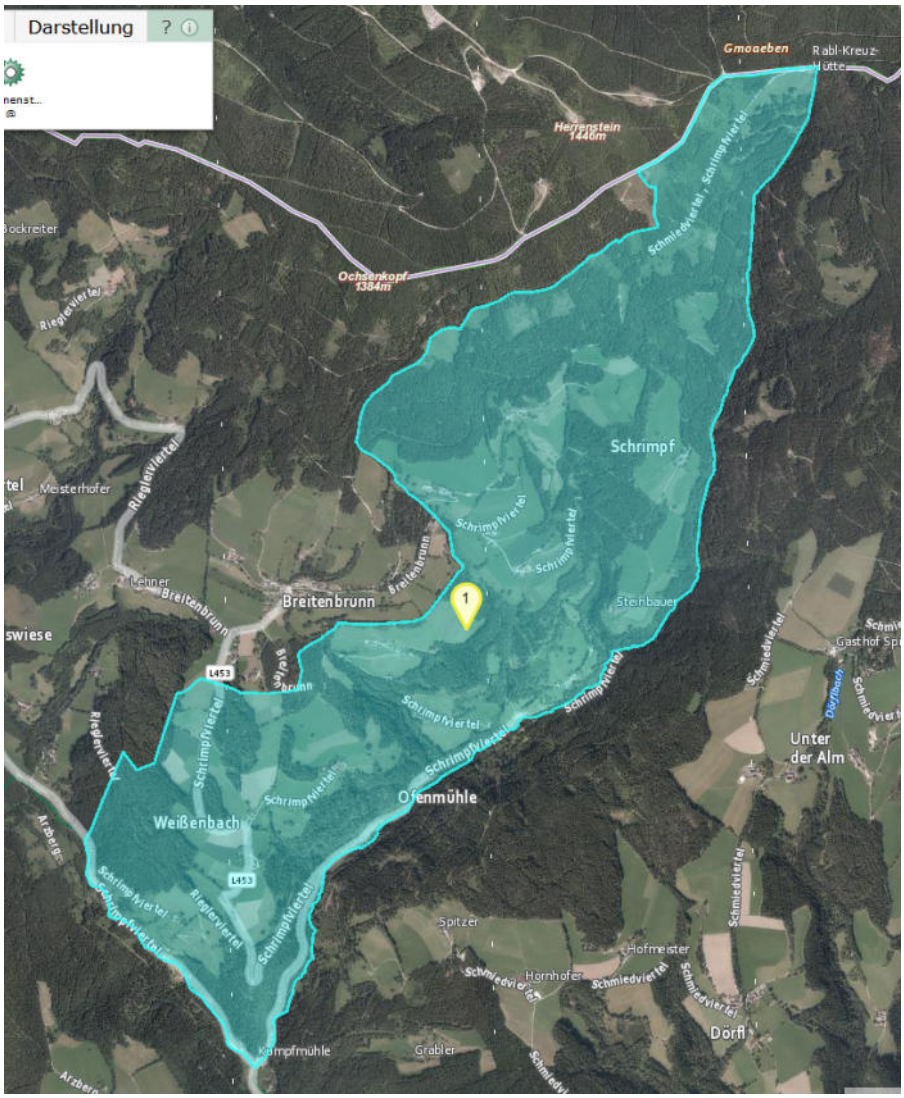


Abbildung 45 - KG Schrimpf (GIS Steiermark)

# 2 ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWICKLUNGSPLAN

## 2.1 MATERIENRECHTLICHE UND SONSTIGE ERSICHTLICHMACHUNGEN

Im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 werden die von der GIS-Lieferung übermittelten Darstellungen als Ersichtlichmachung übernommen. Diese Daten entstammen nicht der Gemeindebekanntgabe und nicht aus eigenen Erhebungen des Örtlichen Raumplaners.

### 2.1.1 Ersichtlichmachungen im Entwicklungsplan Nr. 1.00

- Verwaltungsgrenzen
- Brunnen- und Quellschutzgebiete (GIS Steiermark)
- Verkehrsinfrastruktur (GIS Steiermark)
- Hochspannungsfreileitungen – STEWEAG-STEG, Verbund, (EVUs)
- Gewässernetz (GIS Steiermark)
- Wildbachgefahrenzonen und WLV-Hinweisbereiche (gem. geltendem Gefahrenzonenplan)
- Hochwasseranschlaglinien (HW 30 und HW 100) gem. Übermittlung durch die LBD-GIS des Amtes der Stmk. Landesregierung
- Wasserschon- und -schutzgebiete(GIS Steiermark)
- Naturschutzrechtliche Bestimmungen (Europaschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiete, Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal)
- Haltestelleneinzugsbereich mit Bedienungsqualität (Quelle GIS Steiermark)
- Landwirtschaftliche Betriebe (Kreissignatur; Erhebung der Gemeinde)
- Öffentliche Einrichtungen, denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmale (Ersichtlichmachungen lt. Bestandsaufnahme, Bekanntgabe der Gemeinde und Denkmalschutzgesetz)
- Altlastenverdachtsflächen (GIS Steiermark)
- REPRO und SAPRO (GIS Steiermark)
- Gefährdungsbereiche und Sicherheitszonen militär. Anlagen
- Meliorationsgebiete
- Immissionsbelastete Bereiche
- Entwicklungsgrenzen und bauliche Entwicklung der Nachbargemeinden (1.000 m, GIS Steiermark)

### 2.1.2 Landesentwicklungsprogramm 2009

Gemäß § 2 des steirischen Landesentwicklungsprogrammes - LEP 2009 besteht die Oststeiermark aus den politischen Bezirken Hartberg-Fürstenfeld und Weiz.

<u>Ordnung der Raumstrukturen gemäß § 3 LEP 2009:</u>

Gem. rechtswirksamem Landesentwicklungsprogramm (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) ist Waldbach-Mönichwald <u>keiner</u> zentralörtlichen Einstufung zugeordnet.

### 2.1.3 Regionales Entwicklungsprogramm für die Region „Oststeiermark“[1]

Die Ortsteile Waldbach und Mönichwald sind gem. REPRO Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016, als „Siedlungsschwerpunkte“ festgelegt und werden im Rahmen der örtlichen Raumplanung unter der im Wortlaut festgelegten räumlichen Abgrenzung übernommen.

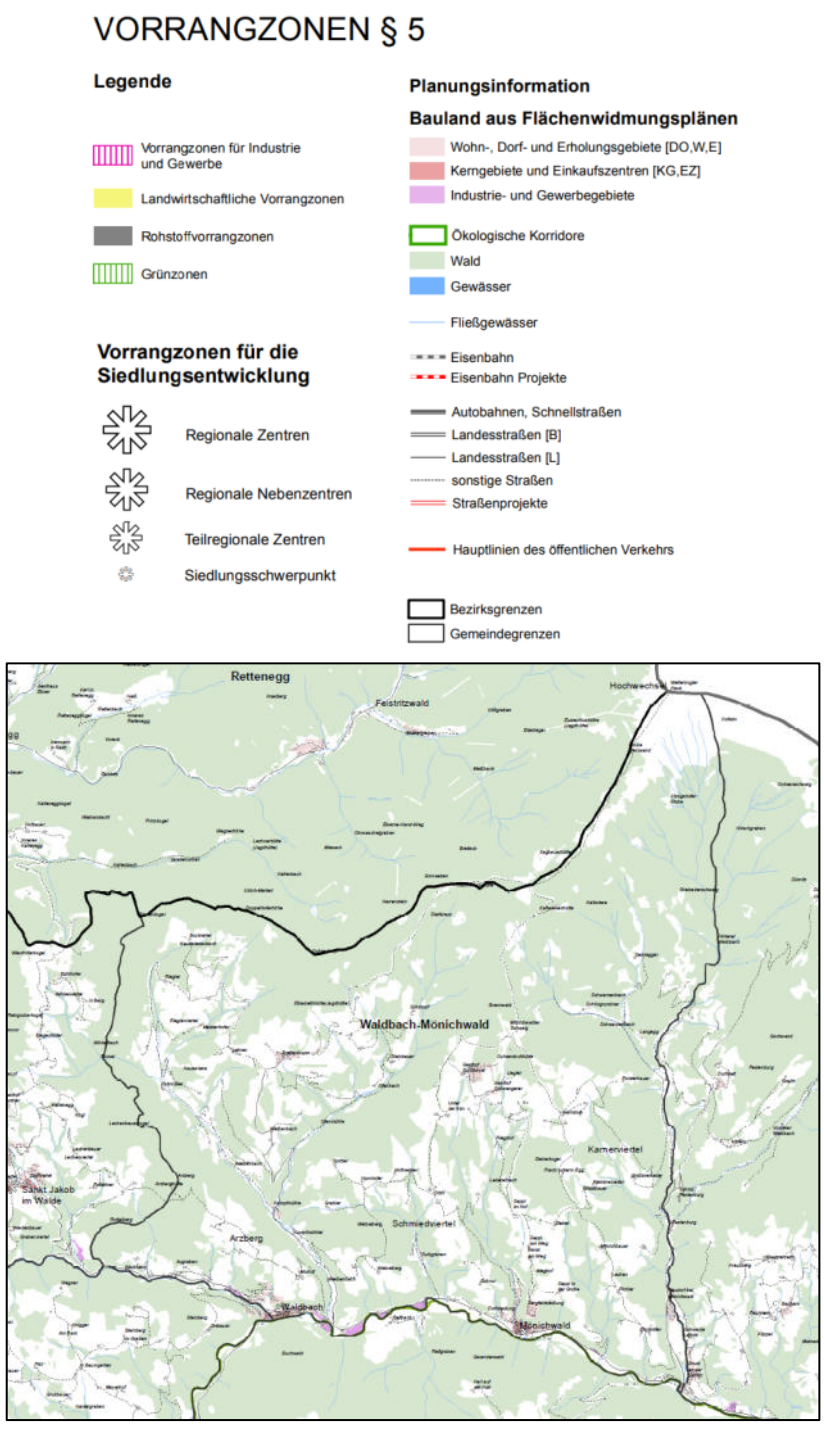


Abbildung 46 – Anlage 1 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich)

[1] 86. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm (REPRO) für die Planungsregion Oststeiermark erlassen wird, ausgegeben am 15.07.2016, Rechtskraft mit 16.07.2016.

### 2.1.3.1 Vorrangzonen gemäß § 5 REPRO:

In der neuen Gemeinde Waldbach-Mönichwald liegen gem. geltendem REPRO Oststeiermark keine detailliert ersichtlich gemachten Vorrangzonen:

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung. Das sind die im Regionalplan (Anlage 1 zur Verordnung) festgelegten Siedlungsschwerpunkte, allenfalls von der Gemeinde im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegte örtliche Siedlungsschwerpunkte, Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie die Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs). In der Gemeinde Waldbach-Mönichwald umfasst dies ausschließlich die beiden Siedlungsschwerpunkte.

Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B. Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Raab und 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m). In diesen Bereichen können für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

### 2.1.3.2 Einzelne Ziele und Maßnahmen für Teilräume gemäß § 3 (REPRO):

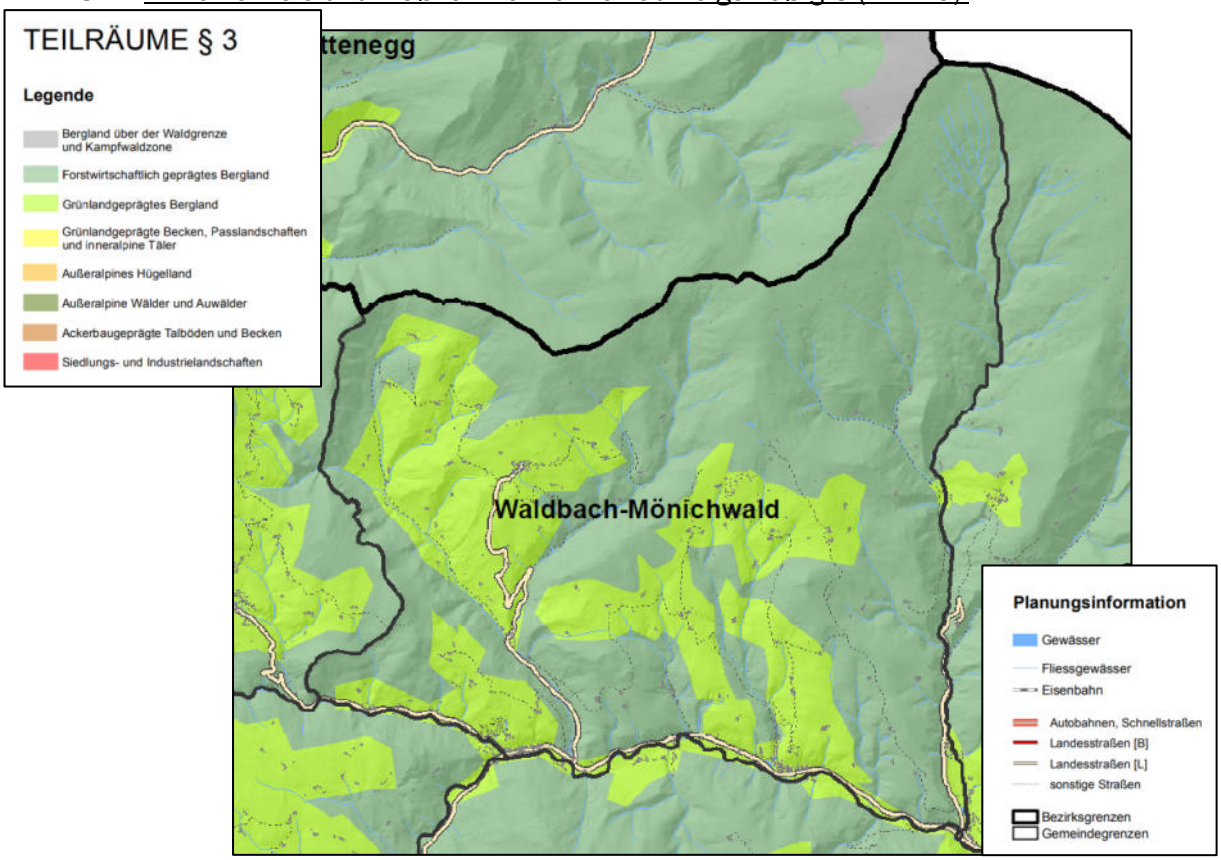


Abbildung 47 – Anlage 2 zum REPRO Oststeiermark (unmaßstäblich)

Gemäß § 3 Ziele und Maßnahmen für Teilräume des REPRO befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb nachfolgender Teilräume:

1. Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
2. Grünlandgeprägtes Bergland

2.1.3.3 Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland (dunkelgrün dargestellte Flächen):

Dieses Bergland ist überwiegend bewaldet mit dazwischen liegenden kleineren Grünlandgebieten. Dieses Gebiet kennzeichnet sich durch seine periphere Lage, geringe Besiedelung, oftmals durch den Rückzug der Landwirtschaft und dadurch zunehmende Verwaldung. Gleichzeitig finden in diesem für Touristen, Erholungssuchende und für die Sportausübung attraktiven Landschaftstypus verschiedenste Freizeitaktivitäten statt. Das Potenzial zur wirtschaftlichen Entwicklung (einerseits attraktive Landschaft, andererseits Freizeitinfrastruktur) wird durch die gegenständlichen Bestimmungen gestützt.

Ziele und Maßnahmen:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.
- Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig. Andere Baulandausweisungen sind mit Ausnahme geringfügiger Ergänzungen bestehender Baulandbereiche unzulässig.

2.1.3.4 Grünlandgeprägtes Bergland (hellgrün dargestellte Flächen):

Dieser Landschaftsraum ist charakterisiert durch ein abwechslungsreiches Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Landschaftselementen wie Baumreihen und Ufergehölzen. Darin eingebettet liegen Weiler und Einzelgehöfte, aber auch dörfliche Strukturen und Ortsgebiete. Diese landschaftliche Attraktivität soll durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Baugebiete wie auch die Baukörpergestaltung bewahrt werden.

Das grünlandgeprägte Bergland ist ein Landschaftstyp, der überwiegend im Voralpenraum vorkommt. In den schmalen Kerbtälern dieser Landschaft sind die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung topografisch beschränkt. Tritt der Fall ein, dass bestehende Betriebe im Bauland an ihrem Standort im Siedlungsschwerpunkt einer Gemeinde keine Erweiterungsmöglichkeit finden, so ist die Möglichkeit Baulanderweiterungspotentiale im Anschluss an das bestehende Bauland dieses Siedlungsschwerpunktes zu finden ungleich schwieriger, als in anderen Teilräumen (wie beispielsweise grünlandgeprägten Becken, außeralpinem Hügelland oder ackerbaugeprägten Talböden). Nachdem solche Betriebe sich vor allem in dezentralen Regionsteilen befinden, in denen die regionalwirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten ohnedies prekär sind, ist es raumordnungsfachlich gerechtfertigt, die angeführte Ausnahmeregelung zu schaffen und zu diesem Zweck neue Baugebiete für die Erweiterungen bestehender Betriebe zuzulassen, das sind Gewerbegebiete nach § 30 Abs. 1 Z.4 und Industriegebiete 1 oder 2 nach § 30 Abs.1 Z.5 StROG 2010.

Diese Ausnahmeregelung ist nur anwendbar, wenn weder im betreffenden Siedlungsschwerpunkt selbst, noch durch eine Neuausweisung von Bauland im Anschluss an diesen ein Standort für die Betriebserweiterung realisierbar ist. Da es sich um ein Spezifikum der Topografie dieses Teilraums handelt, ist die Ausnahme auf diesen Teilraumtyp beschränkt.

Ziele und Maßnahmen:

- Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald und Grünland ist zu erhalten. Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind folgende Baulandausweisungen unzulässig:
  a) Ausweisungen neuer Baugebiete, ausgenommen für Erweiterungen von bestehenden Betrieben im Bauland, die für ihren Standort im Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde topografiebedingt keine Entwicklungspotentiale vorfinden, im dafür erforderlichen Ausmaß die Neuausweisung von Gewerbegebiet, Industriegebiet 1 oder 2;
  b) großflächige Baulanderweiterungen zur Ausweisung neuer Bauplätze;
  Zulässig sind Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von maximal 20 Prozent des bestehenden bebauten Baulandes, jedoch jedenfalls im Ausmaß von drei ortsüblichen Bauparzellen für Ein- und Zweifamilienhäuser. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblich. Baulanderweiterungen für die Entwicklung rechtmäßig bestehender Betriebe bleiben von der Flächenbeschränkung unberührt.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen bestehender Abbaugebiete.

Hinsichtlich der 20 %-Regelungen erfolgen im Rahmen der Erstellung des Flächenwidmungsplanes die erforderlichen Berechnungen der bestehenden bebauten und unbebauten Baulandfestlegungen sowie der Neubaulandfestlegungen und wird auf dort verwiesen.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Berücksichtigung der Vorgaben des gelt. REPRO Oststeiermark. Berechnung der 20 % Regelung iVm FWP Nr. 1.00
- Erforderliche Darstellung der Teilräume im Entwicklungsplan.

### 2.1.4 Stmk. Einkaufszentrenverordnung

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald ist zwar als Siedlungsschwerpunkt, aber unter 5.000 Einwohner:innen einzustufen und ist daher eine Verkaufsfläche von max. 800 m², für Lebensmittel, insgesamt max. 2.000 m² Verkaufsfläche für Food und Non-Food gemeinsam, zulässig.

Für die Gemeinde findet sich keine Erforderlichkeit der Festlegung von Einkaufszentrengebieten auf Ebene des ÖEK, da grundsätzlich Verkaufsflächen auch im Bauland – Kerngebiet (KG) oder Allgemeinem Wohngebiet (kleiner 800 m²) zulässig sind, somit im Gebiet mit baulicher Entwicklung für Zentrum oder Wohnen.

### 2.1.5 SAPRO Windenergie

Gemäß Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (kurz SAPRO Windenergie), LGBl. Nr. 72/2013 idF LGBl. Nr. 91/2019, findet sich im Norden der Gemeinde Waldbach-Mönichwald eine Ausschlusszone von Windkraftanlagen und sind in diesem Gebiet Errichtungen von Windkraftanlagen unzulässig.

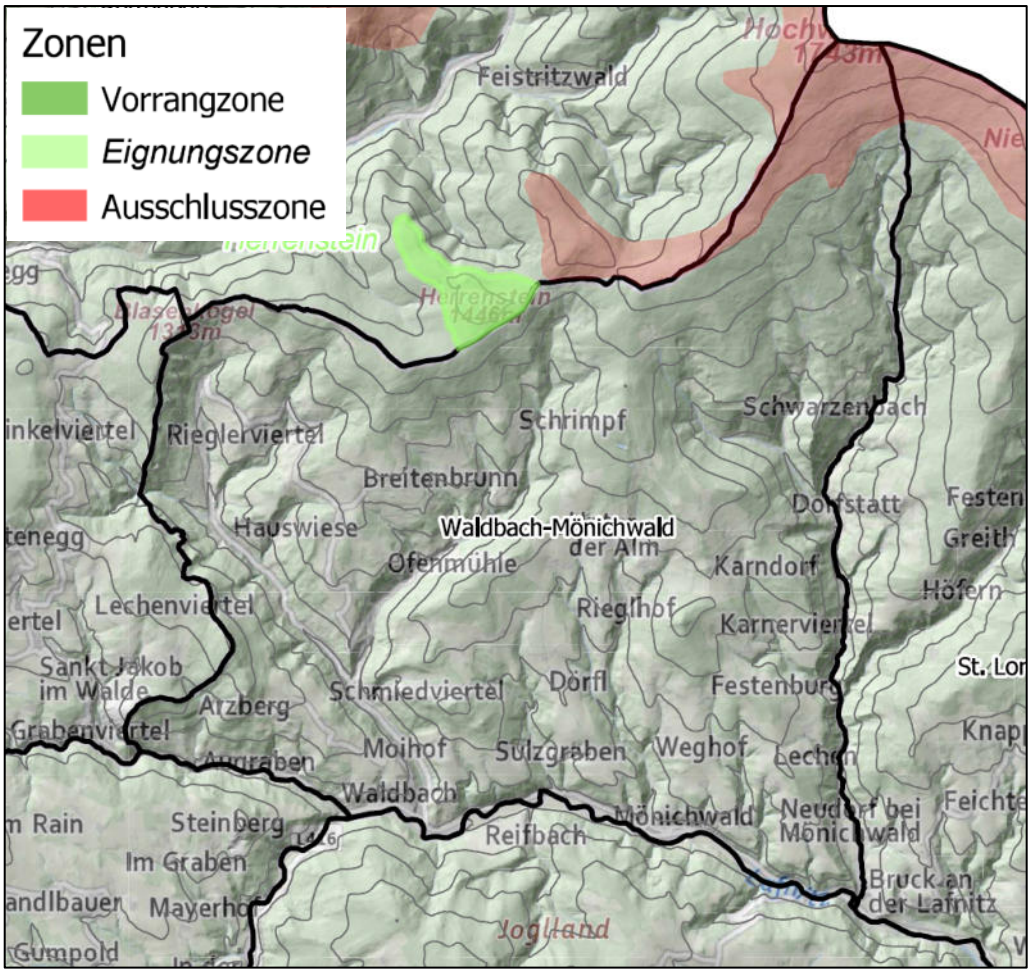


Abbildung 48 – Ausschnitt Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (unmaßstäblich)

### 2.1.6 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie

Mit diesem Entwicklungsprogramm werden Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Vorrangzonen ausgewiesen sowie Ausschlusszonen und Vorgaben für die örtliche Raumplanung durch Größenbeschränkungen und Standortkriterien definiert. Innerhalb des Gemeindegebietes von Waldbach-

Mönichwald liegen keine Vorrangzonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, ausgenommen für Agri-Photovoltaikanlagen, ist unzulässig.

Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Solarenergie-Anlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.

Über das Flächenausmaß von 2 ha hinaus ist die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 10 ha in folgenden Bereichen zulässig, wobei in Projektgenehmigungsverfahren für diese Flächen die Bestimmungen über die Gestaltungsgrundsätze und –maßnahmen sinngemäß einzuhalten sind:

1. im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen wie Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr;
2. im Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen wie z.B. Kläranlagen, Abfallsammelzentren, Energieerzeugungsanlagen und Umspannwerke;
3. im Anschluss an Flächen mit bestehender industriell-gewerblicher Nutzung oder
4. auf oder im Anschluss an Materialgewinnungsstätten oder Deponieanlagen (Nachnutzung) unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen.

Z 1. bis 4. gelten nicht für Agri-Photovoltaikanlagen.

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Flächen mit ökologischer Korridorfunktion (Lebensraumkorridore) unzulässig. Ausnahmen sind bei Aufrechterhaltung der Funktionalität durch Ausgleichsmaßnahmen zulässig.

## 2.2 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

### 2.2.1 Überörtlicher Siedlungsschwerpunkt gem. REPRO

Die Ortsteile Waldbach und Mönichwald sind als Siedlungsschwerpunkte gem. REPRO Oststeiermark festgelegt und werden in die Örtliche Raumplanung übernommen, damit im Falle einer Überarbeitung der REPROs hier Planungssicherheit für die Gemeinde besteht und im Sinne der Ressourcenschonung keine gesonderte ÖEK-Änderung erfolgen muss. Die räumliche Abgrenzung erfolgt aufgrund der bestehenden Siedlungsstrukturen und bestehenden Entwicklungspotenziale samt Entwicklungsgrenzen gem. Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 (siehe Beilagen).

**Raumordnungsfachliche Beurteilung:**

- Übernahme der geltenden Bestimmungen des REPRO in den Entwicklungsplan Nr. 1.00 und Festlegung von 2 Siedlungsschwerpunkten.
- Räumliche Abgrenzung im ÖEK Nr. 1.00 – Entwicklungsplan Nr. 1.00 bzw. Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept.

### 2.2.2 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung

Die Definition als Örtlicher Schwerpunkt liegt im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Gemeinde, nämlich die bestehenden Nutzungen zu erhalten bzw. weiter auszubauen. Es soll eine Weiterentwicklung der Wohnnutzung stattfinden können. Hierzu hat die Gemeinde als Zielsetzungen im Wortlaut zum Örtlichen Entwicklungskonzept 1.00 die zeitliche Differenzierung (kurz-, mittel-, langfristig) der Baulandpotenziale und die planmäßige Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes in die gemäß Entwicklungsplan vorgegebenen Richtungen für Wohnnutzung festgeschrieben.

Die Definition eines Siedlungsschwerpunktes stellt eine siedlungs- und kommunalpolitische Willensbildung der Gemeinde dar, im definierten Teilraum (ohne Bezug auf Grundstücksschärfe) einen für die Gemeindeentwicklung wichtigen Örtlichen Siedlungsschwerpunkt festzulegen.

Die übrigen potenziellen Siedlungsschwerpunkte erreichen gem. ÖV-Güteklassenatlas keine ausreichende ÖPNV-Anbindung und sind daher nicht als Örtliche Siedlungsschwerpunkte im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00 festzulegen (z.B. Breitenbrunn).

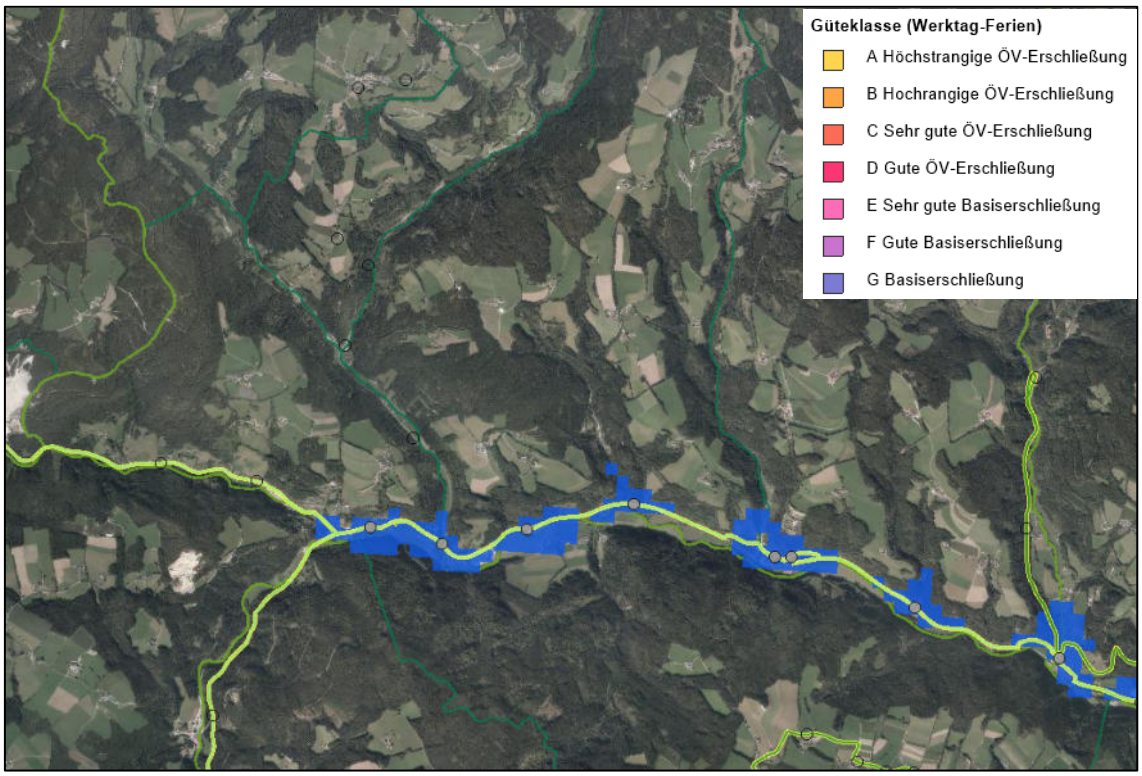


Abbildung 49 - Ausschnitt aus dem ÖV-Güteklassenatlas des digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

Für beide Siedlungsschwerpunkte gelten die Prüfstufen gem. Leitfaden des Landes als erfüllt:

Prüfstufe 1

| | | |
|---|---|---|
| 1.01 | Der Siedlungsbereich hat kompakte und zusammenhängende Struktur | X |
| 1.02 | Im Siedlungsbereich liegen > 10 betriebsunabhängige Wohneinheiten | X |

Anmerkung: In Prüfstufe 1 müssen beide Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 2

| | | |
|---|---|---|
| 2.01 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit Wohnnutzung | X |
| 2.02 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit landwirtschaftlicher Nutzung | X |
| 2.03 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit gewerblicher Nutzung | X |
| 2.04 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit touristischer Nutzung | X |
| 2.05 | Im Siedlungsbereich liegen Gebäude mit sonstiger Nutzung (z.B. Öffentliche Gebäude) | X |

Anmerkung: In Prüfstufe 2 müssen zumindest zwei Punkte zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 3

| | | |
|---|---|---|
| 3.01 | Im Siedlungsbereich liegen ≥ 2 öffentliche und/oder private Einrichtungen | X |
| 3.02 | Der Siedlungsbereich liegt innerhalb eines Haltestelleneinzugsbereiches | X |
| 3.03 | Innerhalb von 1.000m Wegstrecke liegen ≥ 2Versorgungseinrichtungen | X |

Anmerkung: In Prüfstufe 3 muss zumindest ein Punkt zutreffen für eine positive Beurteilung.

Prüfstufe 4

| | | |
|---|---|---|
| 4.01 | Der Siedlungsbereich ist nach innen oder außen erweiterbar | X |

Anmerkung: Dieser Punkte muss zutreffen für eine positive Beurteilung.

### 2.2.3 Touristischer Siedlungsschwerpunkt inkl. touristischer Gesamtuntersuchung

Der räumliche Strukturwandel ist unter anderem auch in der Gemeinde Waldbach-Mönichwald von der Bedeutungszunahme des Tourismus geprägt. Die Vermarktung von Regionen, die Initiierung touristischer Leitprojekte, die Zusammenarbeit von Gemeinden in Tourismusverbänden, die Neuerrichtung oder der Ausbau bestehender touristischer Infrastruktur sowie die großteils positive Entwicklung statistischer Kennwerte (z.B. Beschäftigte im Tourismus, Nächtigungs- und Ankunftszahlen, Betriebszahlen etc.) sind ein Abbild dieser Entwicklung. Daraus resultierende, bei Gemeinden als auch potenziellen Investoren ausgelöste Vorstellungen sind in ihrer räumlichen Ausprägung vielfältig und reichen von untergeordnetem Zusatzerwerb im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft bis hin zu intensiv genutzten touristischen Großprojekten. Die Begehrlichkeiten sind stark von individuellen Projektideen und -planungen geprägt, die Gefahr der „Anlassplanung“ ist daher groß.
Gemeinden dürfen grundsätzlich maximal zwei touristische Siedlungsschwerpunkte festlegen. Für Gemeinden, die laut Tourismusgesetz der Ortsklasse A zugeordnet sind (die Gemeinde Waldbach-Mönichwald ist gem. Ortsklassenverordnung 2017, LGBl. Nr. 151/2016 als Klasse „B“ bis 31.12.2023 festgelegt, soll aber ab 01.01.2024 auf „A“ umgestuft werden), ist die mögliche Anzahl der touristischen Siedlungsschwerpunkte nicht beschränkt. Zu berücksichtigen ist hiezu die Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte der ehem. FA13B (Stand: 01/2012).

Grundsätzlich müssen touristische Siedlungsschwerpunkte dem Raumordnungsgrundsatz, die Siedlungsstruktur nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration (gestreute Schwerpunktbildung) zu entwickeln, entsprechen. In Anlehnung an das gesetzlich normierte Anforderungsprofil für funktionsdurchmischte Siedlungsschwerpunkte wird an touristische Siedlungsschwerpunkte die Mindestanforderung nach einem räumlich funktionellen Zusammenhang zwischen touristischer Infrastruktur und touristischer Nutzung gestellt. Da hierdurch auch Bereiche in eher dezentralen und isolierten Lagen – also losgelöst von sonstigen Siedlungsbereichen – betroffen sein können, stellen touristische Siedlungsschwerpunkte eine siedlungsstrukturelle Sondersituation dar, welche eine ausreichende Bestandsaufnahme und raumordnungsfachliche Argumentation erfordern.
Weitere, für Siedlungsschwerpunkte erforderliche Kriterien, wie z.B. die Lage innerhalb des Einzugsbereichs leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel, sind zwar wünschenswert und sollten in der erforderlichen Prioritätenreihung berücksichtigt werden, stellen jedoch keine zwingende Voraussetzung für einen touristischen Siedlungsschwerpunkt dar. Ebenso ist die ansonsten zweckmäßige Nutzungsdurchmischung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder gewerblichen Versorgungseinrichtungen für touristische Nutzungen nicht erforderlich.
Touristische Siedlungsschwerpunkte sind weiter entwickelbare Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung im Nahebereich touristischer Infrastruktur, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind. Es bestehen umfangreiche, standortgebundene bauliche Anlagen, die einen hohen Sachwert und eine lange Lebensdauer aufweisen, ausschließlich touristischen Zwecken dienen und von zumindest überörtlicher touristischer Bedeutung sind, wie z.B. anerkannte Heilvorkommen, Skigebiete, Golfplätze, Badeseen udgl. oder es besteht ein sanftes und vielfältiges touristisches Mehrfachangebot, wie

z.B. Naherholungsgebiete, Rad- und Wanderwege, Loipen, kulinarisches Angebot, kulturelles Erbe, etc. in konzentrierter Anordnung, in funktionellem Zusammenhang und von nachweislich regionalwirtschaftlicher Bedeutung.

Die nachfolgende gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung fasst die maßgebenden raumrelevanten, fachlichen und rechtlichen Grundlagen zusammen und bildet die touristischen und räumlichen Rahmenbedingungen, Charakteristika und Qualitäten einer Gemeinde ab. Sie stellt eine gesonderte Bestandsaufnahme zum Örtlichen Entwicklungskonzept oder dessen Änderung dar, analysiert das grundsätzliche touristische Potenzial einer Gemeinde und ist Entscheidungsgrundlage für die Planungsänderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept. Darüber hinaus wird die Gleichbehandlung ähnlich gelagerter Planungsinteressen gesichert und die gewünschte Harmonisierung sowie der 15-jährige Zeithorizont eines Örtlichen Entwicklungskonzepts berücksichtigt.

Bei der Festlegung von Touristischen Siedlungsschwerpunkten ist insgesamt zu berücksichtigen, dass

a. den Raumordnungsgrundsätzen und -zielen gemäß § 3 StROG 2010 entsprochen wird (v.a. der Zielsetzung gem. § 3 (2) Z.6 lit. d) leg.cit wird vollinhaltlich entsprochen)
b. die Eignungskriterien für Bauland entsprechend § 28 (2) StROG 2010 (natürliche Voraussetzungen, frei von Immissionen, Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes) vorliegen,
c. den landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem jeweiligen Regionalen Entwicklungsprogramm entsprochen wird,
d. der Alpenkonvention entsprochen wird.

Die Gemeinde bildet gemeinsam mit Fischbach, Miesenbach, Ratten, Rettenegg, Strallegg, St. Kathrein am Hauenstein, St. Jakob im Walde, Birkfeld, Wenigzell und Vorau den Tourismusverband „Joglland-Waldheimat“. Dessen Sitz ist in St. Jakob im Walde.

Folgende Gastronomiebetriebe und Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und Urlaub am Bauernhof gibt es im Gemeindegebiet:[2]

- Seegasthof Breineder - Familien- und Seminarhotel – Schmiedviertel 1
- Landhotel Mönichwalderhof – Familie Radits – Karnerviertel 10
- Hotel Schwengerer – Familie Schwengerer – Schmiedviertel 57
- Gastwirtschaft HOLD – Familie Hold – Karnerviertel 6
- Gasthof zur Post - Familie Hold – Arzberg 11
- Alpengasthof Spitzbauer – Familie Gaugl – Schmiedviertel 56
- s`Kirchenstüberl - Familie Lang – Arzberg 111
- Gasthof Lang zur Festenburg – Karnerviertel 75
- Cafe Hammerstub`n - Familie Fally – Karnerviertel 76
- Wiedner`s Wasserspiele – Arzberg 43
- Gästehaus Erna – Familie Schwengerer – Karnerviertel 128
- Frühstückspension Pötz - Andrea Pötz – Karnerviertel 2a

[2] Quelle: https://www.waldbach-moenichwald.gv.at/artikel/gasth%C3%B6fe-hotels

- Pension-Kaufhaus Lechner - Familie Lechner – Karnerviertel 2
- Bühlerhof - Familie Gruber & Schwengerer – Karnerviertel 17
- Familie Höllerbauer - vlg. Seppl im Hof – Karnerviertel 24
- Ferienwohnung - Steiner Anna und Peter – Schrimpfviertel 26
- Feldkasten Biohof Lurger, Familie Lueger – Zangenfeind – Rieglerviertel 32
- Feriendomizil Wetzelberger – Schmiedviertel 87
- Ferienhaus Holzer – Karnerviertel 48
- Ferienhaus / Apartement "Stadtflucht" – Arzberg 144
- Reich an Himmel – himmelsreich – Schmiedviertel 140

Ski- und Tourismusgebiet Hochwechsel:
Das zwischen dem Talraum der Lafnitz und dem Hochwechsel gelegene Erholungs- und Freizeitgebiet ist von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere Grünlandnutzungen geprägt. Das bestehende Schigebiet mit den Hochwechselliften ist ein wichtiger Anziehungspunkt für den Wintertourismus und ist vor allem für Familien geeignet. Mehrere Beschneiungsanlagen sorgen für Schneesicherheit auch bei schneeärmeren Verhältnissen. Am Ausgangspunkt der Lifte befindet sich der Berggasthof Schwengerer (dreigeschoßiger Gasthof mit ausgebautem Dachgeschoß), die zugehörige Liftstation mit den betrieblichen Anlagen und Nebengebäuden für den Schibetrieb.

**Lifte**

| Betrieb Tag/Nacht | Lift | | Länge |
|---|---|---|---|
| ? ? | I | Hauslift | 500 m |
| ? ? | II | Hahnriegellift | 800 m |
| ? ? | III | Tellerlift | 220 m |
| ? ? | KiLi | Kinderlift | 50 m |

**Pisten**

| Betrieb Tag/Nacht | Piste | | Länge |
|---|---|---|---|
| ? ? | HaPi | Hauspiste | 500 m |
| ? ? | HR1 | Hahnriegelpiste 1 | 1.200 m |
| ? ? | HR2 | Hahnriegelpiste 2 | 1.100 m |
| ? ? | HR3 | Hahnriegel 3 | 600 m |
| ? ? | TL | Tellerlift | 300 m |

Abbildung 50 - Lifte und Pisten

Abbildung 51 - https://www.bergfex.at/moenichwald/panorama/

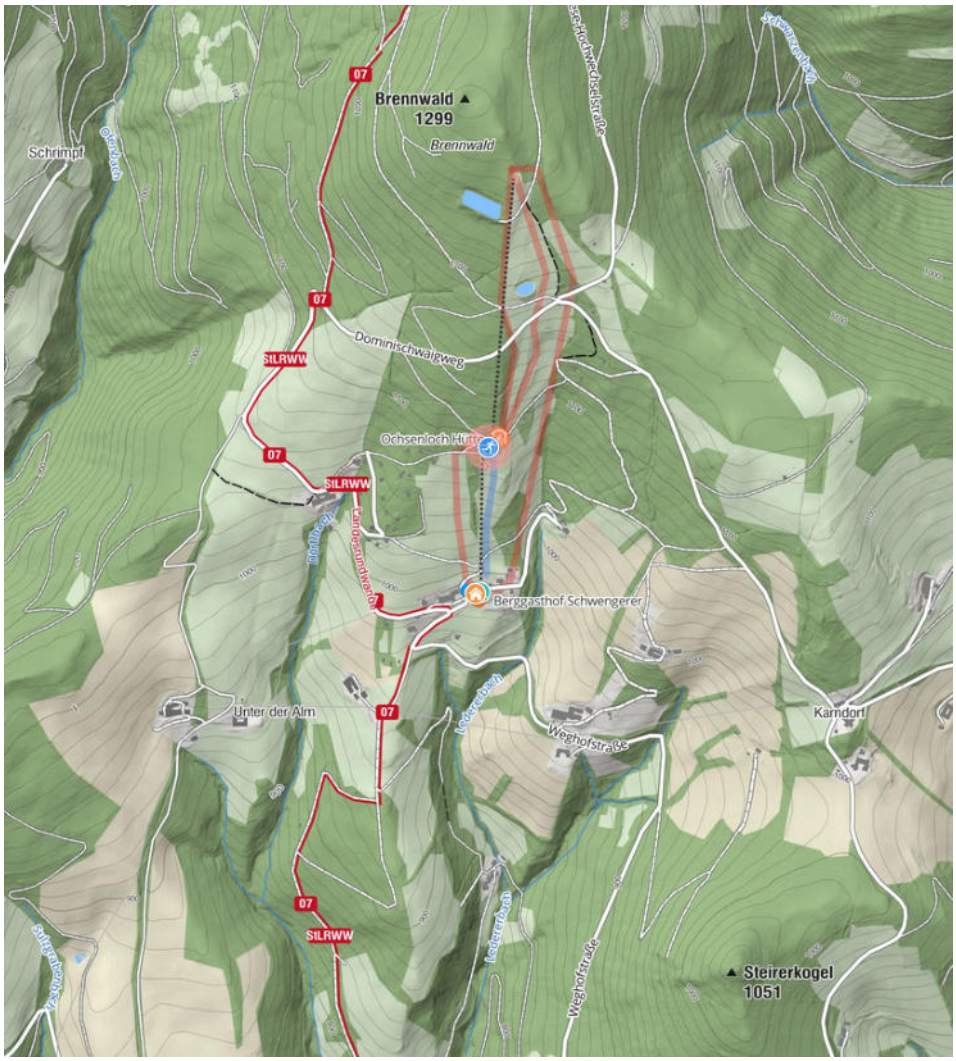


Abbildung 52 - Skigebiet auf Bergfex

Abbildung 53 - Webcam Talstation Hochwechsellifte

Im Nahbereich vom Schigebiet befindet sich das bereits im Flächenwidmungsplan Nr. 2.00 festgelegte Ferienwohngebiet. Zahlreiche Zweitwohnobjekte bestehen bereits und sind von Waldbestand umgeben. Noch nicht konsumierte, jedoch als Ferienwohngebiet festgelegte Flächen sollen künftig weiterhin für eine Bebauung zur Verfügung stehen, da diese bereits

als solche verkauft wurden. Aufgrund des Waldbestandes sind entsprechende Rodungsverfahren zur Entlassung aus dem Forstzwang notwendig.

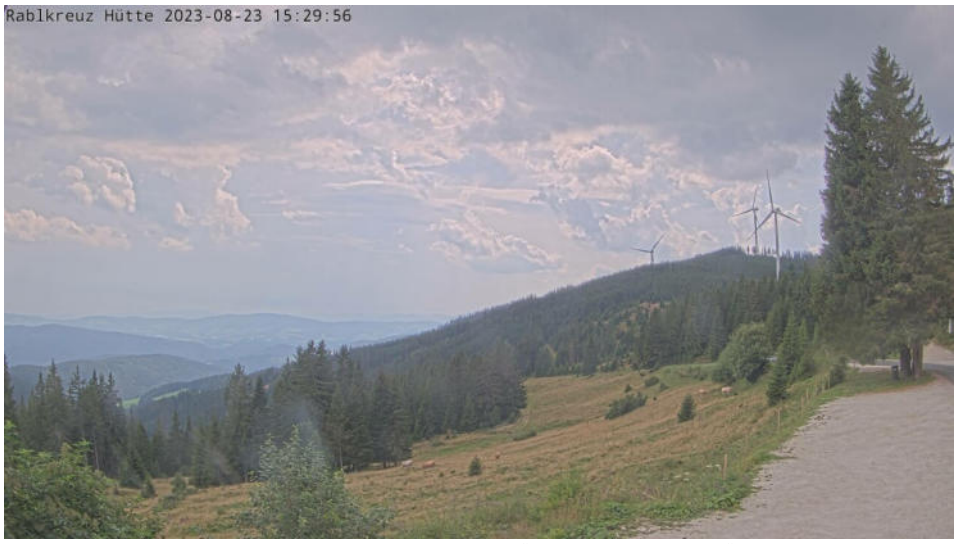

Abbildung 54 - Webcam Rablkreuzhütte auf 1.350 m Seehöhe

Im Gemeindegebiet sind zahlreiche Gastronomie- und Tourismusbetriebe (Gasthöfe, Pensionen, etc.) vorhanden, welche die touristische Bedeutung der Gemeinde verdeutlichen. Besonders im Hauptort Mönichwald sowie im Bereich der Hochwechsellifte ist die touristische Infrastruktur gut ausgebaut. Weiters bieten Landwirte verstärkt „Urlaub am Bauernhof“ an. Die Gemeinde verfügt über 4 Schlepplifte, einen Eislaufplatz (Freizeitsee), 2 Sportplätze, eine Festhalle, 3 Asphaltstockbahnen, 3 Kinderspielplätze und den Freizeit- und Badesee. Im Sommer lädt der angelegte Freizeitsee im Ortsteil Mönichwald zum Schwimmen, Baden und Tretboot fahren ein. Weiters werden den Gästen Tennisplätze, Kinderspielplätze, Asphaltbahnen, Fahrradverleih und zwei Freibäder bei Gasthöfen angeboten. Durch seine Lage im Hochwechselgebiet ist die Gemeinde ein idealer Ausgangspunkt für Wanderungen und Ausflüge. Das touristische Angebot wird im Winter durch die vorhandene Schischule, die Langlaufloipen sowie die drei Hochwechsellifte erweitert. Der Freizeitsee im Ortsteil Mönichwald steht im Winter zum Eislaufen und Eisstockschießen zur Verfügung. Zahlreiche Gasthöfe, Pensionen und Almhütten komplettieren das touristische Angebot in der Gemeinde.

Gerade im Bereich des Hochwechsels inkl. Breiteck, Herrenstien, usw. ist der Wandertourismus besonders vorhanden.

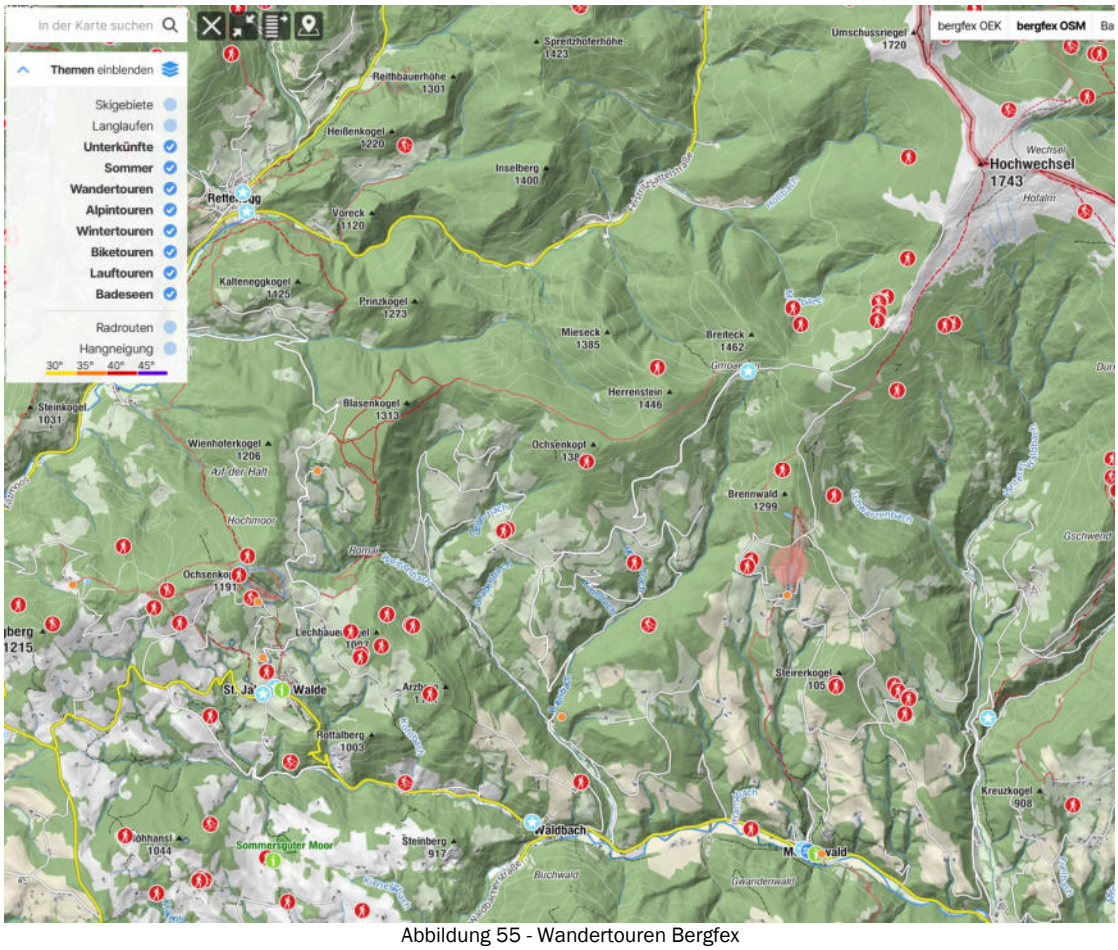

Abbildung 55 - Wandertouren Bergfex

Es besteht kein Bedarf an weiteren touristischen Siedlungsschwerpunkten.

Für die übrigen Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe im Gemeindegebiet liegen keine Ausbaupläne vor. Dies schränkt aber die Entwicklung weiterer, vergleichbarer Betriebe dennoch nicht ein. Es sei deshalb an dieser Stelle festgehalten, dass die REPRO-Ausnahmebestimmungen für Gastro- und Beherbergungsbetriebe im Freiland allenfalls auch im Rahmen nachfolgender Verfahren Anwendung finden können.

Hinsichtlich der im Freiland liegenden, touristischen Nutzungen der bestehenden Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe liegen, wie o. angeführt, derzeit keine solchen Ausbaupläne vor, die die Festlegung von weiterem Bauland zum heutigen Zeitpunkt erforderlich machen würden.

Für die Betriebe im Freiland soll gem. REPRO und der geltenden Planzeichenverordnung 2016 derzeit kein „G“ (Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb) im zu erstellenden Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan Nr. 1.00 der Gemeinde festgelegt werden.

Dazu ist festzuhalten, dass für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO bestehen und im Freiland liegen, die Festlegung von Bauland in allen Teilräumen unter Einhaltung folgender Kriterien zulässig ist:

1. Eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung auf Ebene des örtlichen Entwicklungskonzeptes ergibt eine positive Beurteilung hinsichtlich der touristischen Struktur und Entwicklungsperspektive der Gemeinde.
2. Die geplanten baulichen Erweiterungen stehen in räumlichem Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb.

3. Zur Berücksichtigung von Aspekten des Orts- und Landschaftsbildes werden die dafür vorgesehenen geeigneten Instrumente der örtlichen Raumplanung angewendet.

Bei der Dimensionierung der Flächen ist auf eine konkrete Planung des betreffenden Betriebes sowie auf das dafür unbedingt erforderliche Flächenausmaß abzustellen. Die Ausweisung von Flächen für andere Nutzungen im Anschluss ist unzulässig.
In diesem Zusammenhang stellen Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die sich im Freiland entwickelt haben und in vielen Fällen als Stützpunkte des sanften Tourismus angesehen werden können, eine Besonderheit dar. Buschenschenken und landwirtschaftliche Betriebe mit Urlaub am Bauernhof sind unter diesem Gesichtspunkt Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben gleichzusetzen.

Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb eines landschaftlich sensiblen Bereiches ist bei Umsetzung von konkreten Projekten die Aufnahme besonderer Gestaltungsvorgaben über den Flächenwidmungsplan (auf Basis der StROG-Novelle 2019) erforderlich, damit sich die vorgesehenen Planungen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen und soll damit die Zielsetzung erreicht werden, dass die Berücksichtigung des sensiblen Landschaftsraumes auch verbindlich erfolgen kann.

**Almhütten:**

Ochsenloch Hütte

Schmiedviertel 57, 8252 Mönichwald, www.ochsenloch.at

---

Kaltwiesen Hütte

bewirtschaftete "Kaltwiesenhütte" (10 km vom Ort entfernt) auf 1.400 m Seehöhe.
Geöffnet: Anfang Mai bis Ende Oktober, Montag Ruhetag

---

Rabl-Kreuz-Hütte -

8253 Waldbach, Schrimpfviertel 46
http://www.rablkreuz-hochwechsel.at/
Gasthaus auf 1.350 m Seehöhe. Ganzjährig geöffnet, Freitag Ruhetag

---

Wetterkoglerhaus

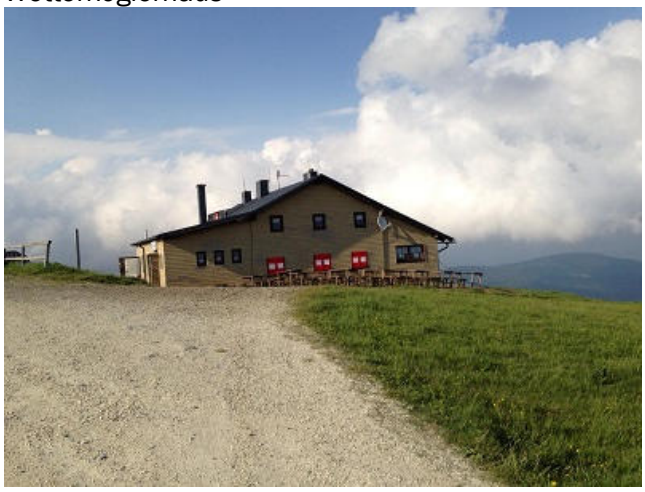

Geöffnet: Mitte Mai bis Mitte November, Dienstag Ruhetag
Wetterkoglerhaus am Hochwechsel, 1.743 m, Schutzhütte des Österreichischen Gebirgsvereines (42 Betten)

---

Arzberghütte - Jausenstation

8253 Waldbach, Arzberg 124
Hütte (1.102 m) ist von Waldbach oder St. Jakob im Walde (jeweils 5 km) über eine Forststraße mit dem Auto erreichbar. Öffnungszeiten: Mai - Oktober, Dienstag bis Sonntag

Schutzhaus der Naturfreunde Wimpassing

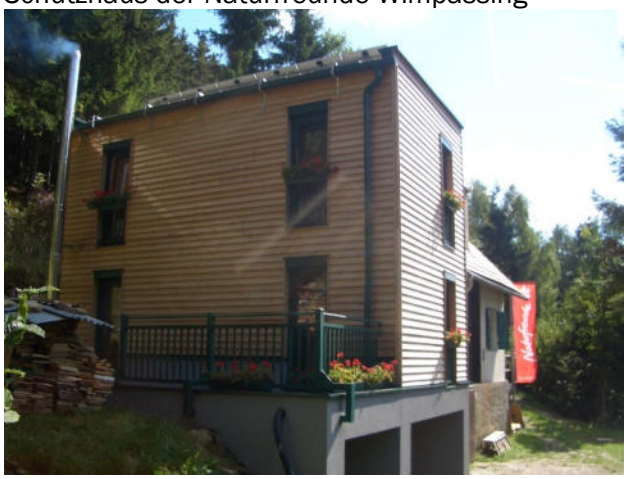

Schmiedviertel 74, 8252 Mönichwald
Schutzhaus der Naturfreunde Wimpassing am Wanderweg Nr. 9 (907) und liegt auf 905 m Seehöhe (Selbstversorgerhaus mit 16 Betten). Von April bis November gibt es an den Wochenenden einen Hüttendienst.
http://wimpassing.naturfreunde.at

### 2.2.4 Gebiete mit baulicher Entwicklung und Entwicklungspotenziale

Im ÖEK/ Entwicklungsplan (EP) Nr. 1.00 werden die bisher geltenden Gebiete mit baulicher Entwicklung (bisher: „Funktionsbereiche“) des wiederverlautbarten Entwicklungsplanes bzw. Siedlungsleitbildes der ehemaligen Gemeinden auf Basis der Bestandsaufnahme und -analyse überprüft und auf eine geordnete Gemeindesituation entsprechend der Beschlussfassung durch den Gemeinderat im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse hin angepasst.
Als Plangrundlage ist ein schwarz-weiß Orthofoto im Maßstab 1:10.000 zu verwenden. Diese Orthofotos werden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung den Gemeinden für die Belange der örtlichen Raumplanung zur Verfügung gestellt.

Die Gebiete mit baulicher Entwicklung (teilweise zuvor „Funktionsbereiche“ benannt) sind nach Funktionen getrennt festzulegen (räumlich-funktionelle Gliederung). Es werden nach der anzuwendenden Planzeichenverordnung 2016 (PZVO 2016, LGBl. Nr. 80/2016) die Grundfunktionen Wohnen, Zentrum (zentrale Einrichtungen), Industrie und Gewerbe, Einkaufszentren (kommt im Entwicklungsplan Nr. 1.00 nicht vor), landwirtschaftlich geprägte Bereiche, Bereiche für Tourismus und Ferienwohnen unterschieden. Die Überlagerung von max. zwei dieser Funktionen ist möglich. Die räumlich-funktionelle Gliederung nach diesen Gebieten mit baulicher Entwicklung hat alle Bereiche innerhalb der Entwicklungsgrenzen abzudecken.
Die Definition der nunmehr festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung basiert somit auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse auf Basis der bisher rechtskräftigen Festlegungen der Altgemeinden und soll anhand dieser Analyse eine möglichst konfliktfreie, planmäßige, mittel- bis langfristige Siedlungsentwicklung innerhalb der vordefinierten Gebiete si-

chergestellt werden. Je nach Baugebiet besitzen unterschiedliche Funktionen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen und ist die vor Ort vorherrschende Nutzungsstruktur dabei im Besonderen zu berücksichtigen. Dies vor allem im Falle von Überlagerungen; hier ist im Flächenwidmungsplan darauf Bedacht zu nehmen, dass keine Nutzungskonflikte entstehen.

Diese Festlegungen erfolgen im siedlungs- und kommunalpolitischen Interesse der Gemeinde Waldbach-Mönichwald und stellen die planmäßige Umsetzung von konkreten siedlungspolitischen Zielen dar.
Der Festlegung der Entwicklungspotenziale für die einzelnen Gebiete mit baulicher Entwicklung liegt ein siedlungs- und kommunalpolitischer Abwägungsprozess, welcher in mehreren Sitzungen des zuständigen Fachausschusses der Gemeinde in reger Diskussion geführt wurde, zugrunde. Insbesondere orientieren sich die Festlegungen an den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 3 StROG 2010 und der geltenden Planzeichenverordnung 2016.
Weiters werden die mittel- bis langfristigen Entwicklungspotenziale im Entwicklungsplan Nr. 1.00 in Abstimmung mit den angrenzenden Funktionen festgelegt und sollen den zu erwartenden Bedarf an neuen Baulandausweisungsmöglichkeiten für die kommende Planungsperiode abdecken.

Bei den Bereichen mit zwei Funktionen ist hinsichtlich der späteren Entscheidungsfindung welche Funktionsfestlegung im Flächenwidmungsplan zu erfolgen hat, auf die gebietsweise Ausweisung von Baulandfestlegungen bzw. Sondernutzungen im Freiland entsprechend den Raumordnungsgrundsätzen Bedacht zu nehmen und eine geordnete Siedlungsentwicklung sicherzustellen.

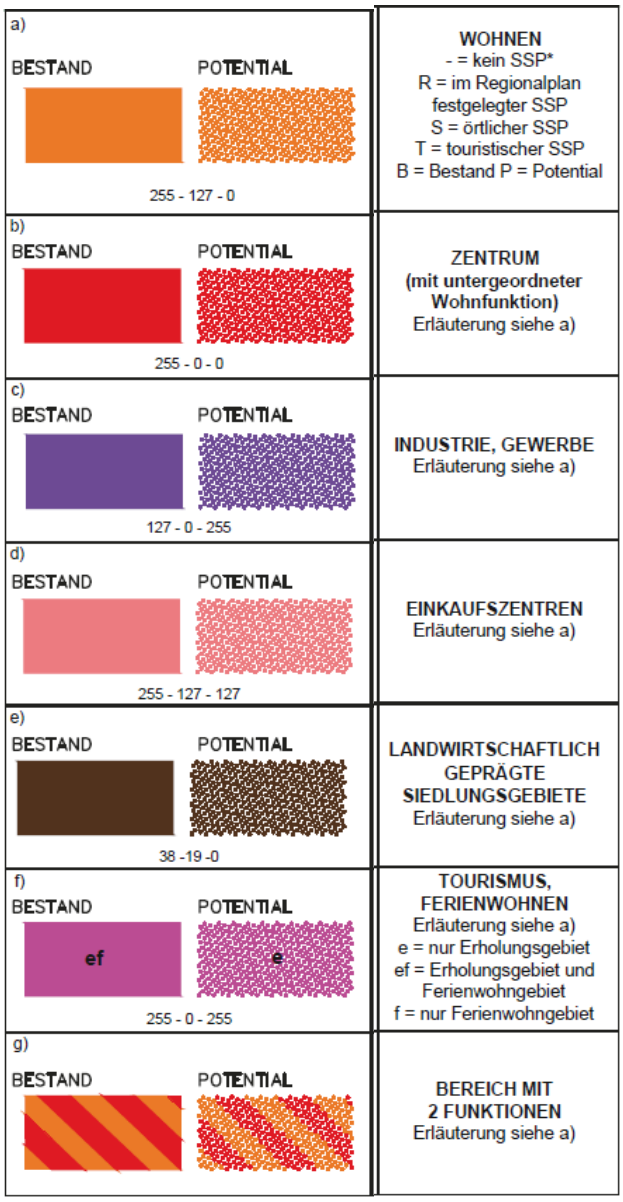


Als Potential sind alle unbebauten Flächen über 3.000 m2, unabhängig von ihrer Ausweisung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wenn sich die Nutzungsgrenzen unterschiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (zB.: Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 – 40m) zulässig.

* SSP = Siedlungsschwerpunkt

Abbildung 56 – Gebiete mit baulicher Entwicklung - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016

Die Gebiete mit baulicher Entwicklung gem. Entwicklungsplan 1.00 bedeuten für den Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 nachfolgendes: Die im Flächenwidmungsplan zulässigen Baugebiete gem. § 30 (1) StROG 2010 sind vom Gebiet mit baulicher Entwicklung gem. Entwicklungsplan abhängig.

| Gebiet mit baulicher Entwicklung im Entwicklungsplan | Zulässiges Baugebiet im Flächenwidmungsplan |
|---|---|
| Wohnen | Reines Wohngebiet (WR)<br>Allgemeines Wohngebiet (WA) |
| Zentrum | Kerngebiet (KG) |
| Industrie, Gewerbe | Gewerbegebiet (GG)<br>Industriegebiet 1 (I1) |

| | |
|---|---|
| | allenfalls Industriegebiet 2 (I2)* |
| Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete | Dorfgebiet (DO) |
| Tourismus, Ferienwohnen | Kurgebiet (KU)<br>Erholungsgebiet (EH)<br>Ferienwohngebiet (FW)<br><br>Kennzeichnung im Planwerk:<br>k = nur Kurgebiet<br>e = nur Erholungsgebiet<br>zw = nur Zweitwohngebiet<br>ezw = Erholungsgebiet und Zweitwohngebiet |

Tabelle 1 - zulässige Baugebiete in den Gebietes mit baulicher Entwicklung

In Gebieten mit baulicher Entwicklung ist im Flächenwidmungsplan darüber hinaus die Festlegung all jener Sondernutzungen im Freiland und von Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr zulässig, die dem Charakter und der Zielsetzung des Gebietes nicht widersprechen bzw. diese planmäßig ergänzen und für die eine Standortgunst vorliegt.

*Anmerkung: Die SUP des ÖEK 1.00 deckt die Flächenwidmungsplan-Festlegung von Baugebieten für Industriegebiet 2 (I2) in Gebieten mit baulicher Entwicklung für „Industrie, Gewerbe“ nur bedingt rechtlich wie fachlich ab. In allfälligen, nachfolgenden Änderungsverfahren zum Flächenwidmungsplan ist daher, insbesondere als Grundlage für die Errichtung von Seveso-Betrieben, eine vertiefende Prüfung der Umweltauswirkungen erforderlich (ggf. keine Abschichtung möglich), wenn eine Baulandfestlegung von Industriegebiet I2 erfolgen soll.

| Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert | BEDEUTUNG |
|---|---|
| a) erh 0 - 255 - 0 | ÖRTLICHE VORRANGZONE/ EIGNUNGSZONE (> 3000 m²) erh = Erholung/Sport öan = Öffentliche Anlagen bzw. andere Abkürzung |
| b) 0 - 0 - 0 | SICHTZONE ORTSBILDGESETZ (aus Ortsbildkonzept) |
| c) fhz1 0 - 0 - 0 | FREIHALTEZONE 1 = Hochwasser 2 = Rutschung 3 = Kleinklima 4 = Sichtbeziehung 5 = Landschaftsbild oder Kombination (1/2) bzw. neue Nummer (z.B. 6 ) |
| d) lw 204 - 153 - 102 | ÖRTLICHE VORRANGZONE/ EIGNUNGSZONE lw = Landwirtschaft eva = Energieerzeugung roh = Rohstoffgewinnung ver = Ver- und Entsorgung bzw. andere Abkürzung |
| e) p 255 - 255 - 0 | ÖRTLICHE VORRANGZONE/ EIGNUNGSZONE VERKEHR p = Parkplatz bzw. andere Abkürzung |

Abbildung 57 - Örtliche Vorrangzonen und Eignungszonen gem. PZVO 2016

### 2.2.5 Entwicklungspfeile

Gegenüber den bisherigen Plandarstellungen sind aufgrund der Planzeichenverordnung 2016 nunmehr die Entwicklungspfeile (Farbe Pfeil gem. Funktion, siehe Bereiche mit baulicher Entwicklung) nur innerhalb der festgelegten Entwicklungspotenziale festzulegen. Sie zeigen die räumliche wie zeitliche Entwicklungspriorität und besichern eine Raumordnungsgrundsatz gemäße Entwicklung von innen nach außen.

### 2.2.6 Entwicklungsgrenzen

Die Definition der Entwicklungsgrenzen erfolgt gem. aktuell gelt. Stmk. Planzeichenverordnung 2016. Die Begründung der Entwicklungsgrenzen, welche im Vergleich zu den Siedlungsleitbildern der Altgemeinden „flächendeckend" festzulegen sind, geschieht in erster Linie unter Berücksichtigung naturräumlicher sowie siedlungspolitischer Aspekte auf Basis der Entwicklungsgrenzen-Definitionen gem. Planzeichenverordnung. Insbesondere stellen dabei die in der Natur befindlichen Geländekanten, Hänge, angrenzende Waldflächen, Abstände zu Gewässern und Rote Gefahrenzonen/Hochwassergefährdungsbereiche absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen dar, die auch langfristig nicht zu überschreiten sind.

Die Festlegung von absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen erfolgt hingegen aufgrund der siedlungspolitischen Willensbildung des Gemeinderates, bestimmte Bereiche z.B. zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie aufgrund fehlender Infrastrukturen oder Nutzungsbeschränken nicht weiterzuentwickeln. Auch entlang von Landesstraßen und Bundesstraßen sowie entlang der an die Gemeindegrenze angrenzenden Gebiete mit baulicher Entwicklung sind diese Entwicklungsgrenzen zu setzen. Auch der Baulandbedarf ist hiebei zu berücksichtigen.

Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen sollen kurz- bis mittelfristig nicht überschritten werden. Langfristig ist eine planmäßige Erweiterung bei entsprechender Begründung (z.B. wesentlich geänderte Plangrundlagen) zulässig. Weiters sind Überschreitungen im Ausmaß von maximal (ggf. auch weniger) einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 m bis 40 m) auch kurzfristig bei gegebener Kriterienerfüllung zulässig. Gleiches gilt für relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen. Dies können Änderungen bei naturräumlichen Gegebenheiten wie z.B. Grenzänderungen bei Gefahrenzonen, Rodungen etc. sowie bei siedlungspolitischen Gegebenheiten entsprechend der im Wortlaut festgelegten Begründungen der jeweiligen Entwicklungsgrenzen sein. Ein Rechtsanspruch auf die Überschreitung der Entwicklungsgrenzen besteht nicht.
Unter dem Begriff „überwiegend" wird die Begriffsdefinition gem. § 2 (1) Z.35 StROG 2010 verstanden. „[Überwiegend] bebaut" ist gem. § 2 StROG definiert als „Gebiet, bei dem zum Zeitpunkt der Beurteilung auf mehr als der Hälfte der Bauplätze Gebäude, zumindest ein Rohbau, stehen".
Vor allem die Entwicklung von innen nach außen wie auch die vor einer Überschreitung von relativen Entwicklungsgrenzen erforderliche Konsumation der Entwicklungspotenziale innerhalb der Entwicklungsgrenzen ist dabei zu befolgen. Dies dient wieder dazu, Zersiedelungsansätze mit großen Lücken innerhalb des Siedlungsgefüges zu verhindern.

Naturräumliche Grenzen werden aufgrund von Beschränkungen durch übergeordnete Planungen (z.B. Hochwasserabflussuntersuchungen), aufgrund bestehender Landschafts- und Strukturelemente (z.B. Waldränder, Geländekanten, Gewässer) sowie zur Erhaltung von Landschaftsräumen und -strukturen im Entwicklungsplan festgelegt.

Siedlungspolitische Grenzen werden aufgrund siedlungspolitischer Zielsetzungen der Gemeinde (z.B. Baulandbedarf), infrastruktureller oder administrativer Gegebenheiten (z.B. Straßen, Gemeindegrenzen) sowie zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen des Ortsbildes festgelegt.

Absolute Entwicklungsgrenzen sind solche, die durch eine Baulandfestlegung nicht überschritten werden dürfen. Sie können nur im besonderen Ausnahmefall, wie z.B. einer besonders dynamischen Entwicklung oder bei Vorliegen von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen begründet abgeändert werden. Ein Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist hiezu erforderlich.

Relative Entwicklungsgrenzen sind im Allgemeinen solche, deren Abgrenzung aus naturräumlichen oder aus siedlungspolitischen Gründen für den gegebenen Zeithorizont der Geltungsdauer des Entwicklungskonzeptes eben „relativ“ zu sehen sind. Relative Entwicklungsgrenzen können – ohne Rechtsanspruch – im Flächenwidmungsplan durch Baulandfestlegungen im maximalen Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30-40 m) überschritten werden, wobei kein Anspruch darauf besteht. Darüber hinaus gehende Entwicklungen sind bedürfen aber einer Änderung des Entwicklungsplanes und somit des Örtlichen Entwicklungskonzeptes unter Nachweis geänderter Planungsvoraussetzungen.

| Grafik - Darstellung<br>mit RGB-Farbwert | Grafik - Beschreibung<br>mit ACI-Farbwert in ( ) | BEDEUTUNG |
|---|---|---|
| a)<br>① <br>255 - 0 - 0 | Linie rot (1)<br>durchgehend 1,0 mm,<br>Zusatzwidmung (Nr.) als<br>roter Text im weißen Kreis | **SIEDLUNGSPOLITISCH ABSOLUT**<br>1 = Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungs-schwerpunkten<br>2 = Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete Planungen und Sicherstellung anderer Planungen<br>3 = Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Immissionen<br>4 = Vermeidung von Nutzungskonflikten<br>5 = Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes<br>6 = Mangelhafte Infrastruktur oder Erschließung<br>7 = Gemeindegrenze<br>(bei anderen Begründungen neue Nummer) |
| b)<br>① <br>255 - 0 - 0 | Linie rot (1) strichliert 1,0 mm,<br>Zusatzwidmung (Nr.) als<br>roter Text im weißen Kreis | **SIEDLUNGSPOLITISCH RELATIV**<br>Nummerierung Zusatz siehe a) |
| c)<br>① <br>0 - 255 - 0 | Linie grün (3)<br>durchgehend 1,0 mm,<br>Zusatzwidmung (Nr.) als<br>grüner Text im weißen Kreis | **NATURRÄUMLICH ABSOLUT**<br>1 = Uferstreifen-Gewässer Freihaltung<br>2 = Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen<br>3 = Fehlende naturräumliche Voraussetzung<br>4 = Erhaltung charakteristische Kulturlandschaft, ökologisch- oder klimatisch bedeutsamer Strukturen<br>(bei anderen Begründungen neue Nummer) |
| d)<br>① <br>0 - 255 - 0 | Linie grün (3)<br>strichliert 1,0 mm,<br>Zusatzwidmung (Nr.) als<br>grüner Text im weißen Kreis | **NATURRÄUMLICH RELATIV**<br>Nummerierung Zusatz siehe c) |

Abbildung 58 – Entwicklungsgrenzen - Ausschnitt aus der gelt. Stmk. PZVO 2016

### 2.2.7 Grünraumelemente

Diese stellen wichtige Grünzüge oder Grünverbindungen dar sowie auch jene Bereiche, die von neuen Festlegungen aus siedlungspolitischem oder öffentlichem Interesse heraus freizuhalten sind (z.B. Wahrung Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, Pufferzonen zwischen unterschiedlichen, eventuell konkurrierenden Nutzungen, Schutz Waldflächen).

# 3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN SACHBEREICHEN

## 3.1 NATURRAUM UND UMWELT

### 3.1.1 Topographie und Landschaftsraum, Alpenkonvention

Waldbach-Mönichwald liegt im Joglland am Fuße des Wechsels ca. 18 km nördlich der Bezirkshauptstadt Hartberg. Die Gemeinde wird von der Lafnitz durchflossen und von ihren Nebenflüssen entwässert. Das Gemeindegebiet erstreckt sich nördlich der Lafnitz bis hin zum Hochwechsel, der mit 1.743 m den höchsten Punkt der Gemeinde bildet. Ein weiterer Berg im Gemeindegebiet ist der Steirerkogel (1.051 m).

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald (Gemeindekennzahl: 62279) umfasst eine Katasterfläche von rund 53,8 km² und gehört dem politischen Bezirk Hartberg-Fürstenfeld an. Der Hauptort liegt auf einer Höhe von ca. 574 m.ü.A.

Die Gemeinde liegt an der Landesstraße durch das obere Lafnitztal und damit abseits der Hauptverkehrsstraßen. Die Wechsel Straße B 54 von Wiener Neustadt nach Hartberg ist etwa elf Kilometer entfernt, die Weizer Straße B 72 von Weiz nach Krieglach ca. 17 km. Waldbach-Mönichwald ist nicht an das Eisenbahnnetz angeschlossen. Im Umkreis von zehn Kilometern befindet sich kein Bahnhof. Der Flughafen Graz und der Flughafen Wien-Schwechat sind jeweils ca. 100 km entfernt.

Abbildung 59 - Territorium Gemeinde Waldbach-Mönichwald

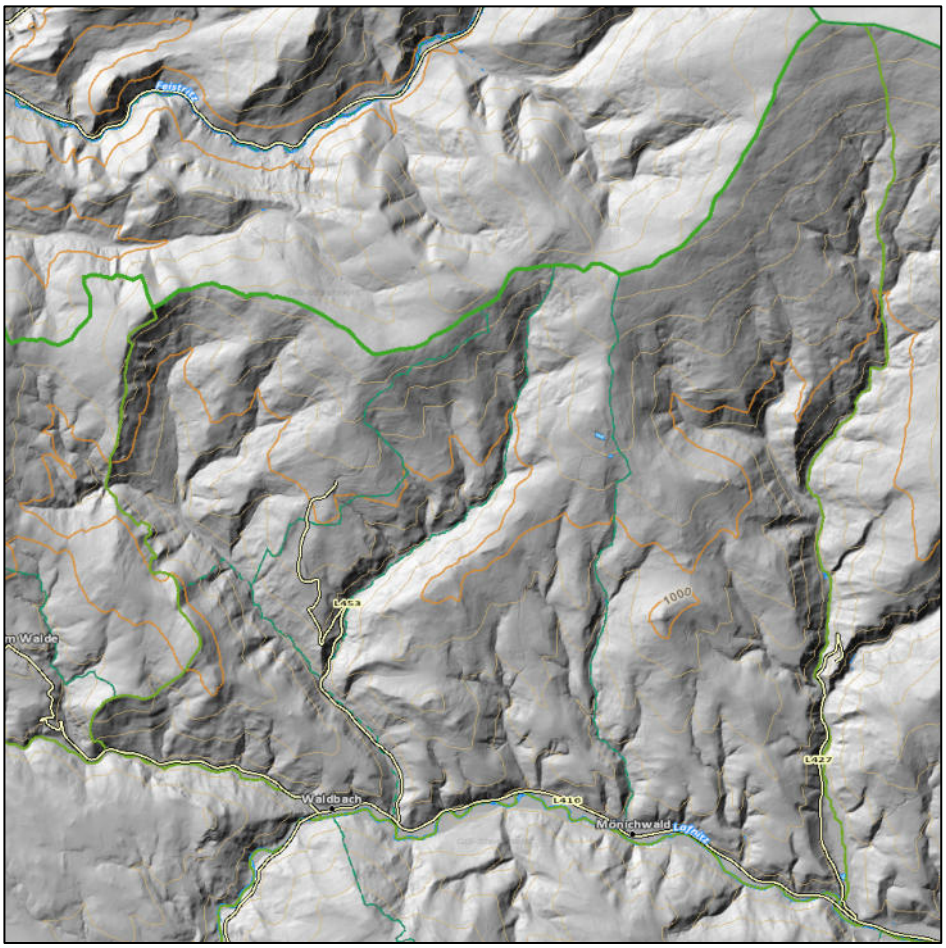


Abbildung 60 – Darstellung von Höhenschichten (100 m), unmaßstäblich, Digitaler Atlas Stmk.

### 3.1.1.1 Beschreibung des Landschaftsraumes/Landschaftsstruktur, Kulturlandschaftsinventar und Landschaftsgliederung

Das Gemeindegebiet liegt innerhalb des Steirischen Randgebirges als Teil des mächtigen, kompakten Mittelgebirgsrücken am Ostende des Steirischen Randgebirges. Er besteht aus kristallinen Gesteinen und überragt in seinem Gipfelbereich (Hochwechsel, 1.743 m) die aktuelle Waldgrenze. Die Begrenzung ist nach Süden zum Joglland und nach Osten zur Buckligen Welt sehr unscharf.

Der Wechsel ist ein Teil des Randgebirges östlich der Mur. Er ist – vom halb so hohen Wienerwald abgesehen – der östlichste Gebirgszug der Alpen. Seine höchste Erhebung ist mit 1.743 müA der Hochwechsel, früher Hoher Umschuss genannt, auf dessen Spitze das Wetterkoglerhaus des Österreichischen Alpenvereins steht. Von dort verläuft der Gebirgskamm nordwestlich zum Umschußriegel (1.720 müA.) und weiter zum Schöberlriegel (1.704 müA) sowie östlich zum Niederwechsel (1.669 müA.).

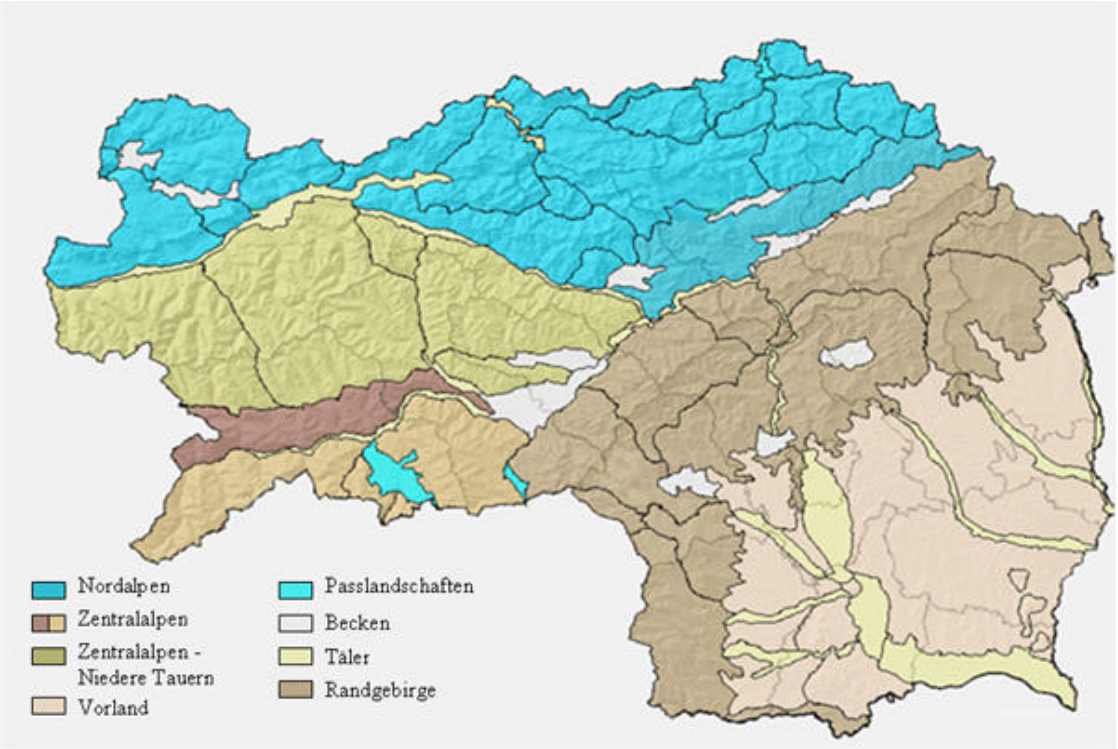


Abbildung 61 – Landschaftsgliederung

Das Gemeindegebiet umfasst subalpine und alpine Weideökosysteme und Naturrasen, walddominierte Schluchten und Engtäler, sowie Talflanken in bandförmiger und inselartiger Ausdehnung und Kulturlandschaften mit ausgeprägtem Feldfutterbau in den Randalpinen Rodungsinseln mit Acker- und Grünlandnutzung.

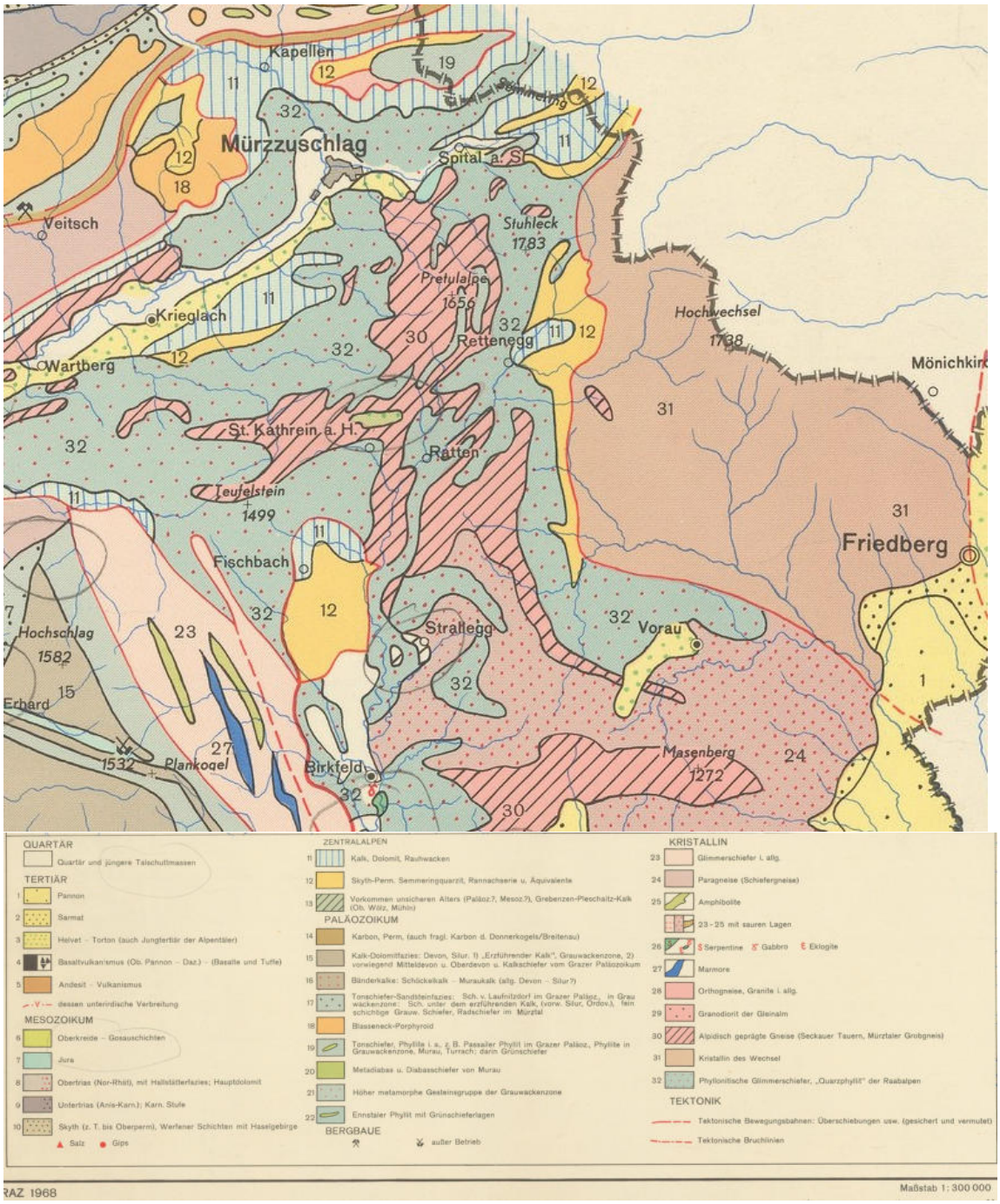


Abbildung 62 - Geologische Karte der Steiermark, Graz 1968

### 3.1.2 Gewässer

Die Hauptfließgewässer sind die Lafnitz, der Weißenbach, die schwarze Lafnitz und der Hintere Waldbach.

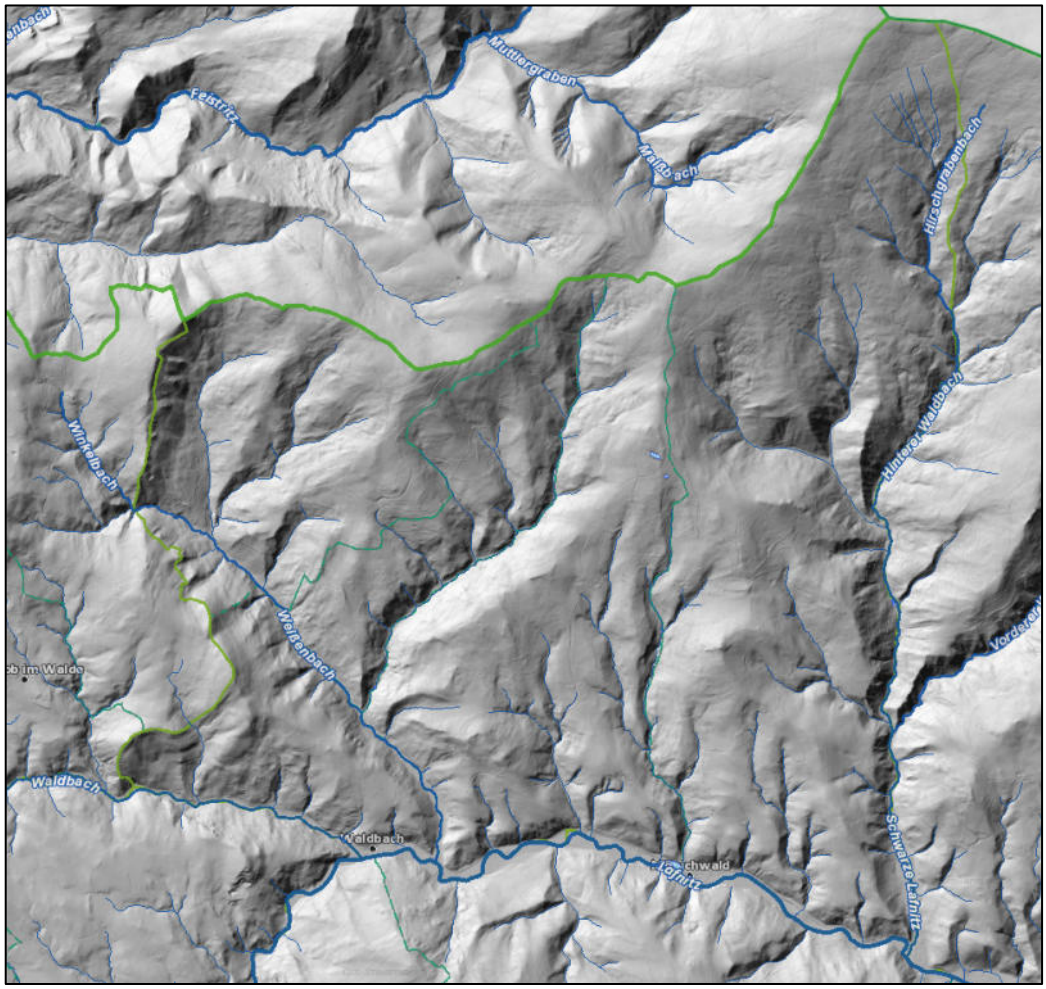


Abbildung 63 – Gewässernetz (Quelle: digitaler Atlas Stmk., unmaßstäblich)

#### 3.1.2.1 Wasserwirtschaftliche Planungsinteressen

Es gilt, die Freihaltung der Hochwasserüberflutungsgebiete (HQ100-Bereiche) von gewässerunverträglichen Nutzungen zur Erhaltung und Verbesserung des Hochwasserabflusses sowie um nachträgliche Schadensbehebungen zu vermeiden, umzusetzen. Diese Zonen sind weiter als natürliche Retentionsräume und damit vor allem zur Vermeidung von Abflussverschärfungen im Unterlaufbereich zu erhalten, d.h. von Bebauungen, Schüttungen udgl. freizuhalten.

Auf Grundlage der neuen HQ30/100-Hochwasseranschlaglinien sind die entsprechenden raumplanerischen Konsequenzen zu ziehen (Festlegung von Sanierungsgebiet Hochwasser [Naturgefahren], Festlegung des Aufschließungserfordernisses Hochwasserfreistellung, ...). Hinsichtlich Vorgangsweise für die Berücksichtigung von Hochwasserabflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplänen wird auf die Leitlinie der Abteilung 14 und der Abteilung 13 zur Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdung durch wasserbedingte Naturgefahren verwiesen.

Diese Leitlinie wurde den Gemeinden bereits übermittelt bzw. kann unter http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11075178/922664/ abgefragt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Hochwassergefährdungen durch nicht untersuchte Gewässer möglich sind. Diese sind im Zuge der weiteren Planung bzw. im Zuge von Bebauungen zu berücksichtigen.
Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Richtlinien für die Bundeswasserbauverwaltung (RIWA-T, herausgegeben im Juli 2006),

a) Maßnahmen zur Änderung der Ausbaugröße regulierter Gewässerabschnitte zum Zwecke der Schaffung neuer Siedlungs- und Wirtschaftsgebiete und
b) Schutzwasserbauliche Maßnahmen, die zum Schutz von Bauten im $HQ_{30}$-Abflussbereich gemäß § 38 Abs 3 WRG 1959 notwendig werden, nicht aus Bundesmitteln zu finanzieren bzw. zu fördern sind. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Bauten vor dem 01.07.1990 behördlich bewilligt wurden.

Land – und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach diesen Richtlinien nicht gesondert zu schützen.
Für die Errichtung von Bauten und Anlagen innerhalb der Grenzen des 30-jährlichen Hochwasserabflussgebietes (HQ30-Zone) ist jedenfalls die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Es gilt die Freihaltung von Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer entsprechend dem Regionalen Entwicklungsprogramm, Wasserrechtsgesetz 1959 idgF, §§ 30 und 30a und dem Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005. Demnach ist zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer maßgeblichen Uferbereiche ein Uferstreifen von mindestens 10 m Breite vor künftigen Bebauungen und Intensivnutzung freizuhalten. Ausnahmen sind bei Baulückenschließungen geringen Ausmaßes zulässig, wobei jedoch gewässerökologische und schutzwasserbauliche Interessen zu berücksichtigen sind. Zur Beurteilung der ökologischen Funktion des jeweiligen Uferstreifens bzw. zur genauen Festlegung der Uferstreifenbreite ist im Bedarfsfalle das Einvernehmen mit der Baubezirksleitung bzw. Bezirksnaturschutzbeauftragten herzustellen. Die genannten Verordnungen sind im Wortlaut/Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept/ Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan anzuführen.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005, sind folgende Bereiche von Baugebieten gemäß § 23 Abs 1 und 3 (gemeint ist nunmehr § 30 StROG 2010) und von solchen Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 ROG (§ 33 StROG 2010), die das Schadenspotenzial erhöhen und Abflusshindernisse darstellen (wie z.B. Auffüllungsgebiete im Freiland) sowie von Neubauten gemäß § 25 Abs 3 Z.1 lit.b (§ 33 StROG 2010) freizuhalten:

1. Hochwasserabflussgebiete des $HQ_{100}$,
2. Flächen, die sich für Hochwasserschutzmaßnahmen besonders eignen und blaue Vorbehaltsbereiche der nach den forstrechtlichen Bestimmungen erlassenen Gefahrenzonenpläne (in der Gemeinde nicht vorliegend) und

3. Uferstreifen entlang natürlich fließender Gewässer von mindestens 10 m gemessen ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus).

Abweichend von Abs. 1 Z.1 sind Zubauten sowie Ausweisungen im Hochwasserabflussgebiet des HQ100 unter bestimmten Voraussetzungen als Ausnahmen möglich. Im Falle von Baulückenschließungen geringen Ausmaßes können abweichend von Abs. 1 Z.4 Ausnahmen gewährt werden, wobei die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen ist.
Betreuungskompetenz: Die Betreuungskompetenzen unterliegen dem forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, sowie der Bundeswasserbauverwaltung.

Man unterscheidet Gefahrenzonenplanungen im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) und der Bundeswasserbauverwaltung (BWV). Gefahrenzonenpläne im Bereich der WLV werden bereits seit den 1970er Jahren erstellt. Für alle Wildbäche in der Steiermark liegen Gefahrenzonenplanungen vor. Die Erstellung von Gefahrenzonenplänen im Bereich der BWV ist eine relativ neue Entwicklung und wurde 2015 begonnen. Mit Stand Dezember 2021 liegen Gefahrenzonenpläne für rund 310 Fließkilometer vor. Weitere 620 Fließkilometer sind in Bearbeitung. Die Planungen unterscheiden sich in einigen Parametern voneinander, etwa in Bezug auf die ausgewiesenen Zonen.

| | BWV | WLV |
|---|---|---|
| Rechtliche Grundlage | Wasserrechtsgesetz 1959 | Forstgesetz 1975 |
| Betrachtete Prozesse | Hochwasser, Feststofftransport, Murgang | Wildbach, Lawinen, Erosion |
| Jährlichkeit | 100-jährlich | 150-jährlich |
| Zonen | rot, gelb, rot-gelb, blau, Gefährdungen | rot, gelb, blau, braun, violett |

Abbildung 64 - Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung (GIS Steiermark) - Lafnitz

Abbildung 65 - Hochwasserabflussuntersuchungen HW30 und HW100 (GIS Steiermark)

### 3.1.2.2 Betreuungskompetenz Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung:

Seitens des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) wird mit Schreiben vom 15.01.2021, GZ: 4-1-Waldbach-Mönichwald-53/1-2021 darauf hingewiesen, dass für die Gemeinden Waldbach-Mönichwald (alle vor Gemeindezusammenlegung) Gefahrenzonenpläne gem. § 11 FG 1975 erstellt wurden, die alle ministeriell genehmigt und in weiterer Folge von der Gemeinde anerkannt wurden. Entsprechend der Verordnung zur hochwassersicheren Entwicklung des Siedlungsraumes sind die Gefahrenzonen und Vorbehaltsbereiche in der Raumplanung zu berücksichtigen und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung werden die Einzugsgebiete und die diese Flächen entwässernden Gewässer (Wildbäche) im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 (§ 99 (1)) betreut. Das Einzugsgebiet und die Tätigkeitsgrenze werden nach den Kriterien des Forstgesetzes für jedes Gewässer zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung und der Bundeswasserbauverwaltung festgelegt. Im Gefahrenzonenplan werden wildbach- und lawinengefährdete Bereiche (Rote, Gelbe Gefahrenzonen), deren Gefährdungsgrad und jene Bereiche, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung oder deren Freihaltung für spätere Schutzmaßnahmen erforderlich ist (Vorbehaltsbereiche), näher dargestellt. Gefah-

renzonen werden derzeit unter Zugrundelegung eines Ereignisses mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von ca. 150 Jahren (Bemessungsereignis) abgegrenzt.

Der Gefahrenzonenplan ist ein flächenhaftes Fachgutachten über die Gefährdung durch Hochwasser. Dabei berücksichtigt er im Speziellen die Feststoffprozesse, die für das jeweilige Einzugsgebiet typisch sind. Das sind etwa Muren oder Geschiebetransport. Er dient den Behörden als Grundlage für die Planung von Schutzmaßnahmen, für die Raumplanung, das Bauwesen und den Katastrophenschutz.

Es werden folgende Zonen ausgewiesen:

- Rote Gefahrenzonen: Eine ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist wegen der voraussichtlichen Schadenswirkung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.
- Gelbe Gefahrenzonen: Beeinträchtigung der Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke, Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen sind möglich. Eine Bebauung ist hier nur eingeschränkt und unter Einhaltung von Auflagen möglich.
- Funktionsbereiche: Rot-Gelb (notwendige Überflutungs- oder Rückhalteräume), Blau (Freihaltung für Schutzmaßnahmen), Braun (Hinweis auf andere als Bäche und Lawinen hervorgerufene Naturgefahren), Violett (Erhaltung des Zustands der Flächen für natürlichen Schutz)
- Besondere Gefährdungen: z.B. Verklausungsgefahr.

WAS IST WICHTIG ZU WISSEN?
Die Gefahrenzonenpläne werden durch das Land Steiermark oder befugten Personen unter Koordination des Landes bzw. der Wildbach- und Lawinenverbauung erstellt.
Im Zuge einer Öffentlichkeitsbeteiligung liegt dieser über vier Wochen öffentlich im jeweiligen Gemeindeamt auf. Betroffene BürgerInnen können dazu schriftlich Stellung nehmen.
Die Einwände werden gemeinsam mit den Gemeinden geprüft.
Die Genehmigung erfolgt durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Im Entwicklungsplan werden die Gelben und Roten Wildbachgefahrenzonen sowie die Blauen Vorbehaltsbereiche flächendeckend für das gesamte Siedlungsgebiet der Gemeinde einschließlich der damit verbundenen Rechtsfolgen ersichtlich gemacht.
Neubaulandausweisung in einem Braunen Hinweisbereich – Rutschung (RU) sind detailliert im Einzelfall zu betrachten und ist daher für die Baulandeignung ein Geologisches Gutachten beizubringen.

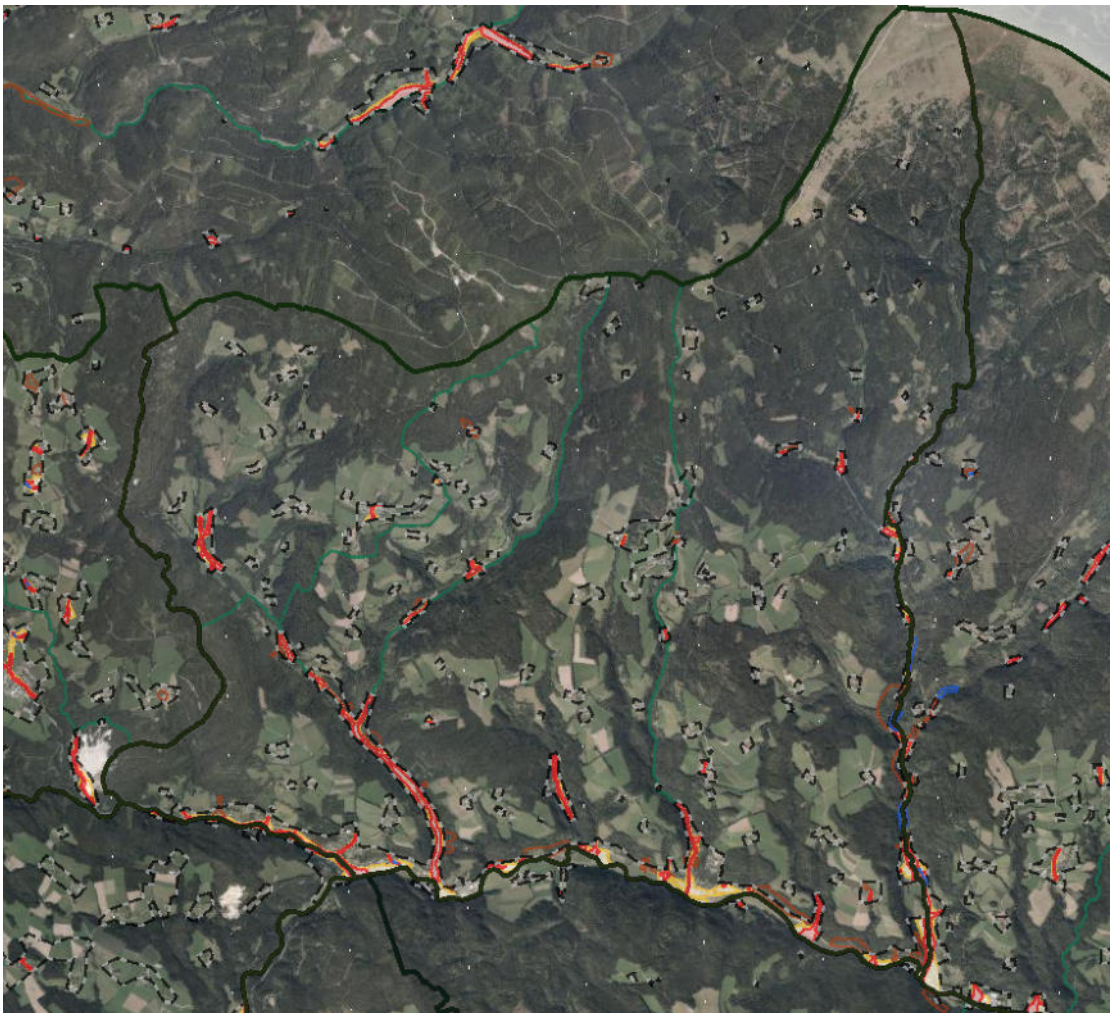

Abbildung 66 - Gefahrenzonen der WLV im raumrelevanten Bereich(GIS Steiermark)

### 3.1.2.3 Fließpfade:

Die Darstellung der Fließpfade ist im GIS - Steiermark im Digitalen Atlas in der Karte „Gewässer & Wasserinformation“ unter dem Layer „Naturgefahren“ als „Fließpfade nach Einzugsgebieten (1 m)“ ersichtlich und soll als Hinweis für Gefahren durch Hangwasserabflüsse dienen.

Oberirdisches Hangwasser kann als „Hochwasser“ bezeichnet werden, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwasser infolge von Niederschlag und Schmelzwasser entsteht. Hochwasser aus Hangwasserabflüsse kann zusätzlich zum Hochwasser aus Fließgewässern zu erheblichen Schäden an Bauwerken und Infrastruktureinrichtungen führen.

Im Freilandbereich, insbesondere in Hanglagen, zeigt sich eine sehr gute Übereinstimmung der Fließpfade mit dem tatsächlichen Abflussverhalten.

In Siedlungsbereichen sind die Fließpfade nur mit entsprechenden Nacherhebungen (Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) zu verwenden.

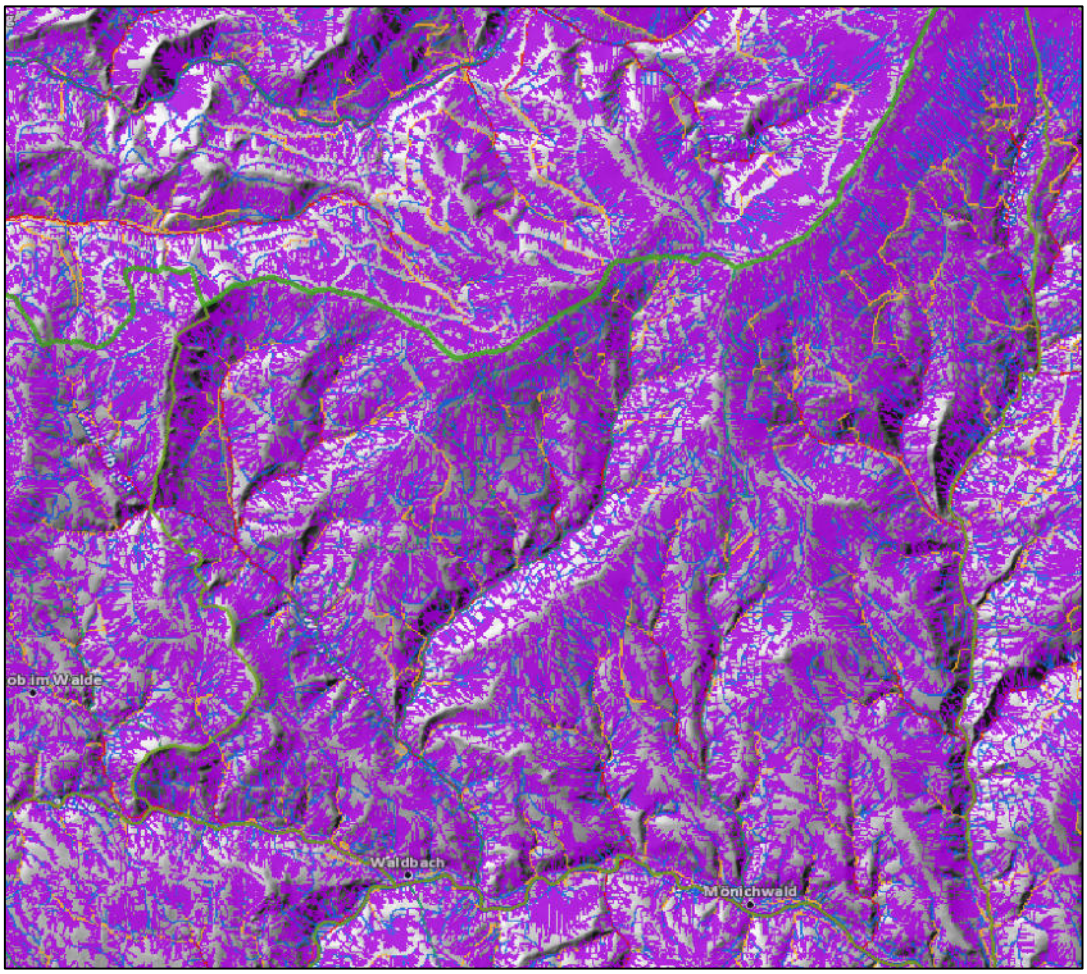


Abbildung 67 – Ausschnitt aus der Fließpfadkarte gem. digitalem Atlas Stmk (unmaßstäblich)

Für die Anwendung der Fließpfade wird seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung empfohlen:

- Analyse der Fließpfade im GIS-Steiermark auf eine mögliche Gefährdung durch Hangwasserabflüsse anhand der dargestellten klassifizierten Fließpfade nach Einzugsgebietsgröße und Festlegen von kritischen Bereichen.
- Plausibilitätsprüfung bzw. neue Festlegung der möglichen kritischen Bereiche aufgrund eines Vergleichs mit abgelaufen Ereignissen sowie einer vor Ort Erhebung. Dabei sind maßgebenden Kleinstrukturen (Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) Brücken, Durchlässe und Kanäle zu berücksichtigen.
- Für genauere Aussagen ist eine hydraulische Modellierung zur Berücksichtigung von Niederschlagsereignissen auf Basis des verbesserten Digitalen Geländemodells (Berücksichtigung von Brücken, Durchlässe, Kanäle, Garten- und Sockelmauern, hohe Gehsteigkanten, etc.) durchzuführen und eine Hangwasserkarte mit einem Konzept für Schutzmaßnahmen zu erstellen.

Die Fließpfade sind in nachfolgenden Verfahren (Bebauungspläne und Bauverfahren) zu berücksichtigen. Fließpfade bilden keine direkte Überflutungsgefahr ab, geben aber bei richtiger Interpretation wertvolle Hinweise auf mögliche Hangwasserabflüsse.

Oberirdisches Hangwasser ist Hochwasser, das nicht durch Bäche oder Flüsse, sondern in sonst trockenen Einzugsgebieten durch flächenhaften Abfluss von Oberflächenwässern entsteht.

**Raumordnungsfachliche Beurteilung:**

- Befolgung geltender Bestimmungen (SAPRO LGBl. Nr. 117/2005, Wasserrechtsgesetz etc.).
- Weitgehende Freihaltung gewässernaher unbesiedelter Räume vor Bebauung und Intensivnutzungen gem. Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. Nr. 117/2005).
- Abstimmung der wasserwirtschaftlichen Planungsinteressen im Anlassfall.
- Freihaltegebieten/Uferstreifen entlang öffentlicher Gewässer.
- Aufnahme entsprechender Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen im Wortlaut (Entwicklungskonzept, Flächenwidmungsplan).

### 3.1.2.4 Brunnen und Quellen

Dem GIS Steiermark sind die nachfolgend dargestellten Brunnen und Quellen zu entnehmen. Teilweise sind diese Wassergenossenschaften und teilweise Privatpersonen zugeordnet.

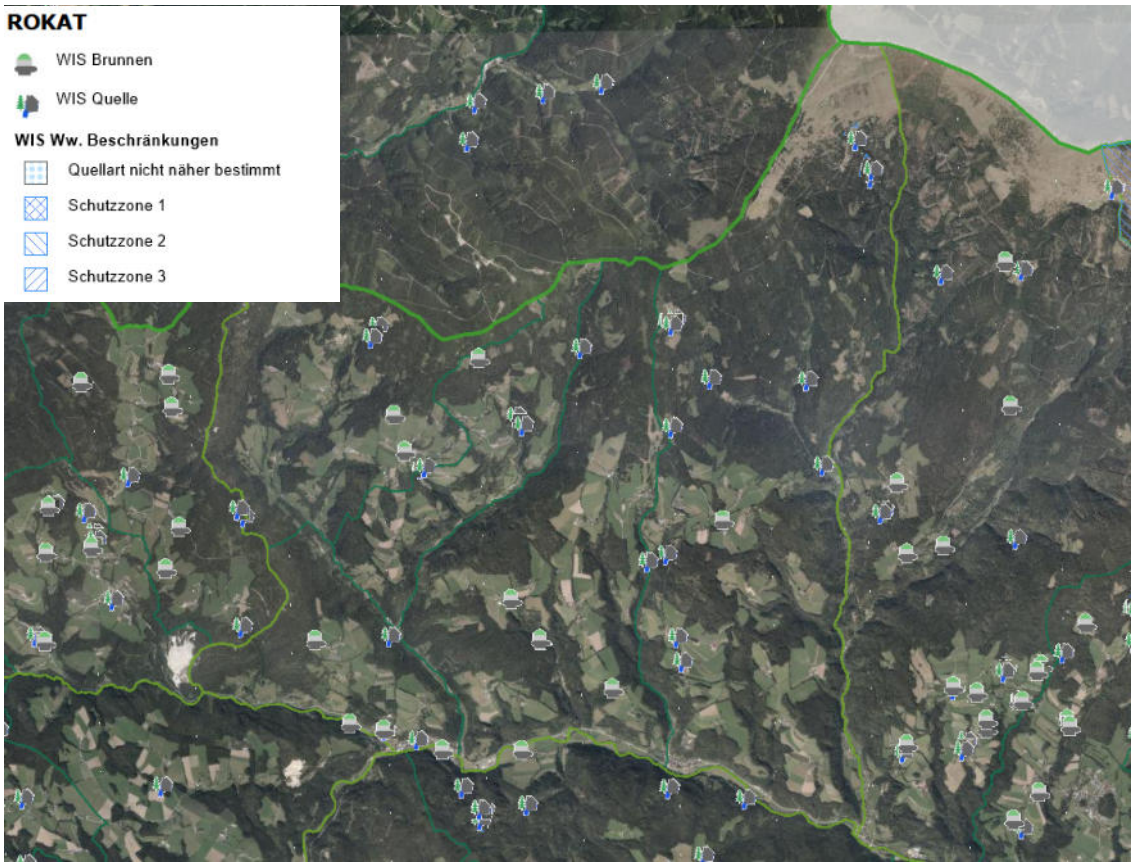


Abbildung 68 - Brunnen und Quellen (GIS Steiermark)

### 3.1.3 Wasserwirtschaftliche Interessen bezüglich Niederschlagswässer

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.
Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagsgewässer gewährleistet ist, sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens) als notwendig erachtet. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung. 2.1 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entnommen werden[3].

Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNORM B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005 bzw. nunmehr ÖWAV Regelblatt Nr. 45 verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung näher zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit im Kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die z.B. in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines Kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren, um sich mittel – bis langfristige Entwicklungsziele zu setzen. Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügen sie

[3] http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11630238/6392227/ und http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11082125602965/0088e6a2/Leitfaden_Oberfl%C3%A3chenentw%C3%A4%sserung2.pdf

über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann seitens der Gemeinde mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.

### 3.1.4 Gefahrenhinweiskarte

Dem GIS Steiermark sind folgende Daten der Gefahrenhinweiskarte (GHK) betr. Rutschungsgefährdungen zu entnehmen:

In der Vergangenheit sind in der Steiermark zahlreiche Rutschungen, Steinschläge und Felsstürze aufgetreten, die beträchtliche Schäden an Häusern, Infrastruktur sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen verursacht haben. Mit dem Auftreten solcher Prozesse ist auch in der Zukunft zu rechnen.
Um diese Gefährdungen zu identifizieren stehen flächendeckend für die Steiermark Gefahrenhinweiskarten im Maßstab 1:25.000 für tiefgründige Rutschungen, für flachgründige Rutschungen sowie für Sturzprozesse zur Verfügung.
Für die Computermodellierung der Anfälligkeit für Rutschungen wurde eine statistische Methode angewendet, welche die Rutschungsereignisse aus der Vergangenheit, die geologischen Verhältnisse, die geomorphologische Situation und die Landnutzung berücksichtigt. In den Karten wird nur das mögliche Auslösegebiet von Rutschungen, nicht aber deren Reichweite dargestellt.

WAS IST WICHTIG ZU WISSEN?
Die Hinweiskarten sind in vier Gefährdungsklassen mit entsprechendem Handlungsbedarf (z.B. vor Widmungs- oder Baumaßnahmen) unterteilt:

- keine oder Restgefährdung - nur bei augenscheinlichen Hinweisen Vorbegutachtung
- geringe Gefährdung - Vorbegutachtung durch Geologen empfohlen
- mittlere Gefährdung - genaue Erkundung (geologisches Gutachten) empfohlen
- erhebliche Gefährdung - genaue Erkundung (geologisches Gutachten) unverzichtbar

Für welche Zwecke ist die Gefahrenhinweiskarte geeignet:

- flächendeckende Erfassung potenziell gefährdeter Gebiete
- Planungsgrundlage im Maßstab 1:25.000
- grundsätzliche Vorinformation für Gemeinden und Raumplaner
- relative Abschätzung der Wahrscheinlichkeit von Rutschungen
- Planungsgrundlage für Detailuntersuchungen in potenziell gefährdeten Bereichen

Für welche Zwecke ist die Gefahrenhinweiskarte NICHT geeignet:

- keine exakte zeitliche und räumliche Prognose des Auftretens von Rutschungen
- keine katasterscharfe Abgrenzung von gefährdeten bzw. nicht gefährdeten Flächen
- keine Grundlage für Prämienbemessung von Versicherungen
- kein Ersatz für geologische Gutachten und Detailuntersuchungen

(https://www.hochwasser.steiermark.at/cms/beitrag/12655518/143959586/).

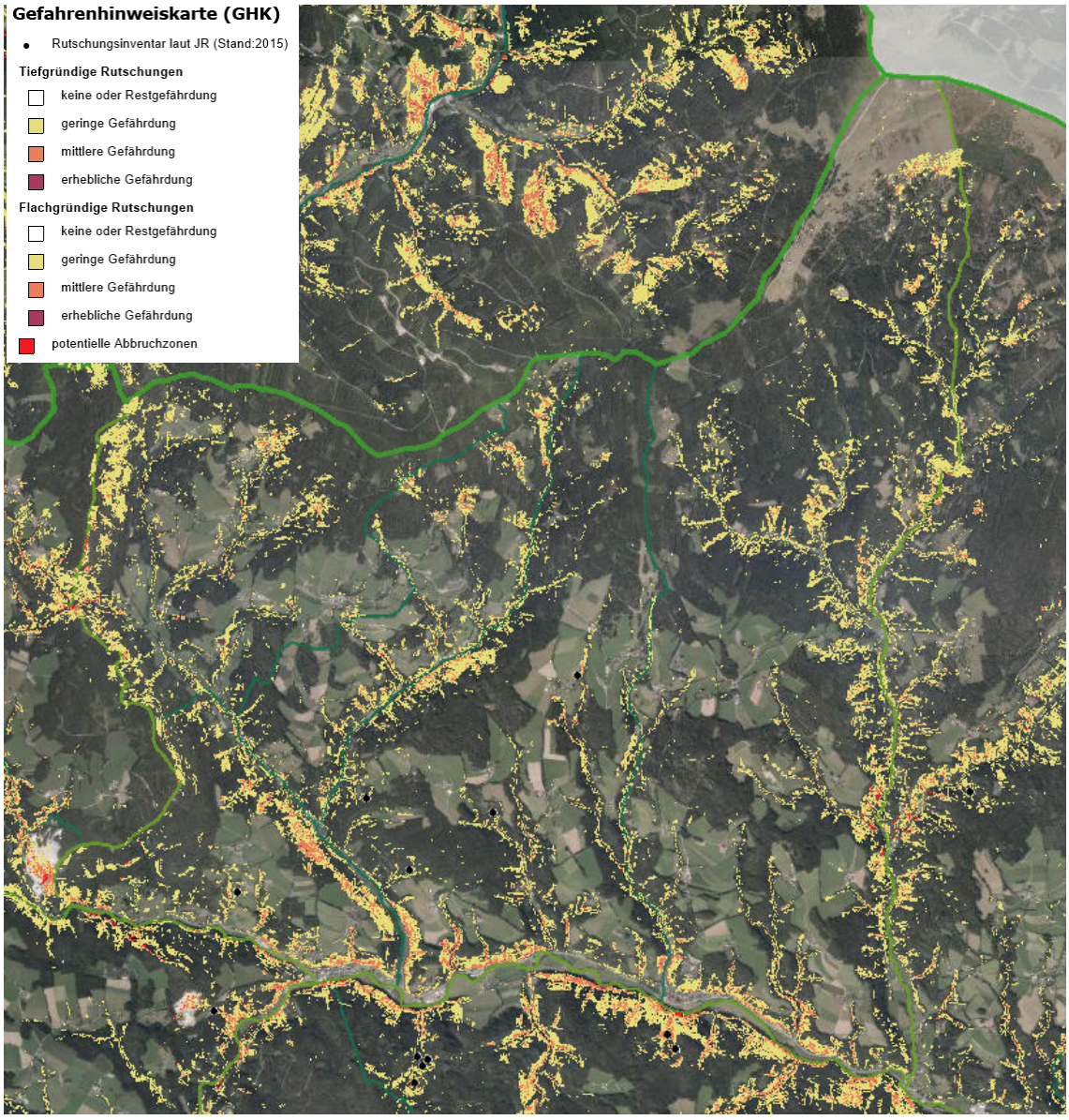


Abbildung 69 - GHK Rutschungen (GIS Steiermark)

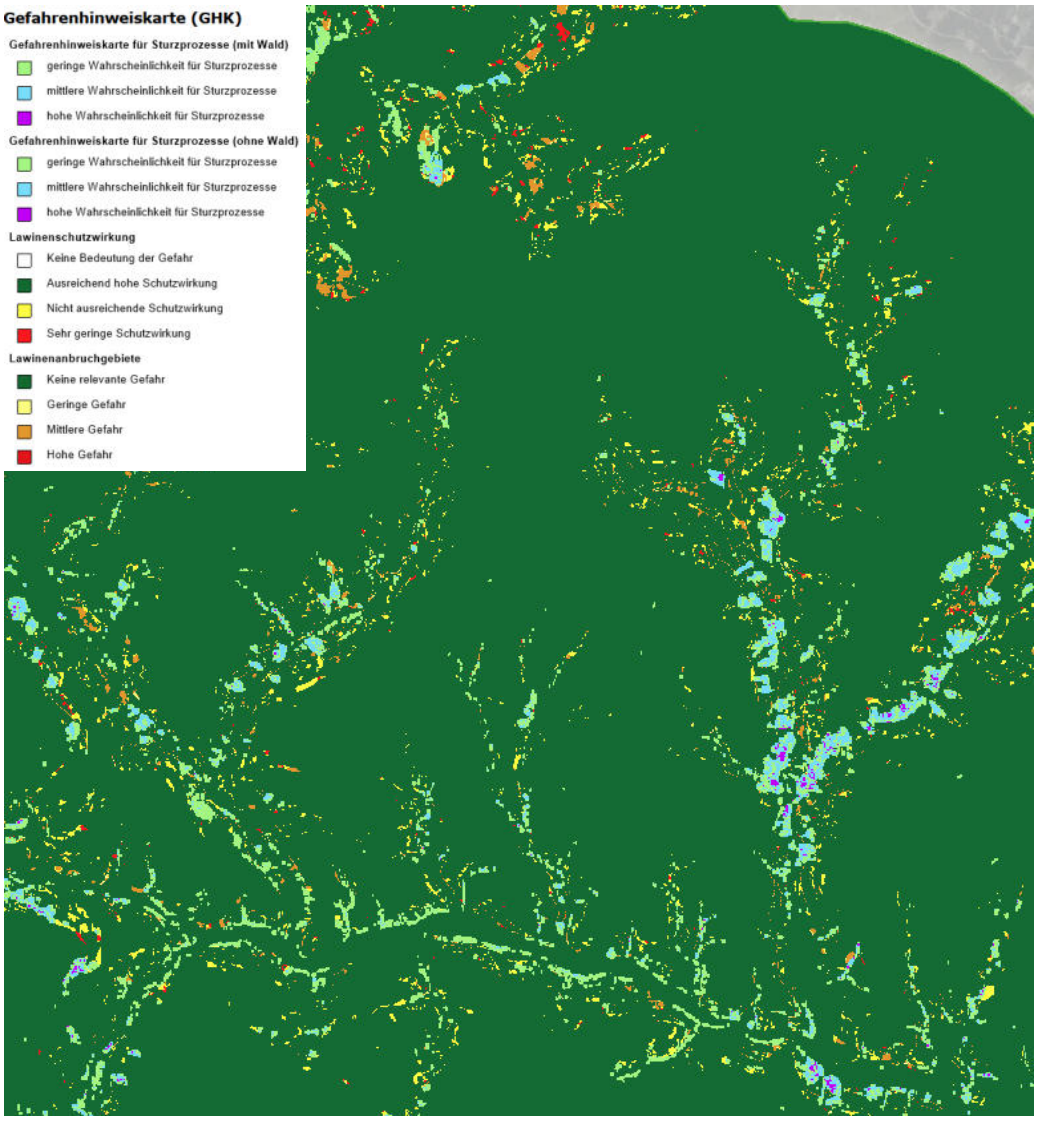


Abbildung 70 - GHK Wald

### 3.1.5 Abwasserplan der Gemeinde

Laut Steiermärkischem Kanalgesetz haben die Gemeinden auf Grundlage der Novelle 1998 einen Abwasserplan zu erlassen. Dieser Gemeindeabwasserplan ist gemäß § 2a Abs 3 des Kanalgesetzes an den jeweiligen Entwicklungsstand der Örtlichen Raumplanung anzupassen.

Entsprechende Bestimmungen zur Verwirklichung der o.a. wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sind in den Wortlaut und in das Örtliche Entwicklungskonzept aufzunehmen.

Bezüglich der Abstimmung des Flächenwidmungsplanes – insbesondere bei beabsichtigten Neuausweisungen von Bauland, von Auffüllungsgebieten und Sondernutzungen im Freiland im Nahbereich von Gewässern – mit den Erfordernissen der Wasserwirtschaft (Freihalten der Hochwasserabflussgebiete, Hochwasserschutz, Vermeidung von abflussverschärfenden Maßnahmen) wird ersucht, vorzeitig die zuständigen Dienststellen einzubeziehen.

Die Gemeinde ist Teil des AWV Wechselland.

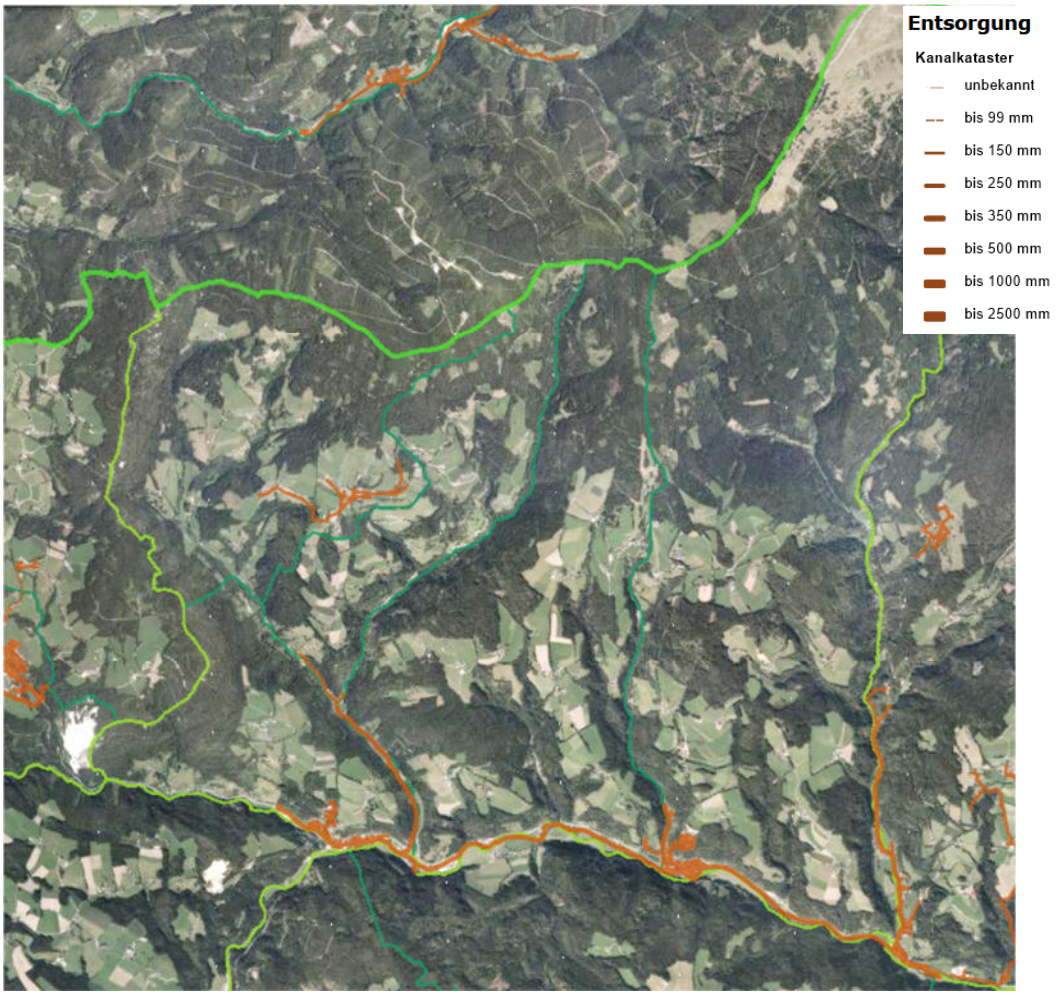


Abbildung 71 - Entsorgung Abwasser (GIS Steiermark)

Im Gemeindegebiet finden sich zahlreiche häusliche Kläranlagen, vor allem in dezentralen Lagen.

Abbildung 72 - Kläranlagen (GIS Steiermark)

### 3.1.6 Klima

Das Gemeindegebiet befindet sich im Südlichen Bereich innerhalb der Klimaregion Vorauer Bucht (B.9) sowie im Norden innerhalb der Fischbacher Alpen mit Grazer Bergland und Wechsel (C.3).

Klimaregion Vorauer Bucht (B.9)
Die Zone B.9 ist eingebettet in das Randgebirge zwischen Masenberg im Süden und Ausläufern des Wechsels im Norden und Westen. Nach Osten ist die Zone über 2 Täler geöffnet (Waldbach und Vorauer Bach). Die Zone B.9 umfasst demnach 2 Teilbecken, wobei jenes von Waldbach etwas größer ist.

Innerhalb der Zone ist die geländeklimatische Untergliederung in ungünstige Tal- und Talbeckenlagen und bevorzugte Hang- und Rückenlagen zu beachten. Generell darf davon ausgegangen werden, dass die Lagen oberhalb von 150 bis 200 m über den Talsohlen eine Temperaturgunst im Winter mit verringerter Frost- und Inversionsgefährdung aufweisen; für genauere Angaben fehlen derzeit noch Stationsdaten.

Klimaregion Fischbacher Alpen (C.3)
Diese Zone umfasst das Randgebirge in seinem Verlauf vom Rennfeld bis zum Stuhleck, die herausragenden Gebirgsstöcke im Grazer Bergland wie etwa den Schöckl ab einer Seehöhe von ca. 1.000 m. Die Seehöhen im Randgebirge schwanken im Bereich von etwa 1.400-1.500 m bis zu den Kammlagen in 1.650 m bis 1.800 m, was praktisch der Waldgrenze gleichkommt, die zwar anthropogen herabgesenkt wurde, aber auch vom Klima durchaus in ca. 1.800 m seine natürliche Begrenzung vorfindet. Hauptbegrenzungsfaktoren sind einerseits die hohen Windgeschwindigkeiten, andererseits die immer niedriger werdende Sommertemperatur.

Wichtigste Charakteristika dieser Zone sind eine gute Durchlüftung, wobei die Windgeschwindigkeiten speziell im Winter mit 4-6 m/s über jenen des Sommers liegen (Umkehr des Jahresganges im Vergleich mit den Tallagen), häufig aufliegende Wolken, daher auch erhöhte Zahl der Tage mit Nebel (130 bis 170 Tage/Jahr je nach Höhenlage), kalte Winter und kühle Sommer mit abnehmender Jahres - und Tagesschwankung der Temperatur, ein noch gut ausgeprägter Jahresgang des Niederschlages mit einem Sommermaximum (Zahl mit Gewitter 40-50 Tage/Jahr, speziell im Grazer Bergland auch hohe Bereitschaft zu lokalen Unwettern), Inversionsarmut auch im Winterhalbjahr (nur sehr hoch liegende freie Inversionen, die aber für die Schadstoffausbreitung praktisch keine Bedeutung haben; im Sommerhalbjahr praktisch inversionsfrei), reduzierte Sonnenscheindauer infolge Stau- und Konvektionsbewölkung und letztlich eine speziell im Winter hohe Abkühlungsgröße (Reizklima aus der Sicht des Bioklimas).

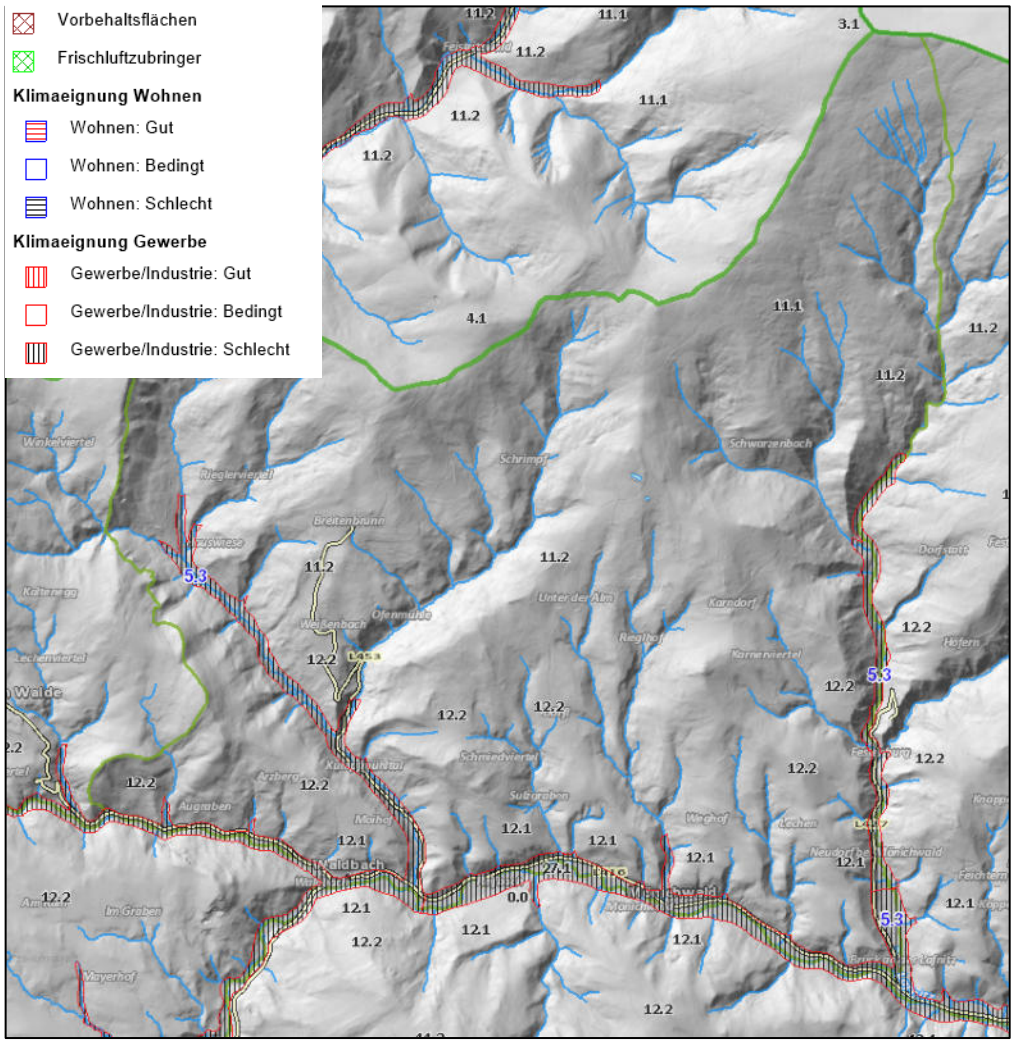


Abbildung 73 – Klimaeignungskarte (Digitaler Atlas Stmk, unmaßstäblich)

Das Gemeindegebiet zählt nicht zum Feinstaubsanierungsgebiet.

### 3.1.7 Intensivlandwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung

Durch landwirtschaftliche Betriebe (Tierhaltung) und das Ausbringen von Mist, Gülle und Jauche kann es in den dörflich strukturierten Ortsteilen insbesondere in den angrenzenden Wohngebieten zu Belästigungen kommen. Je nach Art der Tierhaltung werden unterschiedliche Schutzabstände definiert. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen, vom Oktober 2000, bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses.
Die Berechnung der Immissionen des zu beurteilenden landwirtschaftlichen Stallgebäudes erfolgt anhand der Tierart und Nutzungsrichtung, der Tierzahl und der landtechnischen Ausstattung. Für die Bewertung, der sich daraus ergebenden Immissionen, sind die Ausbreitungsbedingungen durch eine meteorologische Beurteilung und die, in der Raumordnung festgelegten Flächenwidmungen in eine Abstandsregelung eingebunden. Dies ist in einer umwelthygienischen Bewertung mit besonderer Berücksichtigung des Geruches zusammengefasst.

Diese Einflussfaktoren sind Bestandteile des Modells, das auf die Übereinstimmung mit den vorhandenen Situationen vor Ort überprüft wurde. Damit wird die Festlegung von Mindestabständen zwischen Nutztierhaltungsbetrieben und Wohngebieten ermöglicht, wodurch ein weitgehender Schutz vor Immissionen aus der Nutztierhaltung zu erwarten ist. Die Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen bietet für alle Anwendungsfälle ein objektiv nachvollziehbares Kriterium zur quantitativen und qualitativen Abschätzung des zu erwartenden Ausmaßes der Emissionen auf Basis des anzunehmenden Rechtskonsenses.

Im Zuge der Neuerstellung der örtlichen Planungsinstrumente erfolgt eine Erhebung, um die für die Berechnung der Mindestabstände gemäß Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen erforderlichen Parameter zu erfassen. Diese umfassen die Tierart/ Nutzungsrichtung, die Lüftung (Freilüftung/ mechanische Lüftung), die Entmistung sowie die Fütterung. Bei fehlenden Parametern wurden „worst-case“ (wc) – Szenarien (vgl. die Bestimmungen des § 27 StROG 2010 bzw. die diesbezüglichen Erläuterungen sowie die anzuwendende VRL) berechnet. Eine genauere Darstellung der Vorgehensweise dazu erfolgt im Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan Nr. 1.00.

Ausgehend von den aktuellen Werten wurde die Geruchsemission ermittelt und in weiterer Folge der Schutzabstand künftiger Wohnbebauung zu Betrieben in Metern rechnerisch ermittelt und plangrafisch näher dargestellt. Die ermittelten Mindestabstände sollen ein Heranrücken von Wohnbebauungen des Reinen bzw. Allgemeinen Wohngebietes an bereits bestehende, landwirtschaftliche Betriebe hintanhalten, um deren weitere Existenz langfristig abzusichern.
Im Entwicklungsplan Nr. 1.00 erfolgt in Anlehnung an die Stmk. Planzeichenverordnung 2016 sowie an das StROG 2010 die punktuelle Darstellung der landwirtschaftlichen Betriebe (Kreissignatur).

Die Bestimmung des Schutzabstandes in Metern erfolgte auf Basis der Berechnungen der Daten aus den Erhebungen in Verbindung mit der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen. Im Anlassfall ist eine detailliertere Untersuchung auf Basis eines durchgeführten baurechtlichen Feststellungsverfahrens vorzunehmen.

Spätestens mit der Entwicklung erster simulationsbasierender Ausbreitungsmodelle ist klargeworden, dass die VRL kein objektives nachvollziehbares Instrument zur quantitativen und qualitativen Abschätzung von Immissionen darstellt. Mit Vorliegen erster Gutachten zu Stallbauten unter Verwendung geeigneter Ausbreitungsmodellen (Land Steiermark ab ca. 2013) wurde offensichtlich, dass realistische bzw. belastbare immissionsseitige Aussagen mit der VRL nicht möglich sind. Umso mehr, als Kumulationen nicht berücksichtigt werden und vor allem die Humanmedizin mit den Abstandsergebnissen der VRL keinerlei verwendbare Grundlagen zur Ableitung von Belästigungen und Zumutbarkeiten von Gerüchen auf Menschen in der Nachbarschaft erhält.

Die Notwendigkeit der Überarbeitung der entsprechenden Abschnitte des StROG 2010 war und ist evident und bekannt und scheitert bisher an den Schwierigkeiten einer fachlich korrekten und gleichzeitig praktikablen Novellierung. Zusammenfassend ist daher die VRL weiterhin im Rahmen des StROG 2010 anzuwenden, es muss aber klar sein und sollte im Rahmen einer nachhaltigen Raumplanung auch so dargestellt werden, dass es sich um grobe Richtangaben zur Planung handelt, aus denen aber keine Schlüsse über das tatsächliche Auftreten von Geruchswahrnehmungen oder -belästigungen gezogen werden dürfen und dass dementsprechend scharfe Planungsabgrenzungen aufbauend auf die Abstandskreise als sehr kritisch zu sehen sind.

Die rechnerisch ermittelten Geruchskreise werden zur Festlegung von Baulandnutzungen im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 als Entscheidungshilfe Verwendung finden.

Mittels LGBl. Nr. 45/2022 wurden maßgebliche Änderungen der Berechnungsart bzw. Darstellung von Geruchsemissionen aus der Tierhaltung im StROG 2010 verordnet. Bei zukünftigen Verfahrensfällen ist daher stets die Ermittlung von Geruchszonen anhand von Jahresgeruchsstunden erforderlich. Diese sind jedoch erst nach Ablauf der Übergangsbestimmungen gem. Novelle des StROG 2010 LGBl. Nr. 73/2023-Art.3 anzuwenden.

Raumordnungsfachliche Beurteilung:

- Freihaltung der durch rechnerisch ermittelten Geruchsemissionen beeinflussten Bereiche vor künftiger Wohnbebauung.
- Im Bedarfsfall Klärung der Rechtssituation auf Basis eines Einzelgutachtens zur Absicherung einer zukünftigen Nutzung.
- Festlegung von sich überlagernden Gebieten baulicher Entwicklung in Bereichen, wo einerseits die Entwicklung der Landwirtschaft andererseits auch die Entwicklung von Wohnen möglich scheint. Eine Baulandfestlegung hat stets gebietsweise zu erfolgen.

### 3.1.8 Wald – Waldentwicklungsplan, Lebensraumkorridor

Allgemeine Bestimmungen:

Der Abschnitt II des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 56/2016, legt Aufgabe, Umfang und Inhalt der forstlichen Raumplanung im Grundsätzlichen fest. Die Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/77 enthält hiezu die näheren Ausführungsbestimmungen.

Planungsgegenstand sind die Waldgrundflächen gemäß § 1a Forstgesetz 1975 idgF, die Kampfzone des Waldes und die Windschutzanlagen gemäß § 2 Forstgesetz 1975 idgF und Grundflächen, die zur bestmöglichen Erfüllung bzw. Entfaltung der Wirkungen des Waldes im Planungsgebiet beitragen können (Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, Planung notwendiger Neuaufforstungsflächen gemäß § 6 (2) und § 7 lit. c) Forstgesetz 1975 idgF).

Planungsaufgabe ist die Erfassung und Bewertung der Funktionen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) der gemäß § 1a Forstgesetz 1975 idgF genannten Flächen und die Festlegung ihrer Leitfunktionen.

Die **Schutzfunktion** begründet sich insbesondere auf den Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung gemäß § 6 (2) lit. b) Forstgesetz 1975.

Die **Wohlfahrtsfunktion** (Wohlfahrtswirkung) beruht auf dem Einfluss auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser und auf die Lärmminderung gemäß § 6 (23) lit. c) Forstgesetz 1975 idgF.

Die **Erholungsfunktion** (Erholungswirkung) gemäß § 6 (2) lit. d) Forstgesetz 1975 idgF betrifft insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum für die Waldbesucher.

Eine Zuordnung bezüglich **Nutzfunktion** im Sinne einer Leitfunktion erfolgt immer dann, wenn weder Schutz-, Wohlfahrts- noch Erholungsfunktion eine hohe Wertigkeit (Werteziffer 3) erlangen.

Bei der Bewertung der Funktionen und Festlegung der Leitfunktionen ist die Nutzfunktion als Voraussetzung für die Erfüllung und Sicherung der überwirtschaftlichen Funktionen (Schutzfunktion (S), Wohlfahrtsfunktion (W) und Erholungsfunktion (E)) zu sehen und gilt diese grundsätzlich als Leitfunktion. Dementsprechend ist eine mehrstufige Bewertung der Nutzfunktion und Ersichtlichmachung in der Kennzahl nicht erforderlich. Die o.a. wirtschaftlichen Funktionen (S, W, E) werden jeweils durch Werteziffern von 0 bis 3 bewertet, wobei 0 keine Wertigkeit - geringes öffentliches Interesse, die Werteziffer 1 eine geringe Wertigkeit oder bestehendes öffentliches Interesse, die Werteziffer 2 eine mittlere Wertigkeit oder erhöhtes öffentliches Interesse und die Werteziffer 3 eine hohe Wertigkeit oder besonderes öffentliches Interesse darstellt. Für die Darstellung in den einzelnen Funktionsflächen ergibt sich daraus eine Kennzahl, die sich aus den Werteziffern der überwirtschaftlichen Funktionen (Reihenfolge S-W-E) zusammensetzt.

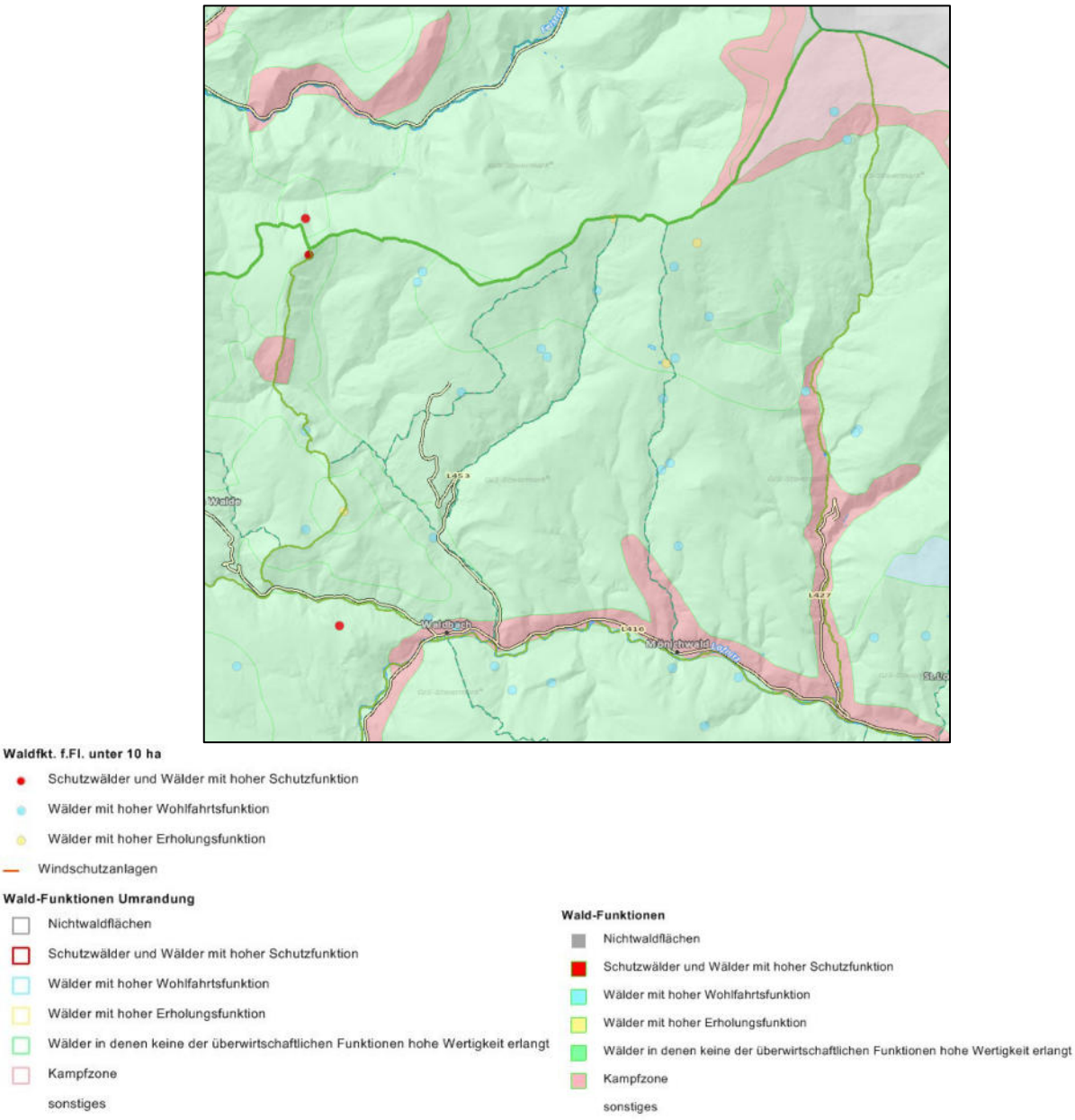


Abbildung 74 – Ausschnitt aus dem WEP (Quelle: digitaler Atlas Stmk.; unmaßstäblich)

**Der WALD in der Gemeinde:** **Waldbach-Mönichwald (62279)**

(Erläuterungen dazu im WEP Hartberg-Fürstenfeld bzw. unter www.wald.steiermark.)

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald hat Anteil an:
11 Flächen und 22 Kreisfläche (Funktionsflächen < 10 ha) liegen auf dem Gemeindegebiet.

Gemeindefläche: 5.356,45 ha (lt. GIS Datensatz)
Waldfläche: 3.477,89 ha (Waldausstattung: 64,45 %)
Flächenangaben nach dem Waldlayer der ÖK50

In der Kampfzone des Waldes liegen 186,94 ha.

| KENN ZAHL | Flächen anteil | (GIS)-Fläche (ha) | Anzahl der Flächen/Kenn-zahl* | (GIS)-Waldfläche (ha) | Bewaldungs% der Kennzahl | Flächenanteil der WEP-Kennzahlen am Wald der Gemeinde |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 111 | 52,72% | 2842,20 | 3 | 1537,49 | 54,10% | 44,24% |
| 112 | 26,18% | 1411,50 | 1 | 1237,37 | 87,66% | 35,60% |
| 211 | 7,54% | 406,52 | 1 | 286,06 | 70,37% | 8,23% |
| 212 | 1,67% | 89,94 | 2 | 74,56 | 82,90% | 2,15% |
| 311 | 7,31% | 394,20 | 2 | 242,36 | 61,48% | 6,97% |
| 312 | 4,58% | 246,82 | 2 | 97,54 | 39,52% | 2,81% |
| 111, 110 | 52,67% | 2842,20 | 3 | 1537,49 | 54,10% | 44,21% |
| S2+S3 | 21,08% | 1137,47 | 7 | 700,52 | 61,59% | 20,14% |
| W2+W3 | 0,00% | 0,00 | 0 | 0,00 | 0,00% | 0,00% |
| E2+E3 | 32,40% | 1748,26 | 5 | 1409,47 | 80,62% | 40,53% |
| erhöhte öffentliche Wirkung | 47,23% | 2548,98 | 8 | 1937,88 | 76,03% | 55,72% |

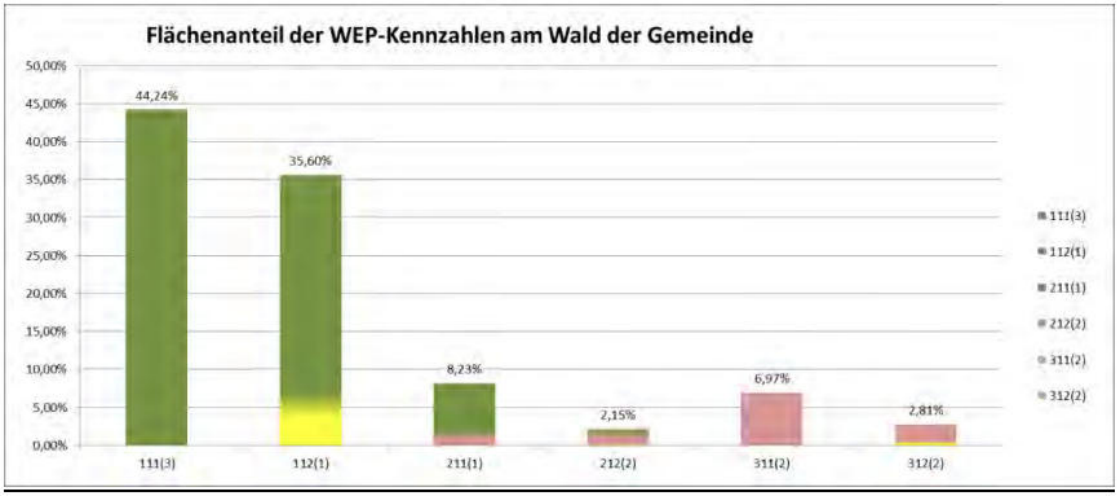


**19** Kreisflächen zur Leitfunktion Wohlfahrtswirkung (Quellen), **3**, die auf Grund der Erholungsfunktion ausgewiesen wurden.

Einer der ***Lebensraumkorridore*** (***Nr. 64 „Bruck a. d. Lafnitz***), die gemeinsam mit DI Leitner für den Bezirk Hartberg-Fürstenfeld erarbeitet wurden, liegt teilweise im Gemeindegebiet.

Das Gemeindegebiet hat Anteil an den Europaschutzgebieten: „Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes“ und „Lafnitztal - Neudauer Teiche“.

Länge der Wildbäche im Gemeindegebiet: 61,51 km (Quelle: Gewässernetz der A14 (Nov. 2013)

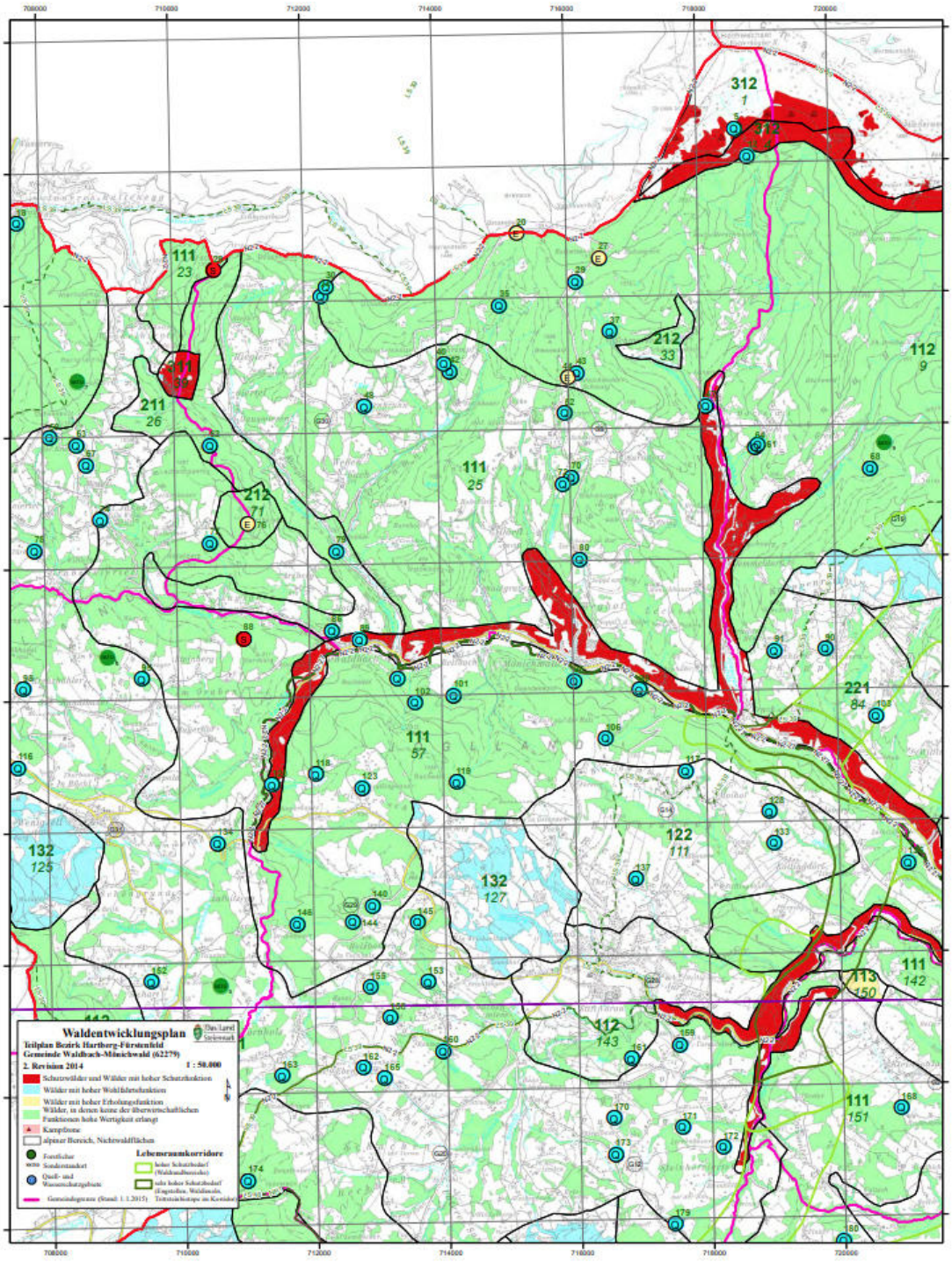


Abbildung 75 - Ausschnitt Waldentwicklungsplan

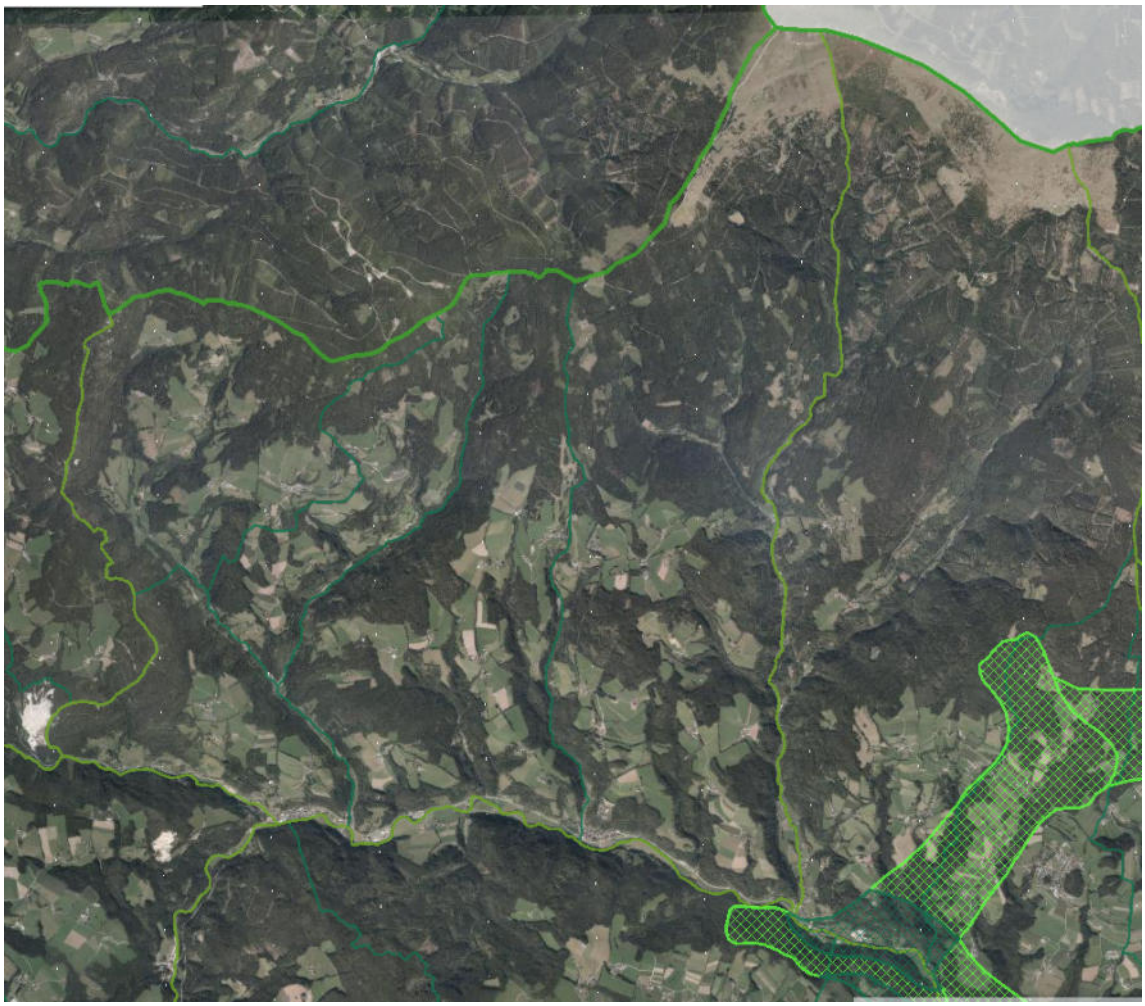

Abbildung 76 - Lebensraumkorridore (GIS Steiermark)

| Gemeindename | GKZ | Katastralgemeinden | KG Nr. | Waldfläche in ha | Waldausstattung in % Revisionen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 2014 | 2000 |
| Waldbach-Mönichwald | 62279 | Karnerviertel | 64306 | 1425,91 | 62,9 | 62,8 |
| | | Schmiedviertel | 64316 | 796,15 | 63,9 | 63,6 |
| | | Arzberg | 64302 | 295,11 | 60,7 | 61,1 |
| | | Rieglerviertel | 64314 | 545,38 | 63,6 | 63,3 |
| | | Schrimpf | 64318 | 312,43 | 59,8 | 59,6 |

Abbildung 77 - Auszug aus dem WEP HF betr. Waldbach-Mönichwald

**Objektschutzwald**:

Aus folgenden Schutzzwecken wurden im Rahmen der Bezirksrahmenplanung für Wälder mit Objektschutzwirkung (OSWi) die folgende Bereiche festgelegt (Detailinformation im Anhang).
Schutzwecke:

- Spontane Rutschungs- und Erosionsaktivität (oder Humusschwund) auf Wald-Flächen oder mangelnde Entwässerung und Armierung permanenter (tiefgründiger) Hangbewegungen (z.B. aufgrund einer einschichtigen Bestandesstruktur).
- Abflussbildung bzw. zu geringe Ausschöpfung des Bodenpufferpotenzials durch einschichtige/ zu dichte und/oder nicht standortsgerechte Bestockungen.
- Techn. Wildbachschutz
- Tech. Steinschlagschutz
- Oberflächenabfluss LN
- Auslösung von Block-/Steinschlag durch die Bestockung und/oder aktiver Baumsturz.
- Geschiebe-/Wildholzbildung (z. B. durch instabile Bäume und Bestände im Grabeneinhang, Erosion unbestockter Uferböschungen).
- Abflussbildung bzw. zu geringe Ausschöpfung des Bodenpuffer-potenzials durch einschichtige/ zu dichte und/oder nicht standortsgerechte Bestockungen.
- Derzeit keine unmittelbaren Defizite der Schutzwirkung des Waldes, die geplanten Maßnahmen dienen der Schutzwaldpflege
- Stocksicherung in Eigenregie, ...

Abbildung 78 - Objektschutzwald (GIS Steiermark)

### 3.1.9 Wild und Jagd

Die Fachabteilung 10A Agrarrecht und ländliche Entwicklung war aufgefordert, die „Erstellung eines digitalen Jagdkatasters - DJK“ umzusetzen. Ziel des Projektes war eine parzellenscharfe Abgrenzung der Jagdgebiete, die als Basis für ein Jagdinformationssystem dient. Der DJK ist als Hilfestellung für zukünftige Jagdgebietsfeststellungen, als präzisere jagd-

fachliche Grundlage für die Erstellung jagdlicher Gutachten der Amtssachverständigen und der vom Land beauftragten Planungsbüros notwendig.

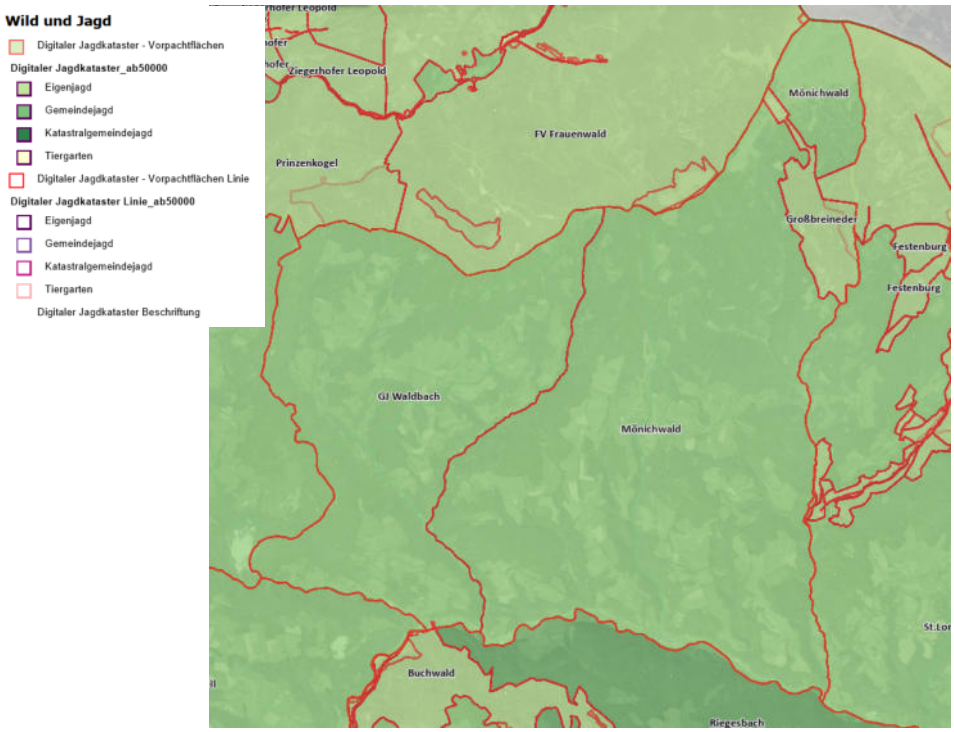

Abbildung 79 - Digitaler Jagdkataster (GIS Steiermark)

## 3.1.10 Naturräumliche Schutzgebiete

### 3.1.10.1 Europaschutzgebiete

Europaschutzgebiete nach § 9 StNSchG 2017 sind Gebiete, von gemeinschaftlicher Bedeutung die, die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie umfassen. Zudem umfasst es Gebiete der Lebensräume der Vogelarten des Anhangs I und der sonstigen nicht in Anhang I angeführten Zugvogelarten der Vogelschutzrichtlinie.

In Norden des Gemeindegebietes liegt das Europaschutzgebiet „Hochwechsel – Europa-Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 53 (AT2235000).

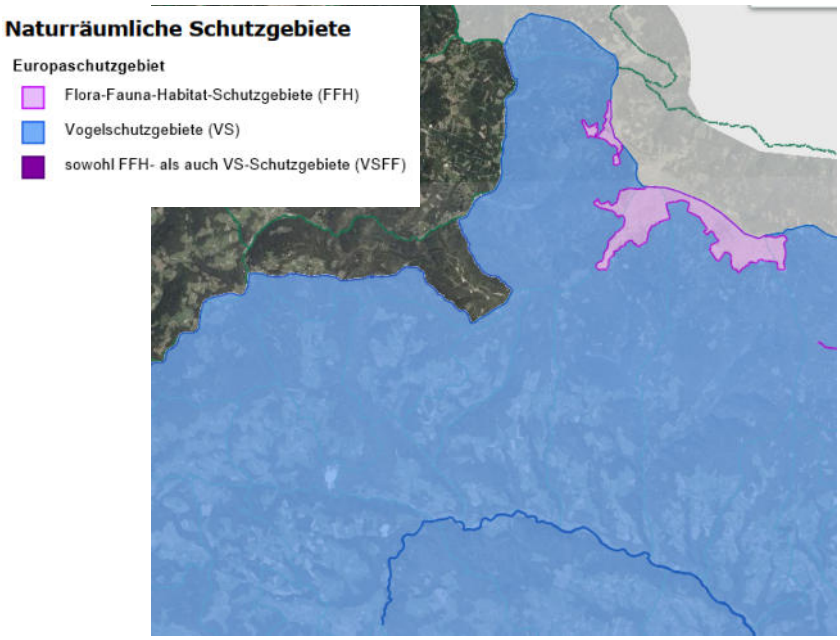


Abbildung 80 - Europaschutzgebiete (GIS Steiermark)

Die Gemeinde liegt innerhalb des Europaschutzgebietes „Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes – Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 2 (AT2229000)“. Das Jogl- und Wechselland wurde aufgrund der Vorkommen einiger seltener Vogelarten als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen und im Jahr 2006 als Europaschutzgebiet verordnet. Mit knapp 45.500 ha Ausdehnung handelt es sich um das flächenmäßig zweitgrößte Europaschutzgebiet der Steiermark nach den „Niederen Tauern".

Das kristalline Mittelgebirge des Jogllandes bildet das nordöstliche Ende der Zentralalpen. Das Gebiet erstreckt sich im Osten bis zur niederösterreichischen und burgenländischen Landesgrenze, im Süden etwa bis Rohrbach an der Lafnitz und Vorau, im Westen bis zur Linie Birkfeld - Ratten und im Norden bis zum Grad des Wechsels. Das Gebiet ist relativ stark bewaldet. Durch Rodungstätigkeit und menschlicher Besiedelung entstanden auch größere waldfreie Zonen, die heute für Grünlandwirtschaft und Getreidebau genutzt werden. Einzelgehöfte und Streusiedlungen befinden sich weit verbreitet im gesamten Schutzgebiet.

Zahlreiche Baum- und Strauchhecken gliedern die Kulturlandschaft. In den Wäldern bilden vor allem Fichte, Tanne und Rotföhre reiche Bestände, es gibt aber auch inselartige Vorkommen der Rotbuche. alte Birnbaumbestände finden sich noch am Rande von Siedlungen und im Umfeld von Einzelgehöften. Die Wiesen werden großflächig intensiv genutzt, letzte extensive Grünlandflächen sind höchst schutzbedürftig. Im Gebiet leben wichtige Vogelarten, u.a. Schwarzstorch, Weißstorch und Wachtelkönig.

Schutzgüter: Weißstorch, Schwarzstorch, Wachtelkönig, Haselhuhn, Auerhuhn, Sperlingskauf, Grauspecht, Eisvogel, Halsbandschnäpper, Neuntöter, Wespenbussard, Schwarzspecht.

Diese Verordnung gilt nicht für:

- in Flächenwidmungsplänen ausgewiesene Baugebiete und
- bestehende Bergbaubetriebe nach dem Mineralrohstoffgesetz.

Im Norden des Gemeindegebietes ist das FFH-Hochwechsel Gebiet ausgewiesen (Europa-Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 53 (AT2235000)).
Im Anlassfall sind Schutzzweck und Maßnahmen sind gem. LGBl. Nr. 159/2006 zu berücksichtigen und zu prüfen.

Die bedeutendste Rechtsgrundlage im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt innerhalb der Europäischen Union bildet die FFH-Richtlinie. Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräumen, die von gemeinschaftlichem Interesse sind. Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, sind im Anhang I (natürliche und halbnatürliche Lebensräume) sowie im Anhang II (Tier und Pflanzenarten) der FFH-Richtlinie aufgelistet. Das Hauptziel der Richtlinie ist die Errichtung eines europaweiten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, wodurch natürliche Lebensräume in Europa langfristig gesichert werden sollen.
Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist der langfristige Schutz und die Erhaltung der Lebensräume aller wild lebenden Vogelarten. Erreicht werden soll dieses Ziel u.a. durch Einrichtung von besonderen Schutzgebieten. Diese Schutzgebiete sind von allen Mitgliedstaaten für besonders stark gefährdete Arten des Anhangs I der VS-Richtlinie und der nicht in Anhang I aufgelisteten Zugvogelarten einzurichten. Die ausgewiesenen Gebiete werden in das von den Mitgliedsstaaten gemäß der FFH-Richtlinie ausgewiesene Schutzgebietsnetz Natura 2000 integriert.

Die Lafnitz – Neudauer Teiche wird als Europa-Vogelschutzgebiet und Fauna Flora Habitat Gebiet Nr. 27 (AT2208000) geführt. Dort ist der Biber als FFH-Art geschützt

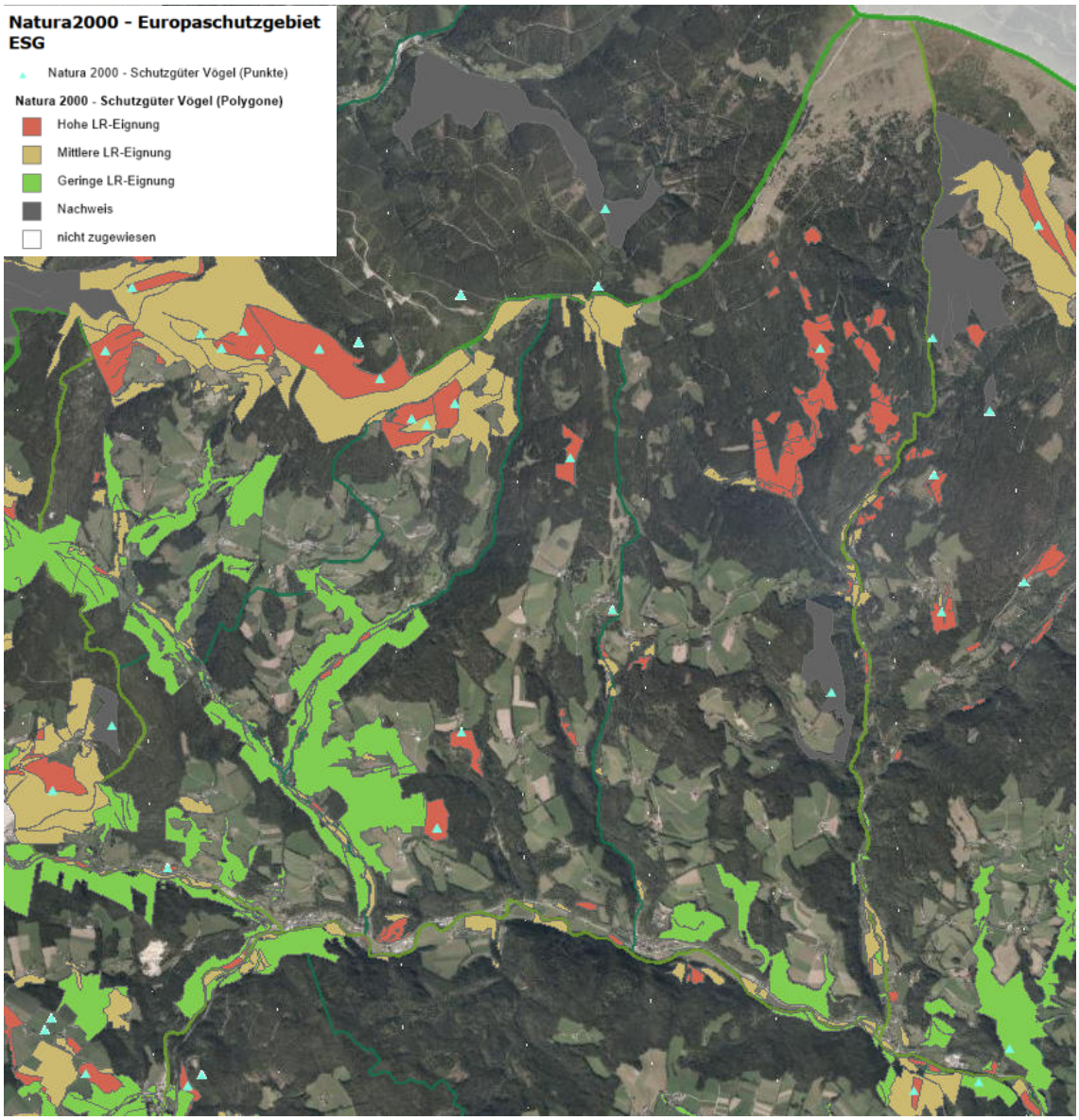

Abbildung 81 - ESG Schutzgüter Vögel

Die Verordnungen sind zu befolgen.

### 3.1.10.2 Landschaftsschutzgebiet LS 39

Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes lfde. Nr. LS 39 „Waldbach – Vorau - Hochwechsel“ und ist dieses Gebiet somit gem. Stmk. Naturschutzgesetz unter Schutz gestellt.

Im Bereich des Hochwechsels und von Waldbach und Vorau wird ein in den Gemeinden Wenigzell, Vornholz, Vorau, Schachen bei Voran, Riegersberg, St. Lorenzen am Wechsel, Mönichwald, Waldbach, St. Jakob im Walde und Pinggau, Politischer Bezirk Hartberg, und in der Gemeinde Rettenegg, Politischer Bezirk Weiz, gelegenes Gebiet zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 erklärt. Dieses Gebiet wird als „Landschaftsschutzgebiet Nr. 39 (Waldbach Vorau - Hochwechsel)“ bezeichnet.

In Landschaftsschutzgebieten bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften und des Bereiches von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern sowie natürlich fließenden Gewässern einer Bewilligung:

1. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten udgl.) oder die Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten;
2. die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen, ausgenommen Ansitzeinrichtungen, Fütterungen sowie Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind;
3. Erdbewegungen, die nicht im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauten und Anlagen stehen, sofern sie Beeinträchtigungen im Sinn des § 3 Abs. 1 zur Folge haben;
4. die dauerhafte Beseitigung von Flurgehölzen oder Hecken abseits von Hausgärten.
   Im Rahmen nachfolgender Verfahren ist daher die Prüfung der o.g. Festlegungen erforderlich.

Für unbebaute Flächen (Bauland, Verkehrsflächen, Sondernutzung im Freiland) größer 3.000 m² ist ein Bebauungsplan gem. den Bestimmungen des § 40 StROG 2010 verpflichtend zu erstellen, sofern kein Räumliches Leitbild besteht. Dabei ist auf die Gestaltung zukünftiger baulicher Anlagen einzugehen.

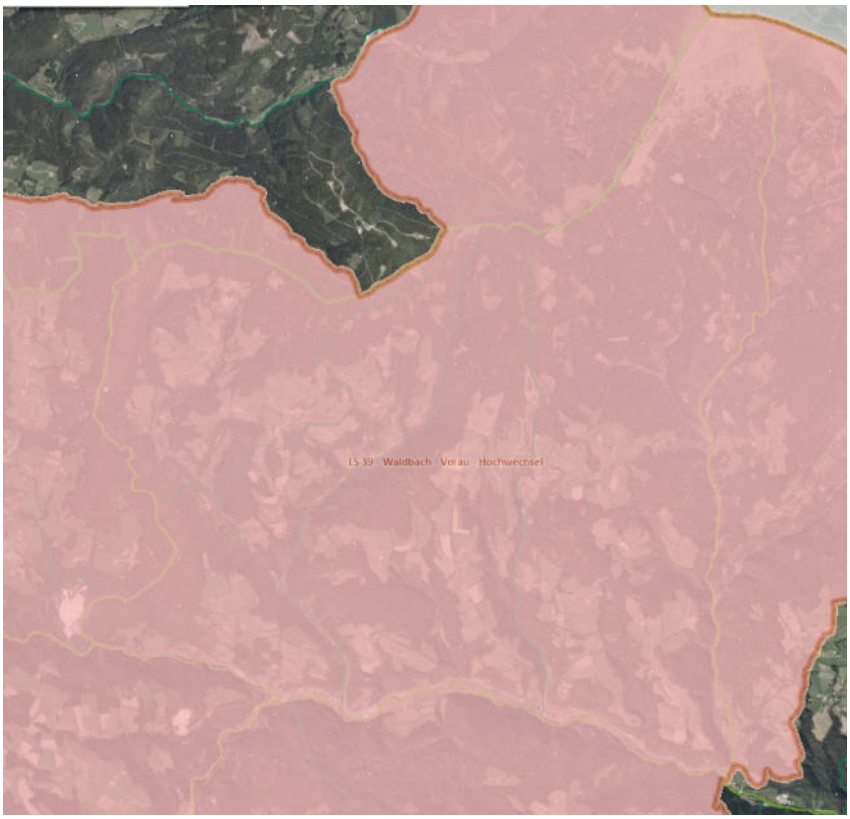


Abbildung 82 - Landschaftsschutzgebiet LS 39 (GIS Steiermark)

### 3.1.10.3 Geschützter Landschaftsteil

Geschützte Landschaftsteile nach § 12 StNSchG 2017 sind Teilbereiche der Landschaft, die das Landschaftsbild besonders prägen, beleben oder gliedern, naturdenkmalwürdige Landschaftsbestandteile aufweisen, mit einem Bauwerk oder einer Anlage eine Einheit bilden oder als Grünfläche in einem verbauten Gebiet zur Erholung dienen und wegen der kleinklimatischen, ökologischen oder kulturgeschichtlichen Bedeutung erhaltungswürdig sind.
Im Gemeindegebiet befindet sich ein geschützter Landschaftsteil mit der Bezeichnung GLT 267607 – Lindenzeile mit einer Fläche von 0,054 ha auf Verfügung mittels Bescheid der BH Hartberg-Fürstenfeld vom 23.01.2023, BHHF-647978/2022-7.

Abbildung 83 - GLT 267607

### 3.1.10.4 Alpenkonvention

Das Gemeindegebiet der Gemeinde liegt zur Gänze innerhalb des Wirkungsbereiches der Alpenkonvention. Das „Übereinkommen zum Schutz der Alpen“ (Alpenkonvention) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz der Alpen. Es wurde in Österreich im Jahr 1995 ratifiziert, dessen Durchführungsprotokolle traten im Jahr 2002 in Kraft. 77 % der Steirischen Landesfläche liegt im Geltungsbereich der Alpenkonvention. Deren Durchführungsprotokolle enthalten zahlreiche Zielsetzungen, die u.a. auch für die örtliche Raumplanung relevant sind. Dennoch gibt es im Zusammenhang mit der praktischen Anwendung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle noch ein großes Verbesserungspotential. Unsicherheiten entstehen oft schon bei der Selektion der für eine Fragestellung relevanten Ziele der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle (die Protokolle beinhalten insgesamt mehr als 350 Zielbestimmungen) und mit dem Umgang von unterschiedlich konkreten Zielvorgaben.
Zu den Zielen kann für die Raumplanung und der nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes gemäß Art. 1 des Protokolls „Raumplanung (BGBl. III Nr. 232/2002 idF BGBl. III Nr.

114/2005) und den weiteren Protokollen der Alpenkonvention kein Widerspruch abgeleitet werden.

| Protokoll | Umweltziel | Anmerkung | Plan/Programm entspricht dem Ziel | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | ja | nein | keine Relevanz |
| NL | Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind **die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen**. Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1). | Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung". | ☒ | ☐ | ☐ |
| NL, BL | Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: **natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes**; **Erhaltung** und, soweit erforderlich, Wiederherstellung **besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften** (NL, Art. 10-1).<br>Dauerhafte **Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen** in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1).<br>**Erhaltung** oder Wiederherstellung **von traditionellen Kulturlandschaftselementen** (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3) | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenngleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen. | ☒ | ☐ | ☐ |
| NL | Bestehende **Schutzgebiete** sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu **erhalten**, zu **pflegen** und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1). | In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot"). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen. | ☒ | ☐ | ☐ |
| NL | Sicherstellung des **ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen**, die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch **Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind** (NL, Art. 11-3). | Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften. | ☒ | ☐ | ☐ |
| RA | Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die **Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen** zu achten (RA, Art. 9-2a). | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen. | ☒ | ☐ | ☐ |

| Protokoll | Umweltziel | Anmerkung | Plan/Programm entspricht dem Ziel | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | ja | nein | keine Relevanz |
| RA | Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die **Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete** zu achten (RA, Art. 9-2c). | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen. | X | ☐ | ☐ |
| RA | Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine **angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten** zu achten und Maßnahmen zur **Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung** zu setzen (RA, Art. 9-3a). | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen. | X | ☐ | ☐ |
| RA | Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die **Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche** zu achten (RA Art.9-3d) | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen. | X | ☐ | ☐ |
| RA | Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die **Begrenzung des Zweitwohnungsbaus** zu achten (RA, Art. 9-3e). | | X | ☐ | ☐ |
| RA | Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die **Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung** zu achten (RA Art.9-3f). | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen. | X | ☐ | ☐ |
| BS | Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der **sparsame Umgang mit Grund und Boden** (BS, Art. 7-1). | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen. | X | ☐ | ☐ |
| BS | **Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs** durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der **Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich** und **Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen** (BS, Art. 7-2) | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen. | X | ☐ | ☐ |

BL ... Berglandwirtschaft
NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung
BS ... Bodenschutz
BW ... Bergwald
E ... Energie

| Protokoll | Umweltziel | Anmerkung | Plan/Programm entspricht dem Ziel | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | ja | nein | keine Relevanz |
| BS | **Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren** (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1). | Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch – und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen. | ☒ | ☐ | ☐ |
| BS | Grundsätzlicher **Verzicht auf die Nutzung von Moorböden**; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn **ihre Eigenart erhalten** bleibt (BS, Art. 9-3). | Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen. | ☒ | ☐ | ☐ |
| BW, BS | Gewährleistung einer **Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion**, die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind **an Ort und Stelle zu erhalten** (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1). | In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden. | ☒ | ☐ | ☐ |
| BS | Genehmigung für den Bau und die Planierung von **Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen** und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; **keine Genehmigung in labilen Gebieten** (BS, Art. 14-1). | Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke – Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete" wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen. | ☒ | ☐ | ☐ |
| E | **Bewahrung von Schutzgebieten** mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4) | Grundbestimmung | ☒ | ☐ | ☐ |

Tabelle 2 - Protokoll Alpenkonvention

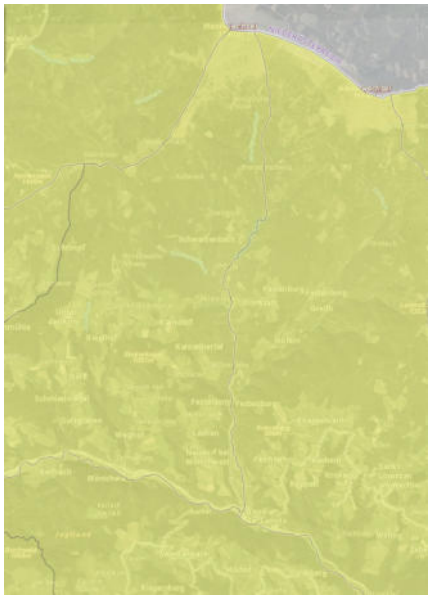

Abbildung 84 - Geltungsbereich Alpenkonvention

**Raumordnungsfachliche Beurteilung:**

- Schützen und Erhalten der ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete durch Freihaltung und Rücksichtnahme im Zusammenwirken mit dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild.
- Abstimmung der Festlegungen in Übereinstimmung mit der Alpenkonvention.

### 3.1.11 Denkmalschutz/ Bodenfundstätten

Sämtliche Objekte, die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgemeinschaften (gemäß § 2) befinden, unterliegen den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013).
Bei diesen öffentlichen Objekten kann es sich um Bauwerke aller Art und jeder Entstehungszeit handeln, aber auch um Grundstücke, auf denen archäologische Funde gemacht wurden oder sichtbare Bodendenkmale (Grabhügel, Wallanlagen, Burganlagen) vorhanden sind. Diese gesetzliche Vermutung gilt auch dann, wenn das alleinige oder überwiegende Eigentum im obigen Sinn lediglich durch Miteigentumsanteile einer Mehrzahl der genannten Personen zustande kommt.
Es wird darauf hingewiesen, dass, sollte die Neuerstellung der örtlichen Planungsinstrumente Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte bzw. deren unmittelbaren Umgebung haben, ist eine örtliche Besichtigung durch einen Vertreter der Denkmalbehörde anzustreben. Die o.g. Bestimmungen gelten auch für zukünftige Flächenwidmungsplan-Änderungen.
Nachfolgend der Auszug der unbeweglichen und archäologischen Denkmale unter Denkmalschutz des BDA Steiermark mit Stand: 05.06.2023:

| Gemeinde | KG | Objekttitel | Adresse | GSTK -Nr. | Denkmalschutz status |
|---|---|---|---|---|---|
| Waldbach-Mönichwald | 64302 Arzberg | Wappentafel mit Inschrift am Pfarrhof | Arzberg 1 (Pfarramt), 8253 Waldbach-Mönichwald (Arzberg) | 242 | Denkmalschutz per Verordnung |
| Waldbach-Mönichwald | 64302 Arzberg | Kath. Pfarrkirche hl. Georg und Kirchhofmauer mit Nischenkapelle | Arzberg 3, 8253 Waldbach-Mönichwald (Arzberg) | 244 | Denkmalschutz per Verordnung |
| Waldbach-Mönichwald | 64302 Arzberg | Gotischer Tabernakelpfeiler | Arzberg 67, 8253 Waldbach-Mönichwald (Arzberg) (neben) | 8/3 | Denkmalschutz per Verordnung |
| Waldbach-Mönichwald | 64306 Karnerviertl | Pfarrhof | Karnerviertel 1, 8252 Waldbach-Mönichwald (Karnerviertel) | 708 | Denkmalschutz per Verordnung |
| Waldbach-Mönichwald | 64306 Karnerviertl | Wirtschaftsgebäude des Pfarrhofs | Karnerviertel 1, 8252 Waldbach-Mönichwald (Karnerviertel) | 708 | Denkmalschutz per Verordnung |
| Waldbach-Mönichwald | 64306 Karnerviertl | Bauernhaus Saujockl | Karnerviertel 35, 8252 Waldbach- | 777 | Denkmalschutz per Bescheid |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Mönichwald (Karnerviertel) | | (Unterschutz-stellung §3) |
| Waldbach-Mönichwald | 64306 Karnerviertl | Kath. Pfarrkirche hll. Peter und Paul und Friedhof | | 707 | Denkmalschutz per Verordnung |
| Waldbach-Mönichwald | 64314 Rieglerviertl | Ortskapelle Mariae Heimsuchung | Breitenbrunn 8253 Rieglerviertl | 373 | Denkmalschutz per Verordnung |

Abbildung 85 – Auszug Liste Denkmale unter Denkmalschutz (Quelle: bda.gv.at)

Mit Schreiben des BDA vom 19.01.2021, GZ: 2021-0.037.866 wird auf die bestehenden Bodenfundstätten bzw. Bodendenkmal hingewiesen.

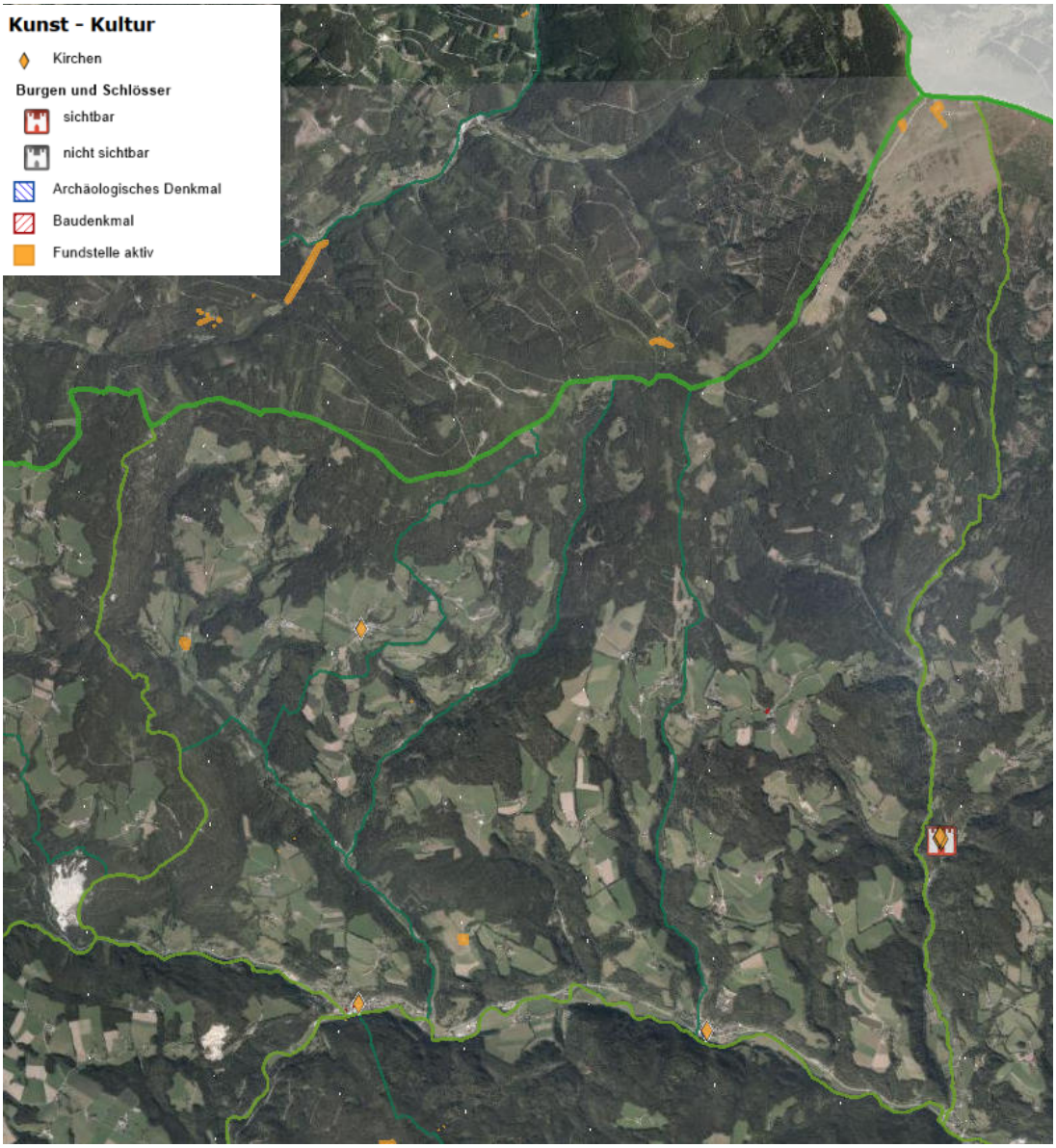


Abbildung 86 - Denkmalschutz, Burgen, Schlösser, Religiöse Baudenkmal (GIS Steiermark)

### 3.1.12 Altablagerungen, Altstandorte, potenzielle Verdachtsflächen

Mit 1. Jänner 2023 sind 70.379 Altstandorte und Altablagerungen bekannt. Altstandorte sind bereits weitgehend erfasst, für Altablagerungen wird die Liste in den nächsten Jahren sukzessive vervollständigt. An diesen Standorten wurden vor dem Jahr 1989 Abfälle abgelagert oder es kamen umweltgefährdende Stoffe zum Einsatz. Der größte Teil der Altablagerungen und Altstandorte stellt keine erhebliche Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit der Menschen dar. Nur rund 2-3 % der Standorte sind Altlasten.
Gesetzliche Grundlage stellt hier das Altlastensanierungsgesetz 1989 (AlSaG 1989), BGBl. Nr. 299/1989 idgF BGBl. I Nr. 58/2017 dar.

- *§ 2 Abs 1 Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte sowie durch diese kontaminierte Böden und Grundwasserkörper, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen. Kontaminationen, die durch Emissionen in die Luft verursacht werden, unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.*
- *§ 2 Abs 2 Altablagerungen sind Ablagerungen von Abfällen, die befugt oder unbefugt durchgeführt wurden.*
- *§ 2 Abs 3 Altstandorte sind Standorte von Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.*
- *§ 2 Abs 11 Verdachtsflächen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind abgrenzbare Bereiche von Altablagerungen und Altstandorten, von denen aufgrund früherer Nutzungsformen erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen können.*

Von Altablagerungen und -standorten zu Altlasten

Altablagerungen und Altstandorte werden gemäß Altlastensanierungsgesetz stufenweise bearbeitet: Erstabschätzung, Klassifizierung als Verdachtsfläche, Voruntersuchung, Gefährdungseinschätzung und Beurteilung der Umweltgefährdung. Wenn sich der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung durch Untersuchungen bestätigt, wird die Fläche in den Altlastenatlas eingetragen. Mit 1. Jänner 2023 wurden 341 Altlasten ausgewiesen, davon sind 189 saniert oder gesichert. Die Untersuchungen werden auf Veranlassung des BMLFUW von den Ämtern der Landesregierungen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Umweltbundesamt zur Beurteilung zur Verfügung gestellt. Der Verdachtsflächenkataster wird vom Umweltbundesamt geführt und beinhaltet jene von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann gemeldeten Altablagerungen und Altstandorte, für die der Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung aufgrund früherer Nutzungsformen ausreichend begründet ist. Die Eintragung einer Liegenschaft in den Verdachtsflächenkataster dokumentiert keinesfalls, dass von der Liegenschaft tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht. Ob von einer Verdachtsfläche tatsächlich eine erhebliche Gefahr ausgeht, muss durch entsprechende Untersuchungen (z.B. Boden- und Grundwasseruntersuchungen) nachgewiesen werden.

| Grafik - Darstellung mit RGB-Farbwert | Grafik - Beschreibung mit ACI-Farbwert in ( ) | Schnittstellenbeschreibung Ebenen - Nr. | Schnittstellenbeschreibung Widmung | BEDEUTUNG + Bezug |
|---|---|---|---|---|
| a) | Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "AL" mittig (ev. mehrfach) | 29 | AL | **ALTLAST** In der Altlastenatlasverordnung eingetragene Altlast |
| b) 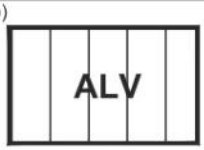  | Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALV" mittig (ev.mehrfach) | 29 | ALV | **(ALTLASTEN-) VERDACHTSFLÄCHE** Im Verdachtsflächenkataster eingetragene Verdachtsfläche |
| c) | Randlinie schwarz 0,5, Schraffur schwarz 0,25 senkrecht Abstand 6 mm, Text "ALTL" mittig (ev.mehrfach) | 29 | ALTL | **ALTABLAGERUNG** (siehe Erläuterung) |
| d) Mangels verfügbarer Detailinformationen keine grafische Darstellung, Aufnahme im Erläuterungsbericht | — | — | — | **ALTSTANDORT** lt. Planungsbekanntgabe der zuständigen Abteilung (nur in den Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan aufzunehmen) |

Abbildung 87 – Darstellung gem. Stmk. PZVO 2016 betr. Altlasten

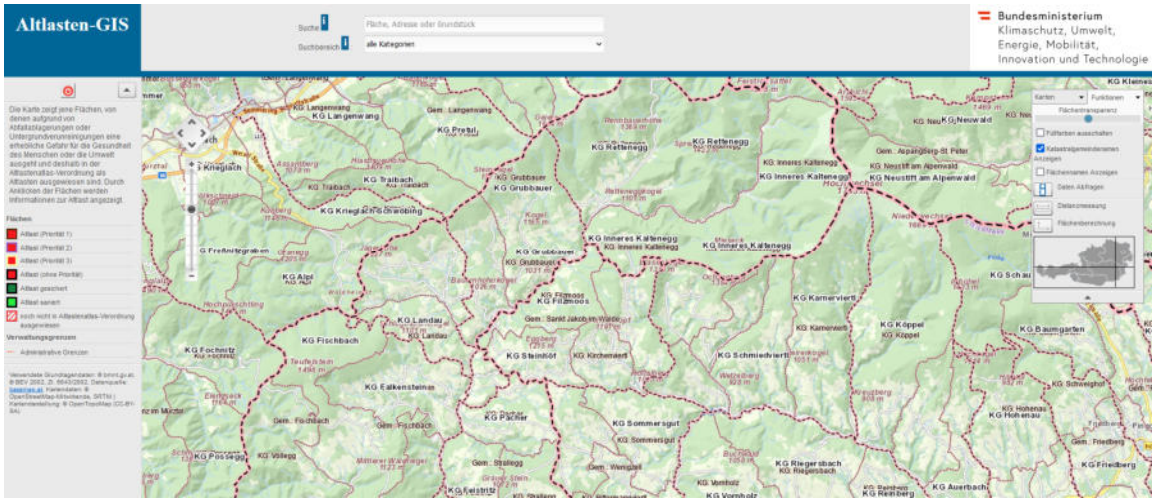


Abbildung 88 - Auszug aus dem Altlasten GIS des Umweltbundesamtes

### 3.1.13 Bergbauberechtigungen

An der westlichen Gemeindegrenze besteht ein Abbaufeld Rottalberg für Quarzit seit 1991.

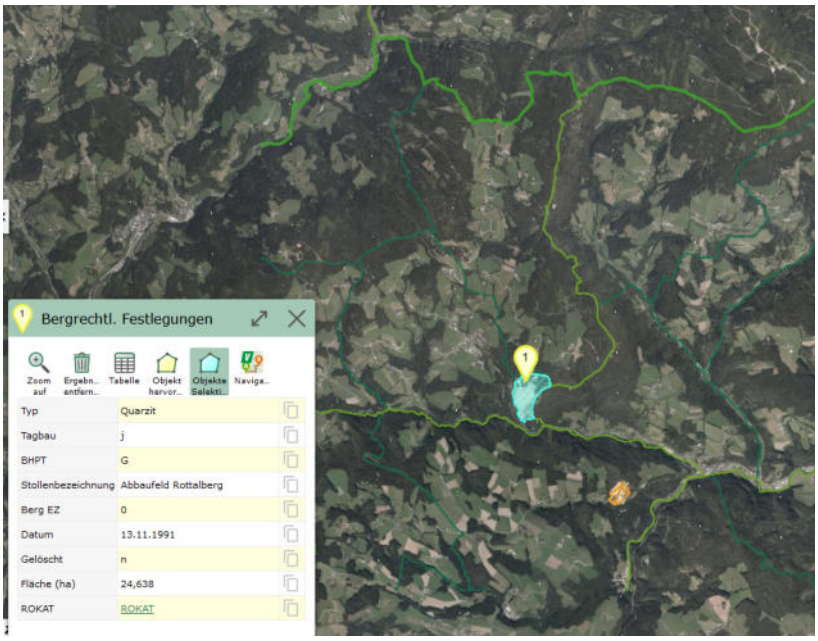


Abbildung 89 - Bergbaugebiete

Rohstoffvorkommen gem. GIS Steiermark:

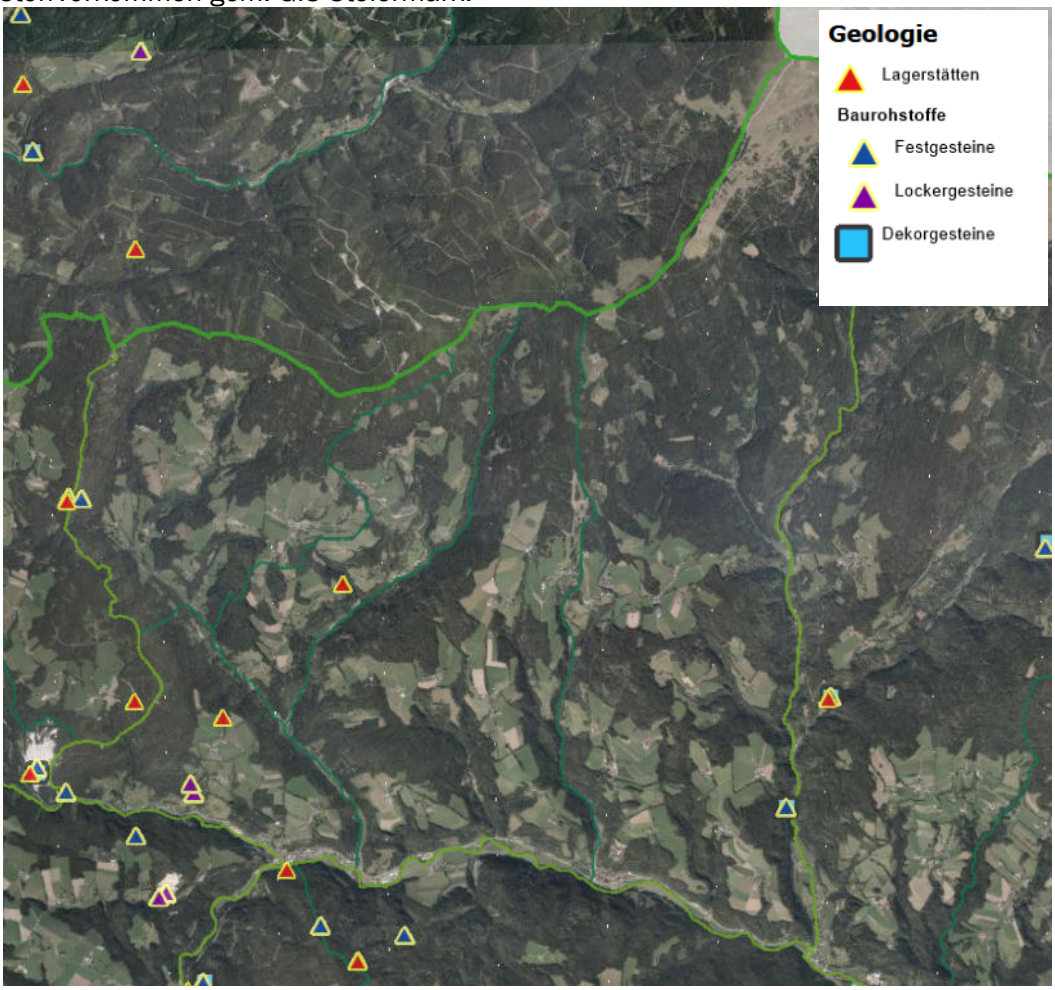


Abbildung 90 – Rohstoffe (GIS Steiermark)

### 3.1.14 ORF-Sender

Im südwestlichen Gemeindegebiet findet sich ORF Senderschutzbereiches des 35 m hohen Sendemastes.

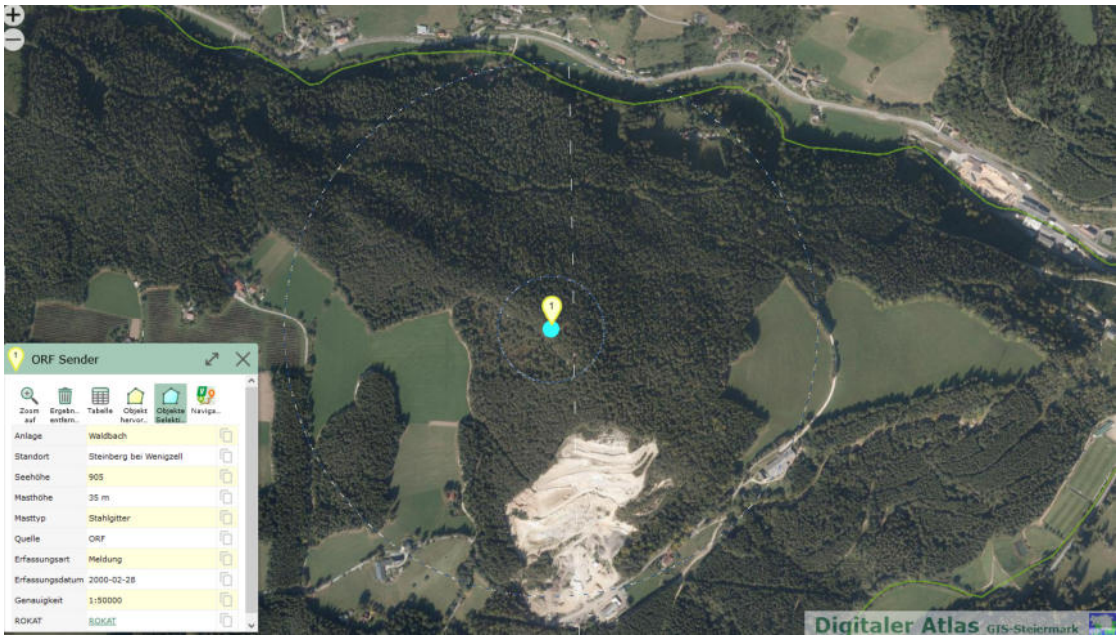


Abbildung 91 - ORF-Sendemasten mit Senderschutzbereich (GIS Steiermark)

### 3.1.15 Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen Wasserkraft

Innerhalb des Gemeindegebietes finden sich eine Wasserkraftwerksanlagen, die in der nachfolgenden Karte gem. GIS Steiermark dargestellt werden.

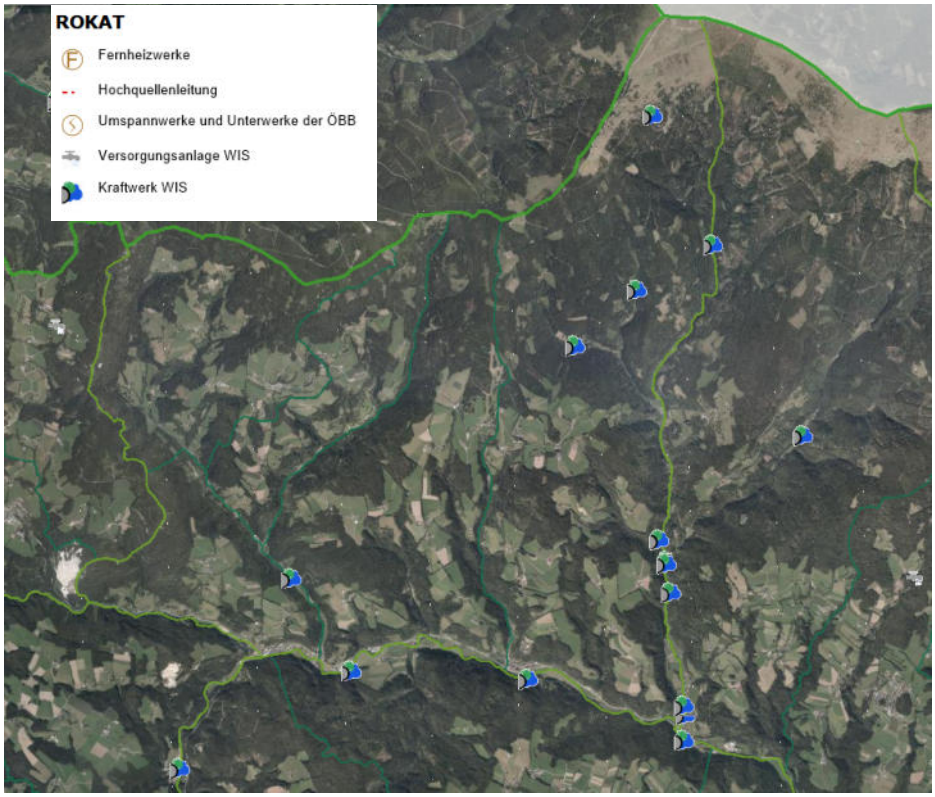


Abbildung 92 - Wasserkraftwerke (GIS Steiermark)

## 3.2 REGIONSPROFIL NUTS III-REGION OSTSTEIERMARK

NUTS ist die Abkürzung für „Nomenclature des unités territoriales statistiques".
Es handelt sich dabei um eine hierarchisch gegliederte Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, die schon vor Jahren von EUROSTAT in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten etabliert wurde und mit der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 vom 26. Mai 2003 verbindlich anzuwenden ist. Sie unterteilt das Territorium der EU auf 3 Ebenen in Gebietseinheiten, die in der Regel aus ganzen Verwaltungseinheiten oder Zusammenfassungen derselben bestehen. Diese Ebenen sind zu verstehen wie folgt:

- NUTS 1 Regionen der Europäischen Gemeinschaften,
- NUTS 2 Grundverwaltungseinheiten,
- NUTS 3 Unterteilungen der Grundverwaltungseinheiten

Waldbach-Mönichwald ist Teil der NUTS-III-Region Oststeiermark (politische Bezirke Feldbach, Hartberg-Fürstenfeld, Radkersburg und Weiz) und Teil der Regionalmanagementregion Ost-Steiermark (politische Bezirke Südoststeiermark, Hartberg-Fürstenfeld).

## 3.3 BEVÖLKERUNG/GESELLSCHAFT

Laut der Landesstatistik Steiermark umfasst der Bezirk „Hartberg-Fürstenfeld" eine Bevölkerung von 90.606 Einwohner:innen mit Stand 01.01.2020 und zeigt die Bevölkerungsentwicklung eine schwankende Tendenz an.

| | Wohnbevölkerung am 1.1. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 2020 | 2019 | 2018 | 2017 | 2016 |
| **Wohnbevölkerung** insgesamt | 90.606 | 90.622 | 90.452 | 90.539 | 90.546 |
| **Geschlecht** | | | | | |
| Männer | 44.951 | 44.959 | 44.889 | 45.011 | 45.028 |
| Frauen | 45.655 | 45.663 | 45.563 | 45.528 | 45.518 |
| **Altersgruppen (Anteile in %)** | | | | | |
| unter 20 Jahre | 18,7% | 18,7% | 18,8% | 19,0% | 19,1% |
| 20 bis unter 65 Jahre | 60,7% | 61,1% | 61,4% | 61,6% | 61,8% |
| 65 Jahre und älter | 20,7% | 20,2% | 19,7% | 19,4% | 19,2% |
| **Staatsangehörigkeit** | | | | | |
| Inländer | 86.314 | 86.407 | 86.284 | 86.297 | 86.413 |
| Ausländer | 4.292 | 4.215 | 4.168 | 4.242 | 4.133 |
| Ausländeranteil (in %) | 4,7% | 4,7% | 4,6% | 4,7% | 4,6% |

Abbildung 93 – Auszug Demographie Bezirk (Quelle Landesstatistik Steiermark)

Im Vergleich:

Laut Volkszählung 2001 lebten im Bezirk insgesamt 91.415 Personen (Höchststand).

| | Wohnbevölkerung | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 2017 | 2011 | 2001 | 1991 | Veränd. 1991/2017 |
| **Wohnbevölkerung** insgesamt | 90.501 | 90.117 | 91.415 | 89.674 | 0,9% |
| **Bevölkerungsdichte** (Einwohner je km²) | 74 | 73 | 74 | 73 | |
| **Veränd. der Wohnbev. zur letzten VZ/RZ** | | | | | |
| Insgesamt | 632 | -1.298 | 1.741 | 2.015 | |
| Geburtenbilanz (Geborene - Gestorbene) | -447 | -52 | 2.008 | 3.150 | |
| Wanderungsbilanz (Zuzug - Wegzug) | 1.079 | -1.246 | -267 | -1.135 | |

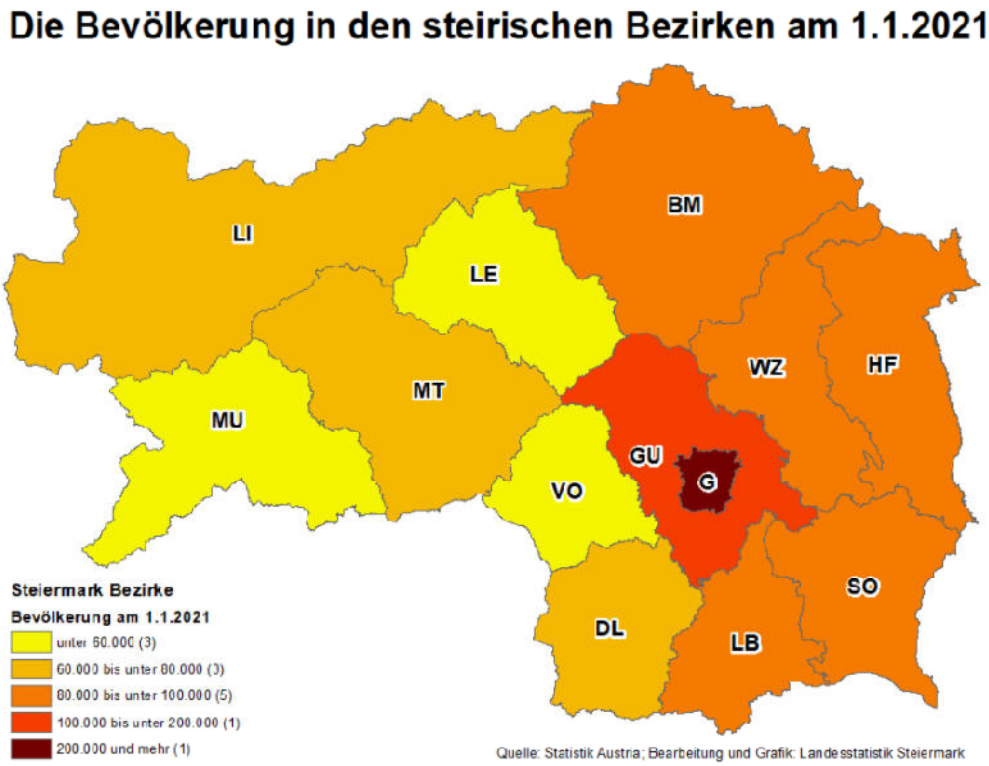


Abbildung 94 - Bevölkerung Steiermark 2021

| Einwohnerzahl (EWZ) in den steirischen Bezirken von 2002 bis 2050 | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Bezirk** | **Einwohner in absoluten Zahlen** | | | | | **Rang nach Einwohnern** (1=höchste EWZ, 13 = geringste EWZ) | |
| | **2002** | **2021** | **2030** | **2040** | **2050** | **2021** | **2050** |
| Graz-Stadt | 232.930 | 291.134 | 305.284 | 315.526 | 322.848 | 1 | 1 |
| Deutschlandsberg | 61.366 | 60.871 | 61.008 | 60.866 | 60.315 | 10 | 10 |
| Graz-Umgebung | 131.947 | 157.853 | 169.404 | 177.734 | 183.249 | 2 | 2 |
| Leibnitz | 79.173 | 85.294 | 88.147 | 90.016 | 90.833 | 6 | 5 |
| Leoben | 66.445 | 59.151 | 56.790 | 55.122 | 54.076 | 11 | 11 |
| Liezen | 82.877 | 79.592 | 77.956 | 76.316 | 74.835 | 8 | 8 |
| Murau | 31.301 | 27.449 | 25.852 | 24.352 | 22.975 | 13 | 13 |
| Voitsberg | 53.420 | 50.947 | 50.185 | 49.439 | 48.661 | 12 | 12 |
| Weiz | 86.028 | 90.916 | 92.910 | 93.993 | 93.973 | 4 | 3 |
| Murtal | 77.476 | 71.356 | 68.553 | 65.948 | 63.562 | 9 | 9 |
| Bruck-Mürzzuschlag | 107.548 | 98.054 | 95.210 | 92.857 | 91.141 | 3 | 4 |
| Hartberg-Fürstenfeld | 91.172 | 90.619 | 90.773 | 90.341 | 89.190 | 5 | 6 |
| Südoststeiermark | 86.434 | 83.841 | 82.746 | 81.402 | 79.577 | 7 | 7 |
| **Steiermark** | **1.188.117** | **1.247.077** | **1.264.818** | **1.273.911** | **1.275.236** | | |

*Quelle: Statistik Austria (ÖROK-Regionalprognose 2021); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark*

Tabelle 3 - Bevölkerung Prognose Steiermark 2040 - Bezirke

### 3.3.1 Gesellschaftliche Betrachtungen

Die Bevölkerungsentwicklung hängt von verschiedenen natürlichen und gesellschaftlichen Faktoren ab, die fördernde bzw. hemmende Wirkungen besitzen können und bei denen große regionale Unterschiede auftreten.

Alle Faktoren zusammen genommen führten dazu, dass in den letzten beiden Jahrhunderten die Geburtenrate wuchs, die Sterberate in Verbindung mit dem Rückgang der Kindersterblichkeit insgesamt sank und die Lebenserwartung allgemein stieg.

Folgende Faktoren wirken auf die Bevölkerungsentwicklung zusätzlich ein:

- Urbanisierung
- Ressourcenknappheit
- Demographischer Wandel und Migration
- Globalisierung, Digitalisierung, Entwicklung Medizin
- Klimawandel, Naturkatastrophen und Mobilität
- Wissensgesellschaft, Individualisierung, Verunsicherung, etc.

### 3.3.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Waldbach-Mönichwald zeigt eine leicht sinkende Tendenz in den letzten Jahren an. Während der letzten 50 Jahre zeigt sich eine sinkende Entwicklung und verzeichnete die Gemeinde bereits 1991 ihren Einwohnerhöchststand. Mit 01.01.2023 verfügt Waldbach-Mönichwald über 1.406 Einwohner:innen.

| Jahr | Gemeinde | | Politischer Bezirk | | Bundesland | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | absolut | 1869=100 | absolut | 1869=100 | absolut | 1869=100 |
| 1869 | 1 589 | 100 | 70 501 | 100 | 720 809 | 100 |
| 1880 | 1 615 | 102 | 73 082 | 104 | 777 453 | 108 |
| 1890 | 1 546 | 97 | 74 236 | 105 | 828 375 | 115 |
| 1900 | 1 556 | 98 | 74 751 | 106 | 889 017 | 123 |
| 1910 | 1 641 | 103 | 78 264 | 111 | 957 610 | 133 |
| 1923 | 1 571 | 99 | 77 875 | 110 | 978 816 | 136 |
| 1934 | 1 759 | 111 | 80 399 | 114 | 1 014 920 | 141 |
| 1939 | 1 820 | 115 | 78 408 | 111 | 1 015 054 | 141 |
| 1951 | 1 753 | 110 | 80 989 | 115 | 1 109 335 | 154 |
| 1961 | 1 785 | 112 | 81 900 | 116 | 1 137 865 | 158 |
| 1971 | 1 879 | 118 | 86 107 | 122 | 1 195 023 | 166 |
| 1981 | 1 954 | 123 | 87 659 | 124 | 1 186 525 | 165 |
| 1991 | 1 966 | 124 | 89 674 | 127 | 1 184 720 | 164 |
| 2001 | 1 772 | 112 | 91 415 | 130 | 1 183 303 | 164 |
| 2011 | 1 621 | 102 | 90 117 | 128 | 1 208 575 | 168 |
| 2021 | 1 461 | 92 | 90 619 | 129 | 1 247 077 | 173 |
| 2022 | 1 435 | 90 | 90 924 | 129 | 1 252 922 | 174 |

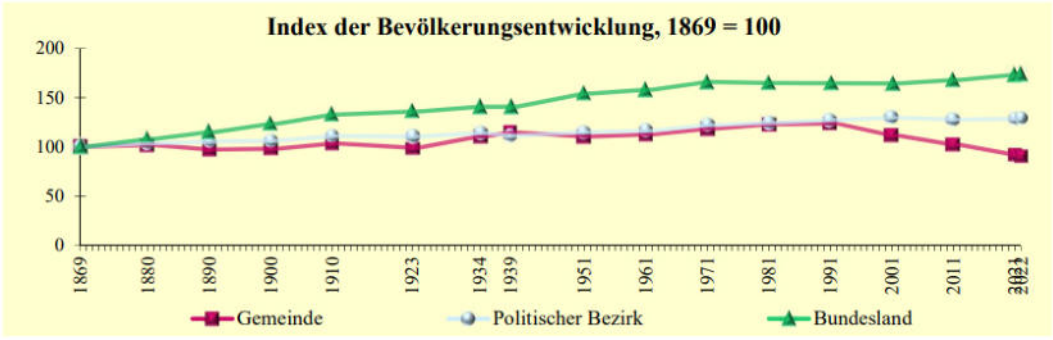


Abbildung 95 – Bevölkerungsentwicklung 1869-2022 (Quelle: Statistik Austria)

### 3.3.3 Geburten- und Wanderungsbilanz

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald verfügt aufgrund des o.g. Bevölkerungszuwachses über eine insgesamt negative Geburten- und Wanderungsbilanz für die Dekade von 2001 bis 2011.

| Wohnbevölkerung | Gemeinde | | Politischer Bezirk | | Bundesland | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | absolut | in % | absolut | in % | absolut | in % |
| Veränderung 1981-1991 | | | | | | |
| insgesamt | 12 | 0,6 | 2.015 | 2,3 | -1.805 | -0,2 |
| durch Geburtenbilanz | 125 | 6,4 | 3.150 | 3,6 | 4.296 | 0,4 |
| durch Wanderungsbilanz | -113 | -5,8 | -1.135 | -1,3 | -6.101 | -0,5 |
| Veränderung 1991-2001 | | | | | | |
| insgesamt | -194 | -9,9 | 1.741 | 1,9 | -1.417 | -0,1 |
| durch Geburtenbilanz | 89 | 4,5 | 2.008 | 2,2 | 902 | 0,1 |
| durch Wanderungsbilanz | -283 | -14,4 | -267 | -0,3 | -2.319 | -0,2 |
| Veränderung 2001-2011 | | | | | | |
| insgesamt | -151 | -8,5 | -1.298 | -1,4 | 25.272 | 2,1 |
| durch Geburtenbilanz | 32 | 1,8 | -52 | -0,1 | -13.594 | -1,1 |
| durch Wanderungsbilanz | -183 | -10,3 | -1.246 | -1,4 | 38.866 | 3,3 |

Abbildung 96 – Geburten und Wanderungsbilanz 1981-2011 (Quelle: Statistik Austria, RZ 2011)

### 3.3.4 Haushalte und Wohnungen

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Haushalte und Gebäude auf.

| | Familien und Haushalte | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 2020 | 2011 | 2001 | 1991 | Veränd. 1991/2020 |
| **Familien** | | | | | |
| Familien insgesamt (Anzahl) | 428 | 457 | 475 | 488 | -12,3% |
| davon: Familien mit Kindern (in %) | 60,5% | 69,4% | 75,8% | 78,5% | |
| Ehepaare (in %) | 76,4% | 79,9% | 85,9% | 85,5% | |
| Lebensgemeinschaften (in %) | 13,6% | 6,8% | 2,3% | 2,3% | |
| Ein-Eltern-Familien (in %) | 10,0% | 13,3% | 11,8% | 12,3% | |
| Durchschnittliche Kinderzahl in Familien mit Kindern | 1,66 | 1,77 | 1,89 | 2,04 | -18,6% |
| **Privathaushalte** | | | | | |
| Privathaushalte insgesamt (Anzahl) | 543 | 551 | 535 | 485 | 12,0% |
| davon: Einpersonenhaushalte (in %) | 27,3% | 26,0% | 20,7% | 13,4% | |
| Zweipersonenhaushalte (in %) | 30,0% | 22,5% | 19,1% | 14,8% | |
| Dreipersonenhaushalte (in %) | 15,1% | 18,5% | 15,9% | 14,8% | |
| Vierpersonenhaushalte (in %) | 13,3% | 13,8% | 21,5% | 23,5% | |
| Fünf- und Mehrpersonenhaushalte (in %) | 14,4% | 19,2% | 22,8% | 33,4% | |
| Durchschnittliche Haushaltsgröße (Personen) | 2,69 | 2,94 | 3,31 | 3,89 | -30,9% |

Tabelle 4 – Familie und Haushalte (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

| Merkmal | Zusammen | % | Merkmal | Zusammen | % |
|---|---|---|---|---|---|
| **Privathaushalte[1] insgesamt** | **543** | **100,0** | **Kernfamilien[4] insgesamt** | **428** | **100,0** |
| **Privathaushalte nach der Größe** | | | **Nach Familientyp** | | |
| eine Person | 148 | 27,3 | Paarfamilie | 385 | 90,0 |
| zwei Personen | 163 | 30,0 | Ehepaar ohne Kind(er)[2] | 146 | 34,1 |
| drei Personen | 82 | 15,1 | Ehepaar mit Kind(ern)[2] | 181 | 42,3 |
| vier Personen | 72 | 13,3 | Lebensgemeinschaft ohne Kind(er) | 23 | 5,4 |
| fünf und mehr Personen | 78 | 14,4 | Lebensgemeinschaft mit Kind(ern) | 35 | 8,2 |
| | | | Ein-Eltern-Familie | 43 | 10,0 |
| **Durchschnittliche Haushaltsgröße** | | | Vater in Ein-Eltern-Familie | SW 5 | 1,2 |
| Privathaushalt | 2,69 | . | Mutter in Ein-Eltern-Familie | 38 | 8,9 |
| **Bevölkerung insgesamt** | **1 460** | **100,0** | **Kernfamilien nach Anzahl der Kinder** | | |
| In einem Privathaushalt lebende Person | 1 460 | 100,0 | kein Kind | 169 | 39,5 |
| in einer Kernfamilie lebend | 1 244 | 85,2 | ein Kind | 134 | 31,3 |
| verheiratetes Paar[2] | 654 | 44,8 | zwei Kinder | 87 | 20,3 |
| Lebensgemeinschaft | 116 | 7,9 | drei Kinder | 33 | 7,7 |
| Vater/Mutter in Ein-Eltern-Familie | 43 | 2,9 | vier und mehr Kinder | SW 5 | 1,2 |
| Sohn/Tochter | 431 | 29,5 | | | |
| nicht in einer Kernfamilie lebend | 216 | 14,8 | **Durchschnittliche Familiengröße** | | |
| allein lebend | 148 | 10,1 | Ø Personenanzahl in der Kernfamilie | 2,91 | . |
| mit anderen Personen zusammen lebend | 68 | 4,7 | Ø Anzahl d. Kinder in Familien m. Kindern | 1,66 | . |
| Nicht in einem Privathaushalt lebende Person[3] | - | - | | | |

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2020 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2022. Erstellt am: 25.07.2022.

Tabelle 5 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2020 - Haushalte und Familien (Quelle: Statistik Austria)

### 3.3.5 Abzuschätzender Baulandbedarf und Siedlungsentwicklung

Die rein rechnerische Ermittlung des Wohnungsbedarfes unter Berücksichtigung des angestrebten Bevölkerungszielwertes der Gemeinde (1.530 Einwohner:innen) bis zum Jahr 2038 (Planungshorizont ÖEK Nr. 1.00) geht von folgenden Faktoren aus:

- Bevölkerungsentwicklung (erwünschter Zuzug und Gründung von Jungfamilien) sowie Umschichtung der Wohnbevölkerung (weitere Haushaltsverkleinerung) bzw. struktureller Baulandbedarf aufgrund der spezifischen Wohnungsgrößen
- Ersatz von mäßig bis schlecht ausgestatteten Wohnungen (Kategorie C, D) durch Neubauten,
- gegebene landschaftliche Schönheit
- gute Infrastruktureinrichtungen (öffentlich-privatgewerbliche Ausstattung),
- gutes Bildungsangebot
- gutes Kulturangebot
- etc.

Das im Entwicklungsplan dargestellte und festgelegte Potenzial für Wohnen stellt auf die o.g. Bevölkerungsentwicklung ab und reicht aus, die angestrebte Bevölkerungszunahme unter Berücksichtigung der sinkenden Haushaltsgröße zu befrieden.

| Gem.-Nr. | Gemeinde / Bezirk | Volkszählungs- / Registerzählungsergebnisse | | | | Prognose | | | | Veränderung 2015 - 2030 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | VZ 1981 | VZ 1991 | VZ 2001 | RZ 2011 | 1.1.2015 | 1.1.2020 | 1.1.2025 | 1.1.2030 | absolut | in % |
| 62279 | Waldbach-Mönichwald | 1.954 | 1.966 | 1.772 | 1.621 | 1.546 | 1.442 | 1.359 | 1.290 | -256 | -16,6 |

Tabelle 6 – Wohnbevölkerung nach Gemeinden, Prognose bis 2030 (Quelle: Statistik Austria)

Folgende Gebiete mit baulicher Entwicklung und zugehörige Potenziale wurden im Entwicklungsplan Nr. 1.00 festgelegt, um diesen Zielsetzungen zu entsprechen:

| Bestand | | | Potenzial | | |
|---|---|---|---|---|---|
| WB | 30,92 | ha | WP | 4,32 | ha |
| LB | 1,46 | ha | LP | 0,00 | ha |
| ZB | 5,59 | ha | ZP | 0,00 | ha |
| IB | 6,82 | ha | IP | 0,84 | ha |
| TB | 8,34 | ha | TP | 0,70 | ha |

Tabelle 7 - Flächenangaben Gebiete mit baulicher Entwicklung/Potenziale

Es liegen ausreichende Flächen der Gebiete mit baulicher Entwicklung bzw. Potenziale vor allem für den Wohnbereich der Wohnsitzgemeinde Waldbach-Mönichwald vor. Die prognostizierte Bevölkerungszunahme sollte damit ausreichend Platz finden.
Für den Bereich „Industrie, Gewerbe“ liegen ebenfalls Potenziale vor, wobei hiezu festgehalten werden muss, dass im Flächenwidmungsplan bereits unbebaute Industrie- und Gewerbegebietsflächen vorliegen, die vorrangig zu bebauen sind und für deren Nutzung nur geringfügige Anfragen vorhanden sind. Auch für diesen Teilbereich ist daher von einer ausreichenden Reserve auszugehen.

## 3.3.6 Soziale Infrastruktur

### 3.3.6.1 Bildung/Kultur:

Aus der „Abgestimmten Erwerbsstatistik 2020 – Bildungsstand und laufende Ausbildung“ der Statistik Austria ist nachfolgender Bildungsstand der Bevölkerung ablesbar:

| Merkmal | Zusammen | % | Männer | Frauen |
|---|---|---|---|---|
| **Bevölkerung ab 15 Jahre** | **1 294** | **100,0** | **654** | **640** |
| **Nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung** | | | | |
| Pflichtschule[1] | 320 | 24,7 | 118 | 202 |
| Lehrabschluss | 497 | 38,4 | 328 | 169 |
| Berufsbildende mittlere Schule | 269 | 20,8 | 122 | 147 |
| Allgemeinbildende höhere Schule | 39 | 3,0 | 13 | 26 |
| Berufsbildende höhere Schule | 94 | 7,3 | 46 | 48 |
| Kolleg | SW 3 | 0,2 | SW 2 | SW 1 |
| Akademie | 23 | 1,8 | SW 5 | 18 |
| Hochschule | 49 | 3,8 | 20 | 29 |
| **Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren** | | | | |
| Akademikerquote[2] | *7,2* | . | *4,0* | *10,9* |
| **Schüler, Schülerinnen, Studierende** | **210** | **100,0** | **97** | **113** |
| **Nach dem Typ der laufenden Ausbildung** | | | | |
| Volksschule | 36 | 17,1 | 17 | 19 |
| Neue Mittelschule, Hauptschule | 55 | 26,2 | 27 | 28 |
| Sonderschule | - | - | - | - |
| Polytechnische Schule[3] | - | - | - | - |
| AHS-Unterstufe | SW 2 | 1,0 | - | SW 2 |
| AHS-Oberstufe | 8 | 3,8 | SW 3 | SW 5 |
| Berufsschule/Lehre | 25 | 11,9 | 15 | 10 |
| Berufsbildende mittlere Schule[4] | 16 | 7,6 | 9 | 7 |
| Berufsbildende höhere Schule[5] | 30 | 14,3 | 14 | 16 |
| Gesundheitsschule | - | - | - | - |
| sonstige laufende Ausbildung[6] | 11 | 5,2 | SW 3 | 8 |
| Kolleg | - | - | - | - |
| Hochschule[7] | 25 | 11,9 | 8 | 17 |
| Schulbesuch unbekannt[8] | SW 2 | 1,0 | SW 1 | SW 1 |

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2020 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2022. Erstellt am: 25.07.2022.

Tabelle 8 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2020 - Bildungsstand und laufende Ausbildung (Quelle: Statistik Austria)

### 3.3.6.2 Soziale Infrastruktur:

Gesundheit:

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Waldbach-Mönichwald gibt es einen praktischen Arzt mit Hausapotheke sowie einen Zahnarzt.

Bildung/ Schulen/ Kinderbetreuung:[4]

In der neuen Gemeinde Waldbach-Mönichwald gibt es neben dem Kindergarten und einer neuen Mittelschule in Waldbach auch eine Volksschule im Ortsteil Mönichwald.

[4] Quelle: https://www.waldbach-moenichwald.gv.at/artikel/bildung-und-kultur vom 10.02.2021

Abbildung 97 - Bildungseinrichtungen (GIS Steiermark)

Feuerwehren:

Im Gemeindegebiet von Waldbach-Mönichwald gibt es die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Waldbach und Mönichwald.

Abbildung 98 – Feuerwehrstandorte (GIS Steiermark)

# 3.4 WIRTSCHAFT

Waldbach-Mönichwald verfügt über eine – unter Betrachtung der Bevölkerungszahl - große Anzahl an privatgewerblichen Betrieben.

| ARBEITSSTÄTTENZÄHLUNGEN | 2020 | 2019 | 2018 | 2011 | Veränd. 2011/2020 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Arbeitsstätten** | 176 | 187 | 179 | 168 | 4,8% |
| **Beschäftigte** | 394 | 452 | 441 | 458 | -14,0% |
| davon: unselbständig Beschäftigte | 222 | 219 | 226 | 250 | -11,2% |
| **Unternehmen** | 161 | 176 | 165 | 156 | 3,2% |

Tabelle 9 – Arbeitsstättenzählung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Die Hauptverkehrsschlagader L 416 sowie die geografische Lage zwischen Wien und Graz machen Waldbach-Mönichwald gut über die Autobahn A2 erreichbar.

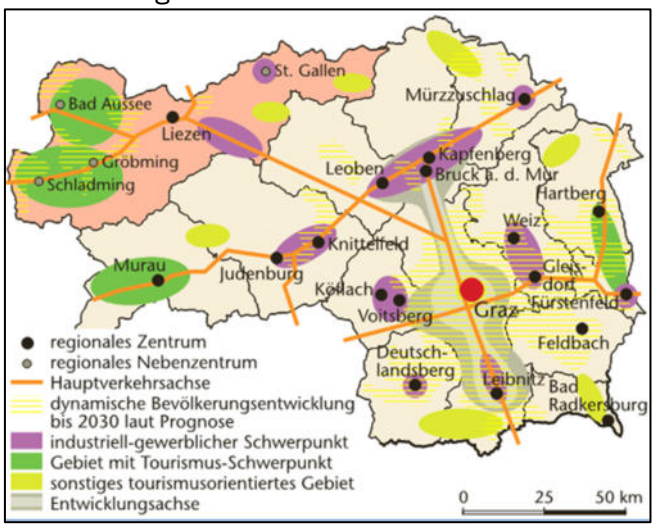


Abbildung 99 – steiermarkweite Darstellung von Nutzungs-/Schwerpunktsetzungen (unmaßstäblich)

## 3.4.1 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Gemäß „Abgestimmter Erwerbsstatistik 2020“ der Statistik Austria zeigt sich nachfolgendes Bild für die Gemeinde:

| Merkmal | Zusammen | in % | Männer | Frauen |
|---|---|---|---|---|
| **Bevölkerung** | **1 460** | **100,0** | **740** | **720** |
| in % | 100,0 | . | 50,7 | 49,3 |
| **Erwerbsstatus** | | | | |
| Erwerbspersonen | 744 | 51,0 | 397 | 347 |
| erwerbstätig | 710 | 48,6 | 382 | 328 |
| arbeitslos | 34 | 2,3 | 15 | 19 |
| Nicht-Erwerbspersonen | 716 | 49,0 | 343 | 373 |
| Personen unter 15 Jahre | 166 | 11,4 | 86 | 80 |
| Personen mit Pensionsbezug | 409 | 28,0 | 218 | 191 |
| Schülerinnen, Schüler, Studierende[1] | 54 | 3,7 | 19 | 35 |
| sonstige Nicht-Erwerbspersonen[2] | 87 | 6,0 | 20 | 67 |
| **Quoten** | | | | |
| Allgemeine Erwerbsquote in % | *51,0* | . | *53,6* | *48,2* |
| Erwerbsquote der 15-64 Jährigen in % | *77,6* | . | *80,4* | *74,7* |
| Erwerbstätigenquote der 15-64 Jährigen in % | *74,0* | . | *77,3* | *70,5* |
| **Erwerbstätige** | **710** | **100,0** | **382** | **328** |
| nach Stellung im Beruf[3] | | | | |
| unselbständig Erwerbstätige | 561 | 79,0 | 285 | 276 |
| selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige | 149 | 21,0 | 97 | 52 |
| nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit (ÖNACE 2008-Abschnitte)[4] | | | | |
| Land- und Forstwirtschaft | 75 | 10,6 | 48 | 27 |
| Bergbau | SW 3 | 0,4 | SW 3 | - |
| Herstellung von Waren | 81 | 11,4 | 63 | 18 |
| Energieversorgung | 9 | 1,3 | 8 | SW 1 |
| Wasserversorgung und Abfallentsorgung | 11 | 1,5 | 9 | SW 2 |
| Bau | 114 | 16,1 | 103 | 11 |
| Handel | 119 | 16,8 | 38 | 81 |
| Verkehr | 19 | 2,7 | 15 | SW 4 |
| Beherbergung und Gastronomie | 53 | 7,5 | 14 | 39 |
| Information und Kommunikation | 8 | 1,1 | 6 | SW 2 |
| Finanz- und Versicherungsleistungen | 14 | 2,0 | SW 5 | 9 |
| Grundstücks- und Wohnungswesen | 6 | 0,8 | SW 2 | SW 4 |
| Freiberufliche/technische Dienstleistungen | 30 | 4,2 | 20 | 10 |
| Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen | 14 | 2,0 | 7 | 7 |
| Öffentliche Verwaltung | 32 | 4,5 | 15 | 17 |
| Erziehung und Unterricht | 43 | 6,1 | 11 | 32 |
| Gesundheits- und Sozialwesen | 64 | 9,0 | 13 | 51 |
| Kunst, Unterhaltung und Erholung | - | - | - | - |
| Sonstige Dienstleistungen | 15 | 2,1 | SW 2 | 13 |
| Private Haushalte | - | - | - | - |
| Exterritoriale Organisationen | - | - | - | - |
| Unbekannte Wirtschaftstätigkeit[5] | - | - | - | - |

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2020 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2022. Erstellt am: 21.07.2022.

Tabelle 10 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2020 - Erwerbstätige (Quelle: Statistik Austria)

| Entfernungskategorie / Pendelziel | Anzahl der Erwerbstätigen[1] |
|---|---|
| ERWERBSTÄTIGE AM WOHNORT | 696 |
| **Nichtpendler und Nichtpendlerinnen** | 137 |
| **Gemeindebinnenpendler und -pendlerinnen** | 100 |
| **AUSPENDLER UND AUSPENDLERINNEN** | 459 |
| **in eine anderen Gemeinde des Politischen Bezirk** | 240 |
| Hartberg <62219> | 49 |
| Rohrbach an der Lafnitz <62277> | 23 |
| Vorau <62278> | 44 |
| **in einen anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes** | 81 |
| *Graz(Stadt) <601>* | 33 |
| *Weiz <617>* | 21 |
| **in ein anderes Bundesland** | 138 |
| BURGENLAND | 36 |
| *Oberwart <109>* | 33 |
| NIEDERÖSTERREICH | 27 |
| WIEN | 60 |
| **ins Ausland** | 0 |
| **EINPENDLER UND EINPENDLERINNEN** | 105 |
| **aus einer anderen Gemeinde des Politischen Bezirks** | 84 |
| **aus einem anderen Politischen Bezirk des Bundeslandes** | 9 |
| **aus einem anderen Bundesland** | 12 |
| ERWERBSTÄTIGE AM ARBEITSORT | 342 |
| *Index des Pendlersaldos 2)* | *49,1* |
| *Index der Pendlermobilität 3)* | *81,0* |

Q: STATISTIK AUSTRIA, Abgestimmte Erwerbsstatistik 2020 mit Stichtag 31.10., Gebietsstand 2022. Erstellt am: 25.07.2022.

Tabelle 11 – Abgestimmte Erwerbsstatistik 2020 - Pendler (Quelle: Statistik Austria)

| | Sozioökonomische Merkmale | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 2020 | 2011 | 2001 | 1991 | Veränd. 1991/2020 |
| **Allgemeine Erwerbsquote (in %)** | | | | | |
| Insgesamt | 51,0% | 52,7% | 47,9% | 44,5% | |
| Männer | 53,6% | 60,1% | 56,7% | 55,1% | |
| Frauen | 48,2% | 45,1% | 38,7% | 33,3% | |
| **Erwerbsquote der 15- bis 64-Jährigen (in %)** | | | | | |
| Insgesamt | 77,6% | 76,6% | 71,3% | 66,9% | |
| Männer | 80,4% | 83,6% | 81,4% | 79,7% | |
| Frauen | 74,7% | 68,7% | 60,1% | 52,4% | |
| **Arbeitslosenquote (in %)** | | | | | |
| Insgesamt | 4,6% | 4,4% | 4,2% | 3,1% | |
| Männer | 3,8% | 4,3% | 4,1% | 2,3% | |
| Frauen | 5,5% | 4,7% | 4,4% | 4,4% | |
| **Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose)** | | | | | |
| Insgesamt | 744 | 854 | 848 | 874 | -14,9% |
| Männer | 397 | 492 | 510 | 554 | -28,3% |
| Frauen | 347 | 362 | 338 | 320 | 8,4% |
| **nach Wirtschaftssektoren (in %)** | | | | | |
| Land- und Forstwirtschaft (primär) | 9,9% | 14,9% | 15,8% | 20,3% | |
| Industrie, Gewerbe, Bauwesen (sekundär) | 30,4% | 30,7% | 34,4% | 40,3% | |
| Dienstleistungen (tertiär) | 59,6% | 54,4% | 49,8% | 39,5% | |
| **Erwerbstätige** | | | | | |
| Insgesamt | 710 | 816 | 812 | 847 | -16,2% |
| Männer | 382 | 471 | 489 | 541 | -29,4% |
| Frauen | 328 | 345 | 323 | 306 | 7,2% |
| **Arbeitslose** | | | | | |
| Insgesamt | 34 | 38 | 36 | 27 | 25,9% |
| Männer | 15 | 21 | 21 | 13 | 15,4% |
| Frauen | 19 | 17 | 15 | 14 | 35,7% |
| **Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Gesamt** | | | | | |
| Unselbständig Beschäftigte | 547 | 617 | 647 | 626 | -12,6% |
| Selbständige und mithelfende Familienangeh. | 149 | 190 | 165 | 221 | -32,6% |
| Temporär von der Arbeit abwesend* | 14 | 9 | - | - | - |
| **Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Männer** | | | | | |
| Unselbständig Beschäftigte | 284 | 362 | 400 | 412 | -31,1% |
| Selbständige und mithelfende Familienangeh. | 97 | 108 | 89 | 129 | -24,8% |
| Temporär von der Arbeit abwesend* | 1 | 1 | - | - | - |
| **Stellung im Beruf (Erwerbstätige) - Frauen** | | | | | |
| Unselbständig Beschäftigte | 263 | 255 | 247 | 214 | 22,9% |
| Selbständige und mithelfende Familienangeh. | 52 | 82 | 76 | 92 | -43,5% |
| Temporär von der Arbeit abwesend* | 13 | 8 | - | - | - |
| **Pendeltätigkeit** | | | | | |
| Erwerbstätige am Wohnort (ohne Karenz) | 696 | 807 | 789 | 819 | -15,0% |
| Erwerbstätige am Arbeitsort (ohne Karenz) | 342 | 425 | 455 | 496 | -31,0% |
| Gemeinde-Einpendler | 105 | 121 | 132 | 114 | -7,9% |
| Gemeinde-Auspendler | 459 | 503 | 466 | 437 | 5,0% |
| Pendlersaldo | -354 | -382 | -334 | -323 | |
| Einpendler in % d. Besch. am Arbeitsort | 30,7% | 28,5% | 29,0% | 23,0% | |
| Auspendler in % d. Besch. am Wohnort | 65,9% | 62,3% | 59,1% | 53,4% | |
| **Lebensunterhalt** | | | | | |
| Erwerbstätige | 710 | 816 | 812 | 847 | -16,2% |
| Arbeitslose | 34 | 38 | 36 | 27 | 25,9% |
| Kinder, Schüler und Studenten | 220 | 297 | 412 | 519 | -57,6% |
| Haushaltsführende Personen* | - | - | 156 | 212 | |
| Pensionisten, Rentner | 409 | 371 | 343 | 272 | 50,4% |
| Sonstige* | 87 | 99 | 13 | 89 | |

* kein Vergleich der Registerzählung mit Volkszählung möglich

Tabelle 12 – Erwerbstätigkeit (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die Arbeitsstätten in Waldbach-Mönichwald auf Basis der Registerzählung 2011 der Statistik Austria.

| ÖNACE 2008 | Arbeitsstätten[2] | | | | | | Beschäftigte[3] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Insg. | Davon mit ... unselbst. Beschäftigten | | | | | Insg. | Darunter unselbst. Beschäftigte |
| | | 0 - 4 | 5 - 19 | 20 - 99 | 100 - 250 | 250 und mehr | | |
| **Insgesamt** | **168** | **154** | **11** | **SW 3** | **-** | **-** | **458** | **250** |
| A Land- und Forstwirtschaft | **79** | 79 | - | - | - | - | 141 | SW 1 |
| B Bergbau | **-** | - | - | - | - | - | - | - |
| C Herstellung von Waren | **6** | SW 3 | SW 2 | SW 1 | - | - | 75 | 71 |
| D Energieversorgung | **SW 1** | SW 1 | - | - | - | - | SW 2 | - |
| E Wasserversorgung und Abfallentsorgung | **-** | - | - | - | - | - | - | - |
| F Bau | **9** | 7 | SW 2 | - | - | - | 35 | 29 |
| G Handel | **18** | 15 | SW 2 | SW 1 | - | - | 61 | 46 |
| H Verkehr | **SW 3** | SW 2 | SW 1 | - | - | - | 12 | 11 |
| I Beherbergung und Gastronomie | **16** | 15 | SW 1 | - | - | - | 37 | 23 |
| J Information und Kommunikation | **SW 1** | SW 1 | - | - | - | - | SW 2 | SW 1 |
| K Finanz- und Versicherungsleistungen | **SW 2** | SW 2 | - | - | - | - | SW 4 | SW 4 |
| L Grundstücks- und Wohnungswesen | **SW 5** | SW 5 | - | - | - | - | 6 | - |
| M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen | **SW 5** | SW 5 | - | - | - | - | 8 | SW 3 |
| N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen | **SW 1** | SW 1 | - | - | - | - | SW 1 | SW 1 |
| O Öffentliche Verwaltung | **SW 3** | SW 2 | - | SW 1 | - | - | 33 | 33 |
| P Erziehung und Unterricht | **SW 4** | SW 2 | SW 2 | - | - | - | 14 | 13 |
| Q Gesundheits- und Sozialwesen | **SW 5** | SW 4 | SW 1 | - | - | - | 12 | 8 |
| R Kunst, Unterhaltung und Erholung | **-** | - | - | - | - | - | - | - |
| S Sonst. Dienstleistungen | **10** | 10 | - | - | - | - | 15 | 6 |

Q: STATISTIK AUSTRIA, Registerzählung 2011 - Arbeitsstättenzählung. Gebietsstand 1.1.2021. Erstellt am: 10.05.2021.

| ÖNACE 2008 | Arbeits-stätten[2] | Beschäftigte[3] | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | selbständig beschäftigt | Angestellte/ Beamte | Arbeiter | Lehrlinge | Insgesamt |
| **Insgesamt** | **168** | **208** | **80** | **154** | **16** | **458** |
| A Land- und Forstwirtschaft | 79 | 140 | SW 1 | - | - | 141 |
| B Bergbau | - | - | - | - | - | - |
| C Herstellung von Waren | 6 | SW 4 | 7 | 58 | 6 | 75 |
| D Energieversorgung | SW 1 | SW 2 | - | - | - | SW 2 |
| E Wasserversorgung und Abfallentsorgung | - | - | - | - | - | - |
| F Bau | 9 | 6 | SW 5 | 21 | SW 3 | 35 |
| G Handel | 18 | 15 | 18 | 21 | 7 | 61 |
| H Verkehr | SW 3 | SW 1 | SW 3 | 8 | - | 12 |
| I Beherbergung und Gastronomie | 16 | 14 | SW 1 | 22 | - | 37 |
| J Information und Kommunikation | SW 1 | SW 1 | - | SW 1 | - | SW 2 |
| K Finanz- und Versicherungsleistungen | SW 2 | - | SW 4 | - | - | SW 4 |
| L Grundstücks- und Wohnungswesen | SW 5 | 6 | - | - | - | 6 |
| M Freiberufliche/techn. Dienstleistungen | SW 5 | SW 5 | SW 3 | - | - | 8 |
| N Sonst. wirtschaftl. Dienstleistungen | SW 1 | - | - | SW 1 | - | SW 1 |
| O Öffentliche Verwaltung | SW 3 | - | 22 | 11 | - | 33 |
| P Erziehung und Unterricht | SW 4 | SW 1 | 9 | SW 4 | - | 14 |
| Q Gesundheits- und Sozialwesen | SW 5 | SW 4 | SW 5 | SW 3 | - | 12 |
| R Kunst, Unterhaltung und Erholung | - | - | - | - | - | - |
| S Sonst. Dienstleistungen | 10 | 9 | SW 2 | SW 4 | - | 15 |

Q: STATISTIK AUSTRIA, Registerzählung 2011 - Arbeitsstättenzählung. Gebietsstand 1.1.2021. Erstellt am: 10.05.2021.

Tabelle 13 – Arbeitsstättenzählung 2011 (Quelle: Statistik Austria)

### 3.4.2 Land- und Forstwirtschaft

In der Land- und Forstwirtschaft in Waldbach-Mönichwald sind gem. Statistik Austria 2018 75 Personen beschäftigt, das sind rund 10,6 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose). Die Zahl der Landwirte sinkt (Vergleich 1999-2010) gering und ist die Zahl der Nebenerwerbsbetriebe in den letzten 10 Jahren gestiegen.

| AGRARSTRUKTURERHEBUNGEN | 2020 | 2010 | 1999 | Veränd. 1999/2020 absolut | Veränd. 1999/2020 in % |
|---|---|---|---|---|---|
| **Land- und forstwirtschaftliche Betriebe** | | | | | |
| Insgesamt (nach Erwerbsart) | 119 | 109 | 132 | -13 | -9,8% |
| davon: Familienbetriebe (Haupterwerbsbetriebe) | 57 | 67 | 70 | -13 | -18,6% |
| Familienbetriebe (Nebenerwerbsbetriebe) | 57 | 37 | 61 | -4 | -6,6% |
| Personengemeinschaften | 3 | 3 | * | * | * |
| Betriebe juristischer Personen | 2 | 2 | 1 | 1 | 100,0% |
| **Bodennutzung (in ha)** | | | | | |
| Gesamtfläche | 5.217 | 5.174 | 5.020 | 197 | 3,9% |
| davon: Landwirtschaftlich genutzte Fläche | 1.554 | 1.684 | 1.744 | -190 | -10,9% |
| Forstwirtschaftlich genutzte Fläche | 3.414 | 3.231 | 3.181 | 233 | 7,3% |
| Sonstige Fläche | 249 | 259 | 95 | 154 | 161,6% |
| **Viehbestand** | | | | | |
| Rinder | 2.406 | 2.510 | 2.489 | -83 | -3,3% |
| Schweine | 60 | 120 | 211 | -151 | -71,6% |
| Geflügel | 7.765 | 1.025 | 1.166 | 6.599 | 566,0% |

* Personengemeinschaften werden erst ab 2010 getrennt ausgewiesen

Tabelle 14 – Agrarstrukturerhebung (Quelle: Landesstatistik Steiermark)

### 3.4.3 Industrie und produzierendes Gewerbe

Die beschäftigungsstärksten Branchen im Sachgüterbereich sind die Herstellung von Waren sowie der Bau. In der Gemeinde Waldbach-Mönichwald arbeiten rund 30,4 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) im sekundären Sektor.

### 3.4.4 Dienstleistungen

Im tertiären Sektor in Waldbach-Mönichwald sind rund 59,6 % der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Arbeitslose) tätig.
Der Dienstleistungsanteil verzeichnet eine steigende Tendenz.
Die beschäftigungsstärksten Branchen im tertiären Sektor sind der Zweig „Handel“ (118 Erwerbspersonen) und „Gesundheits- und Sozialwesen“ (55 Erwerbspersonen). Im tertiären Sektor überwiegen Kleinbetriebe mit weniger als 5 Beschäftigten (Arbeitsstättenzählung 2011).

### 3.4.5 Tourismus[5]

In Waldbach-Mönichwald, am Fuße des Hochwechsels, erwartet die Besucher ein wahres Wanderparadies mit den idealen Voraussetzungen für gemütliche Wanderungen mit der Familie.

[5] Quelle: https://www.joglland-waldheimat.at/gastgeber/kraftspendedoerfer/waldbach-moenichwald/, 15.02.2021

Neben den Wandermöglichkeiten gibt es im Sommer zahlreiche weitere Abkühlmöglichkeiten: Der Freizeitsee in Mönichwald, das Biobad in Waldbach, die Romai oder auf eine etwas andere Art und Weise die Wasserspiele.

Im Winter spielt der Hochwechsel auch eine große Rolle: Im Ortsteil Mönichwald sorgen die Hochwechsellifte für Pistenspaß, im Ortsteil Waldbach lässt die Rabl-Kreuz-Langlaufloipe die Herzen der Wintersportler:innen höher schlagen.

Die traditionellen Gasthöfe und Pensionen verzaubern die Gäste mit guter Küche und familiärer Atmosphäre.

Die gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung (siehe unter Kapitel 2.2.3) fasst die maßgebenden raumrelevanten, fachlichen und rechtlichen Grundlagen zusammen und bildet die touristischen und räumlichen Rahmenbedingungen, Charakteristika und Qualitäten einer Gemeinde ab. Sie stellt eine gesonderte Bestandsaufnahme zum Örtlichen Entwicklungskonzept oder dessen Änderung dar, analysiert das grundsätzliche touristische Potenzial einer Gemeinde und ist Entscheidungsgrundlage für die Planungsänderungen im Örtlichen Entwicklungskonzept. Die Marktgemeinde Deutschfeistritz ist der Tourismus-Ortsklasse B zugeordnet.

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald liegt hins. der Anzahl der Nächtigungen im Vergleich zu den übrigen Gemeinden im Bezirk im hinteren Mittelfeld. Es besteht daher Bedarf an der Stärkung bestehender Betriebe.

Ankünfte (In- und Ausland)

| Gemeinde | SHJ 2020 | SHJ 2021 | SHJ 2022 | SHJ 2023* |
|---|---|---|---|---|
| Waldbach-Mönichwald | 4.899 | 5.325 | 4.968 | |

Nächtigungen

| Gemeinde | SHJ 2020 | SHJ 2021 | SHJ 2022 | SHJ 2023* |
|---|---|---|---|---|
| Waldbach-Mönichwald | 19.512 | 18.908 | 20.053 | |

Ankünfte (In- und Ausland)

| Gemeinde | WHJ 2020 | WHJ 2021 | WHJ 2022 | WHJ 2023 |
|---|---|---|---|---|
| Waldbach-Mönichwald | 1.605 | 74 | 2.313 | 2.675 |

Nächtigungen

| Gemeinde | WHJ 2020 | WHJ 2021 | WHJ 2022 | WHJ 2023 |
|---|---|---|---|---|
| Waldbach-Mönichwald | 5.358 | 182 | 7.546 | 7.846 |

Tabelle 15 - Steir. Statistiken zu Ankünfte und Nächtigungen

| | Tourismus | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 2022 | 2021 | 2020 | 2019 | Veränd. 2019/2022 |
| Ankünfte gesamt in allen Unterkunftsarten | 7.324 | 5.754 | 6.041 | 7.604 | -3,7% |
| Nächtigungen gesamt in allen Unterkunftsarten | 27.144 | 20.739 | 23.052 | 28.533 | -4,9% |
| Betriebe | 18 | 16 | 15 | 20 | -10,0% |
| Betten | 351 | 337 | 335 | 346 | 1,4% |

Tabelle 16 - Tourismuszahlen

# 3.5 TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

## 3.5.1 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den AWV Wechselland. Es gibt weitere Kleinkläranlagen.

## 3.5.2 öffentliche Gebäude

Die öffentlichen Gebäude werden im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

## 3.5.3 Freizeiteinrichtungen/Grünanlagen

Die im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan festgelegten Örtlichen Vorrangzonen und Eignungszonen bzw. Sondernutzungen im Freiland dienen der Erholung und Freizeitbetätigung der Bevölkerung der Gemeinde Waldbach-Mönichwald im öffentlichen Interesse und verfügen jeweils über besondere Standortgunst. Dies gilt sinngemäß auch für die Energieversorgungsanlagen.

## 3.5.4 Wasserbetrieb

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über den WV Hochwechsel, III/7/19 sowie Hausbrunnenanlagen.

# 3.6 VERKEHR

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald liegt im Nordosten der Steiermark und ist verkehrstechnisch gut erreichbar.

## 3.6.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die wichtigsten Verkehrsträger im Gemeindegebiet sind:

| VERKEHRSTRÄGER | DTV 2012 | LKW (in %) | DTV 2014 | LKW (in %) | DTV 2015 | LKW (in %) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| L428 –Gemeindegrenze bis Kernweg | 900 | 11 | 1.500 | 3 | 1.100 | 5 |
| L428 – Kernweg bis Kreuzung L416 | 900 | 11 | 2.000 | 3 | 1.100 | 5 |
| L416 – Gemeindegrenze bis Kreuzung L416 | 1.100 | 18 | 2.100 | 1 | 1.500 | 1 |
| L416 – Kreuzung L428 bis Arzbergweg | 1.900 | 10 | 2.900 | 3 | 2.400 | 3 |
| L416 – Arzbergweg bis Kreuzung L453 | 1.900 | 10 | 2.900 | 3 | 2.300 | 4 |
| L416 – Kreuzung L453 bis Ortsdurchfahrtsweg | 1.900 | 10 | 2.700 | 3 | 1.900 | 11 |
| L146 – Ortsdurchfahrtsweg | 1.900 | 10 | 2.600 | 4 | 1.900 | 11 |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bis Bruckweg | | | | | | |
| L416 – Bruckweg bis Gemeindegrenze | 1.900 | 10 | 2.500 | 4 | 1.900 | 11 |
| L427 | 500 | 20 | 1.100 | 2 | 500 | 20 |
| L453 | 500 | 20 | 900 | 2 | 500 | 20 |

Tabelle 17 – JDTV-Werte 2011- 2016[6] (digit. Atlas Stmk.)

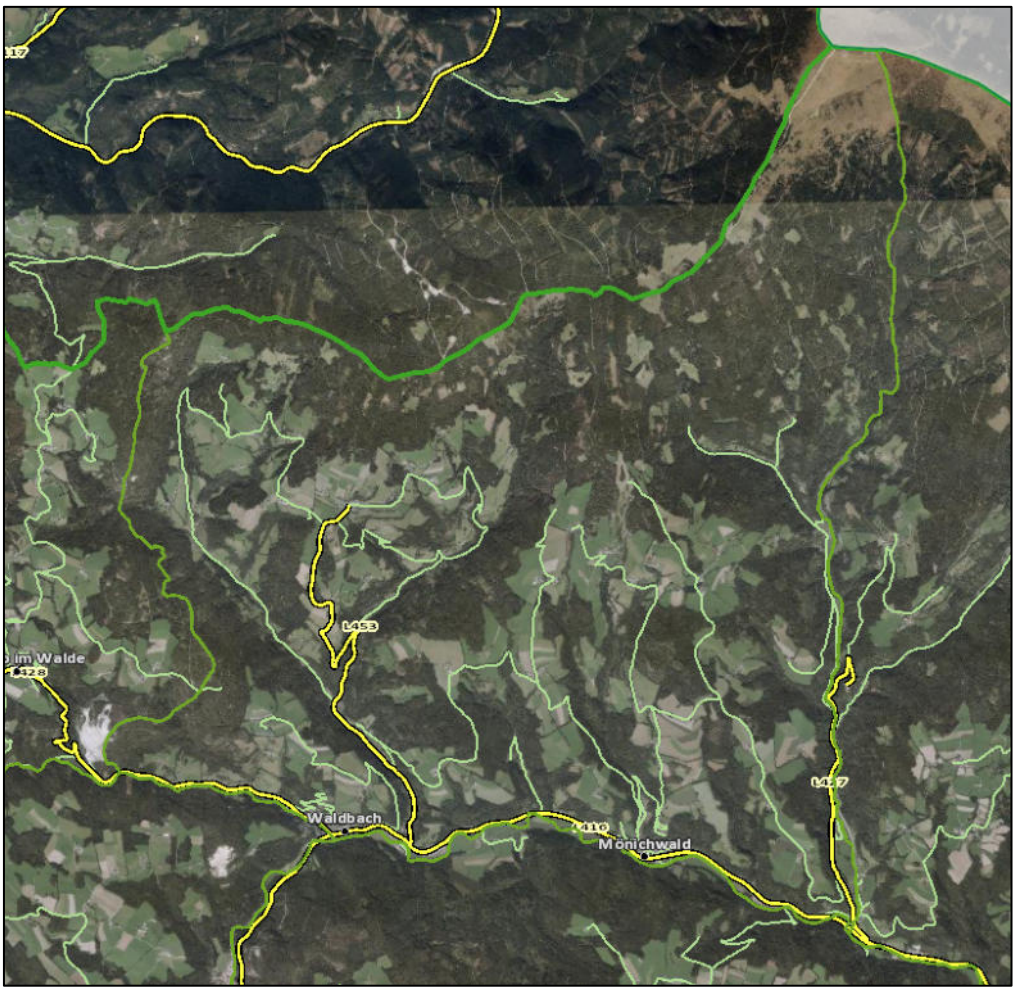


Abbildung 100 – Auszug aus dem digitalen Atlas Stmk v. 15.02.2021 (unmaßstäblich)

**Raumordnungsfachliche Beurteilung:**

- Aufgrund des insgesamt stetig wachsenden Verkehrsaufkommens kann es zu teilweisen Überschreitungen der Planungsrichtwerte in den angrenzenden Wohngebieten kommen. Die Prüfung der Lärmsituation ist daher im jeweiligen Anlassfall erforderlich.

[6] Quelle: Digit. Atlas Steiermark, Abfragedatum v. 15.02.2021

## 3.6.2 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

### 3.6.2.1 Lokaler/Regionaler Öffentlicher Verkehr (ÖPNV)

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald ist durch ein Netz von Haltestellen des ÖPNV durchzogen (Gelbe Punkte in nachfolgender Darstellung).
U.a. verkehren die Buslinien 314 und 317 zwischen Hartberg und Wenigzell bzw. Vorau.

Die Gemeinde verfügt über keinen Bahnanschluss. Gem. Güteklassen besteht eine Basiserschließung.

Abbildung 101 – Haltestellen gem. digit. Atlas Stmk. (unmaßstäblich)

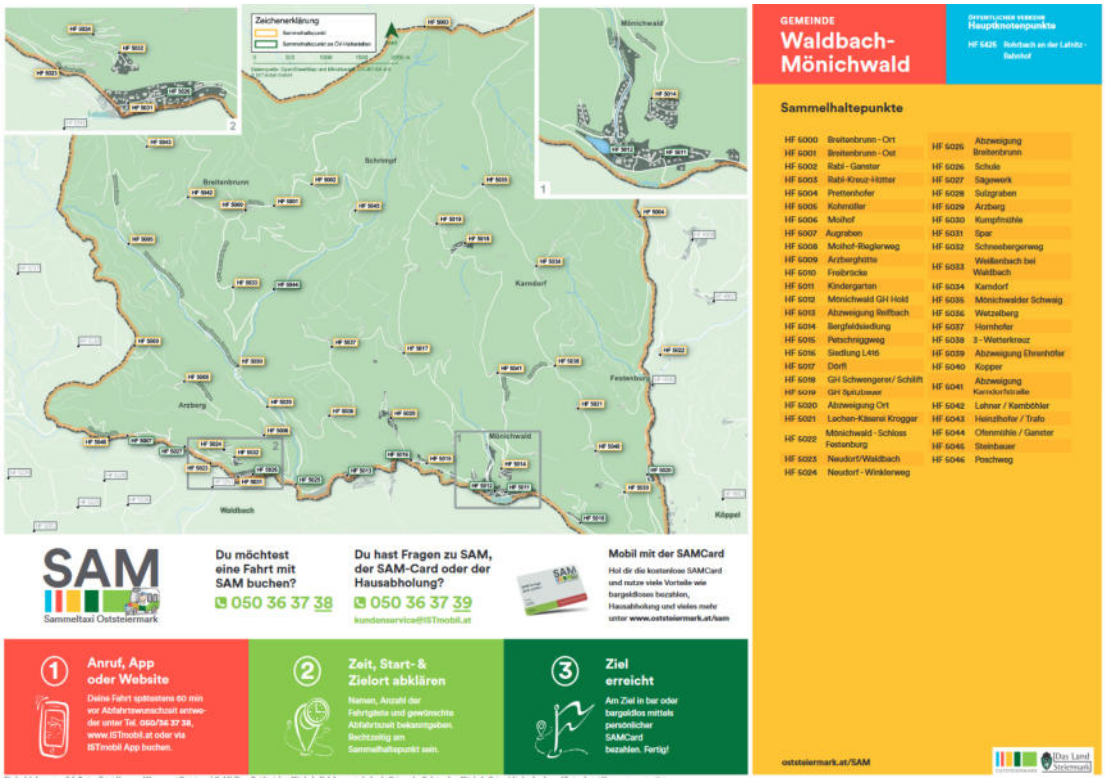


Abbildung 102 - SAM

# 4 BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE VORGESEHENEN ANPASSUNGEN UND ÄNDERUNGEN

## 4.1 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ SUP-PRÜFUNG

In Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, den Festlegungen des Landesentwicklungsprogrammes 2009, des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Planungsregion Oststeiermark und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12.09.2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume werden, ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung, der darauf aufbauenden Problemanalyse sowie auf Grundlage der bisher geltenden Entwicklungspläne der Altgemeinden, die kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsziele und Maßnahmen angepasst bzw. im Bedarfsfall neu festgelegt und die in der nachfolgenden Differenzliste iVm dem Differenzplan (im Anhang) dokumentierten Änderungen, Ergänzungen sowie Neufestlegungen aufgelistet.

### 4.1.1 Vergleich mit den wiederverlautbarten Siedlungsleitbildern

Die wiederverlautbarten und bisher geltenden Siedlungsleitbildern (in der jeweils geltenden Fassung) der ehemaligen Gemeinden beinhalten großteils siedlungspolitisch akkordierte Zielsetzungen für die langfristig ausgerichtete und planmäßige Siedlungs- und Ortsentwicklung.

Aufgrund der mit 01.01.2015 umgesetzten Gemeindezusammenlegung sind teilweise geänderte Planungsvoraussetzungen eingetreten und wird der neue erste Entwicklungsplan zum ersten Örtlichen Entwicklungskonzept der neuen Gemeinde Waldbach-Mönichwald darauf aufbauend ergänzt.

Für die bisher in den Altgemeinden teils nicht näher definierten Räume werden entsprechend dem Stand der Technik Gebiete mit baulicher Entwicklung und die diesbezüglichen Entwicklungsgrenzen überarbeitet.
Die Gegenüberstellung zeigt, dass die neu festzulegenden Gebiete baulicher Entwicklung weitgehend mit den Festlegungen in den bisherigen Entwicklungskonzepten – Entwicklungsplänen übereinstimmen – Veränderungen werden aufgrund der Neuerstellung in der nachfolgenden Differenzliste geprüft, beurteilt und begründet.

Deshalb werden die relevanten Änderungen gesondert beschrieben und begründet. Die Abänderung von Entwicklungsgrenzen wird dann näher erläutert, wenn aus dem Planwerk kein eindeutiger Grund für die Abänderung hervor geht.

### 4.1.2 Prüfung der Umwelterheblichkeit der differierenden Neufestlegungen

Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. LR, ABT13 idF 2. Auflage vom September 2011) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

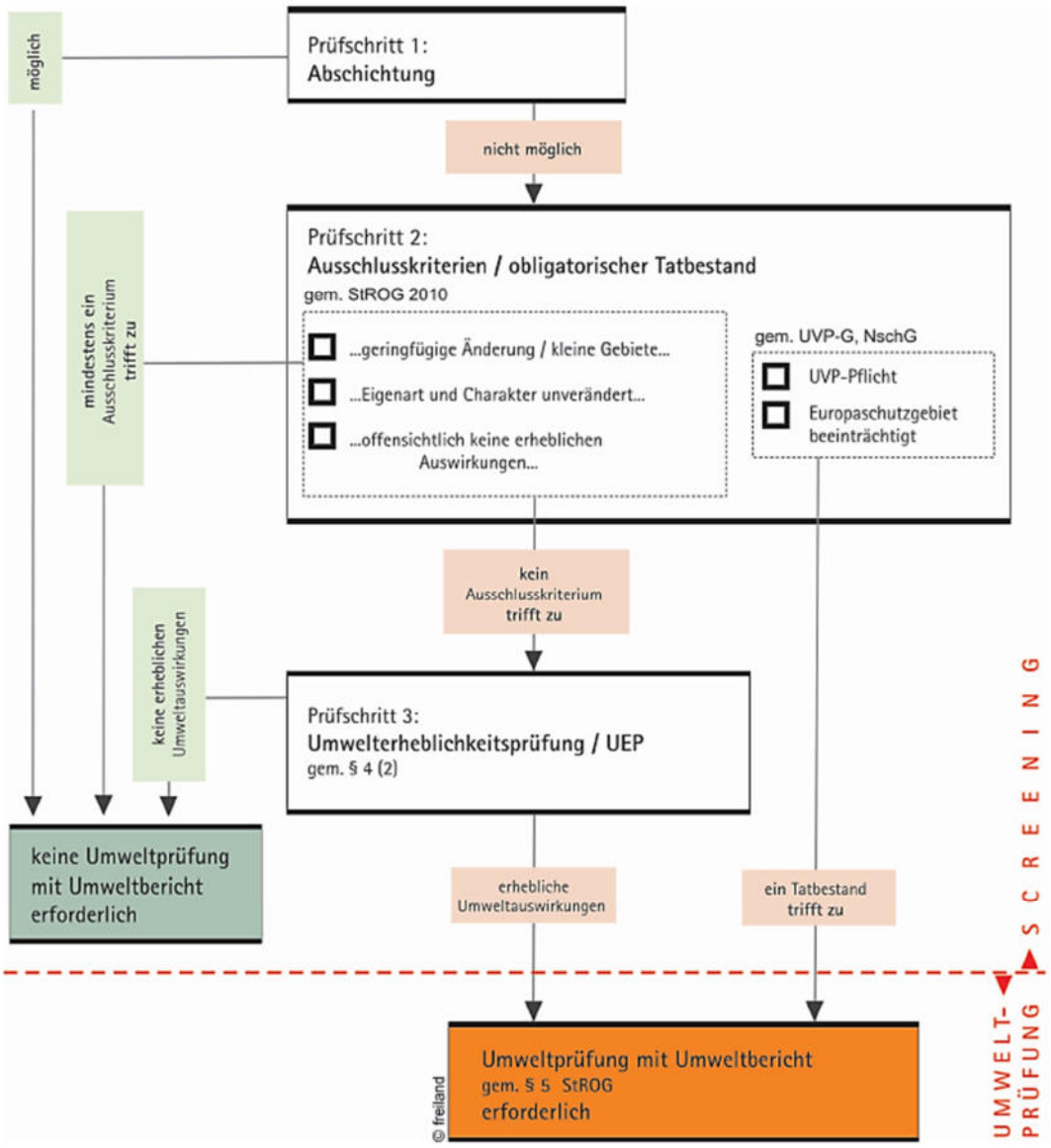


Abbildung 103 – Ablaufschema Prüfung Umwelterheblichkeit
(Quelle: überarbeiteter Leitfaden der FA13B, April 2011)

## 4.2 GEÄNDERTE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

### 4.2.1 Steiermärkische Gemeindestrukturreform

Im Zuge der mit 01.01.2015 wirksam gewordenen Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark wurden die ehem. Gemeinden Mönichwald und Waldbach zur „neuen“ Gemeinde Waldbach-Mönichwald fusioniert. Im Rahmen der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 der Gemeinde Waldbach-Mönichwald erfolgt auch eine Anpassung und Prüfung bzw. Ausrichtung der bisher festgelegten Zielsetzungen bezogen auf die neue Gemeindestruktur. Dabei werden die bisher festgelegten Ziele und Maßnahmen sowie die im Entwicklungsplan festgelegten Entwicklungspotenziale neu geprüft.

### 4.2.2 Regionales Entwicklungsprogramm Oststeiermark

Mit 16.07.2016 ist das neue Regionale Entwicklungsprogramm der Planungsregion Oststeiermark (REPRO 2016) in Kraft getreten.

Siedlungsschwerpunkte:
Waldbach und Mönichwald sind gem. gelt. REPRO Oststeiermark als Siedlungsschwerpunkte festgelegt und werden diese in die Örtliche Raumplanung übernommen. Weitere Siedlungsschwerpunkte sind mangels ausreichender Anbindung an den ÖPNV nicht festlegbar, da sie nicht der durch das StROG 2010 geforderten Bedienungsqualität entsprechen.
Der Touristische Siedlungsschwerpunkt im Bereich „Schwengerer“ wird planmäßig fortgeführt.

Änderung der Teilraumbestimmungen:
Im § 3 des Wortlautes zum REPRO Oststeiermark wurden die Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Teilräume geändert und werden diese Änderungen im Wortlaut des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 übernommen. Die Änderungen betreffen insbesondere den Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“. Gemäß den neuen Teilraumbestimmungen des REPRO Oststeiermark sind nunmehr Baulanderweiterungen im Gesamtausmaß von max. 20 % des bestehenden bebauten Baulandes des jeweiligen Ortsteiles zulässig, wobei die festgelegten Örtlichen Siedlungsschwerpunkte, somit Waldbach und Mönichwald ausgenommen sind. Für die Ermittlung des zulässigen Flächenausmaßes für neue Baulandfestlegungen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des REPRO Oststeiermark maßgeblich. Aus diesem Grunde wird im Erläuterungsbericht zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00 das bestehende bebaute Bauland **mit Stichtag 16.07.2016** für die betroffenen Ortsteile näher dargestellt.

### 4.2.3 Stmk. Planzeichenverordnung 2016

Mit 01.10.2016 ist die Planzeichenverordnung 2016 (LGBl. Nr. 80/2016) in Kraft getreten. Aus diesem Grunde erfolgt die Neuerstellung des Entwicklungsplanes auf Basis der geltenden Planzeichenverordnung 2016. Als Hintergrund ist ein Orthofoto in schwarz-weiß Darstellung zu verwenden.

### 4.2.4 Bauwunschabfrage/ Planungsinteressen

Im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 wurde in der Zeit von 20.01.2021 bis 19.03.2021 eine Bauwunschabfrage durch weitestgehende Einbindung der Gemeindebevölkerung durchgeführt.
Die eingelangten Bauwünsche/Planungsinteressen wurden raumordnungsfachlich vorgeprüft und soweit diese den rechtlichen Vorgaben gerecht wurden, im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.00 im Entwicklungsplan fachlich wie rechtlich diskutiert, beurteilt und entsprechend berücksichtigt.

### 4.2.5 Bestandsaufnahme/Gewässerkarte

Im Zuge der Neuerstellung zum Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 wurde eine räumliche Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Waldbach-Mönichwald samt nachfolgender Analyse und laufender Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung durch die Pumpernig & Partner ZT GmbH durchgeführt. Ebenso werden die durch das Amt der Stmk. Landesregierung neu digitalisierten Gewässerkarten berücksichtigt.

### 4.2.6 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010

Im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 wurden die Bestimmungen der Legaldefinition für Industrie- bzw. Gewerbegebiete im Vergleich zum ROG1974 dahingehend geändert, dass nach nunmehr geltender Rechtsgrundlage innerhalb von Industrie- bzw. Gewerbegebieten die Errichtung oder Erweiterung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben nicht mehr zulässig ist.
In Dorfgebieten ist außerhalb der Land- und Forstwirtschaft die Errichtung von Wohneinheiten mit max. 2 beschränkt.

Kerngebiete im Flächenwidmungsplan haben sich nach Zentrumszonen im Entwicklungsplan zu richten. Außerdem darf in diesen Gebieten auch die Wohnnutzung ausgeschlossen werden.
Bisher festgelegte Ferienwohngebiete im Flächenwidmungsplan werden seit der StROG-Novelle mit LGBl. Nr. 45/2022 nunmehr als Zweitwohnsitzgebiete bezeichnet, entsprechend auch im Entwicklungsplan bezeichnet.
Hinweis: Baulandbefristungen (BF) sind nunmehr ab 1.000 m² Fläche erforderlich und mit 5 Jahren zeitlich zu beschränken.

## 4.3 NEUFESTLEGUNGEN DER ZIELE UND MASSNAHMEN

Die bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen der zwei ehemaligen Gemeinden wurden zusammengeführt, auf ihre Aktualität und Relevanz hin überprüft und auf Basis der angestrebten Struktur des neuen Gemeindegebietes neu ausgerichtet und festgelegt. Dabei wurden die mit Raumrelevanz bestehenden Ziele und Maßnahmen fortgeführt und nicht verordnenbare Ziele und Maßnahmen gelöscht. Weiters wurden die Entwicklungsprioritäten der einzelnen Siedlungsbereiche an die neue Gemeindestruktur näher dargelegt, analysiert, siedlungspolitisch beurteilt und entsprechend angepasst.

## 4.4 BESTANDSANPASSUNGEN

Kleinräumige Bestandsanpassungen werden aufgrund von unterschiedlichen Planungsständen (unterschiedliche Zeithorizonte der Erstellung der Planungsinstrumente der ehem. Gemeinden oder aktueller, digitaler Plangrundlagen (DKM, digitale Geländemodelle,...) sowie erforderlicher Richtigstellungen von Festlegungen im Plan aufgrund der tatsächlichen, bestehenden Nutzung vor Ort im Rahmen der Bestandsaufnahme begründet.

## 4.5 RECHTSKRÄFTIGE ZWISCHENZEITLICHE ÄNDERUNGEN DES ÖEK

Hingewiesen wird darauf, dass folgende Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes seit Rechtskraft der Entwicklungskonzepte der Altgemeinden erfolgt sind und als Bestandsfestlegungen in den Entwicklungsplan bzw. den zugehörigen Differenzplan übernommen werden:
Altgemeinde Mönichwald:
ÖEK 3.00. Genehmigungsbescheid vom 07.02.2011, GZ: ABT13-10.10-M20/2011-29. Rechtskraft nach Kundmachung.

Altgemeinde Waldbach:
ÖEK 2.01 „Gewerbestandort Waldbach“. “. Genehmigungsbescheid vom 08.07.2011, GZ: ABT13-10.10-W19/2011-29. Rechtskraft nach Kundmachung.
ÖEK 2.02 „Photovoltaikanlage KG Arzberg“. Genehmigungsbescheid vom 29.04.2013, GZ: ABT13-10.10-W19/2013-32. Rechtskraft nach Kundmachung.

Neugemeinde Waldbach-Mönichwald:
ÖEK 0.01. „Schwengerer“. Genehmigungsbescheid vom 29.06.2020, GZ: ABT13-10.100-168/2015-3. Rechtskraft nach Kundmachung mit 21.07.2020.
ÖEK 0.02 iVm RLB PV-Freiflächenanlagen und Sachbereichskonzept „Energie“ und „PV-Freiflächenanlagen“ sowie „PV-Freiflächenanlage KG Schmiedviertel“. Genehmigungsbescheid vom 23.06.2023, GZ: ABT13-621486/2022-22. Rechtskraft nach Kundmachung mit 14.07.2023.

## 4.6 DIFFERENZPLAN/ DIFFERENZLISTE/ BEGRÜNDUNG U. ERLÄUTERUNG/ SUP-PRÜFUNG

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Planungsvoraussetzungen, geänderter raumordnungsgesetzlicher Bestimmungen im neuen StROG 2010 und geänderter öffentlicher, siedlungs- und wirtschaftspolitischer Interessen der neuen Gemeinde Waldbach-Mönichwald erfolgt für alle Ortsteile die Überprüfung/ Evaluierung der bisher geltenden siedlungs- und kommunalpolitischen Zielsetzungen. Diese führt zu einer teilweisen Anpassung von Zielsetzungen, Maßnahmen und Entwicklungszielen sowie Funktionsbereichen insbesondere durch teilweise Neudefinitionen im Entwicklungsplan. Weiterhin bestehende Zielsetzungen gelten nach Evaluierung für den zeitlichen Geltungsrahmen im Zuge der Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplan Nr. 1.00. Die Prüfung nach Ausschlusskriterien gemäß dem Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung (herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13 (vormals FA 13B), 04/2011, 2. Auflage) wird zur besseren Nachvollziehbarkeit in die Differenzliste eingearbeitet.

# Gemeinde Waldbach-Mönichwald – Differenzliste

Darstellung der Neufestlegungen und Änderungen gegenüber den wiederverlautbarten Entwicklungsplänen/Siedlungsleitbildern der Altgemeinden zum Entwicklungsplan Nr. 1.00 und Prüfung, ob Ausschlusskriterien gem. „Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der Örtlichen Raumplanung“ (FA 13B, 2. Auflage / April 2011) zutreffen. Sobald eines der angeführten Ausschlusskriterien zutrifft, ist eine weitergehende Prüfung nicht mehr erforderlich. Die nachfolgende Auflistung erfolgt alphabetisch nach den Namen der ehem. Gemeinden (Mönichwald und Waldbach).

| Nr. | Siedlungs-gebiet/ Ortsteil / Such-Adresse | Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen | | Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen | Prüfkriterien | | | Umwelt-prüfung (UP) erforderlich |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Ja | Nein | | geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000 m² (0,3 ha) | Eigenart/ Charakter unverändert | keine erheblichen Auswirkungen | |
| **Ehem. Gemeinde Mönichwald:** | | | | | | | | |
| **KG 64306 Karnerviertl** | | | | | | | | |
| K1 | **Pisten** | | x | Rücknahme der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Skipiste (1,69 ha) aufgrund der tatsächlich im Westen (Sv14) genutzten Bereiche (Flächenabtausch). | | | x | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| K2 | **Weghofstraße/Prettenhofer weg** | x | | Flächenmäßig geringfügige Arrondierungen im nördlichen (0,05 ha; Begradigung der Entwicklungsgrenzziehung) und südlichen/östlichen Bereich (0,17 ha; Aufnahme Bestandsgebäude) aufgrund der Abrundung der Siedlungsstruktur Richtung Norden zur Schaffung einer gemeinsamen, geradlinigen Bauland- und Strukturgrenze gegenüber dem unbebauten Freiland.<br>Festlegung von absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen entlang der Gefahrenzonen bzw. entlang der bestehenden Waldflächen.<br>Der Wohngebäudebestand liegt außerhalb der Gelben und Roten Wildbachgefahrenzone und erfolgt die Aufnahme in das Gebiet mit baulicher Entwicklung zur Harmonisierung der Nutzungsarten und Wahrung der Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer:innen, wobei Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht gegeben sind. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Festlegung einer siedlungspolitisch relativen Entwicklungsgrenze im Norden aufgrund der möglichen Erweiterung für Wohnpotenziale außerhalb von Gefährdungsbereichen und immissionsbelasteten Gebieten im siedlungspolitischen Interesse.<br> | | | | |
| K3 | **Weghofstraße/Prettenhoferweg** | x | | Rücknahme von Wohnpotenzialen (0,18 ha) aufgrund der großflächigen Roten Wildbach-Gefahrenzone des Gerinnes 619182 zur Einmündung in den Ledererbach sowie der entsprechenden Mitteilung der WLV, dass aufgrund von Energiehöhen größer 70 cm ohne Setzung von Maßnahmen (die möglich sind) keine | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Baulandeignung gegeben ist. Die Rote Gefahrenzone ist von Festlegungen freizuhalten, da keine Baulandeignung gegeben ist. Die Rote Gefahrenzone umfasst jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.<br> | | | | |
| K4 | **Weghofstraße/Prettenhofer** | x | | Flächenmäßig geringfügige Arrondierungen im westlichen Bereich (0,03 ha; Begradigung der Entwicklungsgrenzziehung) | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **weg** | | | aufgrund der Abrundung der Siedlungsstruktur Richtung Westen zur Schaffung einer gemeinsamen, geradlinigen Bauland- und Strukturgrenze im siedlungspolitischen Interesse.<br>Festlegung von absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen entlang der Gefahrenzonen.<br> | | | | |
| K5 | **Bergfeldsiedlung Nord** | x | | Bedarfsorientierte, siedlungspolitische Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung Richtung Norden (mit Bebauungsplanverpflichtung im Flächenwidmungsplan) zur Schaffung einer flächenmäßigen Erweiterung der Bergfeldsiedlung aufgrund der gegebenen Wohngunstlage (Lage außerhalb von Im- | | | | UEP |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | missionen und Gefährdungsbereichen) mit fußläufiger Erreichbarkeit (über einen Waldweg) des Hauptortes und der Lage innerhalb des Siedlungsschwerpunktes. Die Nachfrage nach Einfamilienwohnhausbauplätzen und der daraus entstehende Siedlungsdruck ist groß und kann im ggst. Bereich gut befriedet werden.<br>Die bestehende Baum-/Strauchreihe (nördlich der bereits vorhandenen ost-west-verlaufenden Erschließungsstraße) ist im Falle der Bebauung Richtung Norden zu verschieben, damit aus Sichtrichtung Norden (Blickrichtung Süden) eine Sichtabschirmung gegeben ist, während aus Richtung Süden ohnedies die Bestandsgebäude die Bäume/Sträucher weitgehend verdecken. Richtung Osten und Westen verbleibt die Kulissenwirkung des Waldes unangetastet bestehen.<br>Hingewiesen wird darauf, dass im bisher geltenden Entwicklungsplan bereits eine siedlungspolitisch relative Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 vorhanden war, sodass bereits durch die Altgemeinde eine Erweiterungsmöglichkeit vorgesehen war.<br>Festlegung von naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenzen entlang der Waldbereiche im Osten und Westen und Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Richtung Norden zur Abgrenzung des derzeit gegebenen Bedarfs und der Sicherstellung der Entwicklung von innen nach außen im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse. | | | | |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| K6 | **Bergfeldsiedlung** | x | | Flächenmäßig geringfügige Arrondierungen im nordwestlichen Bereich (0,07 ha; Begradigung der Entwicklungsgrenzziehung) aufgrund der Abrundung der Siedlungsstruktur Richtung Westen zum Wald hin zur Schaffung einer gemeinsamen, geradlinigen Bauland- und Strukturgrenze im siedlungspolitischen Interesse. Festlegung von absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenzen entlang der Waldgrenze. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 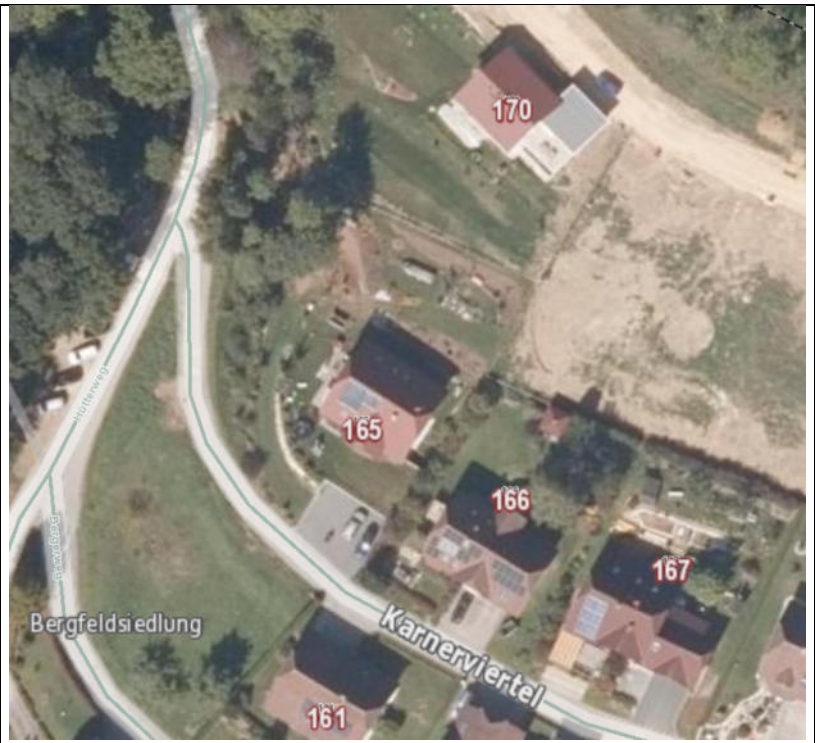 | | | | |
| K7 | **Südlich L 416** | x | | Flächenmäßig äußerst geringfügige Arrondierungen im westlichen Bereich (0,02 ha; Begradigung der Grenzziehung) innerhalb der Gelben Wildbachgefahrenzone aufgrund der Abrundung zur Schaffung einer gemeinsamen, geradlinigen Bauland- und Strukturgrenze im siedlungspolitischen Interesse. | x | | | Nein |
| K8 | **Südlich L 416 – Scheurerweg** | x | | Flächenmäßig geringfügige Arrondierungen im westlichen Bereich (0,18 ha; Begradigung der Grenzziehung) aufgrund der Abrundung zur Schaffung einer gemeinsamen, geradlinigen Bauland- und Strukturgrenze (Tennisplätze) im siedlungspolitischen Interesse. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| K9 | <u>Karnerviertel 13 / 141</u> | | x | Flächenmäßig geringfügige Rücknahme (0,02 ha) eines Gebietes mit baulicher Entwicklung aufgrund der kleinflächigen Roten Wildbach-Gefahrenzone, Erweiterung außerhalb der Roten Gefahrenzone (0,01 ha). Die Rote Gefahrenzone ist von Festlegungen freizuhalten, da keine Baulandeignung gegeben ist. Die Rote Gefahrenzone umfasst jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.<br>Festlegung einer absoluten (bisher relativen) naturräumlichen | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Entwicklungsgrenze zum Zwecke der Freihaltung der Roten Wildbachgefahrenzone.<br> 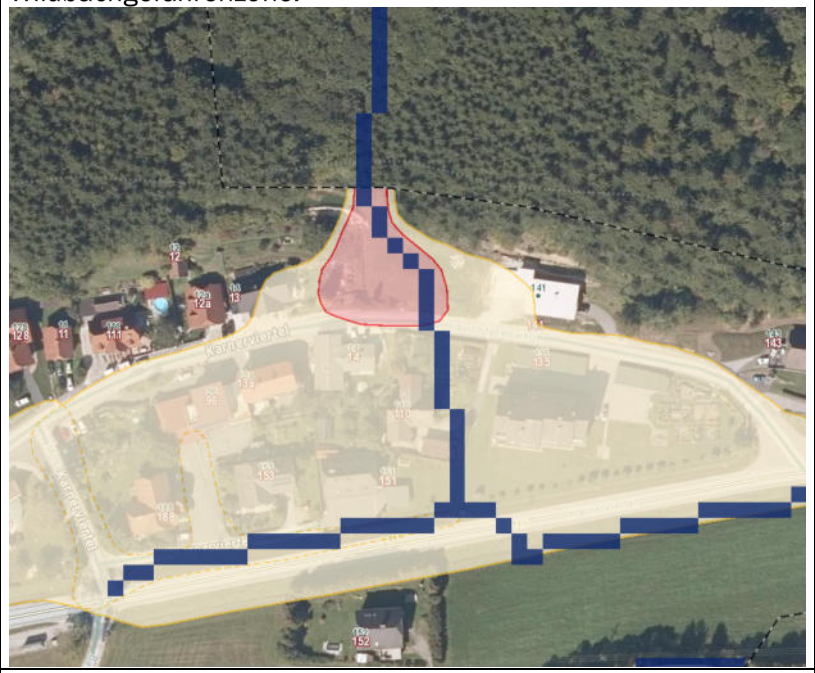 | | | | |
| K10 | **Karnerviertel 129 / Freudengraben-bach** | x | | Flächenmäßig geringfügige Erweiterung (0,12 ha) des Gebietes mit baulicher Entwicklung in Richtung Osten zum Zwecke der Nutzung des Bestandsgebäudes (bisher im Freiland gelegen) im Rahmen einer gewerblichen Nutzung unter Freihaltung der Roten Wildbachgefahrenzone.<br>Die Rote Gefahrenzone ist von Festlegungen freizuhalten, da keine Baulandeignung gegeben ist. Die Rote Gefahrenzone umfasst jene Flächen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadens- | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | wirkungen des Bemessungsereignisses oder der Häufigkeit der Gefährdung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.<br>Festlegung einer naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze entlang des Waldes bzw. entlang der Roten Wildbachgefahrenzone zum Zwecke der Freihaltung.<br>Festlegung einer siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze zur Landesstraße.<br>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den Bestand.<br> | | | | |
| K11 | **Karnerviertel 205 / westlich Schwarze Lafnitz** | | x | Kleinflächige Erweiterung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone Ballsport im nördlichen (0,33 ha), nordwestlichen (0,01 ha) und westlichen (0,01 ha) Bereich zur Begradigung der Grenzziehung entlang der Nutzungsgrenze) aufgrund der Abrundung zur Schaffung einer gemeinsamen, geradlinigen Strukturgrenze (Fußballplatz) im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse mit besonderer Standortgunst. | | x | x | Nein |
| K12 | **Neudorf bei** | x | | Südwestliche Rücknahme im Ausmaß von insgesamt 0,31 ha | | | x | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Mönichwald** | | | aufgrund der Sicherstellung der Entwicklung von innen nach außen und Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze, um nach gegebener Bebauung innerhalb der Potenzialsbereiche im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse (Möglichkeit zur Schaffung von Einfamilienwohnhausbauplätzen) eine Erweiterungsmöglichkeit mittels gesondertem FWP-Änderungsverfahren nicht gänzlich auszuschließen.<br>Festlegung von naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenzen im Osten zum Zwecke der Freihaltung der Roten Wildbachgefahrenzone.<br> 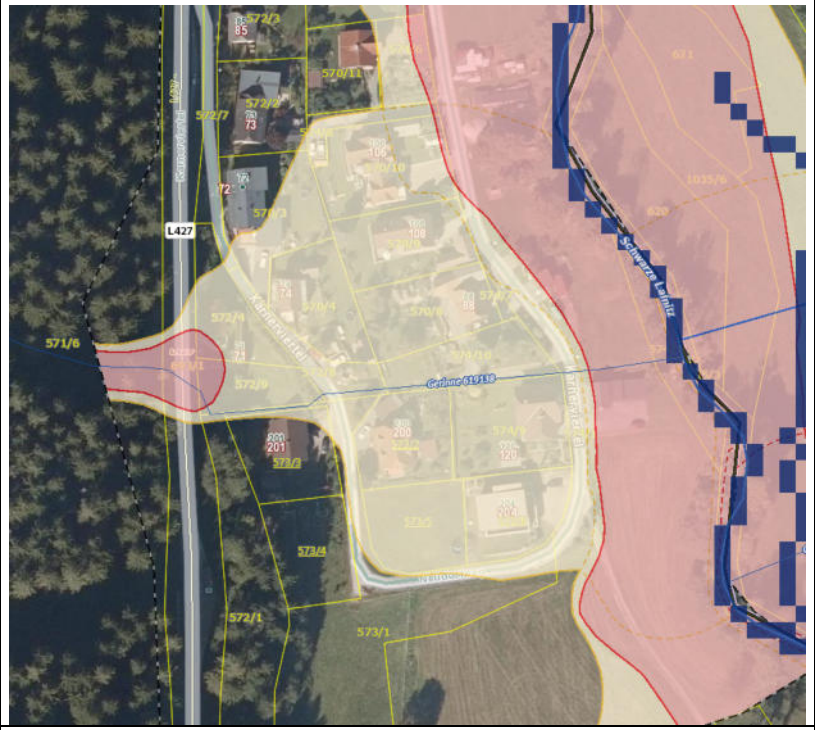 | | | | |
| K13 | **Neudorf Ost** | x | | Flächenmäßig geringfügige Anpassung der Gebiete mit bauli- | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | cher Entwicklung (+0,08 ha, -0,01 ha und +0,02 ha) entlang der vorhandenen Haupterschließungsstraße im Osten des Siedlungsgefüges und Festlegung einer naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze zur Freihaltung der Roten Wildbachgefahrenzone zum Zwecke der Ordnung der benachbarten Räume und Entflechtung der verschiedenen Nutzungsarten im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse.<br>Anmerkung: Das ersichtlich gemachte Gerinne 619138 ist in der Natur nicht erkennbar.<br> | | | | |
| K14 | Karnerviertel 17 | | X | Neufestlegung einer PV-Freiflächenanlage (0,46) im durch die Waldkulisse (Hochwald) verborgener Hanglage östlich des Hauptortes unter Befolgung des geltenden PV-Ausschlussplanes (Abwägungsbereich) und der PV-Kriterien. Eine besondere Standortgunst ergibt sich aus der Tatsache der nicht gegebenen Einsehbarkeit sowie der Netzzusage und der vorhandenen Doppelnutzung als Weidefläche. Das öffentliche Interesse an der maßvollen Erweiterung der PV- | | | x | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Freiflächenanlagen wurde bereits im SKE dokumentiert.<br> 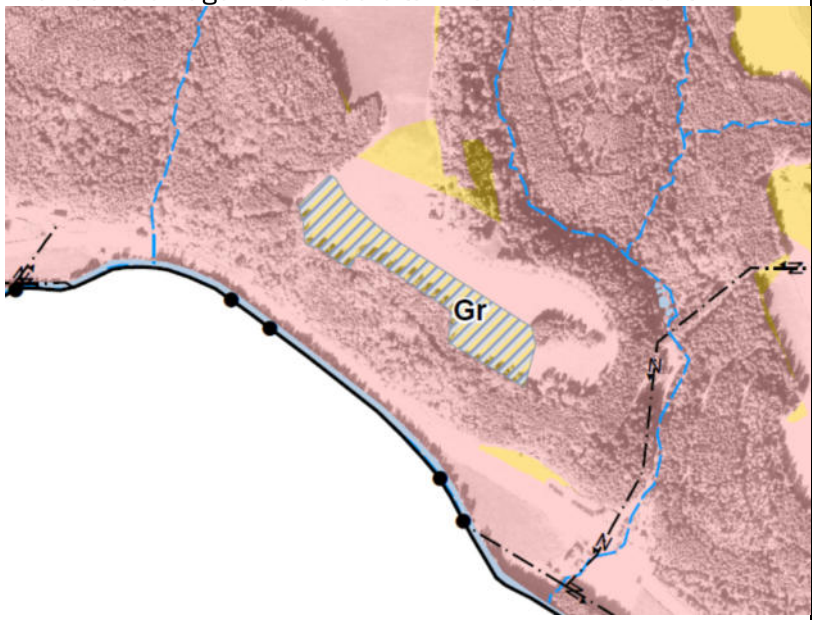 <br><br>Auch hier wird eine Doppelnutzung der Fläche (Weidefläche für Jungkälber) erfolgen. Es liegt ein Netzanschlusskonzept der Feistritzwerke vom 13.09.2023, Ticket C_2307_0156 für eine Maximalkapazität der Anlage mit 380 kVA vor (inkl. Zählpunkt).<br>Die Errichtung der PV-Anlage wird aus Sicht des Landschaftsschutzes positiv gesehen.<br>Aufgrund der bereits bestehenden Grüngürtel, welche den Bereich an 3 Seiten umschließen, wird sich die Anlage in den Umgebungsbereich nicht auffallend einfügen. Der Grüngürtel/die Waldflächen sind dauerhaft zu erhalten.<br>Es erfolgt der Hinweis auf das gelt. Räumliche Leitbild für Solar- und PV-Freiflächenanlagen.<br>Die Vorabstimmung mit dem ESG-Betreuer hat folgendes erge- | | | | |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ben: „Die gegenständliche Fläche ist aus einer örtlichen Begehung bekannt. Es handelt sich um eine extensive Weidefläche, die mäßig steil bis steil nach Süd(süd)westen exponiert ist. Die Fläche ist im Managementplan des Europaschutzgebietes Nr. 2 nicht als höherwertige Habitatfläche für Schutzgüter angegeben, im Zuge der Begehung konnte aber festgestellt werden, dass die gegenständliche Fläche (sowie nordwestlich angrenzende Bereiche) wohl für die Schutzgüter Neuntöter und Wespenbussard von erhöhter Bedeutung sein könnten. Ebenfalls ist aufgrund der Biotopqualität mit Vorkommen geschützter Arten zu rechnen. Mit dem Konsenswerber wurden daher bereits Vorbesprechungen durchgeführt, die zum Ergebnis führten, dass für die Fläche ein naturschutzfachliches Nutzungsbegleitkonzept zu erstellen ist. Neben dem Raumplanungsverfahren muss die Anlage noch der Natura 2000-Prüfung unterzogen werden (§§ 9 & 28 StNSChG 2017) sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung (§§ 17-19 StNSchG 2017).<br>Aus meiner Sicht kann daher folgende Aussage getroffen werden: die Fläche weist eine erhöhte naturschutzfachliche Wertigkeit auf, eine ökologische Begleitplanung für die N2000-Prüfung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung ist daher notwendig, aber bei ggf. vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen auf nordwestlich davon gelegenen Flächen ist der positive Ausgang der Prüfungen möglich. Da kein Grund vorliegt, der das Projekt aus naturschutzfachlicher Sicht per se verunmöglichen würde, kann den Änderungen in den Raumplanungsverfahren zugestimmt werden.“ | | | | |
| K15 | **Zentrumszone** | | x | Ausweisung einer Zentrumszone im öffentlichen Interesse und | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | aufbauend auf den vorhandenen Nutzungsdurchmischungen vor Ort sowie der verdichteten Anordnung der Gebäude. | | | | |
| KG 64316 Schmiedviertl | | | | | | | | |
| Sv1 | Weißenbach | | x | Rücknahme Gebiet mit baulicher Entwicklung aufgrund der Waldfläche (0,06 ha) und zur Wahrung des kompakten Ortsbildes. | x | | | Nein |
| Sv2 | Weißenbach | X | | Geringfügige Arrondierung (0,02 ha) des Gebietes mit baulicher Entwicklung zum Zwecke der siedlungspolitischen Begradigung der Entwicklungsgrenze gegenüber der Waldflächen. Festlegung einer naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze zur Wahrung des Waldbestandes im öffentlichen Interesse. | X | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 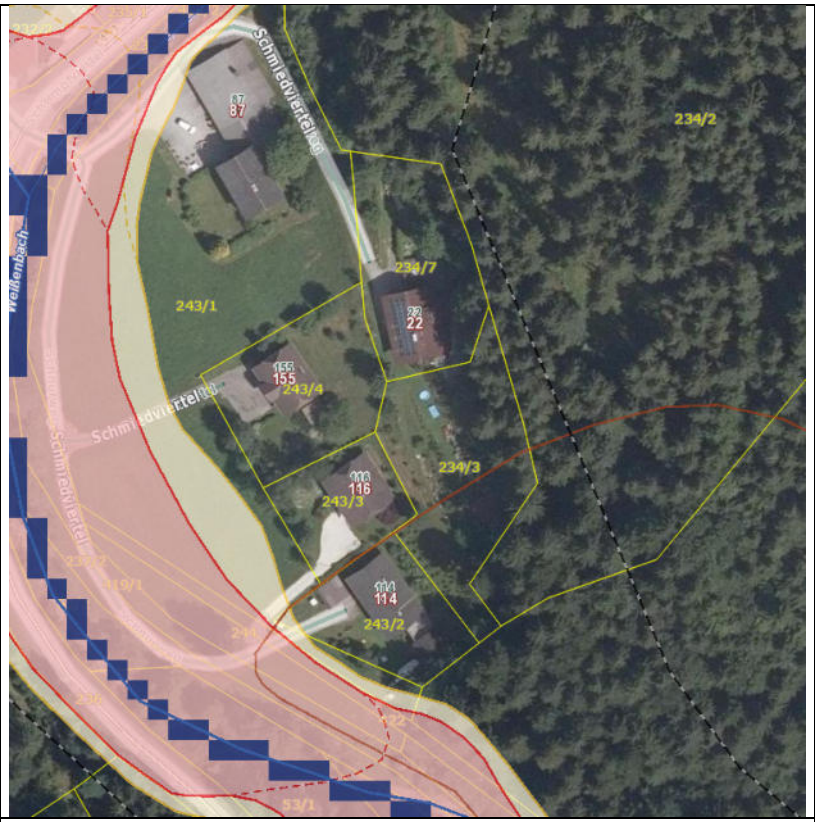 | | | | |
| Sv3 | **Weißenbach** | | x | Flächenmäßig geringfügige Erweiterung (0,19 ha) des Gebietes mit baulicher Entwicklung in Richtung Südosten/Süden aufgrund der Roten Wildbachgefahrenzone als Begrenzung der möglichen Baulandfestlegungen im Flächenwidmungsplan.<br>Festlegung einer siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze zur Freihaltung der Roten Wildbachgefahrenzone. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| Sv4 | **Schmiedviertel 153 / Krause GmbH & Co KG** | | | Äußerst geringfügige Rücknahme aufgrund der Lage innerhalb des HW100-Abflussbereiches mangels Baulandeignung (0,05 ha und 0,01 ha) und gleichzeitige geringfügige Erweiterung außerhalb des HW100-Abflussbereiches im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse zur Absicherung des Gewerbestandortes.<br> | | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | <br>Es wird keine neue Zufahrt zur Landesstraße geschaffen. | | | | |
| Sv5 | **Südlich L 416 - Parkplatz** | | | Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone (0,28 ha) für Verkehr (ruhender Verkehr) aufgrund der besonderen Standortgunst des Parkplatzes (bestehenden Gehwegverbindungen) im öffentlichen Interesse.<br>Es wird keine neue Zufahrt zur Landesstraße geschaffen.<br> <br> | x | | | Nein |
| Sv6 | **Dorfsiedlung** | | x | Geringfügige Verschiebung der Entwicklungsgrenze Richtung | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Süden und damit verbunden die Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung (0,02 und 0,02 ha) zur siedlungspolitisch erforderlichen Einfügung der bestehenden Zufahrtsbereiche des Potenzialgebietes. Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen. | | | | |
| Sv7 | **Kriegerdenkmal** | x | | Festlegung einer Überlagerung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Friedhof (0,12 ha) um den historischen Bestand des Kriegerdenkmals im öffentlichen Interesse abzubilden und des Gebietes mit baulicher Entwicklung für Wohnen (Rechtsbestand) und unter Beibehaltung der bestehenden Entwicklungsgrenzen. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| Sv8 | **Schwengerer Süd** | | x | Geringfügige Arrondierung Richtung Süden (0,04 ha) und Festlegung einer siedlungspolitisch absoluten Entwicklungsgrenze entlang der bestehenden Baumreihe als Strukturlinie zur Wahrung des Landschaftsbildes im öffentlichen Interesse. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| Sv9 | **Schwengerer Nord / Talstation** | x | | Geringfügige Erweiterung der Überlagerung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone Piste mit dem Gebiet mit baulicher Entwicklung zur Darstellung der besonderen Standortgunst der Talstation im öffentlichen Interesse. | X | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| Sv10 | **Piste** | | | Geringfügige Rücknahme (0,01 ha) aufgrund des Waldbestandes und damit nicht gegebener besonderer Standortgunst im öffentlichen Interesse.<br>Rücknahme (0,11 ha) der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone Piste aufgrund des Waldbestandes und damit nicht gegebener besonderer Standortgunst im öffentlichen Interesse. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| Sv11 | **Piste / Talstation** | | | Räumliche Erweiterung (1,23 ha + 0,21 ha) der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone – Piste (pil) aufgrund der besonderen Standortgunst, des bestehenden öffentlichen Interesses und des Bestandes bzw. der Nutzung vor Ort im touristischen Siedlungsschwerpunkt.<br>Ersichtlichmachung der Schleppliftanlagen. | | | | UEP |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| Sv12 | Piste / Ochsen-lochhütte | | | Räumliche Erweiterung (0,45 ha + 0,05 ha) der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone – Piste (pil) aufgrund der besonderen | | | x | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Standortgunst, des bestehenden öffentlichen Interesses und des Bestandes bzw. der Nutzung vor Ort im touristischen Siedlungsschwerpunkt.<br> | | | | |
| Sv13 | **<u>Piste – Mitte/Ost</u>** | | | Räumliche Erweiterung (0,06 ha) und geringfügige Reduktion (0,02 ha und 0,14 ha sowie 0,01 ha aufgrund von Wald) der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone – Piste (pil) aufgrund der besonderen Standortgunst, des bestehenden öffentlichen Interesses und des Bestandes bzw. der Nutzung vor Ort im touristischen Siedlungsschwerpunkt. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| Sv14 | **Piste / Bergstation** | | | Räumliche Erweiterung (1,63 ha + 0,08 ha + 0,17 ha + 0,36 ha und 0,31 ha) und geringfügige Reduktion (0,08 ha aufgrund von Wald) der örtlichen Vorrangzone/Eignungszone – Piste (pil) aufgrund der besonderen Standortgunst, des bestehenden öffentlichen Interesses und des Bestandes bzw. der Nutzung vor Ort im touristischen Siedlungsschwerpunkt.<br>Ersichtlichmachung der Schleppliftanlagen. | | | | UEP |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| Sv15 | **Dörflbach / Spitzbauer** | | x | Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung (+0,17 ha +0,01 ha) Richtung Osten außerhalb der Roten Wildbachgefahrenzone zur ganzheitlichen Aufnahme der Bestände innerhalb der Entwicklungsgrenzen im Sinne der Gleichbehandlung im öffentlichen Interesse. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| Sv16 | **Schmiedviertel 140/** | x | | Rücknahme (0,02 ha) des Gebietes mit baulicher Entwicklung aufgrund der Anpassung an die Nutzungsgrenzen und der vorhandenen Waldzunge. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

| Nr. | Siedlungs-gebiet/ Ortsteil / Such-Adresse | Änderung der Siedlungs-/ Entwicklungsgrenzen | | raumordnungsfachliche Erläuterungen und Begründung der Änderungen | Prüfkriterien | | | Umwelt-prüfung (UP) erforderlich |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Ja | Nein | | geringfügige Änderung/ kleine Gebiete < 3.000m² | Eigenart/ Charakter unverändert | keine erheblichen Auswirkungen | |
| **Ehem. Gemeinde Waldbach:** **KG 64302 Arzberg** | | | | | | | | |
| A1 | **Schrimpfviertel 35 / Hauswiesenweg** | | x | Rückführung von Örtliche Vorrangzone/Eignungszone – Abwasserreinigungsanlage (awa) in Freiland - Aufhebung der Vorbehaltsfläche für Abwasserreinigungsanlage (ara) mangels öffentlichen Interesses. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| A2 | **PV-Anlage / Rieglerweg** | | x | Rückführung von Örtliche Vorrangzone/Eignungszone – Photovoltaikanlage (pva) in Freiland im Westen der bestehenden Anlage aufgrund der tatsächlichen räumlichen Lage der genehmigten Anlage sowie flächenmäßig, geringfügige Arrondierung im Norden, Osten und Westen. Eine besondere Standortgunst liegt vor sowie das öffentliche Interesse der Gemeinde betr. die Ordnung benachbarter Räume sowie die Harmonisierung der Nutzungsarten im Rahmen der Neuerstellung des FWP Nr. 1.00. Die landschaftsgliedernde Pflanzreihe im Süden und Osten der Anlage ist verpflichtend zu erhalten.<br>Es erfolgt der Hinweis auf das gelt. Räumliche Leitbild für Solar- | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | und PV-Freiflächenanlagen.<br> | | | | |
| A3 | **Arzberg 20 / Neudörflweg** | x | | Bedarfsorientierte Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung im siedlungspolitischen Interesse im Anschluss an bereits bestehende und bebaute Gebiete außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und mit vorhandener verkehrlicher Anbindung in Wohngunstlage und Zugehörigkeit zum Siedlungsschwerpunkt gem. ÖEK Nr. 1.00 zur Deckung des bestehenden Siedlungsdrucks.<br>Die vorhandene Waldkulisse lässt keine Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erwarten.<br>Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen zur Sicherstellung einer geordneten Entwicklung. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| A4 | **Neudörflbach** | | x | Rücknahme des Gebietes mit baulicher Entwicklung (0,07 ha) aufgrund der Roten Gefahrenzone und der dortigen nicht gegebenen Bebauung westlich des Bestandsgebäudes zum Zwecke der Freihaltung und Gefahrenpotenzialminimierung. Festlegung einer naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze entlang der Roten Gefahrenzone. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| A5 | **Arzberg 128** | | X | Rücknahme des Gebietes mit baulicher Entwicklung (0,08 ha) aufgrund der Roten Gefahrenzone und der dortigen nicht gegebenen Bebauung zum Zwecke der Freihaltung und Gefahrenpotenzialminimierung. Festlegung einer naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze entlang der Roten Gefahrenzone.<br>Erweiterung bis zur Roten Gefahrenzone aufgrund der Bestandssituation (0,18 ha und 0,01 ha) im siedlungspolitischen Interesse. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| A6 | **Arzberg 43** | | x | Rücknahme der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone Alg (0,22 ha) mangels besonderer Standortgunst. Beibehaltung der Festlegung als Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| A7 | **Arzberg 159** | x | | Rücknahme von Gebieten mit baulicher Entwicklung (0,02 ha) aufgrund der siedlungspolitisch angestrebten zentralen und kompakten Siedlungsentwicklung. Gleichzeitig erfolgt die Arrondierung aufgrund der Bauplatzkonfiguration (+0,01 ha) im Westen.<br>Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze zur eindeutigen Abgrenzung des Gebietes. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 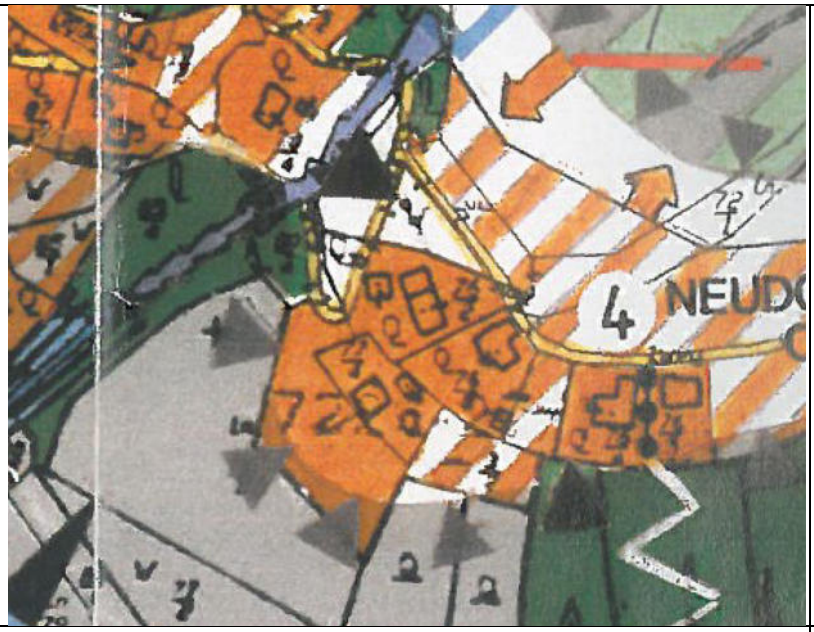 | | | | |
| A8 | **Arzberg 159 / Ebnerweg** | x | | Rücknahme von Gebieten mit baulicher Entwicklung (0,19 ha (Rote Wildbachgefahrenzone), 0,69 ha und 1,15 ha) aufgrund der angestrebten zentralen und kompakten Siedlungsentwicklung basierend auf der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung von innen nach außen im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse.<br>Festlegung einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze zur eindeutigen Abgrenzung des Gebietes. | | | x | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 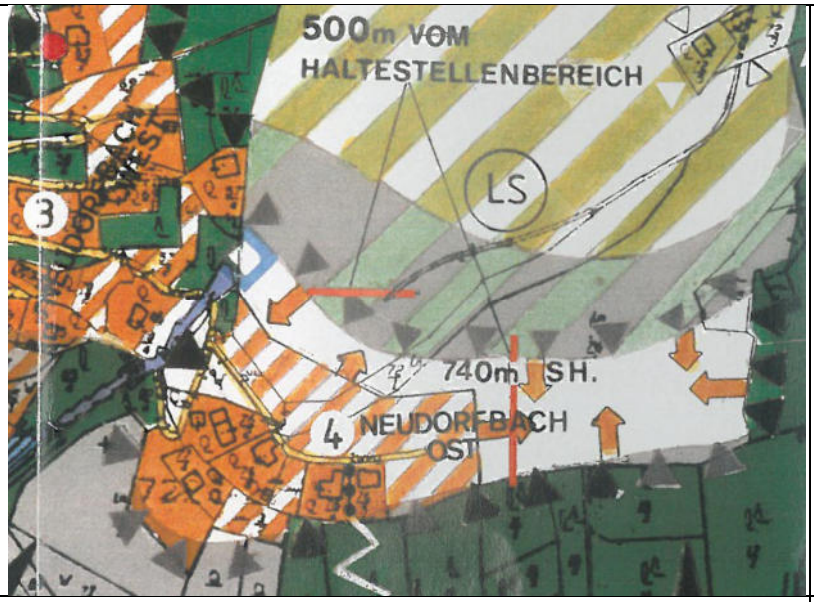 | | | | |
| A9 | **Arzberg 39** | | x | Rücknahme der Örtliche Vorrangzone/Eignungszone öPa (0,07 ha) aufgrund der zentralörtlichen Funktion und siedlungspolitischen Nutzungsabsichten des zentralen Bereiches im öffentlichen Interesse (Zentrumszone).<br>Geringfügige Erweiterung des Gebietes mit baulicher Entwicklung (grundstücksscharfe Baulandfestlegung im FWP) um 0,06 ha inkl. einer Verschiebung Entwicklungsgrenze und Festlegung als naturräumlich absolute Entwicklungsgrenze im Bereich des Waldes. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| A10 | **Arzberg 39** | | x | Änderung der Gebietskategorie von bisher Wohnen in Wohnen und Zentrum sowie von Wohnen in Zentrum gem. Anpassungserfordernis an die geltende Planzeichenverordnung 2016 sowie im siedlungspolitischen und öffentlichen Interesse der Stärkung der Zentrumslagen mit gegebener Nutzungsdurchmischung und dichteren Bebauungsstrukturen. | | x | x | Nein |
| A11 | **Moihofgraben / Arzberg 12** | | | Rücknahme des Gebietes mit baulicher Entwicklung (0,05 ha und 0,07 ha) aufgrund der Roten Gefahrenzone und der dortigen nicht gegebenen Bebauung zum Zwecke der Freihaltung und Gefahrenpotenzialminimierung. Festlegung einer naturräumlich absoluten Entwicklungsgrenze entlang der Roten Gefahrenzone. | | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 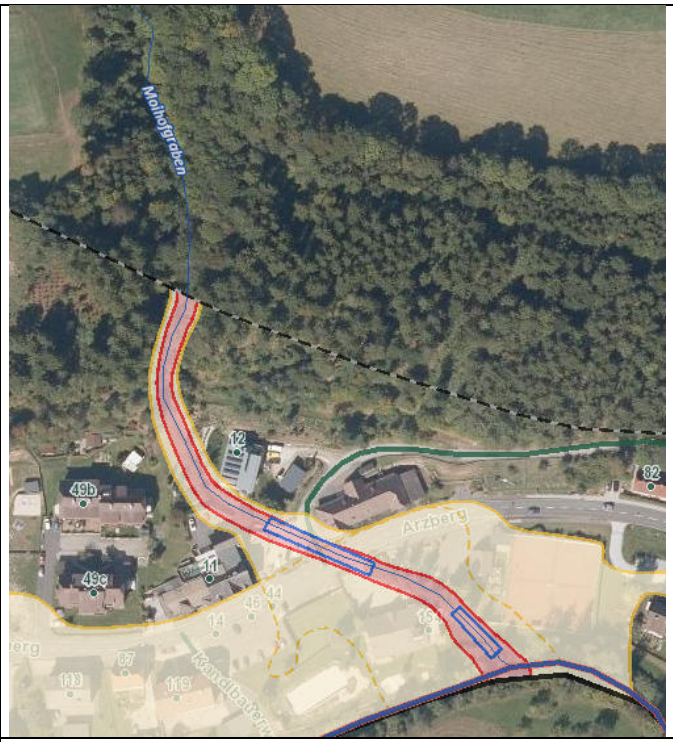 | | | | |
| A12 | **Arzberg 77a** | | x | Rücknahme der Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Spo aufgrund der nicht gegebenen besonderen Standortgunst und fehlendem öffentlichen Interesse auf Grundlage der vor Ort vorhandenen Baulichkeiten, die keiner Sportnutzung entsprechen. Es verbleibt das Gebiet mit baulicher Entwicklung gem. Rechtsbestand. | | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 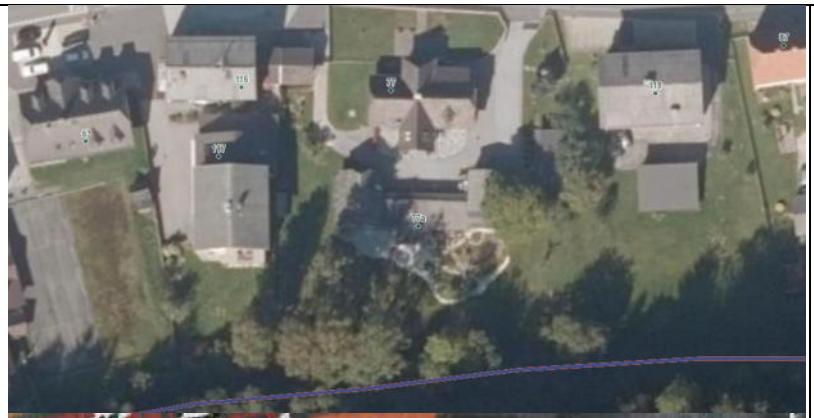 | | | | |
| A13 | **Arzberg 154** | x | | Erweiterung des Gebiets mit baulicher Entwicklung (0,10 ha) und Rücknahme der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone (0,17 ha) mangels besonderer Standortgunst und fehlendem öffentlichen Interesse auf Grundlage der vor Ort vorhandenen Baulichkeiten.<br>Neufestlegung einer naturräumlich absoluten Entwicklungs- | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | grenze zur Abgrenzung gegenüber dem Hochwasserabflussgebiet bzw. der Roten Wildbachgefahrenzone.<br> | | | | |
| A14 | **Arzberg 155** | x | | Anpassung der Entwicklungsgrenze an die neue Hochwasserabflussuntersuchung und darauf abgestimmte Anpassung des Gebietes mit baulicher Entwicklung (-0,03 ha, +0,01 ha (bestehende bauliche Anlagen)) im öffentlichen Interesse (Standortsicherung Tischlereibetrieb) gem. SAPRO Hochwasser, LGBl. Nr. 117/2005. | x | | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| A15 | **Zentrumszone** | | x | Ausweisung einer Zentrumszone im öffentlichen Interesse und aufbauend auf den vorhandenen Nutzungsdurchmischungen vor Ort sowie der verdichteten Anordnung der Gebäude. | x | | | Nein |
| **KG 64314 Rieglerviertl:** | | | | | | | | |
| R1 | **Nahelage Doppelhoferbach / Rieglerviertel 22** | | x | Rücknahme der Örtliche Vorrangzone/Eignungszone aufgrund der nicht gegebenen besonderen Standortgunst und fehlendem öffentlichen Interesse auf Grundlage der vor Ort vorhandenen Baulichkeiten. | | | x | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| R2 | **Wildgehege Nähe Hauswiesenbach / Rieglerviertel 15** | | x | Aufnahme des bestehenden Wildgeheges mit vorhandener Einfriedung als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone aufgrund der besonderen Standortgunst und des öffentlichen Interesses der Gemeinde betr. die Ordnung benachbarter Räume sowie die Harmonisierung der Nutzungsarten im Rahmen der Neuerstellung. | | | | UEP |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| R3 | **Nahelage Hinterleitenbach** | | x | Rückführung von Örtliche Vorrangzone/Eignungszone – Abwasserreinigungsanlage (ara) in Freiland - Aufhebung der Vorbehaltsfläche für Abwasserreinigungsanlage (ara) mangels öffentlichen Interesses im Flächenwidmungsplan. | | | x | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| R4 | **Rieglerviertel 23**<br>/<br>**Nähe Gerinne**<br>**619213** | | | Rückführung von Örtliche Vorrangzone/Eignungszone – Abwasserreinigungsanlage (ara) in Freiland - Aufhebung der Vorbehaltsfläche für Abwasserreinigungsanlage (ara) mangels öffentlichen Interesses im Flächenwidmungsplan. | | | x | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| R5 | <u>Breitenbrunn Südwest/ Breitenbrunn 17</u> | x | | Neufestlegung von überwiegend bebautem Gebiet mit baulicher Entwicklung (1,47 ha) östlich bzw. südlich der Landesstraße L 453 und dem Siedlungsgefüge „Breitenbrunn“ zum Zwecke der im öffentlichen und siedlungspolitischen Interesse liegenden Harmonisierung der Nutzungsarten und Gleichbehandlung aller Grundstückseigentümer:innen sowie der Verdichtung der Siedlungsstruktur von innen nach außen unter Aufnahme der bestehenden Nutzungen und der Möglichkeit zur Nachverdichtung. Die Ausnahmebestimmungen des REPROs lassen die ggst. Festlegung zu.<br>Festlegung von absoluten Entwicklungsgrenzen zur Wahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes. | | | | UEP |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| R6 | **Breitenbrunn Ost/ Breiten-brunn 20** | | x | Änderung der bebauten Gebiete mit baulicher Entwicklung von bisher Tourismus auf nunmehr Tourismus und Wohnen aufgrund der siedlungspolitisch antizipierten Möglichkeit zur Hauptwohnsitznutzung. Die vorhandenen Gebäude führen dazu, dass keine Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu erwarten ist. | | x | | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |
| R7 | **Breitenbrunn Mitte** | x | | Flächenmäßig geringfügige Rückführung (0,05 ha) von unbebauten Gebieten mit baulicher Entwicklung aufgrund der räumlichen Lage innerhalb der Roten Wildbachgefahrenzone der WLV mit entsprechender Gefahrenstellung des Kronbaches. Demgemäß Festlegung von absoluten, nicht überschreitbaren Entwicklungsgrenzen zur Sicherstellung der Freihaltung. | | | x | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 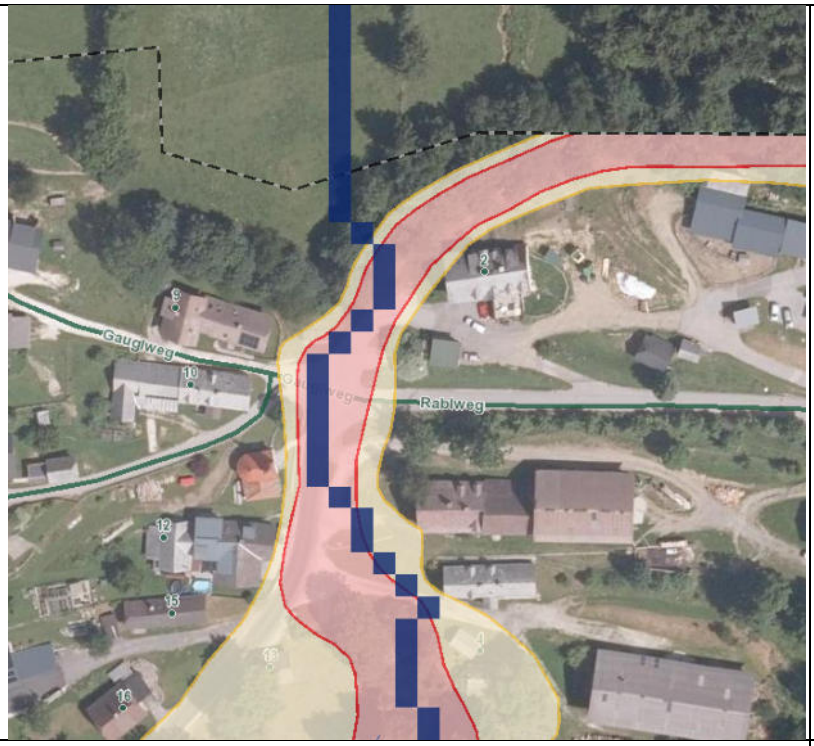 | | | | |
| R8 | **Breitenbrunn Mitte** | x | | Flächenmäßig geringfügige Rückführung (0,10 ha) von unbebauten Gebieten mit baulicher Entwicklung aufgrund der räumlichen Lage innerhalb der Roten Wildbachgefahrenzone der WLV mit entsprechender Gefahrenstellung des Kronbaches. Demgemäß Festlegung von absoluten, nicht überschreitbaren Entwicklungsgrenzen zur Sicherstellung der Freihaltung. | | | x | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 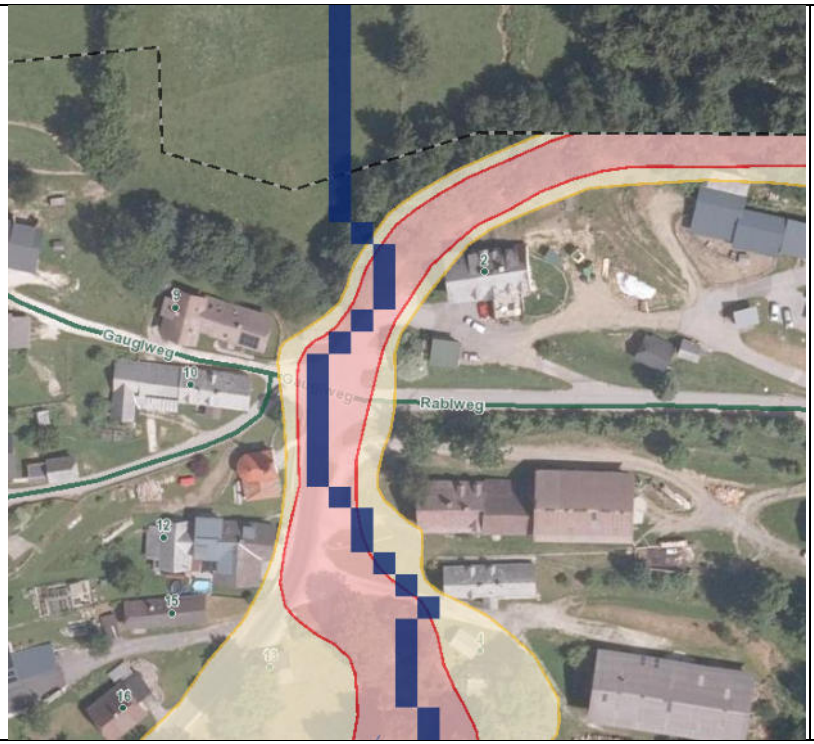 | | | | |
| KG 64318 Schrimpf | | | | | | | | |
| Sc1 | Schrimpfviertel 20 / Höhenbach | | x | Aufnahme des bestehenden Wildgeheges als Örtliche Vorrangzone/Eignungszone gem. Rechtsbestand aus dem Flächenwidmungsplan gem. Planzeichenverordnung 2016 aufgrund der besonderen Standortgunst und des gegebenen öffentlichen Interesses am Erhalt einer Nutzung. | | | x | Nein |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | |

Tabelle 18 - SUP Differenzliste

# 5 DAS KONTROLLINSTRUMENT: DIE UMWELTPRÜFUNG

## 5.1 PRÜFUNG NACH AUSSCHLUSSKRITERIEN

Für alle gegenüber den bisher geltenden Siedlungsleitbildern der Altgemeinden (wiederverlautbarte Rechtsbestände) geänderten Festlegungen wurde eine Vorprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 (Umweltprüfung) durchgeführt.
Vorweg erfolgte eine Prüfung nach Ausschlusskriterien (Prüfkriterien gemäß Planungsleitfaden SUP in der Örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der ehem. Fachabteilung 13B, Amt der Stmk. Landesregierung, veröffentlicht im Sept. 2011) in der Differenzliste unter Kapitel 4.
Die Ergebnisse der raumordnungsfachlichen Analyse und Begründung, dass für die „Grün" markierten Änderungsbereiche keine weiterführende Umweltprüfung im Sinne des § 4 Abs 2 StROG 2010 durch die Erfüllung o. genannter Ausschlusskriterien erforderlich ist, kann aus der dem Differenzplan beiliegenden Differenzliste (sh. Kapitel 4.2/4.5 des Erläuterungsberichtes zum Örtlichen Entwicklungskonzept) im Detail entnommen werden (Screening-Schritte 1 und 2 laut o. g. Planungsleitfaden). Ausgenommen davon sind die nachfolgenden fünf Änderungspunkte für die mangels Ausschlusskriterien die nachfolgende Umwelterheblichkeitsprüfung erfolgte und im nachfolgenden Kapitel 5.3 dokumentiert wird.

## 5.2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG/ EUROPASCHUTZGEBIET/ ALPENKONVENTION

Durch die in der Differenzliste näher erläuterten Planänderungen werden keine neuen Grundlagen für Projekte geschaffen, die gemäß dem Anhang 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Ferner wird kein Europaschutzgebiet durch die gegenständlichen Festlegungen beeinträchtigt. Hinsichtlich der Bestimmungen der Alpenkonvention wird festgehalten, dass keine Widersprüche erzeugt werden.

## 5.3 UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

### 5.3.1 Einleitung

Wie in der Differenzliste unter Kapitel 4 des Erläuterungsberichtes dokumentiert wird, sind im Zuge der Ausarbeitung des Entwicklungsplanes Nr. 1.00 für die Änderungspunkte lfde. Nr. R5 (Breitenbrunn), K5 (Erweiterung Wohnsiedlung Bergfeldsiedlung), Sv14 und Sv 11 (Skipiste) und R2 (Wildgehege) gegenüber den wiederverlautbarten Siedlungsleitbildern keine Ausschlusskriterien in der SUP zuordenbar. Für diese Änderungen erfolgt daher eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Feststellung, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist. Die einzelnen Bereiche werden daher im Nachfolgenden detailliert überprüft.

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung" (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April

2011) für die o.a. Änderungsbereiche abgehandelt. Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt: o = keine Verschlechterung, - = Verschlechterung, -- = starke Verschlechterung. Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

### 5.3.2 Bewertung

Prüfschritt 1 – Abschichtung: Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt, ist das Ausschlusskriterium der Abschichtung nicht gegeben.

Prüfschritt 2 gem. UVP-G, NSchG: Die geplanten Änderungen sind dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor. Des Weiteren liegen die Flächen nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz[7] (besonderes Schutzgebiet - Europaschutzgebiet).
Es trifft hier kein Tatbestand zu, der automatisch die Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht gem. § 5 StROG 2010 erforderlich machen würde.
Es treffen jedoch die Ausschlusskriterien „geringfügige Änderung/Kleine Gebiete, Eigenart und Charakter unverändert und offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen nicht zu. Es ist daher die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) für die o.g. Bereiche durchzuführen und zu prüfen, ob erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.

Nachfolgend werden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) abgehandelt.
Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt:
o = keine Verschlechterung
- = Verschlechterung
-- = starke Verschlechterung
Die zusammenfassende Beurteilung erfolgt im Anschluss.

#### 5.3.2.1 Änderungspunkt R5 (Breitenbrunn)

| Schutzgut | | Bewertung | Signifikanz |
|---|---|---|---|
| Lärm und Erschütterungen | R5 | Es sind die mit der Umwidmung verbundenen Auswirkungen auf die Fachbereiche Schalltechnik und Erschütterungen zu untersuchen.<br>Aufgrund des Umgebungsbereiches mit den vorhandenen Wohn- und landwirtschaftlichen Nutzungen sowie der Landesstraße im Osten und dem baulich bereits vorhandenen und genutzten Wildgehege und den vorhandenen Gebäuden sowie deren Nutzungen kommt es zu keinen Veränderungen der Bestandssituation und damit auch zu keinen aus der Widmung entstehenden Lärmimmissionen und Erschütterungen, die gebietsuntypisch wären. | o |

[7] Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Dazu wird auch auf die angrenzende Landesstraße verwiesen. Die Verkehrsbelastung im ggst. Bereich ist gering. Durch die Änderungen der Nutzungen im Planungsgebiet ergeben sich nur geringfügig veränderte Verkehrsbelastungen auf dem relevanten Straßennetz. | |
| Luftbelastung und Klima | R5 | Der gegenständliche und überwiegend bereits genutzte Standort ist als für die angestrebte Widmung infrastrukturell gut erschließbar zu bezeichnen und stellt für die Gemeinde einen zukünftigen Wohnstandort dar, der teilweise aufgrund der rechnerisch ermittelten Geruchsemissionen innerhalb der Geruchsschwellenabstände naheliegender Tierhaltungsbetriebe zu liegen kommt. Veränderungen der Luftbelastung und des Klimas sind aufgrund der umliegenden und zu erhaltenden Waldflächen jedoch nicht gegeben.<br>Zusammenfassend ist daher mit keinen zusätzlichen Luftschadstoffproduzenten zu rechnen. Damit verbunden ist mit keiner maßgeblichen Veränderung hinsichtlich Luftschadstoffe und klimatischen Veränderungen zu rechnen. Frischluftzubringerfunktionen werden außerdem nicht verhindert. | o |

| Themencluster Mensch/Nutzungen | | | |
|---|---|---|---|
| **Schutzgut** | | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Sachgüter | R5 | Keine Sachgüter betroffen.<br>Der gegenständliche Bereich ist überwiegend bebaut oder landwirtschaftlich genutzt.<br>Die verkehrliche Erschließung ist über die östlich bzw. nördlich verlaufende Straße und Bestandszufahrten gegeben. | o |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Land- und Forstwirtschaft | R5 | Basierend auf der räumlichen Lage und dem überwiegend leicht geneigtem Gelände ist der gegenständliche Änderungsbereich für eine zukünftige (Wohn-)Bebauung gut geeignet.<br>Die geplante Änderung führt nur außerhalb der bereits bebauten Bereiche zu einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen, für die in der Abwägung öffentliche bzw. siedlungspolitische Interessen als Erweiterungsbereiche für den Ortsteil Breitenbrunn bestehen.<br><br>Der Änderungsbereich umfasst im Vergleich zum Gesamtraum der land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Nahbereich nur eine geringfügige Fläche, welche auch keine hohe Bewertung der Bodenqualität aufweist.<br><br>Aufgrund des gegebenen Mangels an Wohngebietsflächen innerhalb des Ortsteiles und außerhalb von maßgeblichen Emissionen bzw. Wildbachgefahrenzonen erscheint in der Abwägung der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen iVm der Schaffung von Bauplätzen von geringer Signifikanz für das gesamte Gemeindegebiet.<br>Es werden durch die gegenständliche Festlegung von Bauland im Flächenwidmungsplan jedenfalls keine großflächigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert), als dass deren Bewirtschaftung verhindert oder wesentlich erschwert werden würde, dies auch da die südlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen durch absolute Entwicklungsgrenzen vor einer baulichen Verwertung geschützt werden. Zusammenfassend kommt es daher aufgrund der gegebenen Einfügung in den Umgebungsbereich zu keinen erheblichen Änderungen.<br>Das Gebiet liegt nicht innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO. | o |

| Themencluster Landschaft/Erholung | | | |
|---|---|---|---|
| **Schutzgut** | | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe | R5 | Das ggst. Gebiet liegt in einer leichten Hanglänge und fällt von Nord nach Süd bzw. von Ost nach West geringfügig ab.<br>Der übrige Ortsteil Breitenbrunn im Norden liegt höher und steigt das Gelände danach noch weiter an.<br><br>Im Änderungsbereich selbst bestehen keine landschaftsbildprägenden Strukturelemente, wie z.B. Alleen, Baumgruppen oder markante Einzelbäume sondern eine durch die Wiesennutzung zusehends als natürlich anmutende Vegetation, die die bestehenden Bebauungen umrahmt.<br><br>Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor. Die bestehenden Baulichkeiten werden zur Ordnung und Harmonisierung in die Baugebietsfestlegungen bzw. in das Gebiet mit baulicher Entwicklung übernommen. Für den unbebauten Bereich wird im Flächenwidmungsplan eine Bebauungsplanverpflichtung festgelegt.<br>Sonstige, für das Ortsbild relevante Schutzgüter wie insbesondere Altstadtschutzzonen, denkmalgeschützte Objekte, Bodenfundstellen udgl. sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Es bestehen keine baukulturell geschützten Bereiche oder Objekte, woraus insgesamt eine geringe Sensibili- | o |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | tät abzuleiten ist.<br><br>Betreffend Landschaftsbild kommt es zu einer Veränderung von landwirtschaftlicher Fläche hin zu einer baulichen Nutzung im unmittelbaren Nahbereich von Bau-Beständen (Arrondierung) in den Randzonen, die das Gebiet nach außen hin räumlich wie funktionell abgrenzen.<br>Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da durch die vorhandenen Baulichkeiten eine gewisse visuelle Vorbelastung vorliegt und es somit zu keiner Verschlechterung sondern einer Auffüllung der Lücken zwischen den Beständen kommen wird. Es ist daher kein vollständig unberührtes Landschaftsbild vorhanden. | |
| Erholungs- und Freizeitqualitäten | R5 | Waldflächen sowie ökologisch bedeutsame Strukturen, Fließgewässer udgl. sind nicht vorhanden. Diesbezügliche Erholungs- und Freizeit-Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet daher nicht vor.<br>Es besteht die Nahelage zu einem Wildgehege. | o |

| Themencluster Naturraum/Ökologie | | | |
|---|---|---|---|
| **Schutzgut** | | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Pflanzen | R5 | Keine geschützten Arten im Änderungsbereich.<br>Hingewiesen wird auf die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 39 „Waldbach Vorau – Hochwechsel“, wodurch eine gewisse Sensibilität hins. der landschaftlichen Schönheit dennoch gegeben ist. | o |
| Tiere | R5 | Kein Vorliegen geschützter Arten im Änderungsbereich.<br>Der gegenständliche Bereich liegt außerhalb des Schwarzstorchbrutbereiches und außerhalb der Maßnahmenbereiche. | o |
| Wald | R5 | Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen. | o |

| Themencluster Ressourcen | | | |
|---|---|---|---|
| **Schutzgut** | | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Boden und Altlasten | R5 | Die vorhandene Bebauung zeigt eine offene Bebauungsweise mit geringfügig versiegelten Flächen.<br>Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche.<br>Es ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich entlang vorhandener technischer Infrastrukturen liegt und somit den Raumordnungsgrundsätzen hinsichtlich Orientierung an der bestehenden Infrastruktur und Entwicklung von innen nach außen entsprochen wird.<br>Es erfolgt keine Ausdehnung des Baulandes in peripherer Lage unter Segmentierung von Acker-/Waldflächen.<br>Es ist daher insgesamt von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen, da es in Folge zu einer Baulandfestlegung im Flächenwidmungsplan kommt und damit eine zumindest teilweise Versiegelung der Flächen kommen wird. | - |
| Grund- und Oberflächenwässer | R5 | Es laufen keine Gewässerfließpfade über den ggst. Änderungsbereich.<br>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wechselgebietes (LRR) – oberflächennaher Grundwasserkörper (GK100148).<br>Die Hangwasserkarte zeigt eine geringfügige Fließpfadanzahl auf und ein eher kleinflächiges Einzugsgebiet, wobei entlang der Landesstraße die Dichte zunimmt.<br><br>Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.<br><br>Keine Meliorationen gem. GIS.<br>Keine Wasserrechte gem. WIS/GIS. | o |
| Mineralische Rohstoffe | R5 | Im Änderungsbereich sind keine bergrechtlichen Festlegungen vorhanden. | o |
| Naturgewalten und geologische Risken | R5 | Keine Risken aufgrund der Lage außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereichen.<br>Das Gebiet liegt gem. tektonischer Großgliederung im „Unterostalpines Deckenstockwerk“ mit „schwach- bzw. polymetamorphem Grundgebirge“.<br>Keine Rutschhangsanierungen.<br>Keine Bekanntgaben in der Gefahrenhinweiskarte.<br>Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorrangzone für die Rohstoffgewinnung gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm. | o |

| Zusammenfassung der Bewertung aus R5 | |
|---|---|
| *Themencluster* | *Bewertung der Auswirkungen* |
| Mensch/Gesundheit | keine erheblichen Auswirkungen |
| Mensch/Nutzungen | keine erheblichen Auswirkungen |
| Landschaft/Erholung | keine erheblichen Auswirkungen |
| Naturraum/Ökologie | keine erheblichen Auswirkungen |
| Ressourcen | 1 Verschlechterung (Boden) → Verbale Begründung erforderlich. |

### 5.3.2.2 Änderungspunkt K5 – Erweiterung Wohnen Karnerviertl:

| Themencluster Mensch/Gesundheit | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Lärm und Erschütterungen | Es ergeben sich durch die geplante Erweiterung des Wohngebietes/ Gebiets mit baulicher Entwicklung für Wohnen keine maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen aufgrund der räumlichen Anordnung sowie des Umgebungsbereiches. Mit der zukünftigen Widmung sind keine zusätzlichen Lärmemissionen verbunden. Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist aufgrund der deutlichen nutzungsbedingten Vorbelastungen, gegenwärtigen eher mäßigen Lebensraumausstattung, den vorhandenen Raumstrukturen im geringen Maß bereits gegeben. | o |
| Luftbelastung und Klima | Aufgrund der Festlegung und dem Umgebungsbereich der Wohnsiedlung „Bergfeldsiedlung“ ist von keiner Luft- und Klimabelastung auszugehen, es bestehen keine Klima-Vorbehaltsflächen oder Frischluftzubringer. Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist aufgrund der deutlichen nutzungsbedingten Vorbelastungen, gegenwärtigen eher mäßigen Lebensraumausstattung, vorhandenen Raumstrukturen nur im geringen Maß gegeben. | o |

| Themencluster Mensch/Nutzungen | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Sachgüter | Bedeutende Sach-/Kulturgüter liegen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor.<br>Das gegenständliche Gebiet ist derzeit unbebaut und grenzt an bereits bestehendes und überwiegend bebautes Wohngebiet (Einfamilienwohnhäuser und zugehörige Nebengebäude) an, in räumlicher Nahelage befinden sich keine schützenswerten Sachgüter. | o |
| Land- und Forstwirtschaft | Die geplante Änderung führt zu einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei keine großflächig zusammenhängenden Wiesen- oder Ackerflächen mit hoher Wertigkeit durchschnitten werden.<br>Das Gebiet liegt nicht innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO und liegt auch sonst keine besondere landwirtschaftliche Qualität vor. | o |

| Themencluster Landschaft/Erholung | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe | Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor.<br>Betreffend Landschaftsbild kommt es zu einer geringfügigen, aber nicht maßgeblichen Veränderung, da bereits angrenzendes Gebiet als Wohnen mit Bebauungsplanverpflichtung (gelt. Bebauungsplan) ausgewiesen wurde und die Erschließung über die bereits bestehende Verkehrsfläche erfolgen soll. Durch den Erhalt der östlich und westlich vorhandenen Waldflächen wird keine negative Auswirkung erreicht. Die Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut ist aufgrund der deutlichen nutzungsbedingten Vorbelastungen, gegenwärtigen eher mäßigen Lebensraumausstattung, den vorhandenen Raumstrukturen im geringen Maß bereits gegeben. | o |
| Erholungs- und Freizeitqualitäten | Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor. | o |

| Themencluster Naturraum/Ökologie | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Pflanzen | Keine geschützten Arten im Änderungsbereich.<br>Da es sich hier nur um eine Erweiterung von bereits bestehendem Bauland mit gemeinsamer Erschließung handelt, kommt es zu keiner zusätzlichen Verschlechterung.<br>Die bestehende Baum- und Strauchreihe ist räumlich in Richtung Norden zu verschieben, wobei die Wertigkeit ausschließlich aus Landschaftsbildtechnischer Sicht aus Blickrichtung Norden relevant sein kann. . | o |
| Tiere | Keine geschützten Arten im Änderungsbereich.<br>Die gesamte Gemeinde Waldbach-Mönichwald liegt im „Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 2“, diese Erweiterung hat aber keine Auswirkungen.<br>Im östlich angrenzenden Wald finden sich gem. GIS Steiermark der Schwarzstorch. Im Gegensatz zum Weißstorch ist der Schwarzstorch ein scheuer Bewohner alter, geschlossener Wälder, die Still- und Fließgewässer aufweisen. Anders als sein bekannterer Verwandter, der Weißstorch, lebt der Schwarzstorch meistens verborgen in alten, aber nicht zu dichten, reich strukturierten Wäldern. | o |
| Wald | Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen. Östlich und Westlich schließen Waldflächen an, die nicht abgeändert werden. | o |

| Themencluster Ressourcen | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Boden und Altlasten | Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche.<br>Die vorhandene, südlich anschließende Wohnbebauung zeigt eine offene Bebauungsweise mit geringfügig versiegelten Flächen.<br>Es ist anzumerken, dass gegenständlicher Änderungsbereich entlang vorhandener technischer Infrastrukturen liegt und somit den Raumordnungsgrundsätzen hinsichtlich Orientierung an der bestehenden Infrastruktur und Entwicklung von innen nach außen entsprochen wird.<br>Es erfolgt keine Ausdehnung des Baulandes in peripherer Lage unter Segmentierung von Acker-/Waldflächen.<br>Es ist daher insgesamt von einer geringen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen, da es in Folge zu einer Baulandfestlegung im Flächenwidmungsplan kommt und damit eine zumindest teilweise Versiegelung der Flächen kommen wird. Hiezu wird auch festgehalten, dass bereits im bisher geltenden ÖEK eine relative Entwicklungsgrenze vorgesehen war. | - |
| Grund- und Oberflächenwässer | Es laufen keine Gewässerfließpfade über den ggst. Änderungsbereich.<br>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Wechselgebietes (LRR) – oberflächennaher Grundwasserkörper (GK100148).<br>Die Hangwasserkarte zeigt eine geringfügige Fließpfadanzahl auf und ein eher kleinflächiges Einzugsgebiet, wobei entlang der Gemeindestraße im Westen die Dichte zunimmt.<br>Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.<br>Keine Meliorationen gem. GIS.<br>Keine Wasserrechte gem. WIS/GIS. | o |
| Mineralische Rohstoffe | Im Änderungsbereich sind keine bergrechtlichen Festlegungen vorhanden. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorrangzone für die Rohstoffgewinnung gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm. | o |
| Naturgewalten und geologischen Risken | Keine Risken aufgrund der Lage außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereichen.<br>Das Gebiet liegt gem. tektonischer Großgliederung im „Unterostalpines Deckenstockwerk“ mit „schwach- bzw. polymetamorphem Grundgebirge“.<br>Keine Rutschhangsanierungen.<br>Keine Bekanntgaben in der Gefahrenhinweiskarte.<br>Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorrangzone für die Rohstoffgewinnung gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm. | o |

| Zusammenfassung der Bewertung aus K5 | |
|---|---|
| *Themencluster* | *Bewertung der Auswirkungen* |
| Mensch/Gesundheit | keine erheblichen Auswirkungen |
| Mensch/Nutzungen | keine erheblichen Auswirkungen |
| Landschaft/Erholung | keine erheblichen Auswirkungen |
| Naturraum/Ökologie | keine erheblichen Auswirkungen |
| Ressourcen | 1 Verschlechterung (Boden) → Verbale Begründung erforderlich. |

### 5.3.2.3 Änderungspunkt R2 – Wildgehege Rieglerviertl:

| Themencluster Mensch/Gesundheit | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Lärm und Erschütterungen | Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrangzone für Wildgehege (wig) keine maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen. Mit der zukünftigen Verwertung sind keine maßgeblichen zusätzlichen Lärmemissionen verbunden. | o |
| Luftbelastung und Klima | Es kommt zu keiner zusätzlichen Luft- und Klimabelastung. | o |

| Themencluster Mensch/Nutzungen | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Sachgüter | Bedeutende Sach-/Kulturgüter liegen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor. Das gegenständliche Gebiet ist derzeit unbebaut und ist bereits als Forst- und Landwirtschaft genutzt, und in räumlicher Nahelage befindet sich lediglich eine 20 kV Freileitung und ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Eigenheim. | o |
| Land- und Forstwirtschaft | Die geplante Änderung führt zu keinem Verlust von forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen, da es weiterhin forst- und landwirtschaftlich genutzt wird.<br>Das Gebiet liegt nicht innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen und liegt auch sonst keine besondere landwirtschaftliche Qualität vor.<br>Da es sich um ein Wildgehege handelt, werden hierbei auch keine baulichen Anlagen bis auf die erforderliche Einfriedung und Unterstände errichtet. | o |

| Themencluster Landschaft/Erholung | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe | Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor.<br>Betreffend Landschaftsbild kommt es zu einer geringfügigen, aber nicht maßgeblichen Veränderung, da keine bauliche Nutzung hierfür vorgesehen wird.<br>Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da es zu keinen maßgeblichen Veränderungen kommt. | o |

| | | |
|---|---|---|
| Erholungs- und Freizeitqualitäten | Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet nicht vor. | o |

| Themencluster Naturraum/Ökologie | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Pflanzen | Kein Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich. | o |
| Tiere | Geringfügige Lage geschützter Arten im Änderungsbereich.<br>Die gesamte Gemeinde Waldbach-Mönichwald liegt im „Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 2“, diese Erweiterung hat aber keine Auswirkungen.<br>Im westlich angrenzenden Wald findet sich gem. GIS Steiermark der Schwarzstorch. Im Gegensatz zum Weißstorch ist der Schwarzstorch ein scheuer Bewohner alter, geschlossener Wälder, die Still- und Fließgewässer aufweisen. Anders als sein bekannterer Verwandter, der Weißstorch, lebt der Schwarzstorch meistens verborgen in alten, aber nicht zu dichten, reich strukturierten Wäldern. | o |
| Wald | Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen. | o |

| Themencluster Ressourcen | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Boden und Altlasten | Es handelt sich um ein bereits in Nutzung befindliches Gehege handelt wird durch die Ausweisung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone keine wesentliche Änderung herbei geführt.<br>Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche.<br>Es erfolgt die Ausweisung ohne Segmentierung von großflächigen bzw. bedeutenden Acker-/Waldflächen.<br>Es ist daher insgesamt von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen. Von einer Versiegelung ist aufgrund der Nutzungsart nicht auszugehen. | o |

| | | |
|---|---|---|
| Grund- und Oberflächenwässer | Im vorliegenden Änderungsbereich sind gemäß GIS – Steiermark keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung ersichtlich gemacht. Auswirkungen liegen nicht vor, eine Beeinflussung ist nicht gegeben.<br>Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.<br>Ein Wasserschongebiet liegt nicht vor.<br>In den betroffenen Bereichen liegen laut Meliorationskataster keine Meliorationsflächen vor.<br>An der Hofstelle liegen Wasserrechte vor: Versickerung Grundwasser, häusliche Kläranlage.<br>Im gegenständlichen Gebiet ist auch von keinen weiteren Risiken auszugehen. | o |
| Mineralische Rohstoffe | Im Änderungsbereich sind keine bergrechtlichen Festlegungen vorhanden. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorrangzone für die Rohstoffgewinnung gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm. | o |
| Naturgewalten und geologischen Risken | Keine Risken aufgrund der Lage außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereichen.<br>Das Gebiet liegt gem. tektonischer Großgliederung im „Unterostalpines Deckenstockwerk“ mit „schwach- bzw. polymetamorphem Grundgebirge“ und „zentralalpine Sedimente“, Formation: Ambhibolit, Semmeringquarzit, Lantschfeldquarzit, Alpiner Verrucano: Serizitphyllite und Serizitquarzitschiefer mit lokalen Prophyroidlinsen.<br>Keine Rutschhangsanierungen.<br>Keine Bekanntgaben in der Gefahrenhinweiskarte.<br>Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorrangzone für die Rohstoffgewinnung gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm. | o |

| Zusammenfassung der Bewertung aus R2 | |
|---|---|
| *Themencluster* | *Bewertung der Auswirkungen* |
| Mensch/Gesundheit | keine erheblichen Auswirkungen |
| Mensch/Nutzungen | keine erheblichen Auswirkungen |
| Landschaft/Erholung | keine erheblichen Auswirkungen |
| Naturraum/Ökologie | keine erheblichen Auswirkungen |
| Ressourcen | keine erheblichen Auswirkungen |

### 5.3.2.4 Änderungspunkt Sv11 – Sondernutzung Sport - Piste Schmiedviertl:

| Themencluster Mensch/Gesundheit | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Lärm und Erschütterungen | Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrangzone für Sport – Piste (pil) keine maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen. Mit der zukünftigen Verwertung sind keine zusätzlichen Lärmemissionen verbunden.<br>Hingewiesen wird auf die vorhandenen Liftanlagen und bestehende Nutzungen. | o |

| | | |
|---|---|---|
| Luftbelastung und Klima | Aufgrund der Festlegung ist von keiner zusätzlichen Luft- und Klimabelastung auszugehen. Die Nutzung der Skipiste erfolgt nur während der kalten Jahreszeit. | o |

| Themencluster Mensch/Nutzungen | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Sachgüter | Bedeutende Sach-/Kulturgüter liegen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor, wenngleich die Pisten bereits vorhanden sind und im Winter genutzt werden.<br>Im gegenständlichen Gebiet befindet sich derzeit ein Skilift und weitere Bebauung ist durch die Ausweisung Sondernutzung für Sport – Piste nicht vorgesehen. Im Norden und Süden befindet sich bereits als Zweitwohnsitzgebiete ausgewiesenes Bauland, daher ist von keiner zusätzlichen Belastung auszugehen. | o |
| Land- und Forstwirtschaft | Die geplante Änderung führt zu keinem Verlust von forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen, da es in der produktiven Zeit während des Sommers/Herbst weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.<br>Das Gebiet liegt nicht innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen gem. REPRO und liegt auch sonst aufgrund der Hanglage und der vorhandenen Einrichtungen wie Liftanlage und beschränkter Zufahrtsstraße keine besondere landwirtschaftliche Qualität vor.<br>Da es sich um eine Skipiste handelt und der Skilift bereits vorhanden ist, ist hier von keiner zusätzlichen Belastung aufgrund von baulichen Anlagen auszugehen. | o |

| Themencluster Landschaft/Erholung | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe | Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor.<br>Betreffend Landschaftsbild kommt es zu keiner Veränderung, da die erforderlichen baulichen Anlagen bereits vorhanden sind und hier von zusätzlicher Bebauung abzusehen ist.<br>Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da es zu keinen maßgeblichen Veränderungen kommt. | o |
| Erholungs- und Freizeitqualitäten | Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet bereits vor (Skipiste, Touristischer Siedlungsschwerpunkt). Es besteht ein großes öffentliches Interesse. | o |

| Themencluster Naturraum/Ökologie | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Pflanzen | Kein Vorliegen geschützter Arten im Änderungsbereich.<br>Da aber bereits innerhalb des ersichtlich gemachten Bereiches bauliche Anlagen vorhanden sind, wird von keiner Beeinträchtigung für die neu ausgewiesene Sondernutzung ausgegangen. | o |
| Tiere | Kein Vorliegen geschützter Arten im Änderungsbereich.<br>Die gesamte Gemeinde Waldbach-Mönichwald liegt im „Europa-Vogelschutzgebiet Nr.2“, eine Skipiste hat aber keine erheblichen Auswirkungen auf dieses. | o |
| Wald | Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen. | o |

| Themencluster Ressourcen | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Boden und Altlasten | Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche.<br>Es erfolgt die Ausweisung ohne Segmentierung von großflächigen bzw. bedeutenden Acker-/Waldflächen.<br>Es ist daher insgesamt von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen. | o |
| Grund- und Oberflächenwässer | Im vorliegenden Änderungsbereich sind gemäß GIS – Steiermark keine Grundlagen der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung ersichtlich gemacht. Auswirkungen liegen nicht vor, eine Beeinflussung ist nicht gegeben.<br>Die geordnete Entwässerung ist im Rahmen nachfolgender Verfahren sicherzustellen und auf entsprechende Projekte hin abzustellen.<br>Ein Wasserschongebiet liegt nicht vor.<br>In den betroffenen Bereichen liegen laut Meliorationskataster keine Meliorationsflächen vor.<br>In der nördlichen Waldfläche außerhalb des Änderungsbereiches findet sich ein Hochbehälter WG Schmiedviertl. Die Ausweisung hat keine Auswirkungen.<br>Im gegenständlichen Gebiet ist auch von keinen weiteren Risiken auszugehen. | o |
| Mineralische Rohstoffe | Im Änderungsbereich sind keine bergrechtlichen Festlegungen vorhanden. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorrangzone für die Rohstoffgewinnung gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm. | o |

| | | |
|---|---|---|
| Naturgewalten und geologischen Risken | Keine Risken aufgrund der Lage außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereichen.<br>Das Gebiet liegt gem. tektonischer Großgliederung im „Unterostalpines Deckenstockwerk“ mit „schwach- bzw. polymetamorphem Grundgebirge“ Formation: pigmentierter Wechselgneis.<br>Keine Rutschhangsanierungen.<br>Keine Bekanntgaben in der Gefahrenhinweiskarte.<br>Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorrangzone für die Rohstoffgewinnung gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm. | o |

| Zusammenfassung der Bewertung aus Sv11 | |
|---|---|
| *Themencluster* | *Bewertung der Auswirkungen* |
| Mensch/Gesundheit | keine erheblichen Auswirkungen |
| Mensch/Nutzungen | keine erheblichen Auswirkungen |
| Landschaft/Erholung | keine erheblichen Auswirkungen |
| Naturraum/Ökologie | keine erheblichen Auswirkungen |
| Ressourcen | keine erheblichen Auswirkungen |

### 5.3.2.5 Änderungspunkt Sv14 – Sondernutzung Sport - Piste Schmiedviertl:

| Themencluster Mensch/Gesundheit | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Lärm und Erschütterungen | Es ergeben sich durch die geplante Festlegung einer Örtlichen Eignungs-/Vorrangzone für Sport – Piste (pil) keine maßgeblichen Veränderungen hinsichtlich Erschütterungen (Nutzung nur bei Schneelage im Winter). Mit der zukünftigen Ausweisung der bereits bestehenden Pisten sind keine zusätzlichen Lärmemissionen verbunden. | o |
| Luftbelastung und Klima | Keine zusätzliche Luft- und Klimabelastung, da von keiner versiegelten Fläche auszugehen ist und eine Nutzung nur im Winter erfolgt. | o |

| Themencluster Mensch/Nutzungen | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Sachgüter | Bedeutende Sach-/Kulturgüter liegen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor, mit Ausnahme der bestehenden Pistenanlage und künstlicher Beschnei-Teichanlagen.<br>Im gegenständlichen Gebiet befindet sich derzeit ein Skilift und weitere Bebauung ist durch die Ausweisung Sondernutzung für Sport – Piste nicht vorgesehen. | o |

| | | |
|---|---|---|
| Land- und Forstwirtschaft | Die geplante Änderung führt zu keinem Verlust von forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen, da es weiterhin forst- und landwirtschaftlich genutzt wird.<br>Das Gebiet liegt nicht innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangzonen und liegt auch sonst keine besondere landwirtschaftliche Qualität vor.<br>Da es sich um eine Skipiste handelt und der Skilift bereits vorhanden ist, ist hier von keiner zusätzlichen Belastung aufgrund von baulichen Anlagen auszugehen. | o |

| Themencluster Landschaft/Erholung | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Landschaftsbild/ Ortsbild/ | Betreffend Ortsbild bzw. kulturelles Erbe (z.B. Archäologie, Denkmalschutz) liegen im Untersuchungsgebiet keine Schutzgüter vor.<br>Betreffend Landschaftsbild kommt es zu keiner Veränderung, da die erforderlichen baulichen Anlagen bereits vorhanden sind und hier von zusätzlicher Bebauung abzusehen ist.<br>Eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild kann deshalb nicht abgeleitet werden, da es zu keinen maßgeblichen Veränderungen kommt. | o |
| Erholungs- und Freizeitqualitäten | Diesbezügliche Qualitäten liegen im gegenständlichen Untersuchungsgebiet bereits vor (Skipiste, Touristischer Siedlungsschwerpunkt). Es besteht ein großes öffentliches Interesse. | o |

| Themencluster Naturraum/Ökologie | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Pflanzen | Kein Vorliegen geschützter Arten im Änderungsbereich. Da aber bereits innerhalb des ersichtlich gemachten Bereiches bauliche Anlagen vorhanden sind, wird von keiner Beeinträchtigung für die neu ausgewiesene Sondernutzung ausgegangen. | o |
| Tiere | Kein Vorliegen geschützter Arten im Änderungsbereich.<br>Die gesamte Gemeinde Waldbach-Mönichwald liegt im „Europa-Vogelschutzgebiet Nr.2“, eine Skipiste hat aber keine erheblichen Auswirkungen auf dieses. | o |
| Wald | Von der Änderung ist keine Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen. | o |

| Themencluster Ressourcen | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Boden und Altlasten | Am ggst. Standort befindet sich lt. vorliegenden Unterlagen keine Altlastenverdachtsfläche.<br>Es erfolgt die Ausweisung ohne Segmentierung von großflächigen bzw. bedeutenden Acker-/Waldflächen.<br>Es ist daher insgesamt von keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“ auszugehen. | o |
| Grund- und Oberflächenwässer | Keine Risken aufgrund der Lage außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereichen.<br>Das Gebiet liegt gem. tektonischer Großgliederung im „Unterostalpines Deckenstockwerk“ mit „schwach- bzw. polymetamorphem Grundgebirge“ Formation: pigmentierter Wechselgneis.<br>Keine Rutschhangsanierungen.<br>Keine Bekanntgaben in der Gefahrenhinweiskarte.<br>Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorrangzone für die Rohstoffgewinnung gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm. | o |
| Mineralische Rohstoffe | Im Änderungsbereich sind keine bergrechtlichen Festlegungen vorhanden. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorrangzone für die Rohstoffgewinnung gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm. | o |
| Naturgewalten und geologischen Risken | Keine Risken aufgrund der Lage außerhalb von Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereichen.<br>Das Gebiet liegt gem. tektonischer Großgliederung im „Unterostalpines Deckenstockwerk“ mit „schwach- bzw. polymetamorphem Grundgebirge“ Formation: pigmentierter Wechselgneis.<br>Keine Rutschhangsanierungen.<br>Keine Bekanntgaben in der Gefahrenhinweiskarte.<br>Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Vorrangzone für die Rohstoffgewinnung gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm. | o |

| Zusammenfassung der Bewertung aus Sv14 | |
|---|---|
| *Themencluster* | *Bewertung der Auswirkungen* |
| Mensch/Gesundheit | keine erheblichen Auswirkungen |
| Mensch/Nutzungen | keine erheblichen Auswirkungen |
| Landschaft/Erholung | keine erheblichen Auswirkungen |
| Naturraum/Ökologie | keine erheblichen Auswirkungen |
| Ressourcen | keine erheblichen Auswirkungen |

### 5.3.3 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP:

Die durchgeführte SUP hat ergeben, dass eine UEP für fünf Fälle mangels Anwendbarkeit der Ausschlusskriterien erforderlich ist. Für alle fünf Bereiche können bei allen fünf Themenclustern in der durchgeführten UEP starke Verschlechterungen („— —„) der Umweltsituation ausgeschlossen werden.
Geringfügige Verschlechterungen („-“) können jeweils einmal betreffend das Schutzgut „Ressourcen - Boden“ für zwei Änderungspunkte (K5 und R5) in Bezug auf die bisherige land-/ forstwirtschaftliche Nutzung und der zukünftigen Versiegelung dieser Flächen aufgrund anzunehmender Bebauung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.
Mittels Abwägung der Gesamtergebnisse und einer verbalen Begründung ist nunmehr festzuhalten, ob erhebliche Umweltauswirkungen ableitbar sind und eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes notwendig ist.
Gemäß Leitfaden ist die Gesamtbeurteilung (Beurteilungssynthese und Abwägung der Themencluster) daher verbal wie folgt vorzunehmen:

#### 5.3.3.1 Zu K5 (Erweiterung Bergfeldsiedlung):

Die geplante Änderung der Fläche führt zu einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten Wiesen-Flächen. Der Änderungsbereich umfasst jedoch im Vergleich zum Gesamtraum im direkten Anschluss nur eine geringfügige Fläche und ist als Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereiches „Bergfeldsiedlung“ innerhalb des Hauptortes, außerhalb von hochwassergefährdeten bzw. durch Wildbäche gefährdeten Bereichen und überwiegend außerhalb von Emissionen aus der Tierhaltung, zu verstehen.
Der Änderungsbereich ist somit im ÖEK als Gebiet mit baulicher Entwicklung und im Flächenwidmungsplan als Wohnbauland zur planmäßigen Nachverdichtung des gegenständlichen Ortsteils (Siedlungsschwerpunkt) besonders geeignet und infrastrukturell wie verkehrlich bereits überwiegend erschlossen. Ferner kann der Siedlungsdruck in zentraler Lage abgefangen werden und überwiegt dies gegenüber dem Erhalt von Wiesenflächen.
Durch die vorgesehene Festlegung als Entwicklungspotenzial bzw. Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen im Örtlichen Entwicklungsplan zum Örtlichen Entwicklungskonzept und Bauland im Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 kann ein öffentliches Interesse bekundet und entsprechend nachgewiesen werden.
Es besteht zudem eine klare Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen und ist die planmäßige Arrondierung entlang von bestehenden Infrastrukturen (Straße, Wasser, Kanal, Elektrizität, ...) gegenüber anderen peripheren Standorten im öffentlichen Interesse vorzuziehen. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist daher kein Umweltbericht bzw. keine weiterführende Prüfung zu erstellen.
Für die Örtliche Raumplanung bietet sich daher die Möglichkeit zur planmäßigen Baulanderweiterung in Übereinstimmung siedlungspolitischen Zielsetzungen der Gemeinde.

#### 5.3.3.2 Zu R5 (Erweiterung Breitenbrunn):

Die geplante Änderung führt zu einem Verlust von landwirtschaftlich genutzten, aber teilweise bebauten und teils unversiegelten Flächen im südwestlichen Bereich des Siedlungsgefüges „Breitenbrunn“ mit einem einseitigen Baulandanschluss und der räumlich eindeutigen Abgrenzung Richtung Osten durch bestehende Waldflächen sowie Richtung Westen durch die Landesstraße. Der Änderungsbereich stellt eine geringfügige Fläche als Erweiterung des bestehenden Siedlungsbereiches, außerhalb von hochwassergefährdeten bzw. durch Wildbächen gefährdeten, maßgeblich lärm- und emissionsbelasteten Bereichen, im Vergleich zum verbleibenden Grünbereich dar.
Es besteht auch bei diesem Änderungspunkt eine klare Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen, nämlich der Entwicklung von innen nach außen aufgrund des gegebenen Baulichkeiten und der naturräumlichen Begrenzung Richtung durch den Wald und die Landesstraße und ist die planmäßige Nachverdichtung des Siedlungsbestandes entlang von bestehenden Infrastrukturen (Straße, Wasser, Kanal, Elektrizität, …) gegenüber anderen peripheren Standorten im öffentlichen Interesse vorzuziehen. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist daher kein Umweltbericht bzw. keine weiterführende Prüfung zu erstellen.
Für die Örtliche Raumplanung bietet sich daher die Möglichkeit zur planmäßigen Baulanderweiterung in Übereinstimmung siedlungspolitischen Zielsetzungen der neuen Gemeinde.

### 5.3.4 Alpenkonvention

Die Gemeinde liegt im Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention). Aus diesem Grunde ist der Planungsleitfaden „Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung“ (herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, ABT13, Stand Sept. 2012) heranzuziehen.
Im gegenständlichen Verfahren zur Neuerstellung kann daher auch kein Widerspruch zur Alpenkonvention einschließlich der weiteren Protokolle der Alpenkonvention abgeleitet werden (sh. hiezu auch Kapitel 3.1.8.3 des Erläuterungsberichtes).

## 5.4 ZUSAMMENFASSENDES ERGEBNIS SUP/UEP-SCREENING

Die Bewertung der Umwelterheblichkeit ergab, dass hinsichtlich der Umweltauswirkungen starke Verschlechterungen für alle Änderungsbereiche der SUP und der UEP in allen Themenclustern aufgrund der obigen Ausführungen und verbalen Begründungen ausgeschlossen werden können.
Das Screening (Prüfschritte 1 bis 3) ist somit abgeschlossen und sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. **Eine Umweltprüfung mit Erstellung des Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.**

# 6 SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE

Das Sachbereichskonzept wurde als Bestandteil der rechtskräftigen ÖEK-Änderung, VF lfde. Nr. 0.02 erlassen und wird unverändert in die Neuerstellung des ÖEK Nr. 1.00 übernommen.

## 6.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNGEN

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald ist aus den ehem. Gemeinden Mönichwald und Waldbach entstanden und erstreckt sich über eine Fläche von 53,8 km² und beheimatet rund 1.435 Einwohner:innen (Stand: 01.01.2022).
Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald liegt im Nordosten der Steiermark, direkt am Fuße des Hochwechsels, dem Hausberg der Gemeinde, woraus sich auch die touristische Bedeutung der Gemeinde ergibt.
Waldbach-Mönichwald grenzt im Norden an Rettenegg sowie an das Bundesland Niederösterreich und im Osten an St. Lorenzen am Wechsel. Im Süden liegen Vorau und Wenigzell sowie im Westen Sankt Jakob im Walde. Das Gemeindegebiet gliedert sich in sechs Ortsteile: Waldbach, Bruck an der Lafnitz, Mönichwald, Breitenbrunn, Weißenbach und Weißenbachgraben.

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald ist im Rahmen der Neuerstellung des ersten gemeinsamen ÖEK und FWP nunmehr dort angelangt, wo die letzte Novellierung des StROG 2010 eine weitere Verzögerung verursacht hat. Es wird deshalb das vorliegende Sachbereichskonzept „Energie“ samt „PV-Freiflächenanlagen“ und das Räumliche Leitbild sowie die Festlegung einer örtlichen Eignungszone/Vorrangzone dem laufenden Revisionsverfahren (Neuerstellung) aus dem zeitlichen Druck heraus vorgezogen.
Die Gemeinde bekennt sich zur Umsetzung der Ziele der Energiewende und der Einhaltung der Maßnahmen aus der Klima- und Energiestrategie des Landes Steiermark, jedoch in Abwägung mit der Bewahrung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes (Lage innerhalb des Natura 2000-Gebietes und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes). Es besteht großes Interesse im Bereich Wärmeversorgung und Mobilität den Anteil erneuerbarer Energieträger zu erhöhen und Treibhausgase zu reduzieren.

Hingewiesen wird darauf, dass vor Endbeschlussfassung, jedoch nach der öffentlichen Auflage des ggst. Verfahrens seitens der Stmk. Landesregierung ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich „Erneuerbare Energie – Solarenergie“ in Begutachtung gebracht wurde (Begutachtungsfrist bis 24.03.2023).
Die Verordnung sieht vor, dass außerhalb von Ausschlusszonen auf Ebene der örtlichen Raumplanung Sondernutzungen im Freiland für Photovoltaikanlagen bis zu einem Ausmaß von 2 ha je Anlage unter Einhaltung der üblichen Kriterien und Beurteilungen der örtlichen Raumplanung ausgewiesen werden können.
Als Ausschlusszonen gem. § 5 der Landesverordnung kommen in der Gemeinde Waldbach-Mönichwald jedenfalls in Betracht:

- Z3. Europaschutzgebiet FFH – Hochwechsel
- Vogelschutzgebiet – Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes begründet keinen expliziten Ausschluss für Photovoltaikanlagen
- Z6. Waldflächen
- Eine detailliertere Untersuchung hinsichtlich Z4. Biotoptypen etc., Z7. und 8. Gefahrenzonen und Z9. Gewässer und Uferstreifen ist im Rahmen der örtlichen Raumplanung bzw. einem Sachbereichskonzept Energie durchzuführen.

Über das Flächenausmaß von 2 ha hinausgehende Sondernutzungen (bis zu max. 10 ha) sind gem. § 6 Abs. 3 nur im Anschluss an landschaftliche Vorbelastungen zulässig, wie etwa hochrangige Verkehrsinfrastruktur (Landesstraßen der Kat. A, B und C), Gewerbegebiete oder Infrastrukturanlagen oder Deponiestandorte.
Die Landesstraßen innerhalb der Gemeinde Waldbach-Mönichwald unterliegen gem. Regionalem Verkehrskonzept der Kategorie D und E. Aus den vorliegenden Daten sind bis auf Gewerbegebiete keine „Vorbelastungen“ im Sinne des Abs. 3 bekannt. Nach einer ersten Abschätzung der ABT17 sind auch im Umfeld der Gewerbezonen entlang der L416 keine geeigneten Flächen für Photovoltaikanlagen mit mehr als 2 ha Flächenausmaß vorhanden.
Es ist somit davon auszugehen, dass aufgrund der geringen landschaftlichen Vorbelastung im kleinteilig strukturierten Kulturlandschaftsraum der Gemeinde Waldbach-Mönichwald sowie auf Basis der örtlichen Leitungsnetzkapazitäten voraussichtlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu einem Gesamtausmaß von max. 2 ha zulässig bzw. umsetzbar sein werden.

## 6.2 EINLEITUNG

Durch die Erstellung eines Sachbereichskonzeptes Energie (SKE) wird das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) der Gemeinde Waldbach-Mönichwald - als zentrales strategisches Planungsinstrument – um energieraumplanerische Aspekte ergänzt. Diese stellen künftig Entscheidungsgrundlagen für weitere räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für Wohnen und Gewerbe/Industriegebiete unter energie- und klimarelevanten Aspekten dar. Die mittlerweile rechtlich verpflichtende Integration energie- und klimarelevanter Aussagen in das ÖEK der Gemeinde zeigt auf, dass in Zukunft weder raum- noch energie- und klimarelevante Entscheidungen bzw. Festlegungen unabhängig voneinander getroffen bzw. gemacht werden können.

## 6.3 ZIELSETZUNG

Im Rahmen des Sachbereichskonzeptes Energie zielt die Energieraumplanung vornehmlich auf die Entwicklung jener Raumstrukturen ab, die durch niedrigen Energiebedarf bzw. niedrige Treibhausgasemissionen charakterisiert sind. Vorrangig betrachtet werden daher Strategien zur Wärmeversorgung und zur Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung auf Standorträume bzw. Vorranggebiete, die mit leitungsgebundener Wärme (wenn möglich aus alternativen/erneuerbaren Energieträgern) versorgt werden können.

Weiters liegt das Hauptaugenmerk auf der Lenkung der künftigen Siedlungsentwicklung auf jene Standorte innerhalb der Gemeinde, die über besondere Voraussetzungen für eine energiesparende Mobilität verfügen.

Die zu erarbeitenden Ziele und Maßnahmen werden daher im Rahmen des Verordnungsteiles des ÖEKs festgelegt und erhalten somit, natürlich unter der Prämisse der Einhaltung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, einen verbindlichen Charakter. Eine ausreichende Grundlagenforschung, die sich aus den bereits erarbeiteten Daten ergibt, stellt die Basis für geänderte Planungsvoraussetzungen dar.
Aufbauend auf die von der BOKU Wien erstellte Eröffnungsbilanz (Stand Jänner 2019), in Verbindung mit den bereits im GIS Steiermark erhältlichen Grundlagenkarten (Vorrangstandorte für Fernwärmeversorgung und Standorträume für energiesparende Mobilität), in Verbindung mit dem Leitfaden „Das Sachbereichskonzept Energie“ - Ein Beitrag zum Örtlichen Entwicklungskonzept, Version 2.0 hat sich die Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss entschlossen, ein Sachbereichskonzept Energie zu erstellen.
Diese o.a. Datenbank wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13, Bau- und Raumordnung in Zusammenarbeit mit der Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik und der Abteilung 17, Landes- und Regionalplanung, GIS Steiermark zur Verfügung gestellt. Die Datenbank ist in der steiermarkweiten „Kommunalen Energie- und Treibhausgasdatenbank“ bzw. im GIS Steiermark eingearbeitet. Sie bildet die Grundlage der „EnergieRaumPlanungSteiermark (ERPS), welche von der BOKU Wien erstellt wurde.

Die Gemeinde kann nun Überlegungen treffen, wo sie

- Vorrangstandorte und Potenziale für Nah- und Fernwärme festlegt (Nutzung und Ausbau vorhandener Nahwärmepotenziale),
- Entwicklungen unter energiesparender Mobilität forciert,
- und daraus energieraumplanerische Strategien entwickelt,
- und im ÖEK umsetzt.

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald kommt dieser Anforderung nach.

## 6.4 BESTANDSANALYSE ZUM SKE[8]

Die Grundlage für die Entwicklung energieraumplanerischer Strategien bildet eine umfassende Bestandsanalyse, d.h. eine energetische Charakterisierung der Gemeinde.
Das Sachbereichskonzept „Energie“ legt auf Grundlage einer durchgeführten Bestands- und Potenzialanalyse im Bereich Energieeffizienz, Wärmeversorgungsinfrastruktur sowie Mobilität, Ziele und Maßnahmen zur Entwicklung energieraumplanerischer Strategien in der Energieraumplanung fest. Die wesentliche Grundlage dafür bildet die „Energetische Charakteristik der Gemeinde“ bzw. die „Kommunale Energie- und Treibhausgasdatenbank“ (erstellt von der BOKU Wien, im Auftrag des Landes Steiermark, Jänner 2019). Ferner werden Ziele und Maßnahmen für PV-Freiflächenanlagen festgelegt. Gemäß § 3 (2) Z.2 lit. h und i StROG 2010 (Raumordnungsgrundsätze) hat die Siedlungsentwicklung der Gemein-

[8] gem. Leitfaden „Das Sachbereichskonzept Energie“ - Ein Beitrag zum Örtlichen Entwicklungskonzept, Version 2.0 herausgegeben von der Abteilung 13, Land Steiermark, Stand: Jänner 2019.

den u.a. unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger, sowie unter Berücksichtigung von Klimaschutzzielen zu erfolgen. Im Rahmen des Sachbereichskonzeptes Energie versucht die Gemeinde diese Schwerpunktsetzung mit weiteren Zielsetzungen zu vertiefen bzw. umzusetzen.

## 6.5 ERÖFFNUNGSBILANZ/ ENERGIERELEVANTE STRUKTURDATEN

Die Eröffnungsbilanz legt den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen auf Gemeindeebene dar. Die energierelevanten Strukturdaten bilden den Ausgangspunkt für die erstellte Datenbank betreffend Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen. In dieser werden die Daten nach Nutzungsarten und Mobilität, Energieträgern und Verwendungszwecken differenziert.

## 6.6 ENERGIEVERBRAUCH UND THG EMISSIONEN NACH NUTZUNGSARTEN UND MOBILITÄT

Die Analyse zeigt die Hauptverursacher von Energieverbrauch und THG Emissionen in der Gemeinde.
Mit Nutzungsart und Mobilität werden jene Bereiche im Alltagsleben bezeichnet, für die Energie verwendet wird. Dabei wird zwischen den Nutzungsarten Wohnen, Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie der Mobilität unterschieden.

| | Wohnen | Land- und Forstwirtschaft | Industrie und Gewerbe | Dienst-leistungen | Mobilität | insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Energieverbrauch in MWh/a | 16 000 | 3 800 | 7 900 | 3 200 | 13 900 | 44 700 |
| Treibhausgasemissionen in t $CO_2$-Äquivalent/a | 3 280 | 880 | 1 670 | 860 | 3 390 | 10 080 |

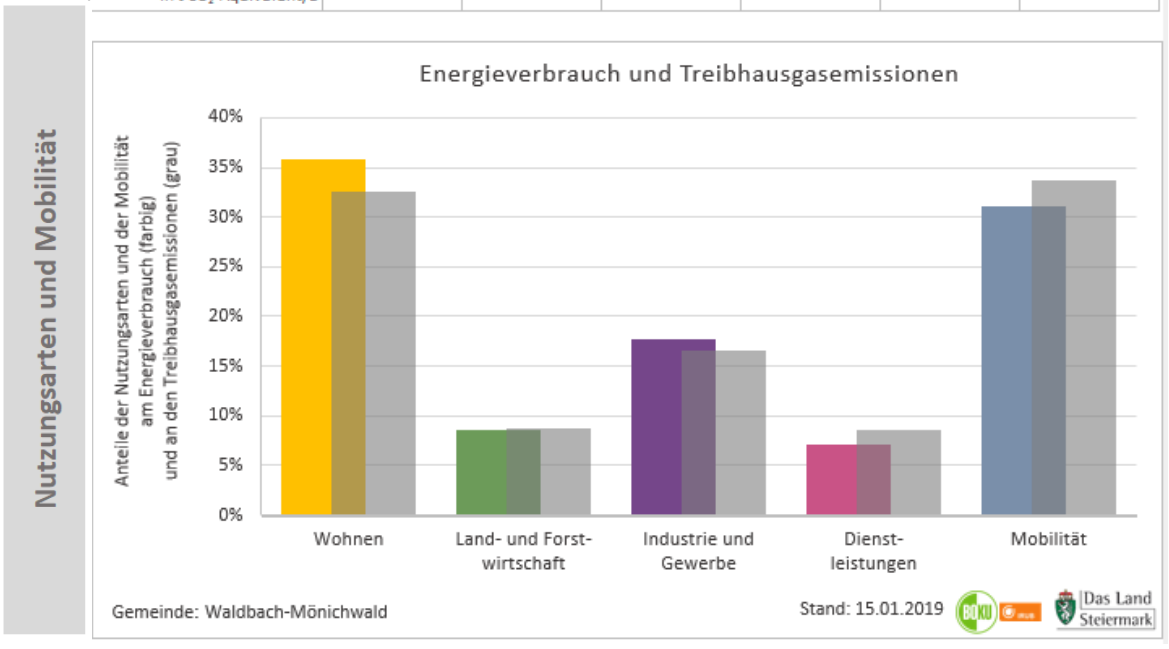


Abbildung 104 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen nach Nutzungsarten, ERPS, BOKU Wien

Der Gesamtenergieverbrauch von Waldbach-Mönichwald beträgt rund 44.700 MWh/Jahr, die Gesamttreibhausgasemissionen belaufen sich auf 10.080 t $CO_2$-Äquivalente jährlich.
In Abbildung 1 ist der Energieverbrauch und die THG Emissionen nach Nutzungsart und Mobilität detailliert aufgelistet.

In der Gemeinde Waldbach-Mönichwald sind die Nutzungsart Wohnen mit rund 36 % und der Faktor Mobilität mit rund 31 % eindeutig die Hauptenergieverbraucher. Im Vergleich dazu werden nur knapp 18 % für Industrie und Gewerbe verwendet.
Mit einem Anteil von insgesamt rund 66 % sind die Sektoren Wohnen und Mobilität aufgrund der überwiegenden Verwendung von fossilen Energieträgern erwartungsgemäß die größten Verursacher der gesamten Treibhausgasemissionen. Der Anteil der Treibhausgasemissionen des Sektors Industrie und Gewerbe liegt erwartungsgemäß mit rund 17 % an 3. Stelle.

Gemäß „Energiemosaik Austria“ zählt die Gemeinde nach den Nutzungen zum Typ B3: Wohnen, Industrie und Gewerbe.

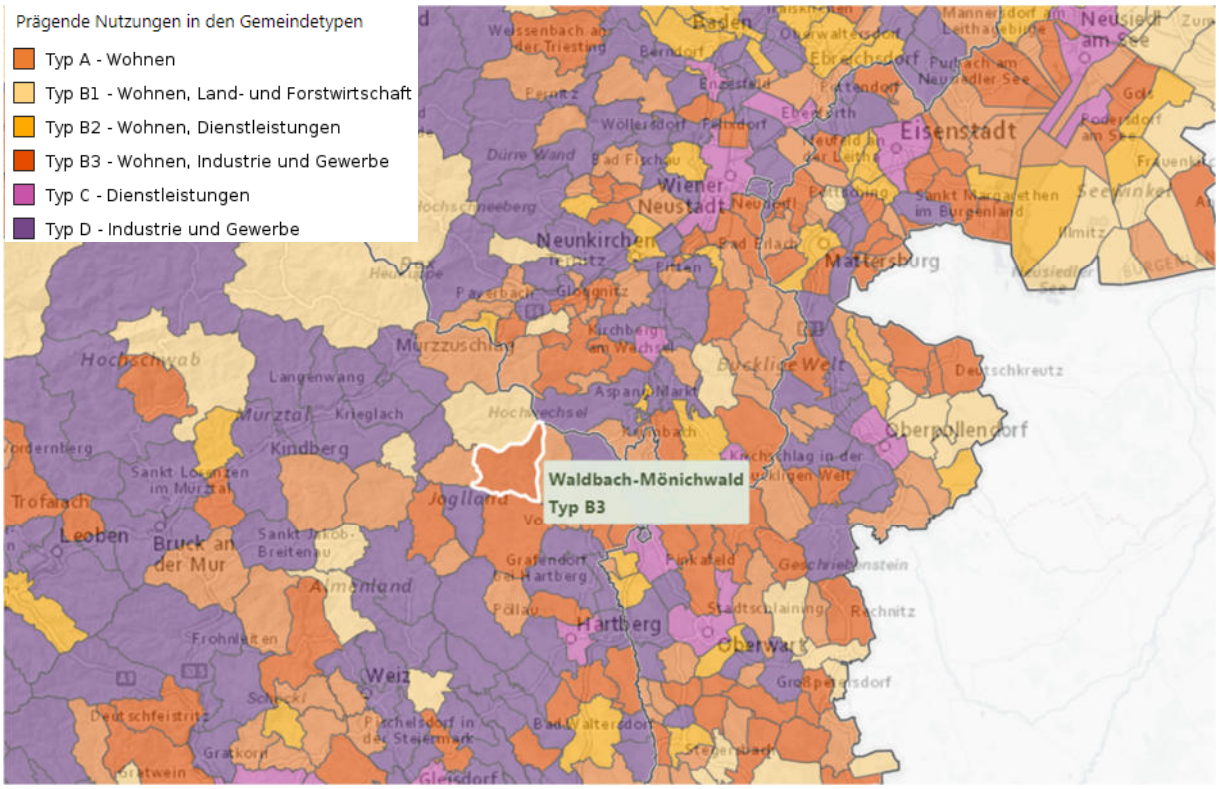

Abbildung 105 - Prägende Nutzungen nach Gemeindetypen, Energiemosaik Austria

Räumliche Verteilung des Energieverbrauches in der Gemeinde Waldbach-Mönichwald:

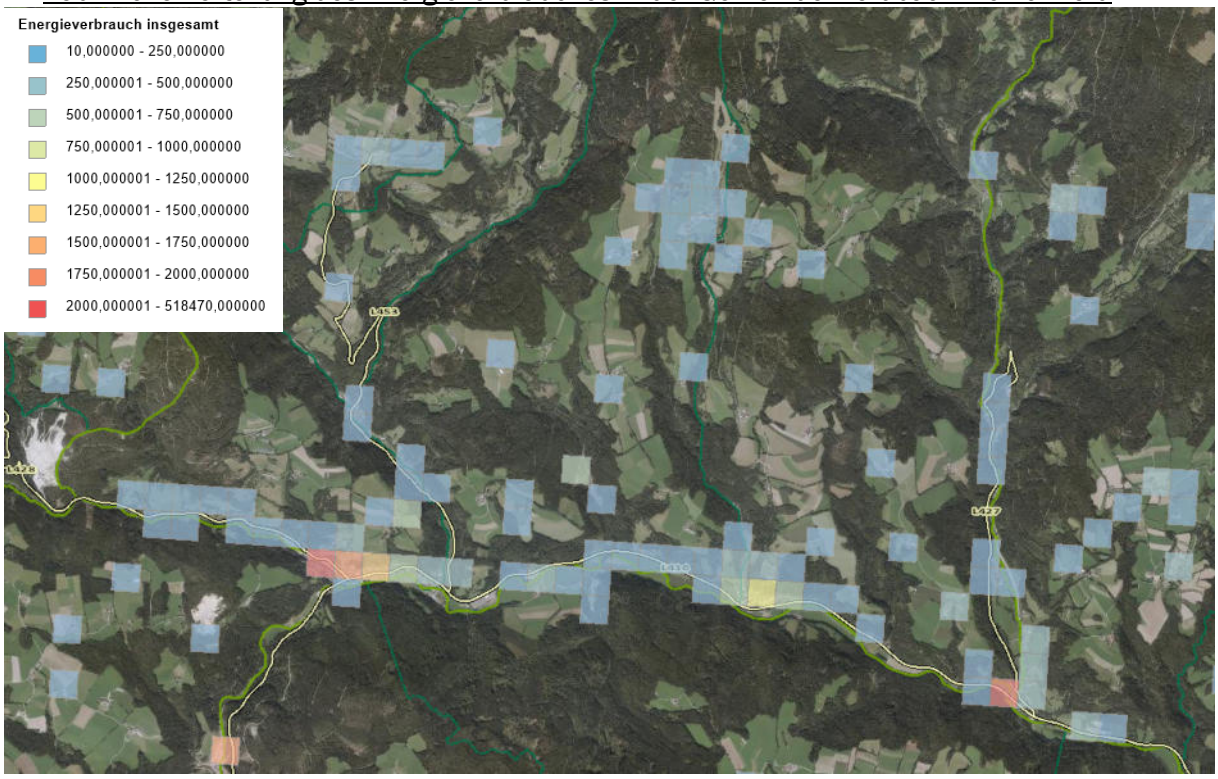


Abbildung 106- Räumliche Verteilung des Energieverbrauches insgesamt, Waldbach-Mönichwald, GIS Stmk.

In der o.a. Abbildung ist auf Grundlage der Energie- und THG-Datenbank flächendeckend für die Gemeinde im 250 m-Raster der Energieverbrauch dargestellt. Auch hier zeigt sich, dass sich der Energieverbrauch überwiegend auf die beiden Ortsteile Waldbach und Mönichwald und auf die gewerblich genutzten Flächen konzentriert.

| Energieverbrauch Allgemein - Zielsetzungen für die Gemeinde |
|---|
| ➔ Sammeltaxi aufgrund der teils wenig ansprechenden Frequenz im ÖPNV zum Zwecke der Reduktion des MIV<br>➔ Einsatz energiesparender Lampen (LED) bei allen Nutzungsarten zum Zwecke der Reduktion des Energieverbrauchs<br>➔ Förderungen für die Verwendung von Grünen Energien[9]<br>➔ Ausbau der Nutzung der Solarenergie stets unter Beachtung des schützenswerten Landschaftsbildes der Tourismusregion. |

### 6.6.1 Wohnen

Unter der Nutzungsart Wohnen werden der Energieverbrauch und die THG Emissionen der Raumheizung, der Warmwasserbereitung sowie des Betriebes elektrischer Geräte im Wohnbereich zusammengefasst. Die Ausweisung erfolgt aufgrund des unterschiedlichen Heizwärmebedarfs differenziert nach Strukturtyp (Einfamilien- und Doppelhäuser, bzw. Mehrfamilienhäuser) und nach Bauperiode. Dabei wurden die Haupt- und Nebenwohnsitze zusammengefasst.

[9] Atomstrom ist dabei nicht gemeint.

| | Strukturtyp und Bauperiode | m² Wohnnutzfläche | MWh | t $CO_2$-Äquiv. |
|---|---|---|---|---|
| Wohnen | Einfamilien- und Doppelhäuser – vor 1919 | 8 900 | 1 900 | 390 |
| | Einfamilien- und Doppelhäuser – 1919 bis 1944 | 3 100 | 700 | 140 |
| | Einfamilien- und Doppelhäuser – 1945 bis 1960 | 14 400 | 3 900 | 780 |
| | Einfamilien- und Doppelhäuser – 1961 bis 1970 | 10 400 | 2 500 | 510 |
| | Einfamilien- und Doppelhäuser – 1971 bis 1980 | 13 300 | 2 600 | 540 |
| | Einfamilien- und Doppelhäuser – 1981 bis 1990 | 8 700 | 1 600 | 340 |
| | Einfamilien- und Doppelhäuser – 1991 bis 2000 | 6 500 | 1 000 | 210 |
| | Einfamilien- und Doppelhäuser – 2001 und später | 2 800 | 300 | 70 |
| | Mehrfamilienhäuser – vor 1919 | 500 | 100 | 20 |
| | Mehrfamilienhäuser – 1919 bis 1944 | 0 | 0 | 0 |
| | Mehrfamilienhäuser – 1945 bis 1960 | 1 300 | 200 | 50 |
| | Mehrfamilienhäuser – 1961 bis 1970 | 1 500 | 300 | 60 |
| | Mehrfamilienhäuser – 1971 bis 1980 | 1 700 | 300 | 60 |
| | Mehrfamilienhäuser – 1981 bis 1990 | 2 000 | 300 | 60 |
| | Mehrfamilienhäuser – 1991 bis 2000 | 2 100 | 300 | 60 |
| | Mehrfamilienhäuser – 2001 und später | 0 | 0 | 0 |
| | **Summe** | **77 200** | **16 000** | **3 280** |

Abbildung 107 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart Wohnen, ERPS, BOKU Wien

Die Gemeinde weist mit Stand 1.1.2022 (lt. Statistik Austria) eine Bevölkerungszahl von 1.435 Einwohner:innen auf. Es ist eine Abnahme der Bevölkerungszahl abzulesen. Gem. Gebäude- und Wohnungszählung 2011 weist die Gemeinde insgesamt eine Wohnnutzfläche von 77.200 m² auf. Davon entfallen rund 89 % auf Ein- und Zweifamilienhäuser und rund 11 % auf Mehrfamilienhäuser. Rund 57 % der Wohnnutzflächen befinden sich in Gebäuden aus Bauperioden bis 1980, die durchschnittlich einen doppelt so hohen Heizwärmebedarf aufweisen als Gebäude aus jüngeren Perioden, die über 43 % der Wohnnutzflächen ausmachen.

Gem. AGW-Register der Gemeinde weist die Gemeinde mit Stand 08.07.2022 einen Gesamtgebäudebestand von 593 Gebäuden auf. Davon werden rund 95 % als Wohngebäude genutzt.

**Energieverbrauch Nutzungsart Wohnen - Zielsetzungen für die Gemeinde**

- ➔ Wärmesanierung von Gebäuden, welche vor 1980 errichtet wurden zum Zwecke der Reduktion des Energieverbrauchs
- ➔ Energetische Sanierung für öffentliche Gebäude (Vorbildwirkung zur Verbrauchsreduktion)
- ➔ Forcierung von PV-Anlagen auf Dächern statt in Freiflächenaufstellung aufgrund der angestrebten Nutzung bestehender versiegelter Flächen
- ➔ Energie Communities (Erneuerbare Energiegemeinschaften ➔ www.energiegemeinschaften.gv.at)[10]
- ➔ Förderung erneuerbarer Energien seitens der Gemeinde (PV-Anlagen, thermische Solaranlagen, Wärmepumpen, Hackschnitzel usw.) z.B. über finanzielle Anreize.

[10] **Energiegemeinschaften** stellen einen neuen Meilenstein für die österreichische Energiewirtschaft dar. Die Bevölkerung bekommt nun die Gelegenheit, sich zusammenzuschließen, um Energie gemeinsam zu nutzen. Die **Vorteile** liegen klar auf der Hand: proaktive Teilnahme an der Energiewende, Ausbau von dezentralen Energiesystemen, Genuss wirtschaftlicher Anreize und die Stärkung der regionalen Wertschöpfungskette. Mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen wird es erstmals möglich, dass sich Personen zusammenschließen und über Grundstücksgrenzen hinweg Energie produzieren, speichern, verbrauchen und verkaufen.

### 6.6.2 Land- und Forstwirtschaft

Die Nutzungsart Land- und Forstwirtschaft wird auf Grund unterschiedlich energieintensiver Bewirtschaftungsformen nach Kulturarten differenziert.

| Land-/Forst-wirtschaft | Kulturarten | ha Kulturfläche | MWh | t $CO_2$-Äquiv. |
|---|---|---|---|---|
| | Ackerlandflächen | 490 | 1 100 | 250 |
| | Dauergrünlandflächen | 1 190 | 2 300 | 540 |
| | Dauerkulturen | 0 | 0 | 0 |
| | forstwirtschaftlich genutzte Flächen | 3 660 | 300 | 80 |
| | **Summe** | **5 340** | **3 800** | **880** |

Abbildung 108 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart Land- und Forstwirtschaft, ERPS, BOKU Wien

Gemäß Agrarstrukturerhebung von 2010 weisen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde eine gesamte Kulturfläche von 5.340 ha auf. Davon entfallen nur rund 9 % auf die Ackerlandflächen, welche zu den energieintensivsten Bewirtschaftungsformen zählen. Der größte Anteil an Treibhausgasemissionen liegt aufgrund des flächenmäßig größten Anteils bei den Dauergrünlandflächen. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die nahezu keinen Energieverbrauch aufweisen, machen rund 69 % aus.

**Energieverbrauch Nutzungsart Land- und Forstwirtschaft - Zielsetzungen für die Gemeinde (ergänzend zum Wortlaut, da teils ohne raumrelevanten Bezug).**

- ➔ Erhöhung des Waldflächenanteiles durch Aufforstungen – Erhalten der Auen und Grünflächen
- ➔ Anlage von Dauerkulturen (Kulturen mit langfristigen Erträgen, ganzjährige Bodenbedeckung, z.B.: Energiepflanzen: Silphie, spezielle Gräser, Roggenarten, etc.) → Verwertung als Biogassubstrate oder Festbrennstoffe
- ➔ Nachhaltige Bodenbewirtschaftung (Teilnahme an der Initiative bzw. Verein „Wasserschutzbauern“ – Unterstützung der Landwirt:innen hinsichtlich differenzierter Winterbegrünung usw.)
- ➔ Erhalt landwirtschaftlicher Flächen zur Wahrung der Produktivität und landschaftlichen Schönheit.

### 6.6.3 Industrie und Gewerbe

Unter der Nutzungsart Industrie und Gewerbe werden über 25 verschiedene Bereiche des produzierenden Sektors einschließlich Bau- und Bergbau berücksichtigt, um dem unterschiedlich hohen Einsatz an Prozessenergie (die Energiezufuhr zur Aufrechterhaltung eines Prozesses und den Energiegewinn) gerecht zu werden. Die Branchen werden entsprechend der ÖNACE-Klassifikation (Österreichische Qualifikation der wirtschaftlichen Tätigkeiten) zusammengefasst.

Industrie und Gewerbe

| Branchen | Beschäftigte | MWh | t $CO_2$-Äquiv. |
|---|---|---|---|
| Nahrungs- und Genußmittel, Tabak | 5 | 200 | 60 |
| Textil und Leder | 0 | 0 | 0 |
| Holzverarbeitung | 55 | 6 200 | 1 180 |
| Papier und Druck | 0 | 0 | 0 |
| Chemische, pharmazeutische Erzeugung | 0 | 0 | 0 |
| Glas-, Keramik-, Zement- und Gipsherstellung | 0 | 0 | 0 |
| Metallerzeugung und -bearbeitung | 0 | 0 | 0 |
| Maschinenbau | 10 | 300 | 110 |
| Fahrzeugbau | 0 | 0 | 0 |
| Sonstiger produzierender Bereich | 15 | 300 | 80 |
| Bau: Hoch- und Tiefbau | 35 | 800 | 240 |
| Bergbau: Gewinnung von Sand, Steinen, Erden | 0 | 0 | 0 |
| **Summe** | **110** | **7 900** | **1 670** |

Abbildung 109 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart Industrie und Gewerbe, ERPS, BOKU Wien

Laut Arbeitsstättenzählung 2011[11] weist die Gemeinde Waldbach-Mönichwald eine Beschäftigungszahl in der Höhe von rund 110 industriell-gewerblich Beschäftigten auf. Wobei in der Gemeinde die holzverarbeitenden Betriebe mit 55 Beschäftigten beim Energieverbrauch besonders herausstechen. In Betrieben der Holzverarbeitung werden rund 71 % des gesamten Energieverbrauches der Industrie- und Gewerbebetriebe der Gemeinde verbraucht.

**Energieverbrauch Nutzungsart Industrie und Gewerbe - Zielsetzungen für die Gemeinde (ergänzend zum Wortlaut, da teils ohne raumrelevanten Bezug).**

- ➔ Vermehrte Nutzung alternativer Energien für Betriebe mit hohem Energieverbrauch
- ➔ Prüfung möglicher Abwärmenutzung bzw. Nutzung von Grundwasser für Wärme und Kühlung
- ➔ PV-Anlagen auf Hallendächern forcieren (vgl. hiezu die Eignung gem. Solardachkataster GIS Stmk).

### 6.6.4 Dienstleistungen

Die Nutzungsart Dienstleistungen umfasst unterschiedlich energieintensive Branchen der privaten und öffentlichen Dienstleistungserbringung, die ebenfalls weitgehend gem. ÖNACE zusammengefasst sind.

Dienstleistungen

| Branchen | Beschäftigte | MWh | t $CO_2$-Äquiv. |
|---|---|---|---|
| Handel | 65 | 800 | 220 |
| Beherbergung und Gastronomie | 40 | 700 | 190 |
| Erziehung und Unterricht | 15 | 200 | 40 |
| Gesundheits- und Sozialwesen | 15 | 300 | 70 |
| Freizeitinfrastruktur | 0 | 0 | 0 |
| Übrige Dienstleistungen | 85 | 1 100 | 290 |
| Technische Infrastruktur | 0 | 200 | 50 |
| **Summe** | **205** | **3 200** | **860** |

Abbildung 110 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Nutzungsart Dienstleistungen, ERPS, BOKU Wien

[11] Die Statistik Austria hat hiezu noch keine neueren Daten veröffentlicht. Die vorliegenden Daten bedürfen jedenfalls einer Überarbeitung, da aufgrund der betrieblichen Veränderungen die Zahl der Arbeitnehmer:innen jedenfalls nicht mehr aktuell ist.

Die Beschäftigtenzahl im Dienstleistungsbereich umfasst laut Arbeitsstättenzählung 2011 205 Beschäftigte. Die größten Energieverbraucher sind hier der Handel und die übrigen Dienstleistungsbetriebe in denen aber auch rund 73 % der Beschäftigten im Dienstleistungssektor tätig sind.

| **Energieverbrauch Nutzungsart Dienstleistungen - Zielsetzungen für die Gemeinde (ergänzend zum Wortlaut, da teils ohne raumrelevanten Bezug).** |
|---|
| ➔ Festlegungen im Entwicklungsplan von überlagernden Nutzungen (Wohnen, Handel, Verwaltung, Bildungseinrichtung) und Nachverdichtung im Flächenwidmungsplan in Bereichen mit guter ÖV Erschließung zur Erreichung „kurzer Wege“ und Einsparung des Individualverkehrs<br>➔ PV-Anlagen auf Hallendächern forcieren |

### 6.6.5 Mobilität

Unter Mobilität werden jene energie- und klimarelevanten Verkehrsleistungen ausgewiesen, die von den vier Nutzungsarten ausgehen. Dabei wird über unterschiedliche Wegezwecke und Verkehrsmittel aggregiert. Im Hinblick auf die Treibhausgasemissionen kommt der Mobilität ein Hauptaugenmerk im Rahmen energieraumplanerischer Strategien zu. Die Mobilität ist österreichweit der einzige Sektor mit stark ansteigenden Treibhausgasemissionen. Damit ist hier der größte Handlungsbedarf gegeben. Der Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen der Mobilität werden im Wesentlichen von der Topografie und den Raumstrukturen beeinflusst. Siedlungsentwicklungen in entlegenen Bereichen ohne gute ÖPNV Anbindung führen zum Anstieg der THG. Die Örtliche Raumplanung kann dies langfristig in den Entwicklungsplänen regeln. Eine Stärkung von verkehrssparender räumlicher Entwicklung nach dem Prinzip der kurzen Wege ist dabei zu berücksichtigen. Dafür sind funktionsdurchmischte, maßvoll verdichtete und kompakte Raumstrukturen zu entwickeln, sodass die Ziele zu Fuß, per Rad und mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht zu erreichen sind.

| Mobilität | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | **Personenmobilität** | **Personenkilometer** | **MWh** | **t $CO_2$-Äquiv.** |
| | Alltagsmobilität der Haushalte | 15 972 000 | 9 500 | 2 400 |
| | Alltagsmobilität der Beschäftigten | 1 876 000 | 1 100 | 270 |
| | Alltagsmobilität der Kunden | 1 171 000 | 700 | 180 |
| | Urlaubs- und Geschäftsreisen (Inland) | 915 000 | 500 | 130 |
| | **Gütermobilität (Inland)** | **Tonnenkilometer** | **MWh** | **t $CO_2$-Äquiv.** |
| | land- und forstwirtschaftliche Güter | 2 994 000 | 800 | 160 |
| | industriell-gewerbliche Güter | 3 907 000 | 1 200 | 250 |
| | **Summe** | | **13 900** | **3 390** |

Abbildung 111 – Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen für die Mobilität, ERPS, BOKU Wien

Die Personenmobilität in Waldbach-Mönichwald ist durch Verkehrsleistungen in der Höhe von rund 20 Mio. Personen/km gekennzeichnet. Zu dieser zählen die Alltagsmobilität der Haushalte, der Beschäftigten, der Kunden aber auch die Urlaubs- und Geschäftsreisen im Inland. Die Alltagsmobilität der Haushalte macht davon rund 80 % aus. Die Alltagsmobilität ist aufgrund der räumlichen Struktur der Gemeinde erwartungsgemäß hoch.

Der Anteil an industriell-gewerblicher Gütermobilität beträgt rund 57 %. Der restliche Anteil von 43 % der Tonnenkilometer für Transportleistungen fällt auf die Land- und Forstwirtschaft.

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald wird durch die L-416 „Waldbacherstraße“ an das übergeordnete Straßenverkehrsnetz angebunden.

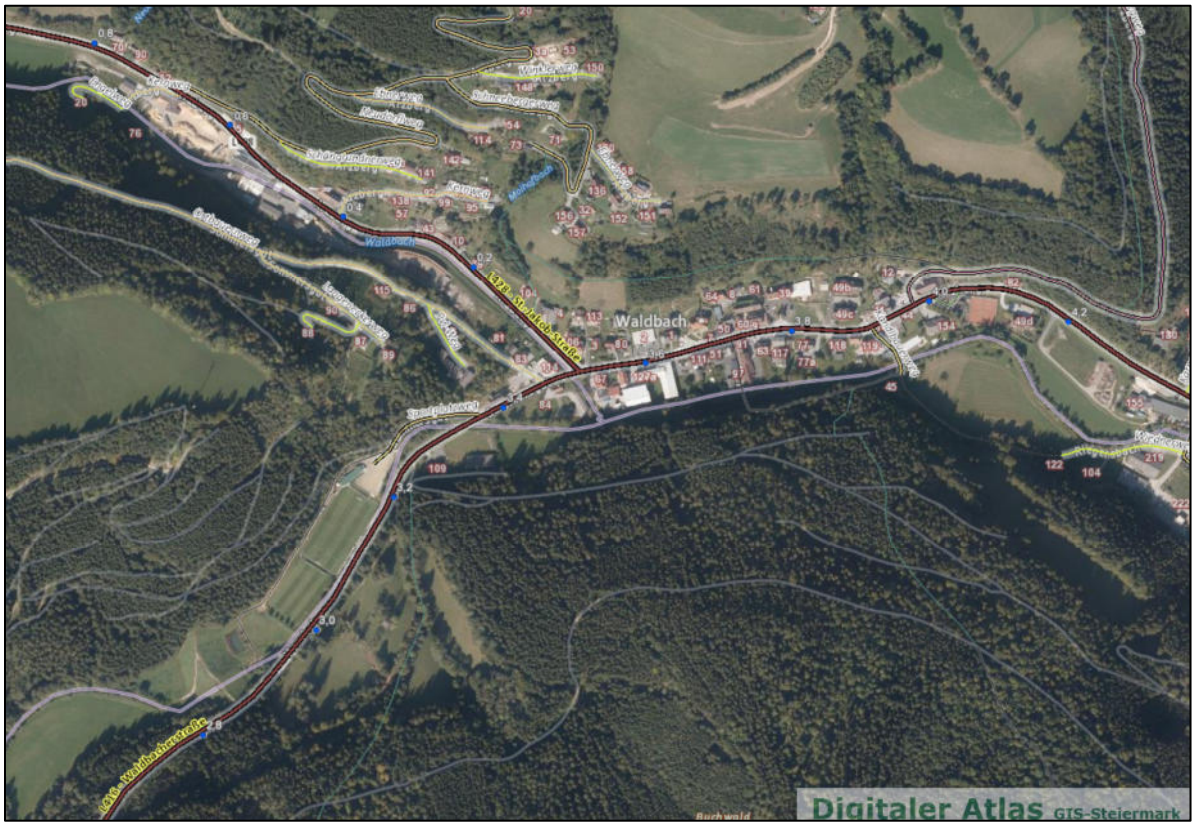


Abbildung 112 – Verkehrsanbindung Ortsteil Waldbach, GIS Stmk.

Abbildung 113 – Verkehrsanbindung Ortsteil Mönichwald, GIS Stmk.

Im öffentlichen Nahverkehr erfolgt die Verkehrserschließung über Busverbindungen der Regionalbus-Linien 314 und 317 von und nach Hartberg.

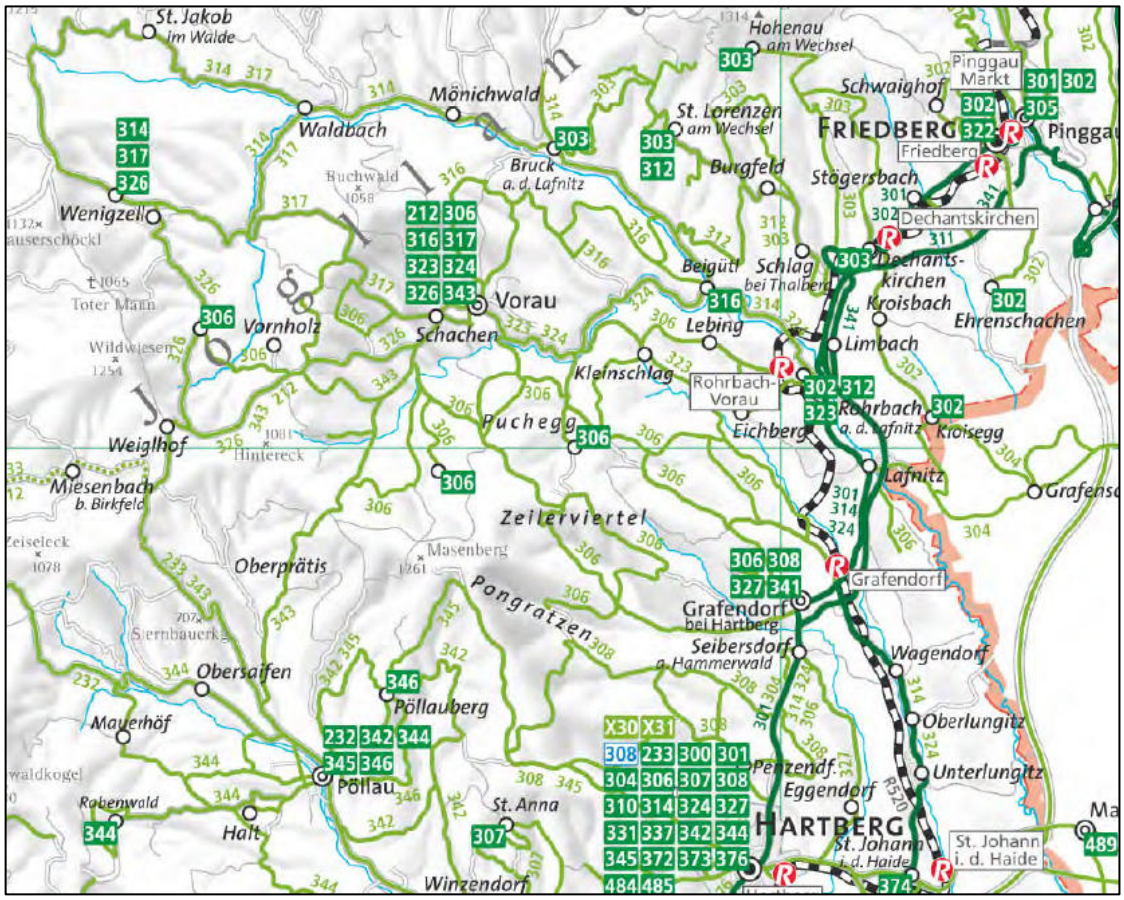

Abbildung 114 – Bahn- und Regionalnetz Steiermark, Verbundlinie.at, Stand Juli 2019

Nutzungsintensität

Die räumliche Verteilung der Nutzungsintensitäten zeigt eine starke Konzentration auf die beiden Ortsteile Waldbach und Mönichwald. Räume mit hoher Nutzungsintensität sind Standorte, die durch eine zweckmäßige Zuordnung einander ergänzender Funktionen gekennzeichnet sind und eine angemessene Bevölkerungs- und Beschäftigtendichte aufweisen. Nutzungsintensive Bereiche haben eine kompakte an fußläufigen Distanzen orientierte Siedlungsstruktur und bilden eine gute Voraussetzung für die Aufrechterhaltung eines wirtschaftlich tragfähigen und attraktiven Angebotes an Dienstleistungseinrichtungen welches auch eine umweltverträgliche Mobilitätsnutzung aufweisen.

Die Analyse der Nutzungsintensitäten bildet eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung von Standorträumen für energiesparende Mobilität wieder.

Abbildung 115 – Nutzungsintensität Waldbach-Mönichwald, GIS Stmk.

| **Energieverbrauch Mobilität - Zielsetzungen für die Gemeinde (ergänzend zum Wortlaut, da teils ohne raumrelevanten Bezug).** |
|---|
| ➔ Verkehrssparende räumliche Entwicklung nach dem Prinzip der kurzen Wege sofern dies aufgrund der Topografie, der Zersiedelung und der Taktfrequenz des ÖPNV möglich ist.<br>➔ Verdichtung der bestehenden Siedlungsgebiete im Flächenwidmungsplan<br>➔ Weitere Intensivierung des ÖPNV über Einbindung SAM (Sammeltaxi Oststeiermark)<br>➔ Umstellung des kommunalen Fuhrparks auf $CO_2$- freie bzw. -arme Fahrzeuge<br>➔ Forcierung und Ausbau der Rad- und Fußwege<br>➔ Anreize (Bonus, Fahrkartenzuschuss etc.) für Mitarbeiter die mit dem ÖV anreisen schaffen<br>➔ Förderung von E-Ladestationen für Elektroautos<br>➔ Förderung von Fahrgemeinschaften zur Reduktion des MIV |

## 6.7 ANTEILE ERNEUERBARER UND FOSSILER ENERGIETRÄGER AM ENERGIEVERBRAUCH

Zur Deckung des kommunalen Energiebedarfs werden erneuerbare und fossile Energieträger eingesetzt. In der Grafik ist der Beitrag der einzelnen Nutzungsarten und der Mobilität zum erneuerbaren und fossilen Energieträgereinsatz dargestellt.

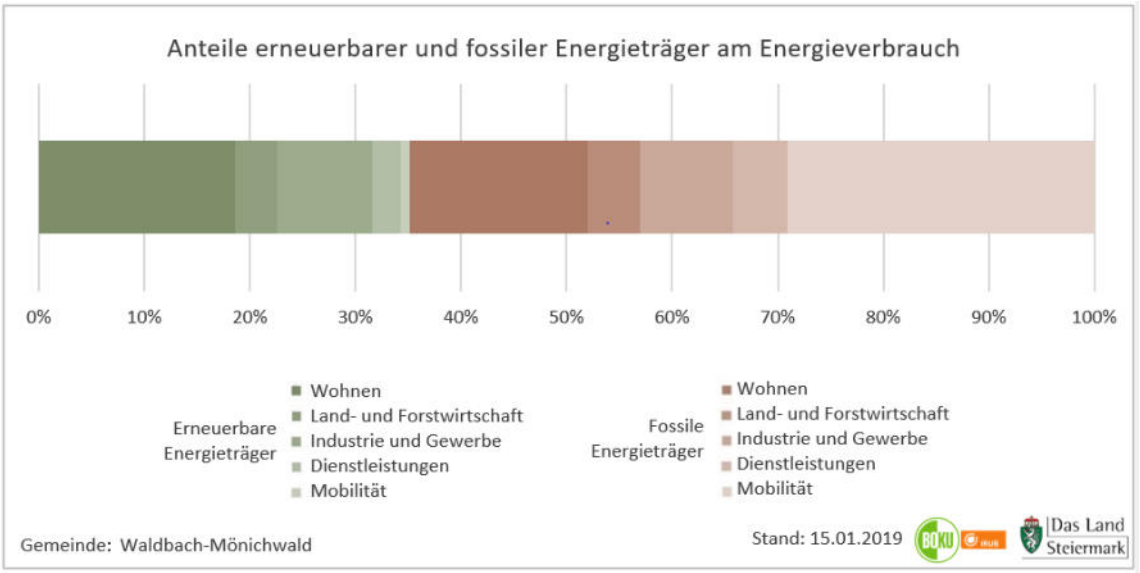


Abbildung 116 – Anteile erneuerbarer und fossiler Energieträger am Energieverbrauch, ERPS, BOKU Wien

Die Gemeinde Waldbach-Mönichwald hat mit rund 35 % einen relativ hohen Anteil erneuerbarer Energieträger am Energieverbrauch. Rund 65 % entfallen auf fossile Energieträger wie Erdöl, Erdgas und Kohle. Die Nachbargemeinden weisen folgende Anteile an erneuerbarer Energie auf: St. Lorenzen am Wechsel und Vorau rund 32 .
Die derzeit verwendeten erneuerbaren Energieträger sind: Geothermie, Wind, Wasser, Solar und Biomasse.

Der **Solardachkataster** (SDK) des Landes Steiermark (Daten 2016) entstand in Anlehnung an den SDK der Stadt Graz. Als Datengrundlage dienen die ALS Daten (Airborne Laserscanning). Damit ist es möglich mittels optischen Verfahrens die Landschaftsoberfläche relativ genau zu erfassen. Die einzelnen Laserpunkte sind beispielsweise Bodenpunkte, Vegetationspunkte, Gebäudepunkte usw. Daraus entsteht ein Digitales Oberflächenmodell. Ergänzend wurde zu diesem Oberflächenmodell eine sogenannte Gebäudemaske erstellt. Diese grenzt die Dachflächen ab, welche auch manuell nachbearbeitet wurden. Daraus konnten Erkenntnisse über Dachneigungen, Beschattung usw. gewonnen werden. Nicht jede Dachfläche ist für die Errichtung einer Solaranlage geeignet. Die Kriterien sind u.a.: Mindestdachfläche von 12 m², keine oder mäßige Beschattung (durch andere Gebäude, Hügel oder Bäume), Dachneigung bzw. Ausrichtung des Daches usw. Dementsprechend entstanden Klassifikationen in der Eignung für Solaranlagen, welche im Solardachkataster wiedergegeben sind (sehr gut geeignet bzw. gut geeignet).
Der SDK unterscheidet einerseits die Eignung für PV Anlagen bzw. für Solaranlagen. Solaranlagen dienen meist der Warmwasseraufbereitung und PV Anlagen zur Stromerzeugung. In der Gemeinde Waldbach-Mönichwald sind vor allem in den beiden Ortsteilen Waldbach und Mönichwald viele Dächer sehr gut geeignet und könnte diese Alternativenergie vor allem zur Stromerzeugung vermehrt genutzt werden.

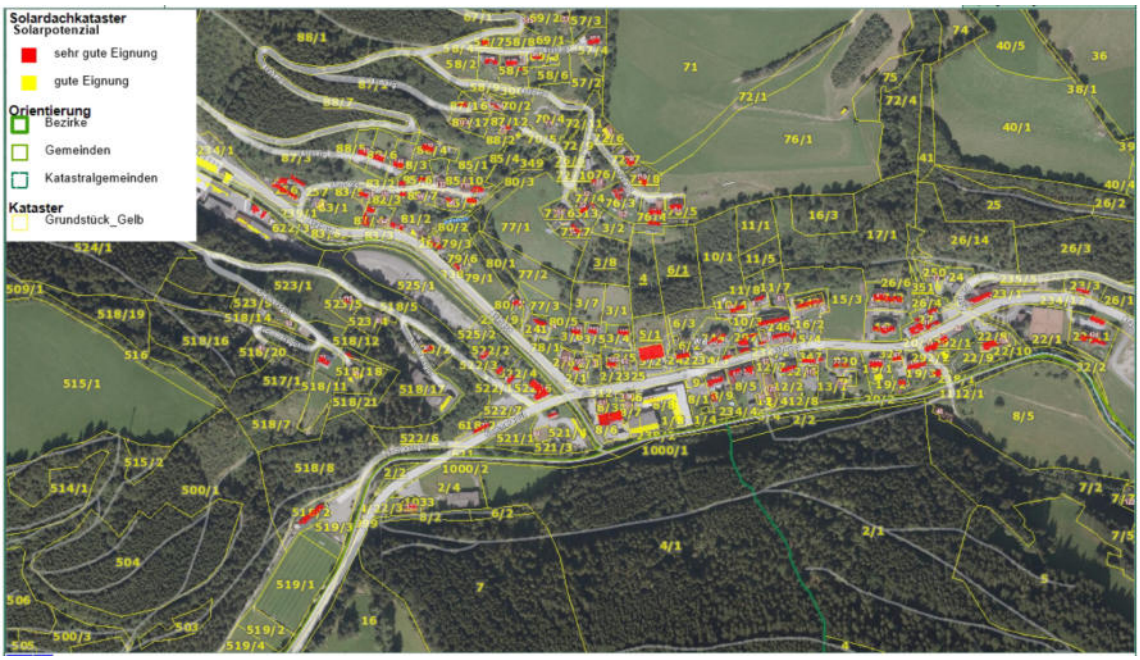


Abbildung 117 – Solarpotenzial Ortsteil Waldbach, Solardachkataster GIS Steiermark, Stand 2016

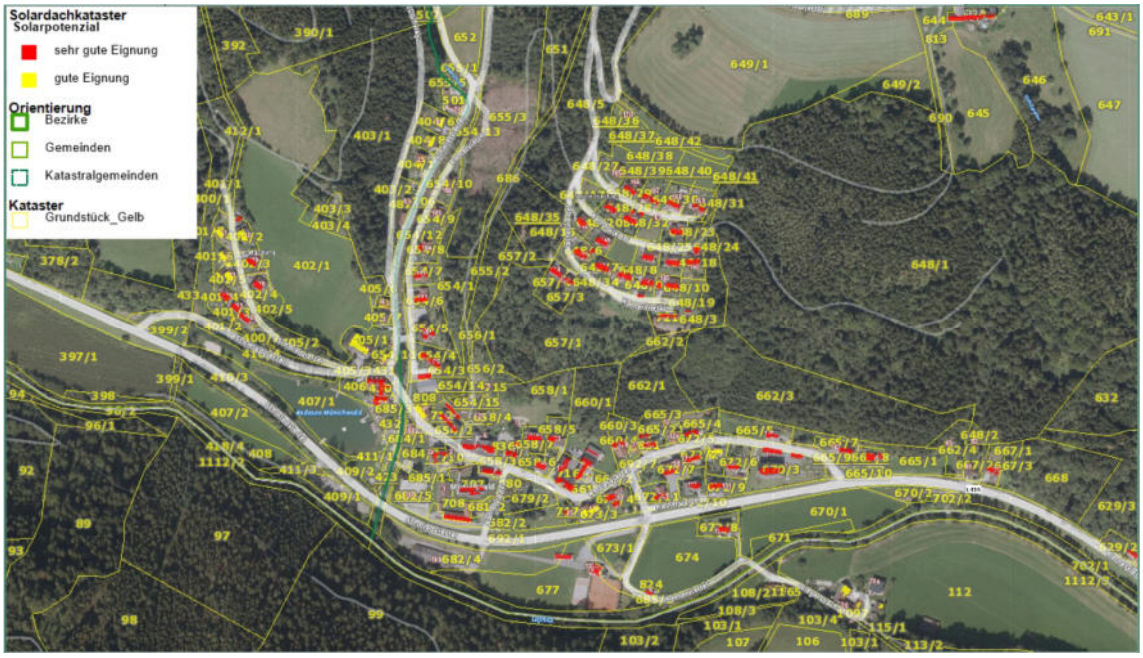


Abbildung 118 – Solarpotenzial Ortsteil Mönichwald, Solardachkataster GIS Steiermark, Stand 2016

| **Anteil erneuerbarer und fossiler Energieträger am Energieverbrauch – Zielsetzungen für die Gemeinde (ergänzend zum Wortlaut, da teils ohne raumrelevanten Bezug).** |
|---|
| ➔ Verstärkter Einsatz erneuerbarer Energie<br>➔ Nutzung von Wärme aus technischen Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Abwasserreinigungsanlagen.<br>➔ Anwenden des Solardachkatasters und Nutzen der Solarthermie<br>➔ Fernwärme aus erneuerbarer Energie<br>➔ Nutzung von Nahwärme (z.B.: Biogas)<br>➔ Ermittlung des $CO_2$-Verbrauches und regelmäßige Evaluierung durch die Gemeinde. |

## 6.8 ANTEILE DER VERWENDUNGSZWECKE AM ENERGIEVERBRAUCH

Mit Verwendungszwecken werden verschiedene Aktivitäten bezeichnet, für die Energie genutzt wird. Unterschieden werden Raumwärme, Warmwasser (nur Wohnen), Prozessenergie, Wirtschaftsverkehr und Mobilität.

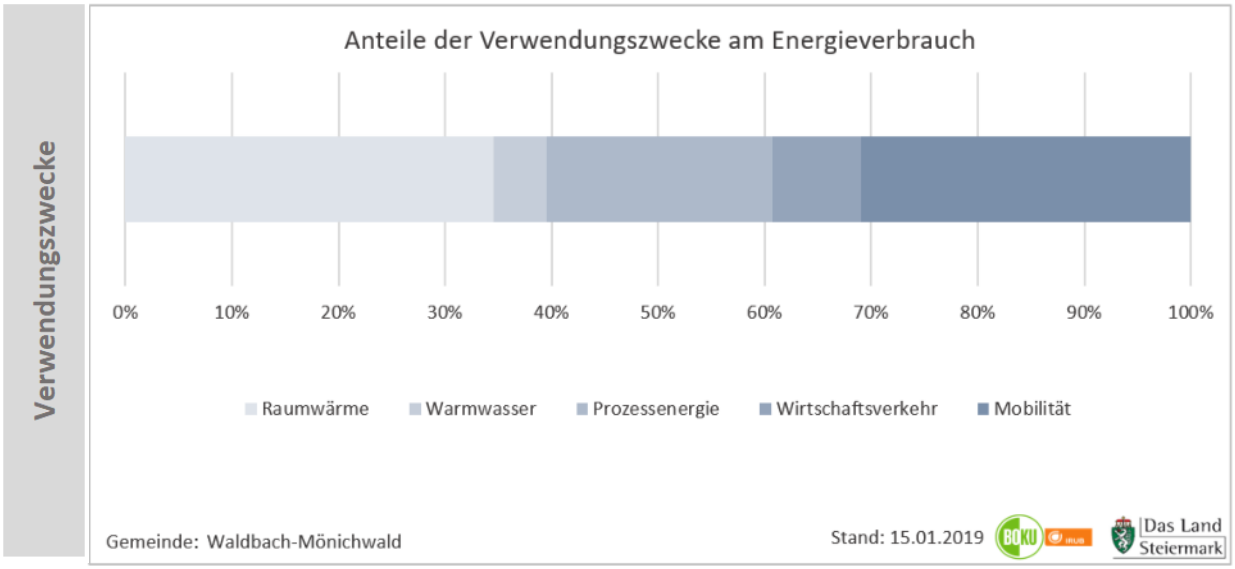


Abbildung 119– Anteile der Verwendungszwecke am Energieverbrauch, ERPS, BOKU Wien, 2019

Diese Verteilung der Verwendungszwecke entspricht der Struktur der Gemeinde, welche vorwiegend als Wohnsitzgemeinde anzusehen ist. Der jährliche Energieverbrauch der Gemeinde Waldbach-Mönichwald entfällt zu ca. 40 % auf Raumwärme und Warmwasser, welche überwiegend in Wohnhaushalten gebraucht wird. Der Anteil an Prozessenergie beträgt rund 20 %. Der jährliche Energieverbrauch für Mobilität beträgt rund 30 % und der Anteil für den Wirtschaftsverkehr rund 10 %.

Wärmebedarf:

Die Analyse der Wärmebedarfsdichte und ihrer räumlichen Verteilung in der Gemeinde ist Basis für die Festlegung von Standorträumen für die Fernwärmeversorgung. Gebiete mit höheren Wärmebedarfsdichten (in der Abbildung in dunkelrot dargestellt), bilden die Potenziale für leitungsgebundene Wärmeversorgung (Fernwärme). In Gebieten mit geringeren Wärmebedarfsdichten werden eher dezentrale Wärmeversorgungssysteme eingesetzt.

Die räumliche Verteilung der Wärmebedarfsdichten bildet eine Grundlage für die Versorgung der Haushalte und Betriebe und für die Festlegung energieraumplanerischer Strategien.

Abbildung 120 – Wärmebedarfsdichte Ist-Stand, GIS Stmk.

Wärmeversorgung in der Gemeinde Waldbach-Mönichwald:

Lt. Statistik Austria (Ein Blick auf die Gemeinde, HWZ 2001) wies die Gemeinde Waldbach-Mönichwald im Jahr 2001 insgesamt 622 Gebäude auf. Im Jahr 2011 waren es lt. Statistik Austria lediglich 593 und im Jahr 2021 ist der Gebäudebestand wieder gestiegen, auf insgesamt 662 Gebäude. Aktuell verteilen sich die Gebäude nach Art der Nutzung im Wesentlichen auf: 91 % Wohngebäude für private Wohnzwecke, die übrigen 9 % verteilen sich auf folgende Bereiche: Industrie- und Lagergebäude, Großhandels- und Einzelhandelsgebäude, Hotels- und ähnliche Gebäude, Bürogebäude und Gebäude für Kultur- und Freizeitzwecke bzw. für Bildungs- und Gesundheitswesen. Im Vergleich zum Jahr 2001 hat sich die Nutzungsart nur unwesentlich verändert.

Von der Statistik Austria sind dzt. betreffend Heizform der Gebäude nur die Daten aus dem Jahr 2001 vorhanden. Aus dem AGWR (Adressen-, Gebäude- und Wohnungsregister) der Gemeinde lassen sich jedoch die tagesaktuellen Daten entnehmen.
Laut Auszug vom 08.07.2022 gibt es 563 Wohngebäude für private Wohnzwecke, 17 Hotels und Beherbergungsbetriebe, 8 Bürogebäude usw., in der Gemeinde Waldbach-Mönichwald.

Demnach verteilten sich die Heizformen auf die Gesamtgebäude– Vergleich 2001 und 2022 - wie folgt:

| | 2001 | 2022 |
|---|---|---|
| Nah- und Fernwärme | 0 | 31 |
| Heizöl (Kessel und Raumheizgerät) | 193 | 36 |
| Gas | 9 | 0 |
| Kohle, Koks, Briketts | 23 | 1 |
| Holz | 160 | 37 |
| Hackschnitzel, Pellets | 46 | 11 |
| Wärmepumpe | 0 | 8 |
| Thermische Solaranlage | 0 | 0 |
| Strom | 13 | 3 |
| Sonstige, nicht beheizt bzw. keine Angabe | 0 | 372 |

Tabelle 19 – Heizformen der Gesamtgebäude im Vergleich, Statistik Austria 2001 bzw. AGWR 2022

Die Werte sind miteinander nicht so gut vergleichbar, da es mit Stand 2022 sehr viele Heizformen ohne Angaben gab. Zunahmen ergeben sich aber bei Nah- und Fernwärme und bei Wärmepumpenanlagen. Auffallend sind die Reduktionen der Heizöl-, Kohle-, Holz-Anlagen, die durchaus positiv zu werten sind.

| Zukünftige Wärmeversorgung - Zielsetzungen für die Gemeinde (ergänzend zum Wortlaut, da teils ohne raumrelevanten Bezug). |
|---|
| ➔ Nutzung des Fernwärme-/Nahwärme-Netzes<br>➔ Forcierung der Siedlungsentwicklung bzw. Festlegung der Entwicklungspotenziale im Bereich des FW-Netzes<br>➔ Nutzen der Förderung für den Umstieg von Ölheizungen<br>➔ Vermehrte Nutzung thermischer Solaranlagen |

## 6.9 POTENZIALANALYSE

Als Grundlage für die Entwicklung von Strategien zur Wärmeversorgung konzentriert sich die Potenzialanalyse auf die Ermittlung thermischer Potenziale. Im Nachfolgenden wird unterschieden zwischen Energieeffizienzpotenzialen, Substitutionspotenzialen und Potenzialen erneuerbarer Energieträger.

### 6.9.1 Energieeffizienzpotenziale

Diese Potenziale entstehen bei Sanierung des Wohngebäudebestandes und führen zur Reduktion des Wärmebedarfes und der Treibhausgasemissionen, ohne dass dabei der Energieträger verändert wird.

Mittelfristig können Energieeffizienzpotenziale durch eine energetische Sanierung von 50 % des Wohngebäudebestandes ausgeschöpft werden. Die Abbildung zeigt den Vergleich des Wärmebedarfes und der Emissionen vor und nach der Sanierung ohne Änderung des Energieträgers.

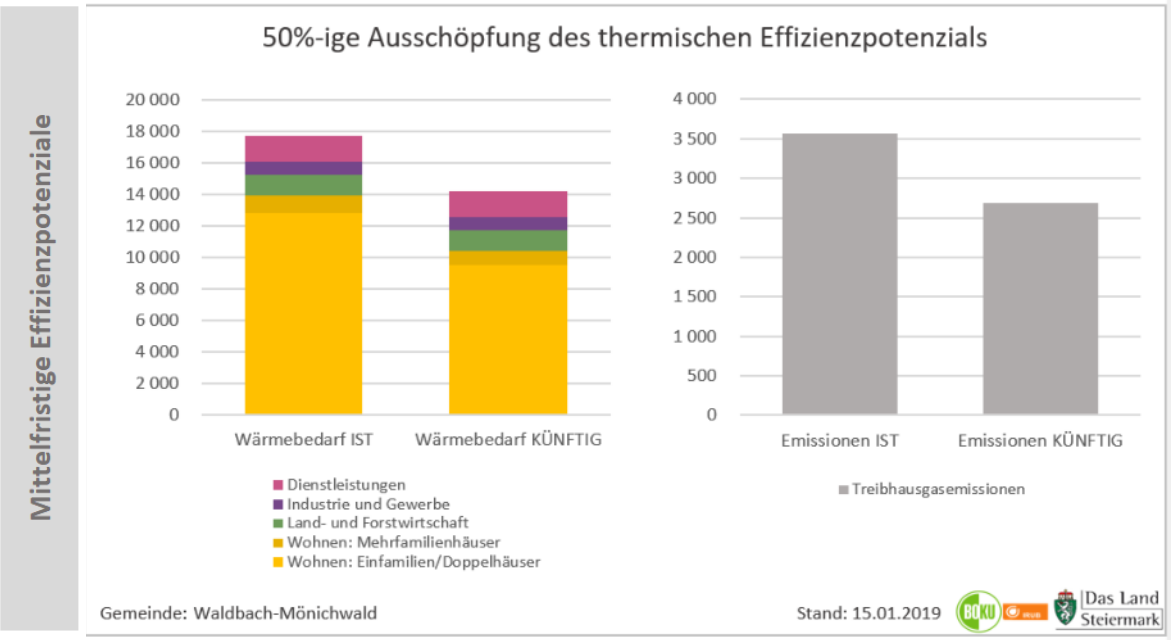


Abbildung 121 – 50%-ige Ausschöpfung des thermischen Effizienzpotenziales in MWH/a bzw. Co2 t-Äquval., ERPS, BOKU Wien, 2019

In der kommunalen Energie- und Treibhausdatenbank stehen die Datensätze über mittel- und langfristige thermische Energieeffizienzpotenziale zur Verfügung. Die Analyse zeigt wie bedeutend auch die energetische Sanierung der Wohngebäude für die Reduzierung des Wärmebedarfes ist.

Durch die mittelfristige Sanierung könnten bis zu 3.500 MWh/a Energie und 900 $CO_2$ t-äquival. THG eingespart werden. Die Analyse der Gebäudesanierung bildet eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der mittel- bis langfristig zu erwartenden Auslastung von Fernwärmeversorgungssystemen.

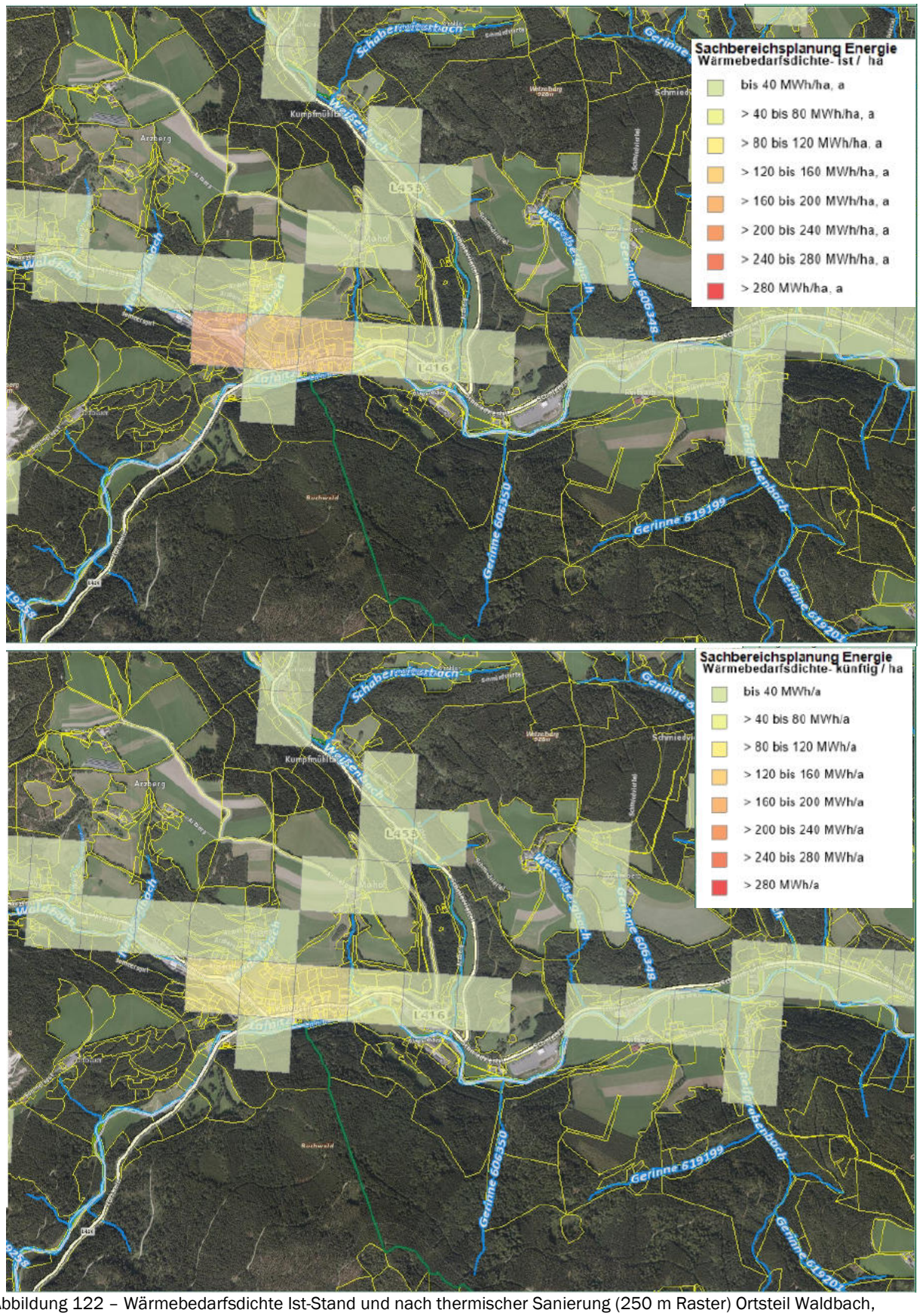


Abbildung 122 – Wärmebedarfsdichte Ist-Stand und nach thermischer Sanierung (250 m Raster) Ortsteil Waldbach, GIS Stmk.

Anhand der räumlichen Verteilung im 250 m-Raster kann man differenzierte Schlussfolgerungen hinsichtlich der künftigen Entwicklung der Wärmebedarfsdichten in der Gemeinde treffen. Man erkennt, welche Siedlungsgebiete auch nach der Sanierung der Gebäude weiterhin durch mittlere bis höhere Wärmedichten gekennzeichnet und daher eher für Fernwärmeversorgung geeignet sind.

### 6.9.2 Substitutionspotenziale

In der kommunalen Energie- und Treibhausgasdatenbank werden Angaben zu den Substitutionspotenzialen fossiler durch erneuerbare Energieträger zur Verfügung gestellt. Also inwieweit es zu Auswirkungen des Wärmebedarfes bei Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger kommt.

### 6.9.3 Erneuerbare Energiepotenziale

Zu den erneuerbaren Energiepotenzialen zählen lokal verfügbare Abwärmepotenziale aus industriell-gewerblicher Produktion bzw. aus Einrichtungen der technischen Infrastruktur (Abwasserreinigungsanlagen), gebäudeintegrierte solarthermische Potenziale (siehe Kapitel 2.3) oder auch Biomasse- und Biogaspotenziale. Dabei wird das in der Gemeinde verfügbare Gesamtpotenzial berücksichtigt und in der kommunalen Energie- und Treibhausgasdatenbank dargestellt.
Unter Berücksichtigung des langfristigen Effizienzpotenziales (100 %-ige Ausschöpfung) und eines landesweit ausgewogenen verteilten erneuerbaren Energiepotenziales wird das thermische Gesamtpotenzial ermittelt.

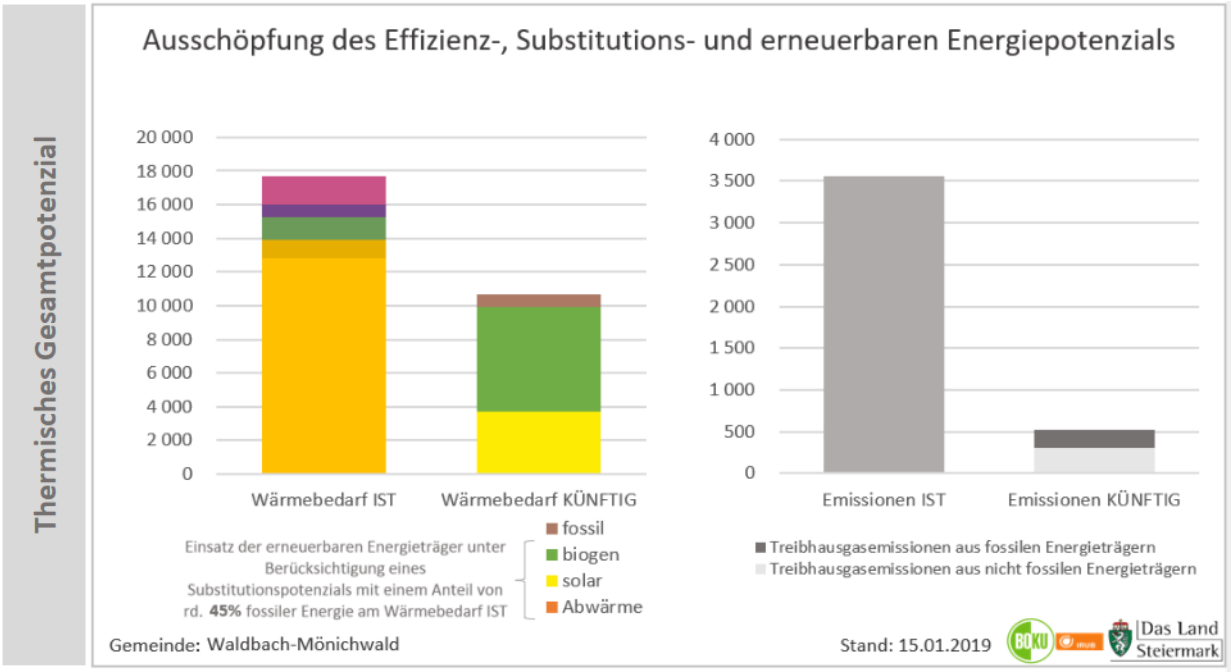


Abbildung 123 – Ausschöpfung des thermischen Gesamtpotenziales, ERPS, BOKU Wien, 2019

Durch die Ausschöpfung aller thermischer Potenziale könnten bis zu 7.000 MWh/a Wärmebedarf und 1.700 $CO_2$ t-äquival. THG in der Gemeinde Waldbach-Mönichwald eingespart werden. Vergleich dazu: Ein 3-Personenhaushalt verbraucht im Jahr laut Statistik Austria rund 3,7-4,0 MWh/a.
Die Kenntnisse der thermischen Potenziale ausgewählter erneuerbarer Energieträger dient zur Beurteilung, inwieweit der bislang fossile Wärmeverbrauch der Gemeinde durch erneuerbare Energieträger abgedeckt werden kann.

Die Gemeinde weist mit Stand 01.01.2022 1.435 Einwohner:innen, 563 Privathaushalte (gem. Auszug aus dem AGWR der Gemeinde vom 08.07.2022) und eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,55 auf.
Dies ergibt somit einen Jahres-Strombedarf für Privathaushalte von rund 2.200 MWh/a. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Region bereits energetisch autark ist. Mit der im ggst. Verfahren vorgesehen PV-Freiflächenanlage soll eine Gesamtleistung von ca. 11 MWp erreicht werden. Das entspricht einer bereits sehr hohen Auslastung und stellt sich daher die Frage, inwieweit weitere großflächige Anlagen aus energieraumplanerischer Sicht im Gemeindegebiet von Waldbach-Mönichwald überhaupt erforderlich sind. Die vorgesehene Anlage speist direkt in das Netz der Wien Energie ein, während das restliche Netz bereits ausreichend ausgelastet ist.

Der künftige Wärmebedarf der Gemeinde könnte gem. kommunaler Energie- und THG Datenbank bei Ausschöpfung des Effizienz-, Substitutions- und erneuerbaren Energiepotenziales von ca. 18.000 MWh/a auf rund 10.688 MWh/a reduziert werden. Wobei sich der Anteil der erneuerbaren Energieträger (biogen, solar, Abwärme) wie folgt verteilen könnte:

| | |
|---|---|
| Biogen (Biomasse etc.): | 6.247 MWh/a (ca. 59 %) |
| Solar: | 3.677 MWh/a (ca. 34 %) → PV-Freiflächenanlage ist bereits vorgesehen |
| Fossil: | 744 MWh/a (ca. 7 %) |

## 6.10 ENTWICKLUNG ENERGIERAUMPLANERISCHER STRATEGIEN

Eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung energie- und klimarelevanter Festlegungen mit den Instrumenten der örtlichen Raumplanung ist die Ergänzung des Zielkataloges im Örtlichen Entwicklungskonzept um energie- und klimapolitische Grundsätze und Zielsetzungen für die Gemeinde.
Die Energieraumplanung verfolgt mit dem Sachbereichskonzept Energie zwei Strategien. Einerseits die Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit Optionen für eine leitungsgebundene Wärmebereitstellung (bevorzugterweise aus erneuerbaren Energieträgern) und andererseits die Lenkung der baulichen Entwicklung auf Standorte mit optimalen Voraussetzungen für eine energiesparende (klimafreundliche) Mobilität.

# 6.11STANDORTRÄUME FÜR FERNWÄRMEVERSORGUNG

Abbildung 124 – Eignung für Fernwärmeversorgung, GIS Stmk

Im Falle der Wärmebereitstellung werden insbesondere jene Optionen forciert, die angesichts der Nutzung von (ansonsten) ungenutzter Abwärme keinen oder nur einen erheblich verminderten Energieeinsatz für die Wärmebereitstellung erfordern. Eine solche Abwärme ist aber in der Gemeinde Waldbach-Mönichwald nur bedingt gegeben.

Weiters werden jene Optionen verfolgt, deren emissionsmindernde Wirkung in einem höheren Wirkungsgrad und daher geringerem Ausmaß des Energieeinsatzes für die Wärmebereitstellung besteht. Schließlich ist auf die emissionsmindernde Wirkung jener Optionen zu verweisen, die (bei konstantem Energieeinsatz) den Verzicht auf fossile Energieträger und den Einsatz erneuerbarer Energie begünstigen (so z.B. die vorgesehene PV-Freiflächenanlage); dies gilt sowohl für zentrale als auch für dezentrale Wärmeversorgungssysteme. Optionen können auch kombiniert Wirkung entfalten, wenn beispielsweise Einzelfeuerungen fossiler Energieträger durch leitungsgebundene Wärme aus Biomasse substituiert werden. Die Aufrechterhaltung bzw. Weiterentwicklung der Fernwärmeversorgungsinfrastruktur (und die Sicherung der dafür erforderlichen räumlichen Dichten) ist auch im Hinblick auf das Offenhalten von Handlungsspielräumen für allenfalls künftig einzusetzende Technologien ein langfristiges Anliegen.

Zur Festlegung der Standorträume für Fernwärmeversorgung werden die räumliche Verteilung der im 250 m-Raster ausgewiesenen Wärmebedarfsdichten und die im FWP festgelegten Bebauungsdichten verwendet. Siedlungsgebiete mit einer mittleren bis hohen Wärmebedarfs- bzw. Bebauungsdichte können in Erwägung gezogen werden. In dünn besiedelten Bereichen bzw. Gebieten mit geringer Wärmebedarfsdichte sind eher dezentrale Lösungen zu bevorzugen. In diesen Siedlungsbereichen sind eher ortgebundene nutzbare Wärmequellen wie insbesondere die aktive und passive Solarthermie sowie die oberflächennahe Erdwärme (eventuell gekoppelt mit Solarstrom) anzuwenden.

# 6.12STANDORTRÄUME FÜR ENERGIESPARENDE MOBILITÄT

Hinsichtlich der Alltagsmobilität können jene Optionen als vielversprechend angesehen werden, die aufgrund der Sicherstellung kurzer Wege in Gebieten mit hoher Nutzungsintensität zu einer Verringerung der Verkehrsleistungen und zu einer Verlagerung auf den Fuß- und Radverkehr beitragen - zwei Phänomenen, die mit einer Reduktion von Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen einhergehen.
Darüber hinaus sind jene Optionen anzusprechen, die bei konstanten Verkehrsleistungen angesichts einer auf die öffentliche Verkehrsinfrastruktur abgestimmten Siedlungsstruktur zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Angebote von Bus und Bahn führen und daher eine energie- und emissionsmindernde Wirkung haben. Nun ist es aber gerade auch in der Gemeinde Waldbach-Mönichwald hins. der tatsächlichen Versorgung (Frequenz) des ÖPNV nur bedingt möglich, die Bevölkerung auf „Schiene“ zu bringen.
Eine Lenkung der Siedlungsentwicklung auf die energieraumplanerischen Vorranggebiete (durch Schließung von Baulücken, Überbauung größerer unbebauter Flächen im weitgehend bebauten Gebiet) kommt im allgemeinen einer Förderung der Innenentwicklung gleich und versucht bauliche Entwicklungstendenzen an den Siedlungsrändern bzw. in Siedlungssplittern zu vermeiden – soweit dies auch aufgrund bestehender naturräumlicher Einschränkungen überhaupt möglich ist.
Die damit einhergehende Stärkung zentral gelegener, teils multifunktionaler Standorte gewährleistet eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Bereitstellung von sozialer und technischer Infrastruktur (ausreichende Ausstattung, kostengünstige Erschließung).
Dadurch wird nicht nur ein Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung geleistet, sondern auch zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, die unter anderem als Grundlage für biogene Energiepotenziale von Bedeutung sind.

Als Standorträume für energiesparende Mobilität werden jene Siedlungsbereiche innerhalb der Gemeinde festgelegt, in denen hohe Nutzungsintensitäten mit hohen öV-Güteklassen zusammentreffen. Die Nutzungsintensitäten ergeben sich durch Funktionsmischung und Siedlungsdichte. Die öV-Güteklassen treffen Aussagen zur Attraktivität der Erschließung eines Standortes mittels Öffentlichen Verkehrsmitteln unter Berücksichtigung der Bedienungsqualität (Verkehrsmittel, Kursintervall) und Entfernung zur jeweiligen Haltestelle. Kompakte Siedlungsstrukturen mit guter Funktionsmischung und mit guter Erschließung mittels öffentlicher Verkehrsmittel bzw. guter Erreichbarkeit per Rad und zu Fuß, stellen somit Vorrangzonen für energiesparende Mobilität dar.

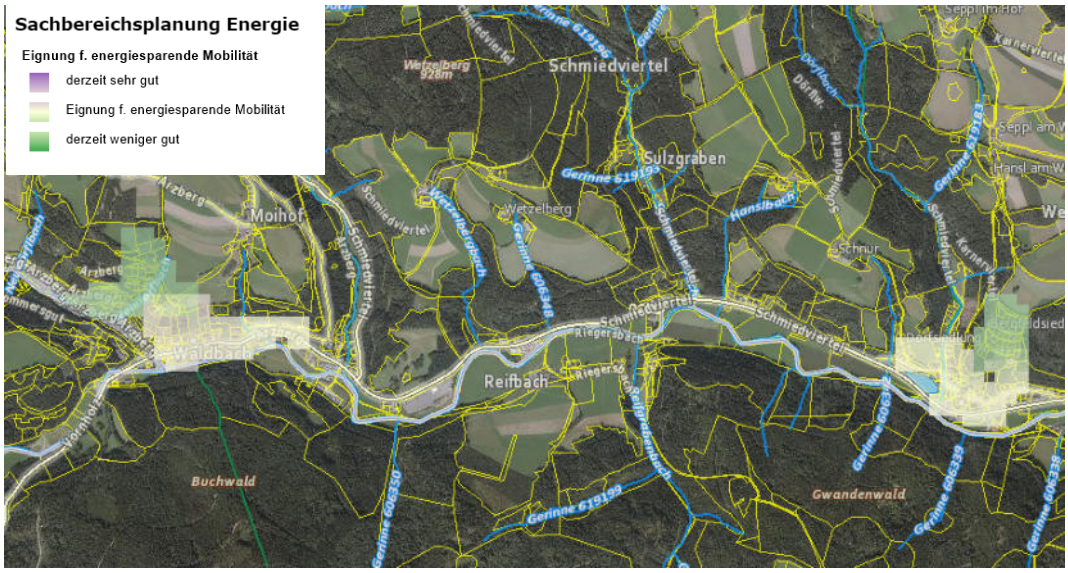


Abbildung 125– Eignung für energiesparende Mobilität, GIS Stmk

Auch hier sind vor allem die zentrumsnahen Bereiche mit entsprechender Nutzungsvielfalt (Festlegung von Zentrumsfunktion bzw. Wohnfunktion im Entwicklungsplan) an der Hauptdurchzugsstraße gut geeignet. Der ÖPNV ist grundsätzlich nicht besonders gut ausgestattet.

Dementsprechend bietet diese Beurteilung eine Grundlage für die Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept, hinsichtlich weiterer Siedlungsentwicklungen, verstärkter Nutzungsdurchmischung bzw. maßvoller Verdichtung auf Ebene des Flächenwidmungsplanes. Unter Einbeziehung der Daten zur Bevölkerungsentwicklung bzw. -verteilung, der Wohnnutzflächen und Beschäftigten lassen sich die Siedlungs- und Nutzungsstrukturen charakterisieren und gilt es abzuschätzen welchen Stellenwert die einzelnen Siedlungsbereiche bzw. Ortsteile im gesamten Gemeindegebiet haben. Daraus lassen sich eindeutig Prioritäten der Siedlungsentwicklung festlegen. Im Zuge von neuen Festlegungen von Entwicklungspotenzialen auf der Ebene des Örtlichen Entwicklungsplanes und in weiterer Folge im Flächenwidmungsplan lassen sich so ungünstige Siedlungsbereiche herausfiltern.

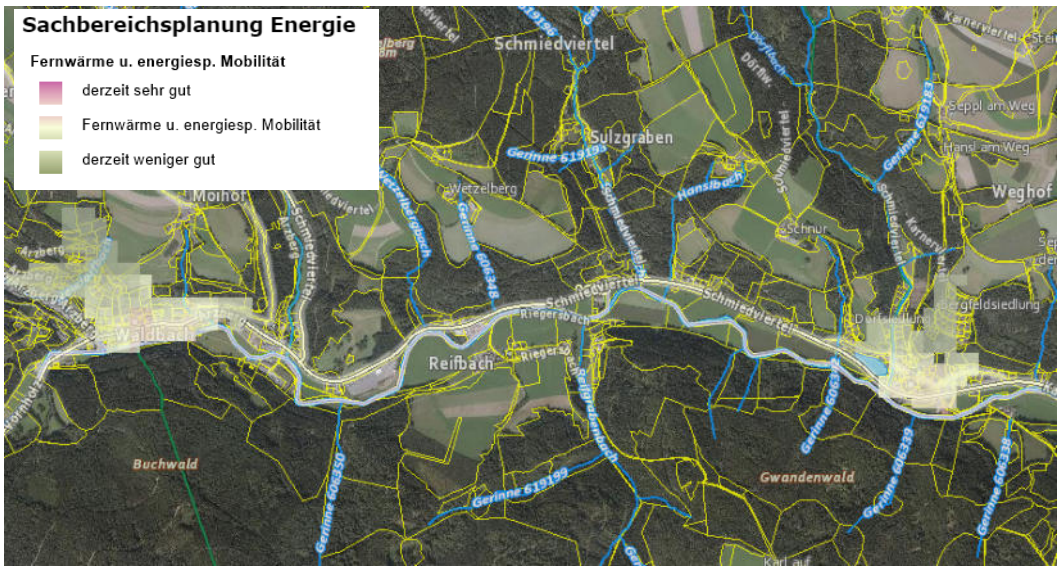


Abbildung 126 – Überlagerung Eignung Fernwärme und energiesparende Mobilität, Waldbach-Mönichwald, GIS Stmk

Bei Überlagerung der Vorrangzonen für Fernwärme und energiesparende Mobilität zeigt sich ebenfalls die Standortgunst für die beiden Ortsteile Waldbach und Mönichwald.
Im Rahmen des Sachbereichskonzeptes sind gerade diese Standorträume für die Umsetzung für prioritäre Entwicklungen im Örtlichen Entwicklungskonzept heranzuziehen, da sie eine hohe Klima- und Energieeffizienz aufweisen.

## 6.13 UMSETZUNG ÖRTLICHE RAUMPLANUNG – PRIORITÄRE SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Im Rahmen der Örtlichen Raumplanung können insbesondere in den Planungsinstrumenten Örtlicher Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan – aber auch mittels Verordnungen durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich - folgende Zielsetzungen (ergänzend zum Wortlaut, da teils ohne raumrelevanten Bezug) umgesetzt werden:

- Fern-/ Nahwärmeanschlüsse forcieren – v.a. aus erneuerbarer Energie
- Untersuchung/ Prüfung möglicher Standorte für kleinere, dezentrale Nahwärmenetze (siehe Karte Standortorträume für Fernwärme Versorgung – Gebiete mit mittlerem bis hohem Wärmebedarf)
- PV-Freiflächenanlagen festlegen gemäß festgelegten Ausschlusskriterien der Gemeinde
- PV-Anlagen auf Gemeindeliegenschaften (Schule, Bauhof, Feuerwehr, …) forcieren
- Vorhandene Strukturen stärken, auch durch Forcierung von Dachraumausbauten und besonderes Augenmerk auf Verdichtung im Ortszentrum
- Reduktion von versiegelten Flächen (Schattenbäume, Dachbegrünung): Berücksichtigung in Bebauungsplänen und durch Erstellen einer Gemeindeverordnung zu Freiflächen/ Bepflanzungsmaßnahmen/ Versiegelungsgrad/ Dachwässer
- Erhalten des Waldflächenanteiles
- Erhalt landwirtschaftlicher Flächen
- Intensivierung des Öffentlichen Personen Nahverkehrs (ÖPNV) soweit möglich
- Forcierung der Rad- und Fußwege und Ausbau des Radwegenetzes zur verbesserten Verbindung der Ortsteile
- E-Carsharing Angebot optimieren, Micro-ÖV optimieren
- Prüfung der Nutzung von Wärme aus techn. Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Abwasserreinigungsanlagen
- Mittel- und langfristiges Erreichen der Effizienzpotenziale durch Nutzung von erneuerbaren Energiepotenzialen

Diese sollen als Ziele und Maßnahmen auch in das erste ÖEK der Gemeinde Waldbach-Mönichwald (derzeit in Ausarbeitung) einfließen.

# 7 AUSGANGSLAGE/ ERLÄUTERUNGEN/ BEGRÜNDUNGEN ZU DEN FESTLEGUNGEN BETR. PV-FREIFLÄCHENANLAGEN

Die gegenständlichen Ausführungen entstammen der rechtskräftigen, zwischenzeitlichen ÖEK-Änderung, VF lfde. Nr. 0.02 und werden unverändert in die Neuerstellung des ÖEK Nr. 1.00 übernommen.

Unter einer Photovoltaik-Freiflächenanlage versteht man eine Photovoltaikanlage, die nicht auf einem Gebäude oder in eine Fassade integriert ist, sondern die ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt ist. Grundsätzlich sind diese mit großflächigen Solaranlagen gleichzusetzen und sind daher die getroffenen Bestimmungen sinngemäß auch auf diese Anlagen anzuwenden.

Aufgrund der gegenwärtigen Förderungskulisse ist eine erhöhte Nachfrage nach großflächigen PV-Freiflächenlagen zu verzeichnen. Aufbauend auf den Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 (Stand 04/2021) des Amtes der Stmk. Landesregierung wird zur einheitlichen Bewertung und Klassifizierung möglicher künftiger Photovoltaik-Freiflächenstandorte mit einem Flächenausmaß größer 400 m² (Brutto-Fläche) ein Sachbereichskonzept PV-Freiflächenanlagen nach einheitlichen Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet ausgearbeitet.
Diese Kriterien dienen als Entscheidungshilfe zur Standortprüfung künftiger PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet. Diese Vorgangsweise ist insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Auswahl künftiger Standorte geschuldet.
Die wesentlichen Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes für PV-Freiflächenanlagen sind die Förderung von PV-Dachflächenanlagen, die Erreichung der Klimaziele, die langfristige Sicherung der hochwertigen und zusammenhängenden landwirtschaftlich und maschinell genutzten Flächen im Talboden, die Erhaltung des Waldbestandes und der Erholungsfunktionen, der Erhaltung und Sicherung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes.

Die EU-Klima- und Energieziele bis 2030 sehen eine Senkung der Treibhausgasemissionen um mind. 40 % gegenüber dem Stand von 1990 vor. Weiters wird eine Steigerung der Energieeffizienz angestrebt und soll der Anteil erneuerbarer Energiequellen auf mind. 27 % bzw. 30 % erhöht werden. Gemäß den österreichischen Klima- und Energiezielen bis 2030 ist eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um 36 % gegenüber dem Stand von 2005 vorgesehen.
Gemäß dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG, BGBl. I Nr. 150/2021) ist vorgesehen, im Jahr 2030 100 % des Gesamtstromverbrauches mit erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen. Dabei ist eine Steigerung der erneuerbaren Quellen der jährlichen Stromerzeugung um 27 TWh erforderlich (davon 11 TWh Photovoltaik, 10 TWh Windenergie, 5 TWh Wasserkraft und 1 TWh Biomasse). Zusätzlich sollen 1 Mio. Dachflächen mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden.

Dachflächenpotenziale der Gemeinde Waldbach-Mönichwald:
Gemäß Solar- und Photovoltaikkataster Steiermark des Digitalen Atlas Steiermark weist die Gemeinde einen möglichen jährlichen Energieertrag durch in Dachflächen integrierte Photovoltaikanlagen von 3,84 GWh/a auf (Potenzial). Insgesamt sind 4,64 ha Dachflächen für künftige Photovoltaik-Dachflächenanlagen als Potenzial verfügbar.

| | |
|---|---|
| Gemeindename | Waldbach-Mönichwald |
| Gemeindenummer | 62279 |
| Gemeindesumme der potenziell für Solarthermieanlagen geeigneten Dachflächen (ha) | 5,37 |
| Gemeindesumme des jährlich möglichen Energieertrags durch Solarthermieanlagen (GWh) | 18,39 |
| Gemeindesumme der potenziell für Photovoltaikanlagen geeigneten Dachflächen (ha) | 4,64 |
| Gemeindesumme des jährlich möglichen Energieertrags durch Photovoltaikanlagen (GWh) | 3,84 |

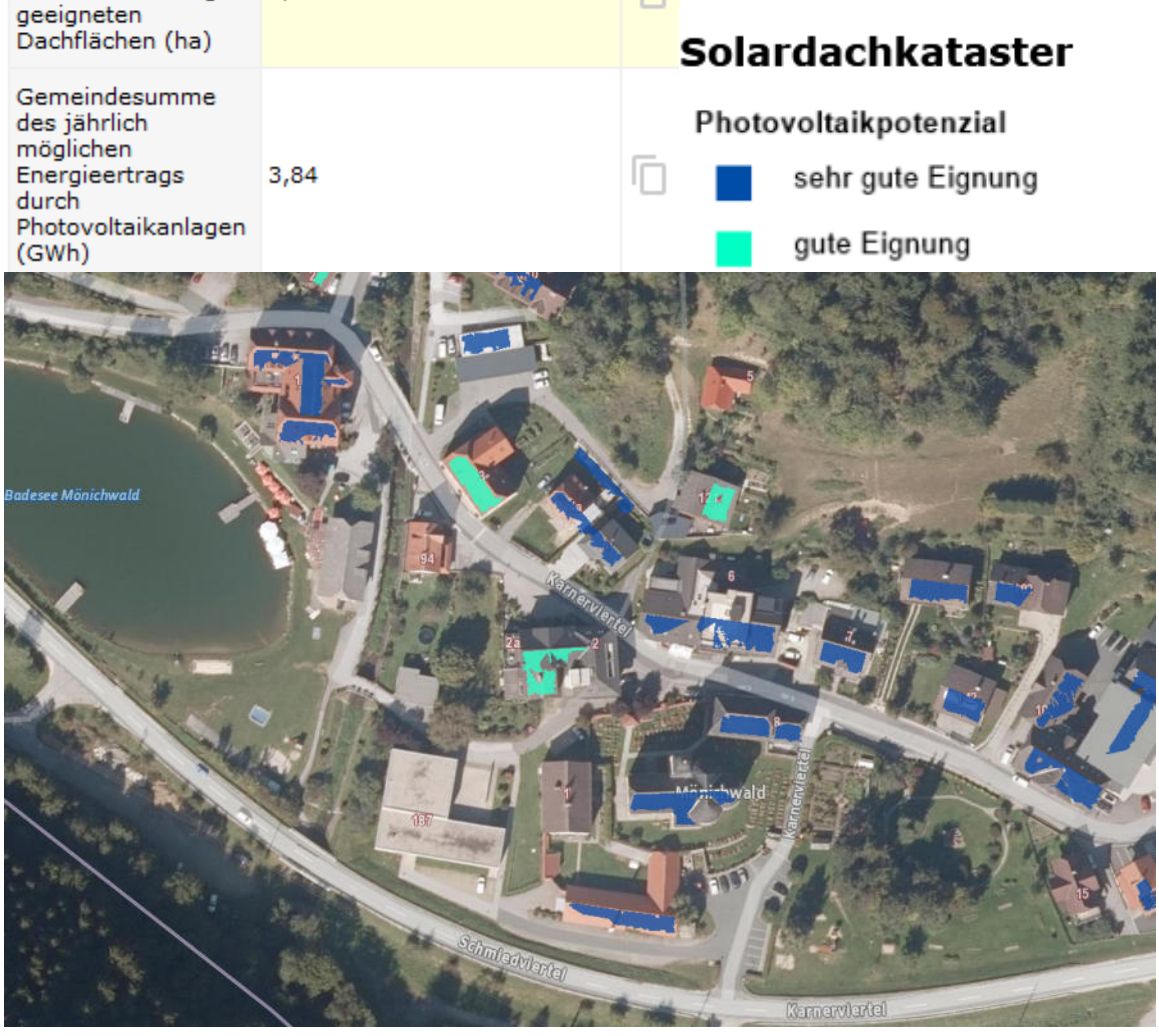


Abbildung 127 - Überlagerung Eignung FW und energiesparende Mobilität, Waldbach-Mönichwald, GIS Stmk

Als siedlungspolitische Zielsetzung setz sich die Gemeinde folgende weitere Maßnahme/Zielsetzung: Beschränkung der Leistung von insgesamt 25 MW für alle Freiflächenanlagen im gesamten Gemeindegebiet. Dies wird deshalb eingeräumt, damit vorrangig nach wie vor Dachflächenanlagen in Errichtung gebracht werden und die Landschaft nicht vollständig mit PV-Freiflächenanlagen verbaut wird. Ferner scheint es aufgrund der möglichen Kleinteiligkeit der zukünftigen Freiflächenanlagen erforderlich, mittelfristig eine Neubeurteilung des Betrachtungsraumes vorzunehmen, um auf dann aktuelle Bedürfnisse bzw. rechtliche Vorgaben abstellen zu können. Dies erfolgt im Sinne des gelt. REPROs, welches gem. Wortlaut auch nach 5 Jahren zu evaluieren ist. Die Deckelung ist als Zielsetzung zu verstehen und führt lediglich dazu, dass der Ausschlussplan evaluiert werden muss. Die Festlegung wird als Ziel und Maßnahme festgelegt, gleichzeitig eine Begrünung im Erläuterungsbericht ergänzt. Hingewiesen wird erläuternd darauf, dass die bestehende Zielsetzung der Einhaltung einer 25 MW-Grenze im Wortlaut zum ÖEK unter folgenden Begründungen festgelegt ist: In Abwägung der Zielsetzungen nach dem Raumordnungsgesetz und der Gemeinde Waldbach-Mönichwald selbst, ist daher stets der Schutz landschaftlichen Schönheit (Europaschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet) mit dem weiteren Ausbau der Solarenergie auf Freiflächenanlagen abzuwägen. Dies vor allem auch deshalb, da Auf-Dach-Anlagen prioritär in Errichtung gelangen sollen.
Ferner ist derzeit nicht klar abschätzbar, inwieweit das bestehende Stromnetz zu-künftig geeignet sein wird, höhere Einspeisungen aufzunehmen. Dies auch deshalb, da keine konkreten Netzzusagen und Netzkapazitätsnachweise ermittelt werden konnten.
Folgender Flächenbedarf für PV-Freiflächenanlagen in Bezug auf ihre Produktivität kann der Literatur entnommen werden: etwa 10 bis 15 m² Fläche brutto pro 1 kWp installierter Leistung; 50 kWp – entspricht etwa 500 bis 1.000 m² Fläche; 1 MW etwa 0,7 bis 1,5 Hektar. Der Wert idHv 25 MW ergibt sich aus den möglichen Nutzbarkeiten von Flächen, die sich mit der vorgesehenen Anlage „Schnur“ vergleichen lassen und sodann unter entsprechender Analyse noch verträglich in die Landschaft eingefügt werden könnten.
Hingewiesen wird eingehend darauf, dass das Land Steiermark mittels Sachpro-gramm „Erneuerbare Energie – Solarenergie“ maßgebliche Einschränkungen für u.a. PV-Freiflächenanlagen über ein Gesamtflächenausmaß von 2 ha erlassen wird, so-dass eine Ausweisung solcher Flächen im ÖEK und Flächenwidmungsplan zukünftig wohl unzulässig sein wird – die Entscheidung darüber fällt das Land Steiermark und nicht mehr ausschließlich die Gemeinde.
Gerade auf Basis der Ausführungen der ABT17 mit den einschränkenden Festlegungen für Anlagen größer 2 ha, erscheint der Ansatz einer Evaluierungsgrenze sinnvoll, um im Anlassfall – nach Errichtung von PV-Anlagen kleiner 2 ha – die Auswirkungen auf das Landschaftsbild erneut analysieren zu können und allenfalls Ausschlussbereiche anpassen zu können.

Der Klima- und Energiefonds entwickelte gemeinsam mit der Statistik Austria eine Landkarte zu Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Diese Landkarte zeigt die spezifische Anzahl und Leistung der PV-Anlagen, die zwischen 2008 und Anfang 2020 durch den Klima- und Energiefonds oder durch die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) unterstützt wurden.

Farblich dargestellt wird die Anzahl und die Leistung der PV-Anlagen auf 1.000 Einwohner:innen pro Gemeinde. Je höher dieser Wert, desto dunkler ist die Gemeinde auf der Karte eingezeichnet. Die Karte zeigt einerseits, dass vielen Gemeinden der Ausbau der Photovoltaik ein wichtiges Anliegen ist, andererseits gibt es große regionale Unterschiede und das Potenzial ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.
Waldbach-Mönichwald erreicht hier einen Wert von 12,32. Es besteht somit noch weiterer Ausbaubedarf von vor allem gebäudeintegrierten Anlagen.

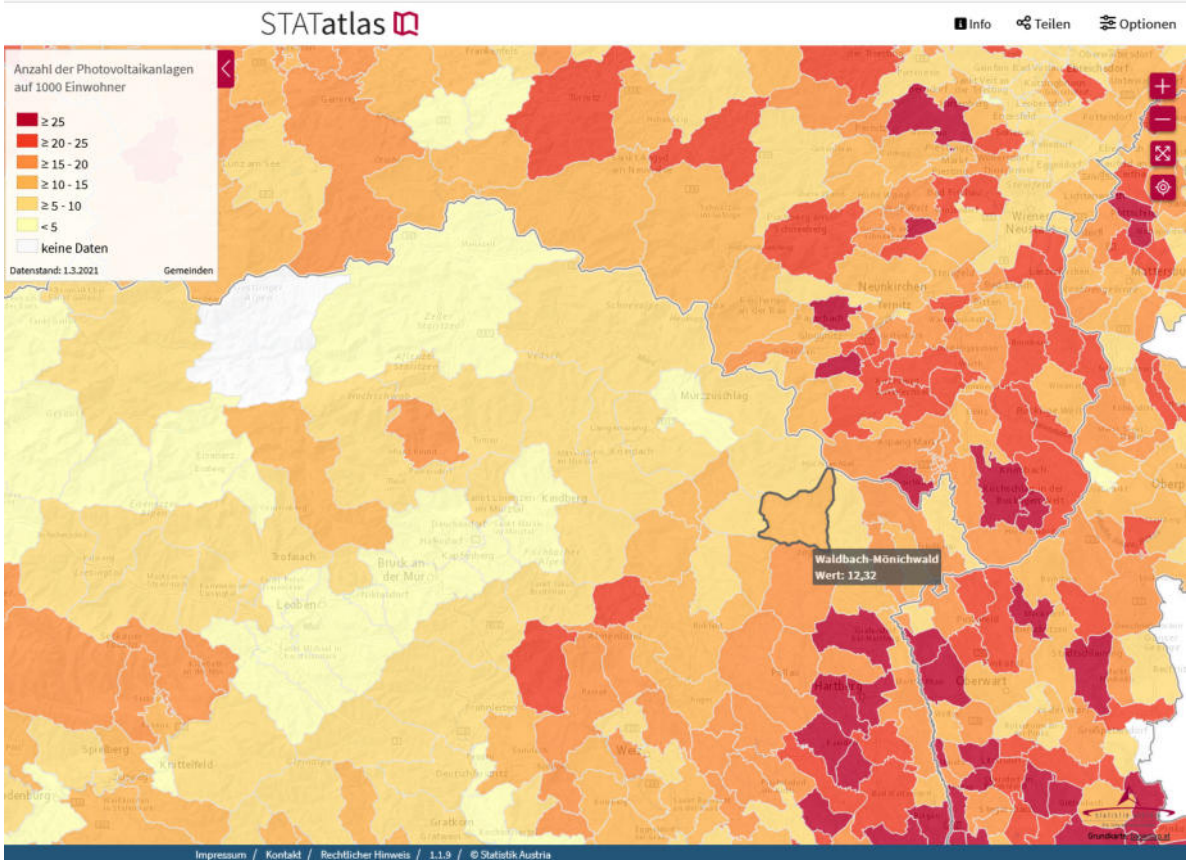


Abbildung 128 – Auszug STATatlas Statistik Austria (unmaßstäblich)

Dabei befindet sich jedoch nur ein eher geringer Anteil der Potenziale auf großflächigen Industrie- bzw. Gewerbehallen, die es grundsätzlich gibt. Der überwiegende Anteil befindet sich hingegen auf klein- bis mittelflächigen Dachflächenanlagen z.B. Wohnhäuser und öffentliche Gebäude, welche die gewonnene Energie aufgrund der kleinflächigen Anlagen in das Niederspannungsleitungsnetz einspeisen.
Die häufigste Photovoltaik-Anlageform ist die Aufdachanlage, bei der das vorhandene Gebäude die Unterkonstruktion für die PV-Anlage trägt. Die Montage erfolgt entweder dachparallel bei entsprechender Ausrichtung und Neigung oder aufgeständert auf einer Unterkonstruktion, welche in unterschiedlichen Varianten befestigt werden kann. Der wesentliche Vorteil der Montage auf bestehender Gebäudesubstanz ist jener, dass die Auswirkung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eher gering gehalten ist. Auch deshalb werden die gebäudeintegrierten Anlagen im ggst. Verfahren nicht weiter behandelt.

## 7.1 LEITFADEN ZUR STANDORTPLANUNG UND STANDORTPRÜFUNG FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Gemäß dem Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2021, werden Prüfkriterien unterteilt nach Themenbereichen (Landes- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung, Natur- und Artenschutz, Landschaftsschutz/Orts- und Landschaftsbild) festgelegt.
Jene Bereiche, für welche PV-Freiflächenanlagen aufgrund der Nutzungskonflikte (hohes Konfliktpotenzial) bereits ausgeschlossen werden, werden in die Plandarstellung „Sachbereichskonzept für PV-Freiflächenanlagen“ übernommen.
Für viele Themenbereiche liegt ein mittleres bzw. geringes Konfliktpotenzial vor und ist für diese Bereiche ein Abwägungsprozess durch die Gemeinde hinsichtlich der Zulässigkeit für PV-Freiflächenanlagen gesondert vorzunehmen.

## 7.2 KRITERIENKATALOG AUSSCHLUSS VON FREIFLÄCHENANLAGEN

Mit dem gegenständlichen Sachbereichskonzept PV-Freiflächenanlagen (Kriterienkatalog) werden nach einheitlichen Kriterien Bereiche festgelegt, in denen die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen mit einem Flächenausmaß von insgesamt größer 400 m² Brutto-Fläche unzulässig ist. Die Festlegung des Wertes von 400 m² beruht auf der StROG-Novelle LGBl. Nr. 45/2022 und der diesbezüglichen Festlegung der Zulässigkeiten gem. § 33 (4) und (5) Z.6 StROG 2010 im Freiland ohne Widmungsfestlegung und den nicht ausschließbaren negativen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie den schützenswerten Naturraum.
Der gültige Leitfaden unterscheidet nicht zwischen Anlagen größer oder kleiner 400 m².
Die Kumulierung von 400 m²-Anlagen innerhalb eines räumlichen Abstandes von 100 m basiert auf der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe, wonach z.B. bei baulichen Lücken von 100 m zwischen Bestandsgebäuden nicht mehr von einer räumlichen Einheit bzw. einem räumlichen Naheverhältnis ausgegangen ist. Außerdem definiert das StROG 2010 selbst einen Abstand von 100 m in seinen Begriffsbestimmungen als ausschlaggebende Bemaßung für das o.g. Naheverhältnis.
Im ersten Schritt werden für das gesamte Gemeindegebiet nach einheitlichen Kriterien Ausschlussbereiche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt bzw. Bereiche definiert, für welche gesonderte Prüfungen erforderlich sind und ein Abwägungsprozess zu erfolgen hat. Hiezu wurde ein Planwerk erstellt. Die dem zugrunde liegende Beurteilung wird im nachfolgenden dargestellt. Eingangs soll Bezug auf den relevanten und in Anwendung gelangenden Leitfaden genommen werden.

## 7.3 ABARBEITEN DER PRÜFLISTEN

Gemäß Prüfliste 1 „Landes- und Regionalplanung/Regionale Entwicklungsprogramme“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021, werden nachfolgende Prüfschritte durchgeführt:

### 7.3.1 REPRO

Die im Gemeindegebiet liegenden Teilräume gemäß Plandarstellung „Naturräumliche Einheiten“ des REPRO werden als Abwägungsbereiche (gelb-orange Darstellung) gem. Leitfaden festgelegt (Teilräume: „Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“, „Grünlandgeprägtes Bergland“ und „Bergland über Waldgrenze“).
Mit dem vorliegenden Sachbereichskonzept sollen insbesondere die hochwertigen, großflächig zusammenhängenden, maschinell gut bearbeitbaren landwirtschaftlich genutzten Böden im Talboden bzw. in seichten Hanglagen langfristig für die Urproduktion gesichert werden. Dies insbesondere auch aufgrund der guten Bewirtschaftungsmöglichkeiten dieser Flächen.
Ebenso soll Wald in seiner Gesamtfunktion als Erholungswald iVm mit den bestehenden Freizeit- und Erholungsnutzungen langfristig gesichert werden.
Bereiche gem. SAPRO Windenergie werden ebenfalls ausgeschlossen.

### 7.3.2 Natur- und Artenschutz

Gemäß Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021 stellen PV-Freiflächenanlagen innerhalb von naturschutzfachlich wie -rechtlich relevanten Gebieten ein hohes bzw. mittleres Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen nicht bzw. nur nach Abwägung vereinbar. Zur langfristigen Sicherstellung werden die im Gemeindegebiet gelegenen naturschutzfachlich wie -rechtlich bedeutenden Bereiche daher als Ausschlussbereiche festgelegt.

- Ausschluss von Naturdenkmälern;
- Einholung von Stellungnahmen betr. Neufestlegung von PV-Freiflächenanlagen in Abstimmung mit ESG-Betreuer:innen.

### 7.3.3 Bodenkarte

Die langfristige Sicherung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen und Böden ist von wesentlicher Bedeutung und dürfen diese landwirtschaftlich hochwertigen Böden nicht für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage herangezogen werden, da diese ein hohes und nicht wiederherstellbares Gut darstellen und langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung (Urproduktion) und zur Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln (Ernährungssicherheit) zu erhalten sind (Raumordnungsgrundsatz sparsamer Flächenverbrauch).
Der eBOD gibt auch an, dass hinsichtlich der Höhe über 800 m.ü.A aufgrund der Klimaungunst nur mehr geringerwertiges Ackerland und Grünland vorliegt.
Weiters sind diese auch für die Beibehaltung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes von wesentlicher Bedeutung. Für die Errichtung von alternativen Energieerzeugungsanlagen sollen in erster Linie Dachflächen und kleinere Flächen auf wenig ertragreichen Böden in steilerem, nicht gut einsehbarem Gelände genutzt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Bodenwertigkeit, getrennt nach Ackerland und Grünland werden die von der Stmk. Landesregierung, GIS-Abteilung – zur Verfügung gestellten Grundlagendaten herangezogen. Diese Daten umfassen das gesamte Gemeindegebiet, sind in ihrer Genauigkeit zwar relativ zu sehen, stellen aber die einzige Datengrundlage über die Wertigkeit der Böden dar, die zur Wahrung des Bearbeitungsumfanges genutzt werden können. Detaillierte Boden Erkundungen für das gesamte Gemeindegebiet liegen nicht vor.
Die Web-GIS-Applikation eBOD stellt die Internetversion der digitalen Bodenkarte dar und ermöglicht sämtliche Standortseigenschaften der landwirtschaftlich nutzbaren und kartierten Böden des Bundesgebietes gebührenfrei und unkompliziert abzurufen.
Dieser umfassende Dienst ist eine Kooperation des BFW mit dem BMNT und dem LFRZ und bietet neben detaillierten Kartierungs- und Analysenergebnissen auch graphische Darstellungen der einzelnen Bodenformen in Form von Profilzeichnungen, um deren charakteristischen Merkmale und die Schwankungsbreiten in der Horizontierung zu veranschaulichen.
Die Bodenkartierung, die im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfolgt, hat die Aufgabe, die landwirtschaftlich genutzte Fläche Österreichs in möglichst kurzer Zeit bodenkundlich zu untersuchen und die Ergebnisse der Feld- und Laboratoriumsuntersuchungen in Form von Bodenkarten, vorwiegend im Maßstab 1:25.000, darzustellen.
Der Maßstab 1:25.000 wurde gewählt, weil man bei seiner Verwendung imstande ist, auf jeder Karte die Bodenverhältnisse eines relativ großen Gebietes übersichtlich darzustellen und trotz dieser Übersichtlichkeit eine gewisse Genauigkeit zu erreichen. Außerdem erlaubt es dieser Maßstab, die Arbeit mit den vorhandenen Mitteln in verhältnismäßig kurzer Zeit zum Abschluss zu bringen.
Die Bodenkarten 1:25.000 sollen das Verständnis für den Boden, der eine wesentliche Komponente unseres Lebensraumes ist und der die Basis für die landwirtschaftliche Produktion und somit für die Ernährung der Menschen bildet, vertiefen. Sie sollen dazu beitragen, die Erhaltung des Bodens im notwendigen Ausmaß zu sichern und Wege zur optimalen Nutzung zu finden.
Im Einzelnen dienen derartige Übersichtsbodenkarten unter anderem als Grundlage für Arbeiten der Raumordnung und der Landesplanung, für Aufgaben der landwirtschaftlichen Produktionslenkung, der Strukturverbesserung und der Beratung, für die Versuchsflächenauswahl, für Zwecke der Bodenbearbeitung und Düngung, für wasserwirtschaftliche Pläne (Entwässerung und Bewässerung), für den Erosionsschutz und für den Straßen- und Wegebau, aber auch für die bodenkundliche Grundlagenforschung (Genese und Systematik), für die Quartärforschung und für die Klimatologie (Bodenklima, Geländeklima).

Durch den Verlust von wertvollen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Talraum wird zur Kompensation eine Intensivierung der verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mit negativen Auswirkungen befürchtet. Aus diesem Grunde werden die hochwertigen Acker- bzw. Grünlandflächen im Talboden als Ausschlussbereiche festgelegt.

- Ausschluss von hochwertigem Ackerland bzw. Grünland in den Talböden;
- Abwägung hins. mittelwertigem Ackerland bzw. Grünland in den Talböden erforderlich.

Aufgrund der Hangneigung von mind. 30-40 % werden unter Berücksichtigung der Hintanhaltung der Fragmentierung von Grundstücksteilen und einer teils aufgrund der Hanglage erschwerten Bewirtschaftung teilweise Flächen in den Abwägungsbereich mit aufgenommen.

### 7.3.4 Natur- und Artenschutz

Gemäß Prüfliste 3 „Natur- und Artenschutz“ des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: 06/2020, Adaptierung 04/2021 stellen PV-Freiflächenanlagen im Bereich von naturnahen Wäldern ein hohes Konfliktpotenzial dar und sind mit diesen Nutzungen nicht vereinbar. Aus diesem Grunde werden die im Gemeindegebiet gelegenen Waldbereiche gem. DKM (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion) als Ausschlussbereiche festgelegt, um auch den nachkommenden Generationen einen weitgehend intakten Naturraum zu hinterlassen. Diese Ausschlussbereiche der DKM-Nutzungsflächen (Waldflächen) sind laufend auf ihre Aktualität zu prüfen und die jeweils geltenden Festlegungen im Anlassfall anzupassen.
Die für die Durchgängigkeit der Wildwanderung wichtigen Lebensraumkorridore gem. Waldentwicklungsplan WEP 2016 werden ebenso zusätzlich als Ausschlussbereiche festgelegt.

- Ausschluss zusammenhängender Waldflächen (Schutz, Erholungsfunktionen), Straßenanlagen und Gewässer;
- Ausschluss des Lebensraumkorridors mit tatsächlicher Wirksamkeit.

| Gemeindename | GKZ | Katastralgemeinden | KG Nr. | Waldfläche in ha | Waldausstattung in % Revisionen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 2014 | 2000 |
| Waldbach-Mönichwald | 62279 | Karnerviertel | 64306 | 1425,91 | 62,9 | 62,8 |
| | | Schmiedviertel | 64316 | 796,15 | 63,9 | 63,6 |
| | | Arzberg | 64302 | 295,11 | 60,7 | 61,1 |
| | | Rieglerviertel | 64314 | 545,38 | 63,6 | 63,3 |
| | | Schrimpf | 64318 | 312,43 | 59,8 | 59,6 |

Tabelle 20 – Auszug aus dem WEP -Waldfläche pro KG

| | | | | Waldfläche nach Eigentumsarten | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Verwaltungseinheit Forstbezirk Hartberg-Fürstenfeld | Gesamtfläche ha | Waldfläche ha | % | ha (%) ÖBF | ha (%) öffentlicher Waldbetriebe | ha (%) Privatwaldbetriebe > 200ha | ha (%) Privatwaldbetriebe < 200ha |
| Ortsgemeinden | | | | | | | |
| Waldbach-Mönichwald | 5.377,79 | 3.374,98 | 62,8 | | 47,08 | 38,00 | 3.289,90 |

Tabelle 21 – Auszug aus dem WEP zur Waldfläche nach Eigentumsarten

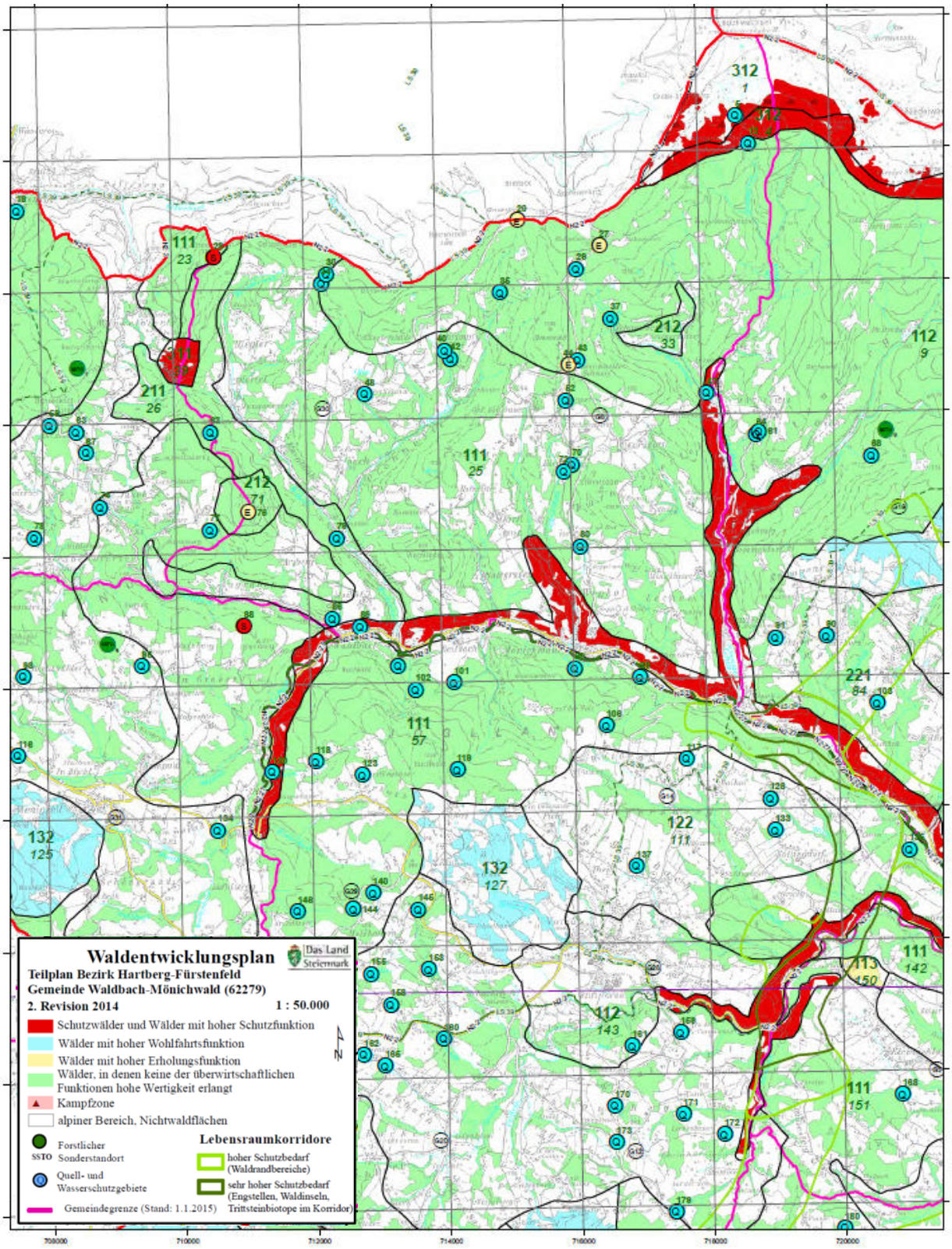


Abbildung 129 - Ausschnitt WEP Planwerk

Folgende dauerndes Wildschutzgebiet besteht gem. WEP:

### 3.7 Sperrgebiete

*(Quelle: GIS-Auswertung)*

#### 3.7.1 Wildschutzgebiete

**Tabelle 19: Dauernde Wildschutzgebiete nach Forstaufsichtsstationen**

| FAST Friedberg: | | | | |
|---|---|---|---|---|
| **GZ.:** | **Bezeichnung** | **KG** | **Fläche in ha** | **Schutzzweck** |
| 8 W 173-88 | "Ochsenkopf - Waldbach" | Rieglerviertl | 67 | Auerwild Brutbiotop |

Im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld gibt es gem. § 51 Steiermärkischen Jagdgesetz 1986 *(Wildschutzgebiete dienen dem Schutz der Lebensgrundlage des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge menschlicher Beunruhigung)* **1 bewilligtes Wildschutzgebiet** mit einer beanspruchten **Waldfläche von rd. 67 ha.** Die Sperre für das obige Wildschutzgebiet gilt für die Zeit von 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres.

Aufklärung und Besucherlenkung sind daher unbedingt erforderlich *(z. B. „Tourismus mit Rücksicht auf Wildtier und Umwelt")*, bzw. müssen weiter, unter Einbeziehung der örtlich betroffenen Naturnutzer *(Waldeigentümer, Jagd, Tourismus)* forciert werden.

Abbildung 130 – Auszug WEP betr. Wildschutzgebiete

Es besteht nachfolgender Lebensraumkorridor gem. WEP im Gemeindegebiet von Waldbach-Mönichwald (östlich vom Hauptort Waldbach):

**Lebensraumkorridor Nr. 64: Bruck a. d. Lafnitz**

Der Lebensraumkorridor Bruck a. d. Lafnitz (Abbildung 3-4) liegt im Europa Vogelschutzgebiet Nr. 2 Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes und grenzt an das Landschaftsschutzgebiet Waldbach- Vorau-Hochwechsel. Im Norden bindet er an den Korridor Friedberg-Wiesenhöf (Nr. 188) an, während er an seinem südlichen Ende einen Verbund mit den Korridoren Vorau (Nr. 65) und Rohrbach a. d. Lafnitz (Nr. 190) eingeht.

Der Korridor Bruck a. d. Lafnitz überquert die Lafnitz sowie die L 416 Walbacherstraße und verbindet an dieser Stelle Kronegg mit Riegersberg. Die Landesstraße ist im Korridorbereich verhältnismäßig gut passierbar. Geschlossener Waldbestand zieht sich bis an das Bachbett der Lafnitz und an den meisten Stellen bis nahe an den Straßenrand heran. Nördlich der Straße wird die Korridorausstattung etwas lichter als südlich davon. Wiesen prägen den zentralen Korridorverlauf, der jedoch beidseitig von Waldzungen gesäumt ist, welche wichtige Leitstrukturen darstellen.

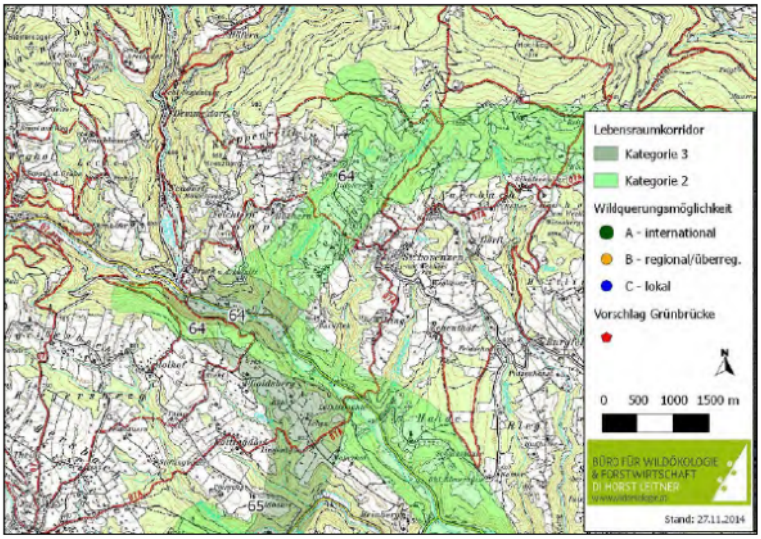


Abbildung 131 - Auszug WEP - Lebensraumkorridor 64

### 7.3.5 SAPRO Hochwasser

Gem. den Vorgaben des SAPRO Hochwasser sind Sondernutzungen im Freiland innerhalb der HW100-Abflussbereiche nur dann zulässig, wenn diese das Schadenspotential nicht erhöhen und keine Abflusshindernisse darstellen (sh. Ausnahmebestimmungen nach dem SAPRO Hochwasser, LGBl. Nr. 117/2005). → Die diesbezüglichen Nachweise sind daher jedenfalls zu erbringen.

### 7.3.6 Sicherstellung der Zielsetzungen ÖEK

Zur Sicherstellung der Zielsetzungen der wiederverlautbarten Örtlichen Entwicklungskonzepte werden die festgelegten Gebiete bzw. Potenziale mit baulicher Entwicklung und Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen als Ausschlussbereiche für großflächige PV-Freiflächenanlagen festgelegt, um diese für die als siedlungspolitisches Ziel festgelegte und dafür vorgesehene Nutzung (Wohnen, Industrie/Gewerbe, …) langfristig sicherzustellen; dies vor allem auch deshalb, da die Baugebiete in der Gemeinde ohnehin aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen flächenmäßig beschränkt sind. Eine Nutzung dieser Flächen für PV-Freiflächenanlagen würde dem Raumordnungsgrundsatz des sparsamen Flächenverbrauches widersprechen (vgl. Flächenverbrauch in Österreich). Weiters sind Nutzungskonflikte mit der bestehenden bzw. angestrebten Nutzung (z.B. Wohnen) zu erwarten. Weiters sind die für die Beibehaltung des vorherrschenden Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes festgelegten Wald-/Grünraumelemente von wesentlicher Bedeutung und werden diese als Ausschlussbereiche festgelegt.

### 7.3.7 Verbleibende Bereiche außerhalb der Ausschlussbereiche → Abwägungsprozess

Für die Bereiche außerhalb dieser Ausschlussbereiche, also in den Abwägungsbereichen ist die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland – Energieversorgungsanlagen für Photovoltaik (pva) gemäß § 33 (3) Z.1 StROG 2010 mit einem Brutto-Flächenausmaß größer 400 m² im Flächenwidmungsplan nur dann zulässig, wenn die im Wortlaut festgelegten Kriterien erfüllt werden, die sich im Wesentlichen auf die nachfolgenden Punkte zusammenfassen lassen:

- Nachweis eines Netzanschlusses und einer Netzzusage eines Leitungsbetreibers;
- Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung (Kombination landwirtschaftliche Nutzung und PV-Anlagen);
- Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild;
- Prüfung der Auswirkung für bestehende Infrastruktureinrichtungen;
- Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft zu erwarten sind;
- Abstimmungen hins. der Tierwelt;
- Freihaltung von Gefährdungsbereichen zur Minimierung des Schadenrisikos.
- Vertrag zur Nachnutzung nach Aufgabe der Nutzung und Abtrag der Anlage mit den Grundstückseigentümer:innen, damit nicht Brachen bestehen, für die keinerlei Verantwortung besteht;

Für künftige PV-Freiflächenanlagen ist ein wirtschaftlicher Netzanschluss und eine Netzzusage (Einspeisepunkt) jedenfalls Voraussetzung.

Derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nach Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Schafhaltung und Photovoltaik). Da jede Photovoltaik-Freiflächenanlage Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild hat, sollen nur jene Standorte für eine weitere Betrachtung herangezogen werden, welche vorweg ein gutes bzw. sehr gutes jährliches PV-Energieerzeugungspotenzial aufweisen. Ebenso sind die Auswirkungen auf bestehende Infrastruktureinrichtungen zu prüfen (so auch die Erforderlichkeiten neuer Trafostationen, Umspannwerke, etc.). Dabei sind insbesondere die Auswirkungen für das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung (durchzuführende Umweltprüfung).

Aufgrund der Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen sind nachfolgende Flächen für eine weitere Betrachtung anzustreben:
Flächen

- mit geringer Raumwirksamkeit (abhängig von Größe, Fernwirkung, Einsehbarkeit und Exposition im Landschaftsbild);
- im Nahbereich von Betriebsstandorten;
- im Nahbereich von landwirtschaftlichen Hoflagen mit angestrebten Doppelnutzungen;
- vorhandene PV-Anlagenstandorte mit Ausbaumöglichkeiten;
- mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastruktur (Hochspannungsleitungen, ...);
- mit einer Verträglichkeit im Raum (Kumulationsproblematik).

Dazu ist die Durchführung einer Sichtanalyse im relevanten Umkreis (rd. 3,0 km) um geplante Standorte (Siedlungsgebiete und Erholungseinrichtungen, ...) erforderlich:

Hiezu sind folgende Prüfkriterien zu befolgen:

- Entfernung zur geplanten PV-Anlage zu schützenswerten Bereichen;
- Einsehbarkeit;
- Exposition;
- Vorbelastung des Sichtfeldes;
- Auswirkung auf schützenswerte Bereiche;
- Nachweis, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft zu erwarten sind.

Anhand dieser Prüfung ist ein Abwägungsprozess durchzuführen und sind allenfalls gesonderte Festlegungen zur bestmöglichen Reduktion der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts und Landschaftsbild (z.B. durch Bepflanzungsmaßnahmen, Höhenbeschränkungen, ...) zu treffen. U.a. hiefür wird ein Räumliches Leitbild mit Gestaltungsvorgaben festgelegt.

Die Errichtung von Bauten und Anlagen im Freiland ist bewilligungspflichtig. In Abhängigkeit von Größe und Lage der Anlage kann es zu einer Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und Eigenheit oder der besonderen Charakteristik der Landschaft kommen. Aus diesem Grunde sind allenfalls geplante PV-Freiflächenanlagen im jeweiligen Anlassfall zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ist dabei auch nachzuweisen, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schutz der Landschaft zu erwarten sind.

Vor allem die Verwendung von einsehbaren und überwiegend für die landwirtschaftliche Produktion wichtigen Acker- und Grünlandflächen ist im siedlungspolitischen Interesse der Gemeinde ein Ausschlussgrund für mögliche PV Freiflächenanlagen.

### 7.3.8 Zur Sicherstellung einer angestrebten Mehrfachnutzung, z.B. durch sog. „Agri-PV-Anlagen“ (Kombination landwirtschaftliche Nutzungen und PV-Anlagen)

Dieses Kriterium wird von Seiten des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gefordert, da damit nach Ansicht des Bundesministeriums die Errichtung von „Agri-PV-Anlagen“ auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen sinnvoll erscheinen. Durch Vermeidung gegenseitiger Verschattung und Einhaltung mehrerer Meter Abstand voneinander, wird der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt, sodass sich eine Grasnarbe bildet, die mit Schafen abgeweidet oder abgemäht werden kann. Deshalb wird seitens des Bundesministeriums ersucht, dieses Kriterium mitaufzunehmen.

### 7.3.9 Blendwirkungen

Zur Prüfung von möglichen Blendwirkungen auf Verkehrsteilnehmer:innen im Nahbereich von Bundes- und Landesstraßen und Errichtung von hochwachsenden Pflanzen wird festgehalten:
Diese Forderung wird von Seiten des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Landesstraßenplanung, bei sämtlichen Verfahren in der Steiermark gestellt. Zwischenzeitlich gibt es entsprechende Sachverständige mit Simulationsmodellen, um dieser Forderung seitens des Amtes der Stmk. Landesregierung nachzukommen. Die Vorlage eines Blendgutachtens im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist daher obligatorisch.
Es ist Sorge zu tragen, dass auch für Anlagen kleiner als 400 m² und PVA- sowie am Gebäude befestigte Analgen erforderlichenfalls Nachweise der Blendfreiheit erbracht werden.
Die BBL ist von den Bauverfahren für Anlagen zu verständigen, wenn eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer:innen nicht ausgeschlossen werden kann.

### 7.3.10 Gefährdungsbereiche

Der Nachweis, dass keine Roten und/oder Gelben Wildbachgefahrenzonen mit einer Energiehöhe von größer 40 cm oder HW30/HW100-Abflussgebiete betroffen sind und Uferstreifen in einer Breite von mind. 10 m von der Bachböschungsoberkante gemäß SAPRO Hochwasser von der geplanten Anlage freigehalten werden, ist ebenfalls obligatorisch. Dazu ist festzustellen, dass von allen relevanten Dienststellen des Bundes und des Landes diese Forderung gestellt wird und deshalb eine Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung unabdingbar ist. Größter Wert wird insbesondere darauf gelegt, dass ein Mindestabstand von mind. 10 m von der jeweiligen Bachböschungsoberkante gem. SAPRO Hochwasser bis zur geplanten Anlage sichergestellt wird.

### 7.3.11 ÖVE Richtlinie R 11-1

Bezugnehmend auf die „ÖVE Richtlinie R 11-1 – PV-Anlagen zusätzliche Sicherheitsanforderungen Teil 1: Anforderungen zum Schutz von Einsatzkräften“, Stand 2013-03-01 (overichtlinie-r-11-1-2013-03-01) sieht diese Maßnahmen vor, dass, hervorgerufen durch einen Notfall, beim Versagen der Maßnahme des Fehlerschutzes Schutzisolierung mögliche Risiken zum Brandschutz und Personenschutz so gering als möglich gehalten werden können. Für PV-Anlagen auf Freiflächen können die Anforderungen dieser Richtlinie sinngemäß angewendet werden.
Aufgrund der größeren Modulleistung ist der Zugang für die Öffentlichkeit zu untersagen und nur für Personen der Betreibergesellschaft sowie ausgebildete Fachkräfte zur Wartung und Servicierung von Photovoltaikanlagen zulässig.

### 7.3.12 privatrechtlicher Vertrag

Ebenso ist ein privatrechtlicher Vertrag zur Nachnutzung bzw. zum Rückbau nach Aufgabe der Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zwischen der Gemeinde und den Grundstückseigentümer:innen verpflichtend abzuschließen. Aufgrund der Tatsache, dass die Aufgabe der Nutzung nach Erreichen der Halbwertszeit wahrscheinlich ist (es besteht jedoch teilweise die Möglichkeit zur Verlängerung), ist über diesen Nachnutzungsvertrag zu regeln, ob oder welche Verpflichtungen für die Zeit danach z.B. eine Rückbauverpflichtung inkl. diesbezügliche Zuständigkeit bestehen. Jedenfalls sind brachliegende Anlagenreste in der Landschaft zu vermeiden. Allenfalls ist auch eine Verlängerung der Nutzung anzudenken. Dies ist vertraglich zu fixieren.

### 7.3.13 Abwägungsbereiche

Die gemeindeweite Untersuchung im Rahmen des Sachbereichskonzeptes „PV-Freiflächenanlagen“ hat ergeben, dass die im ÖEP und FWP festgelegte PV-Freiflächenanlagen (pva) die im Wortlaut zum Sachbereichskonzept festgelegten Kriterien zu erfüllen vermag.
Im Planwerk dargestellt werden daher gelbe Flächen (Abwägungen) und Rote Fläche – Ausschlussbereiche. Zusätzlich werden bereits vorliegende Anträge betr. die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen räumlich konkretisiert dargestellt.
Für die im Rahmen dieser Änderung nicht weiter betrachteten PV-Freiflächenanlagen liegen noch keine Netznachweise u.ä. vor. Es wird deshalb zum jetzigen Zeitpunkt von einer Ausweisung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone Abstand genommen und sind entsprechende Nachweise für eine neuerliche Befassung dem Gemeinderat vorzulegen.

### 7.3.14 Zur Eignungszone Schnur im Besonderen

Im Rahmen der zwischenzeitlichen und rechtskräftigen ÖEK-Änderung, VF lfde. Nr. 0.02 wurde eine Örtliche Eignungszone/Vorrangzone für eine PV-Freiflächenanlage festgelegt und wird diese unverändert im ÖEK Nr. 1.00 fortgeführt.

7.3.14.1 Lage im Raum

Das Änderungsgebiet befindet sich nordwestlich des Ortsteiles Mönichwald, innerhalb des Schmiedviertls in Kuppenlage. Die Teilflächen der ggst. Grundstücke sind derzeit unbebaut. Der Umgebungsbereich wird durch weitläufige, unbebaute Freiflächen sowie zusammenhängende Waldflächen geprägt. Im nördlichen und südöstlichen Umgebungsbereich befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen. Die vorhandene landwirtschaftliche Hofstelle als Ausgangspunkt für die PV-Freiflächenanlage bestimmt das Landschaftsbild bereits vor der Kulisse des Waldes mit. Eine Schafhaltung ist bereits auch für die PV-Freiflächenanlage vorgesehen – somit geht der landwirtschaftliche Charakter nicht vollständig verloren.

7.3.14.2 Allgemeine Erläuterungen/Begründungen

Zur gegenständlichen Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone wird bezüglich des geltenden „Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen“ des Amtes der Stmk. Landesregierung von 04/2021 auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Die Teilflächen der Grundstücke Nr. 345/15, 355/2, 361, 381/1, 381/2 und 385, alle KG 64316 Schmiedviertl, liegen gem. Regionalem Entwicklungsprogramm für die Region Oststeiermark (kurz REPRO, LGBl. Nr. 86/2016) innerhalb des Teilraumes „Grünlandgeprägtes Bergland“ und außerhalb von Vorrangzonen.
Lt. Prüfliste 1 (Landes- und Regionalplanung/Regionale Entwicklungsprogramme) ist das Konfliktpotenzial von PV-Freiflächenanlagen in diesem Teilraum je nach Anlassfall einem Abwägungsprozess zu unterziehen und besteht daher grundsätzlich ein mittleres Konfliktpotenzial. Die landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes ist dabei besonders zu berücksichtigen. Die im Teilraum geforderte Rückbauregelung besagt, dass nach Auflassung der PV-Anlage wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse hergestellt werden müssen.

Gem. Prüfliste 2 (Örtliche Raumplanung) ist im Zuge von Ausweisungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im ÖEK und/oder im Flächenwidmungsplan eine entsprechende Grundlagenforschung und eine nachvollziehbare Begründung des ausgewählten Standortes – insbesondere unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung – durchzuführen. Das o.g. Grundstück befindet sich gem. derzeit geltendem und wiederverlautbartem 3. Flächenwidmungsplan der ehem. Gemeinde Mönichwald im Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland (LF) bzw. teilweise Wald. Im gelt. und wiederverlautbarten ÖEK/EP Nr. 3.00 der ehem. Gemeinde Mönichwald wurden für den gegenständlichen Bereich keine gesonderten Festlegungen getroffen.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ist grundsätzlich auf im Flächenwidmungsplan als Sondernutzung für Energieerzeugungsanlagen, Gewerbegebiet oder Industriegebiet 1 (oder 2) – außerhalb von in Regionalen Entwicklungsprogrammen (REPROs) festgelegten Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe – gewidmeten Grundstücken zulässig. Größere Anlagen bedürfen einer Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK; ab einer Widmungsfläche von 3.000 m²).

Zusätzlich liegen die ggst. Grundstücke innerhalb des Europaschutzgebietes – Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes (Europa-Vogelschutzgebiet Gebiet Nr. 2) und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LS 39 – Waldbach – Vorau - Wechsel.
Gem. Prüfliste 3 (Natur- und Artenschutz) ist innerhalb von Europaschutzgebieten und innerhalb des Siedlungsverbundes sowie innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ein mittleres Konfliktpotenzial zu erwarten und steht die Errichtung von Bauten und Anlagen in Abhängigkeit von den Ergebnissen der gesondert vorzunehmenden Naturverträglichkeitsprüfung. Es wurde deshalb bereits ein NVE-Screening durch die Freiland Umweltconsulting ZT GmbH durchgeführt. Aus dieser ist klar zu schließen, dass keine Beeinträchtigung gegeben ist.

Gem. Prüfliste 4 (Landschaftsschutz/ Orts- und Landschaftsbild) ist hinsichtlich der nachweislichen Vorbelastung, der erfolgten Abstimmung hins. Naturschutz, der geringen Einsehbarkeit des Standortes aufgrund der Eingrünung gem. erfolgter Befahrung sowie der geringen Bedeutung für die (Nah-) Erholung nur von einem geringen Konfliktpotenzial auszugehen.

Zur Festlegung der Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone im gegenständlichen Änderungsbereich wird somit zusammenfassend festgehalten, dass aufgrund der topografischen Gegebenheiten iVm dem Gebäudebestand im Nordwesten, der umgebenden Waldflächen sowie der verpflichtend zu errichtenden Bepflanzung zur visuellen Abschirmung eine Einsehbarkeit nur teilweise vorliegt, die Fläche außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen zu liegen kommt und somit insgesamt nur ein geringes Konfliktpotenzial besteht.

Wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen im Sinne der Bestimmungen des § 42 StROG 2010 ergeben sich durch den gegebenen Bedarf an einer Photovoltaikanlage auch zur Erreichung einer Steigerung des Anteiles an Strom aus erneuerbaren Energiequellen und liegt somit im öffentlichen Interesse der Gemeinde.
Es soll nunmehr eine PV-Freiflächenanlage mit ca. 11.520 MWh p.a. auf den o.g. Grundstücken in Errichtung gebracht werden. Die Einspeisung in das Energieversorgungsnetz soll über die Kabelleitung des Windparks Herrnstein (zu 100 % im Eigentum der Wien-Energie – derzeitiger Projektinteressent) erfolgen, welche in rund 2,5 km Entfernung liegt. Das gegenständliche Projekt ist für die Gemeinde selbst von großer Bedeutung, da durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage der Anteil der erneuerbaren Energie gesteigert werden kann.
Ergänzend soll an dieser Stelle angeführt werden, dass für das gesamte Gemeindegebiet ein Sachbereichskonzept samt Kriterienkatalog (Festlegungen für den Abwägungsbereich) für die Standortfindung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgearbeitet ist und die daraus vorliegenden Erkenntnisse hinsichtlich der Standortgunst unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips herangezogen werden.
Der gegenständliche Standort stellt somit einen positiv vorbeurteilten Standort im Rahmen der Gesamtuntersuchung dar.

Bezüglich der vorgesehenen Errichtung der PV-Freiflächenanlage innerhalb des ggst. Änderungsbereiches ist bereits eine Vorabstimmung mit der Abteilung 16 der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Oststeiermark, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur (siehe Beilage) erfolgt. Die betroffenen Flächen in ebener bis schwach nach Südwesten geneigter Lage sind landwirtschaftlich intensiv genutzt (Wechselwiese, Acker). Gem. Managementplan weisen die betroffenen Flächen keine höheren Wertigkeiten auf. Auch ist die naturschutzfachliche Wertigkeit als gering einzustufen. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann ausgeschlossen werden, dass durch den Verbrauch dieser Flächen eine wesentliche Beeinträchtigung geschützter Arten entsteht. Bezüglich der Ziele des Europaschutzgebietes (Natura 2000 Gebiet) sind verpflichtend Bepflanzungsmaßnahmen umzusetzen.
Der vorliegende Kriterienkatalog ist wesentlicher und integrierender Bestandteil des ÖEKs und eine Ergänzung zum Sachbereichskonzept Energie, und wurde teilweise als Sachbereichskonzept PV-Freiflächenanlagen bezeichnet.
Klimakrise und Stromteuerungswellen machen auch nicht vor der Gemeinde Waldbach-Mönichwald Halt, doch ist es das öffentliche Interesse der Gemeinde, auch den hochwertigen Lebens- und Naturraum zu bewahren, der die Gemeinde auszeichnet. Es ist deswegen aus Sicht des Gemeinderates erforderlich, Ausschlussbereiche festzulegen, in welchen eben die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen, die allesamt stets eine bauliche Veränderung des Landschaftsbildes mit sich bringen, ausgeschlossen wird. Eine allenfalls mögliche, überbordende, technoide Bebauung der Landschaft steht im Widerspruch zum Erholungs- und Landschaftsbildcharakter der noch vorhandenen Wald- und Wiesenflächen. Da die Errichtung von Auf-Dach-Anlagen auch in den Ausschlussbereichen weiterhin zulässig ist, wird der Energiewende hier nicht widersprochen.
Hingewiesen wird darauf, dass die bestehende Zielsetzung der Einhaltung einer 25 MW-Grenze keine Diskriminierung aus siedlungspolitischer Sicht der Gemeinde darstellt – vor allem auch deshalb nicht, da eben nur ein tatsächliches Projekt vorliegt und auch bereits die entsprechenden Netzzusagen, naturschutzrechtliche Erhebungen, etc. vorliegen. In Abwägung der Zielsetzungen nach dem Raumordnungsgesetz und der Gemeinde Waldbach-Mönichwald selbst, ist daher stets der Schutz landschaftlichen Schönheit mit dem weiteren Ausbau der Solarenergie auf Freiflächenanlagen abzuwägen.

#### 7.3.14.3 Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Oststeiermark

Gemäß geltendem Regionalem Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 (Rechtskraft 16.07.2016), Anlage 2 – „landschaftsräumliche Einheiten“ im Maßstab M 1:100.000 befindet sich der gegenständliche Änderungsbereich (Neufestlegung einer örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für PVA) im Teilraum „Grünlandgeprägtes Bergland“.

Aufgrund dieser Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone bzw. Sondernutzung im Freiland trifft die 20 %-Regelung auf den gegenständlichen Änderungsbereich nicht zu.
Es befinden sich keine Vorrangzonen im Nahebereich zur gegenständlichen Änderungsfläche. Ein Widerspruch zum geltenden REPRO Oststeiermark kann daher nicht erkannt werden.

7.3.14.4 Zur geplanten PV-Freiflächenanlage

Auf den Teilflächen der ggst. Grundstücke ist die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Verbindung mit einer Schafweide vorgesehen. Die Einspeisung soll gem. Angaben der Projektbetreiberin in die Kabelleitung des Windparks Herrnstein, welche zu 100 % im Eigentum des Projektinteressenten (Wien Energie) ist, erfolgen, welche sich in rund 2,5 km Entfernung befindet.

Das ggst. PV-Projekt weist eine besondere Lagegunst zur bestehenden 20 kV Kabelableitung des Windparks Herrenstein auf. Es ist somit möglich, eine ökologisch und ökonomisch sinnvolle Einspeisung über das bestehende Erdstromkabel des Windparks Herrenstein zu realisieren. Der Windpark Herrenstein und die dazugehörige Kabelableitung sind im Eigentum der Wien Energie GmbH.
Laut Angaben der Wien Energie GmbH wird der Windpark Herrenstein mit maximal 19,95 MW betrieben. Mit dem Netzbetreiber Energienetze Steiermark gab es eine positive technische Vorabklärung über die Einspeisung der ggst. PV-Anlage über die Wien Energie.

Energiebilanz der ggst. PV Anlage gem. Mitteilung der Wien Energie GmbH:

| | |
|---|---|
| Geplante DC-Leistung / Modulleistung | 10.971 kWp, abhängig von elektrotechnischer Detailplanung und Vergabeverfahren. |
| Erwartete Jahresproduktion | Ca. 11.520 MWh p.a. auf Basis der aktuellen Planung, entspricht ca. 2.880 Haushalten (Berechnungsbasis von 4.000 kWh/Jahr und Haushalt) |
| Vermiedene $CO_2$ Emissionen | Durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen PV Anlage ergibt sich eine Einsparung an $CO_2$-Emissionen von mehr als 6.760 Tonnen pro Jahr (Berechnungsbasis – Einsparung von 0,587 t $CO_2$/MWh p.a.). |

Tabelle 22 - Energiebilanz PV-Anlage Schnur

Der potentielle Einspeisepunkt der PV-Anlage, im Erdkabel des Windparks Herrenstein, liegt mit rd. 2,5 km nahe an der geplanten PV-Anlage (siehe Lageplan unten). Die Einspeisung erfolgt in das bestehende Windpark-Kabel im Bereich des Kläranlagenweg, 8253 Waldbach-Mönichwald. Von einer zu errichtenden Schaltstation aus verläuft das bestehende, im Eigentum der Wien Energie GmbH befindliche, Kabel Richtung Umspannwerk Schachen zum Übergabepunkt an die Energienetze Steiermark. Die zugesagte Netzkapazität wird von der PV-Anlage und dem Windpark gemeinsam genutzt. Die Regelung der PV-Anlagen erfolgt so, dass eine maximale Nutzung der Kapazität erfolgt, ohne diese jedoch zu überschreiten.

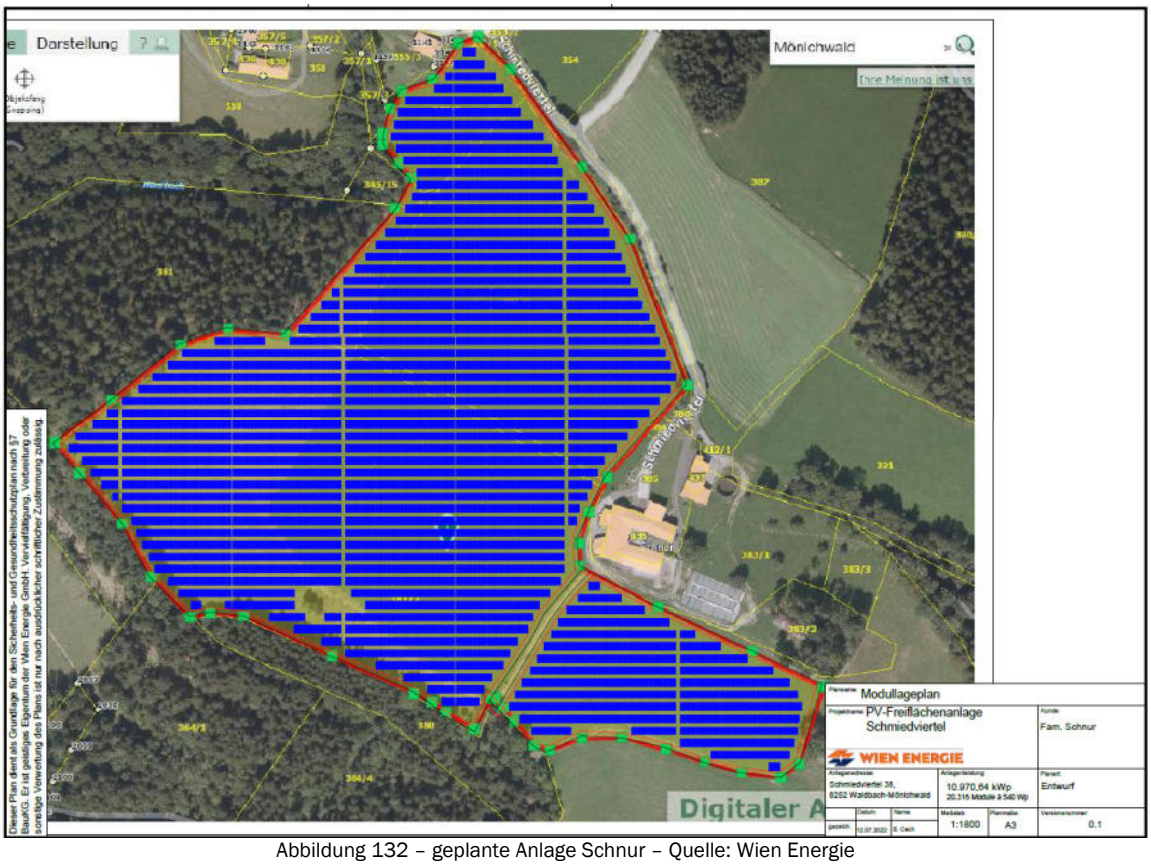


Abbildung 132 – geplante Anlage Schnur – Quelle: Wien Energie

Abbildung 133 – Lageplan Leitung vom Windpark Herrenstein (Quelle: Wien Energie GmbH)

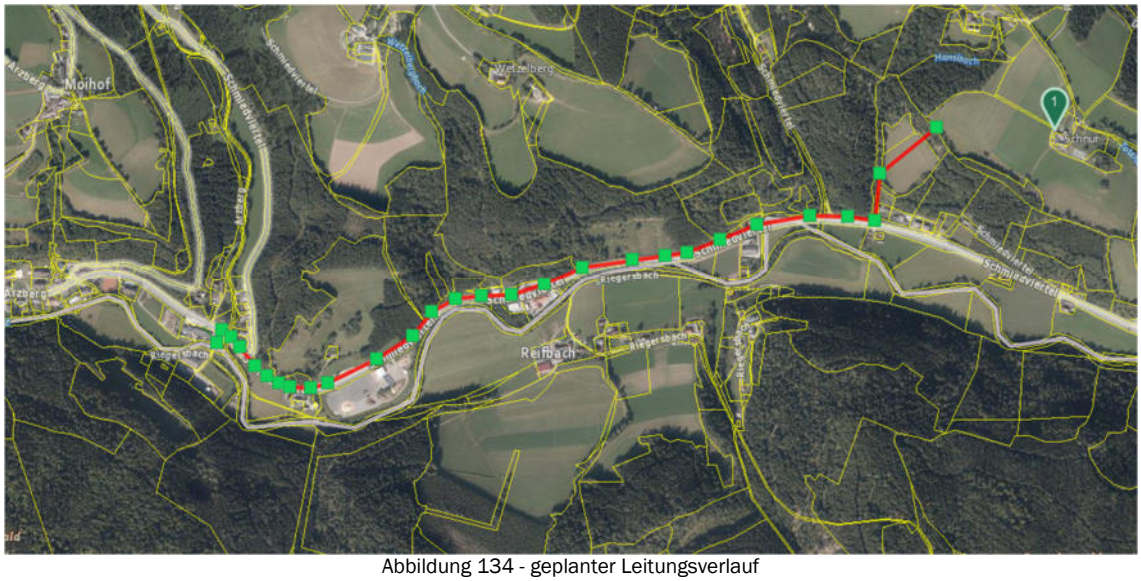


Abbildung 134 - geplanter Leitungsverlauf

## Geplanter Einspeisepunkt

Abbildung 135 – Lagepläne Einspeisepunkt (Quelle: Wien Energie GmbH)

### 7.3.14.5 Sichtbarkeitsanalyse

Räumliche Fotodokumentation hins. der Sichtbarkeit der neu festgelegten PV-Fläche zur Beweisführung, dass aufgrund der bestehenden Abschirmwirkungen keine visuell erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild zu erwarten sind:

Abbildung 136 - Standort zirka 1 km vor dem Ort Mönichwald auf der Bundesstraße kommend vom Ort Waldbach aus Richtung Westen

Abbildung 137 - Standort zirka 1 km vor der dem Ort Mönichwald auf der Bundesstraße kommend aus Richtung Osten von der Ortschaft Rohrbach an der Lafnitz

Abbildung 138 - Standort: Bundesstraße zentral über den Ort fotografiert (beim Tennisplatz Mönichwald)

Abbildung 139 – 200 m vor dem Ort Mönichwald auf der Bundesstraße kommend von der Ortschaft Rohrbach an der Lafnitz (keine Einsicht)

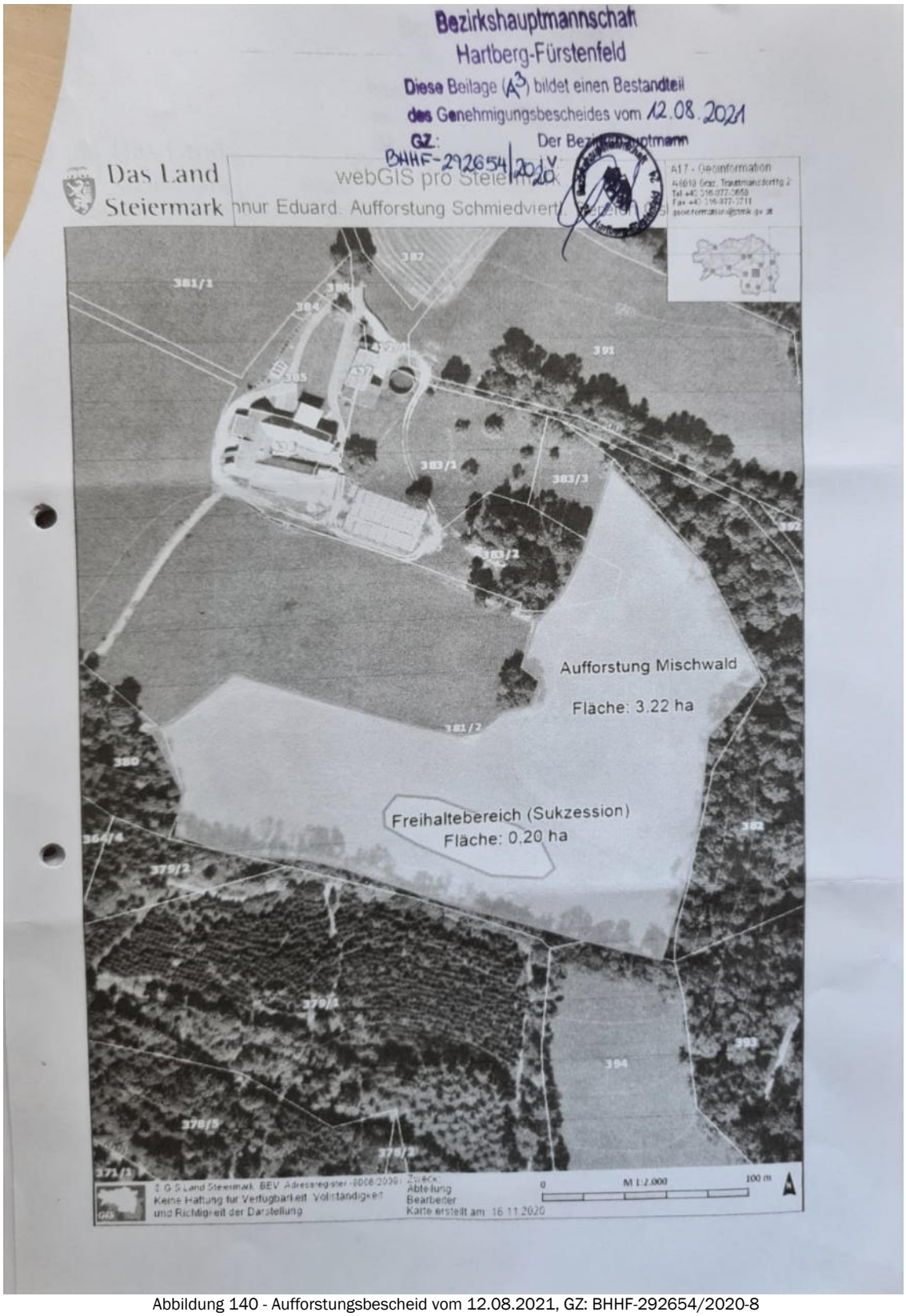


Abbildung 140 - Aufforstungsbescheid vom 12.08.2021, GZ: BHHF-292654/2020-8

Abbildung 141 - Nachweis per Foto über die erfolgte Aufforstung

7.3.14.6 Fazit

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, in der KG Schmiedviertl. Entsprechend der Landschaftsgliederung liegt das Planungsgebiet im Randgebirge des Wechsels. Gemäß dem Kulturlandschaftsinventar handelt es sich um eine grünlandgeprägte Kulturlandschaft des Berglandes in Verzahnung mit bandförmig ausgeprägten Waldlandschaften, die im überwiegenden Ausmaß auch um die geplante Anlage eine Kulissenfunktion vor allem Richtung Westen, Osten und Süden einnehmen.
Durch die räumliche Nahelage zur Hofstelle und (räumlich etwas abgerückt) die vorhandenen Nutzungen im Freiland ist zumindest eine teilweise Nutzung der Kulturlandschaft bereits gegeben und handelt es sich somit nicht um eine vollständig unberührte Landschaft. Aufgrund der dezentralen Lage, der Baubestände und der sehr guten strukturellen (naturräumlichen) Einfassung (Waldflächen mit Kulissenwirkung und Weg) weist der Standort eine geringe Sensibilität hins. visueller Auswirkungen auf den maßgeblichen Umgebungsbereich auf. Dies vor allem durch die verpflichtend vorgesehene Eingrünung.
Eine Fernwirksamkeit ist nur bedingt gegeben, dies vor allem durch die bereits erfolgte Wiederaufforstung im Südosten, die nach entsprechendem Wuchsverhalten die Sichtbarkeit weiter einschränkt.

7.3.14.7 Gründe für eine Beweidung von PV-Anlagen mit Schafen

Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Solarmodule ist die Verhinderung von Beschattung durch den Pflanzenaufwuchs. Außerdem ist eine kurze Vegetation aus Brandschutzgründen erforderlich. Für das Kurzhalten des Aufwuchses kommen die Mahd und die

Schafbeweidung in Frage. Aus Sicht der Schafhalter:innen können hier Flächenverluste zumindest teilweise kompensiert werden.

Vorteile sind:

- Im Gegensatz zur mechanischen Mahd sind keine Staubentwicklung und Beschädigung der Paneele durch Steinschlag zu befürchten;
- Umweltverträgliche, schonende Pflege der Flächen;
- Die Beweidung kann das Vorkommen von Mäusegängen und Maulwurfshügeln auf der Anlage verringern, vor allem wenn die Beweidung im Herbst erfolgt und der Bewuchs nach der Beweidung kurz ist;
- Nutzung der naturnahen Schafbeweidung als Pflegeverfahren ist mit der ökologischen Stromerzeugung kompatibel und trifft in der Öffentlichkeit auf hohe Akzeptanz;
- Die Fläche ist bereits dauerhaft fest eingezäunt, wobei die verwendeten Zaunmodelle meist für eine Schafhaltung geeignet sind;
- Module sind ein Witterungsschutz für die Tiere (z.B. Schattenspender, Windschutz), ein zusätzlicher Unterstand ist meist nicht nötig;
- Die Unterkonstruktionen bieten Rückzugsmöglichkeiten für lammende Schafe, so dass ein natürliches Ablammverhalten ermöglicht wird, usw.

Die Mindesthöhe der Unterkante der Solarmodule sollte bei Beweidung mit Wirtschaftsrassen 80 cm betragen, damit diese ungehindert auch unter den Modulen grasen können, bzw. diese Module auch als Unterstand verwenden können.

#### 7.3.14.8 Strategische Umweltprüfung (SUP) für die Anlage Schnur im Rahmen der ÖEK-Änderung 0.02[12]

Da keine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorlag, war das Ausschlusskriterium der Abschichtung nicht gegeben.
Die geplante Änderung ist dem Ausmaß nach nicht geeignet, eine UVP-Pflicht zu erwirken und es liegt auch kein UVP-pflichtiger Tatbestand vor.
Die Fläche liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A gemäß UVP-Gesetz[13] (besonderes Schutzgebiet - Europaschutzgebiet). Diesbezüglich erfolgte eine Vorabstimmung mit dem Gebietsbetreuer (siehe Beilage) und die Erstellung einer Naturverträglichkeitserklärung durch die Fa. Freiland Umweltconsulting Ziviltechniker GmbH vom Juni 2022, aus welcher zu entnehmen ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebietes ausgeschlossen wird. Die dortige Vorprüfung ergab, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Natura2000 Gebiets „Teile des steirischen Jogl- und Wechsellandes“ kommt. Das Jogl- und Wechselland wurde aufgrund der Vorkommen einiger seltener Vogelarten als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen und im Jahr 2006 als Europaschutzgebiet verordnet. Mit knapp 45.500 ha Ausdehnung handelt es sich um das flächenmäßig zweitgrößte Europaschutzgebiet der Steiermark nach den „Niederen Tauern“.

[12] gem. Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der ehem. FA 13B, Stand: April 2011 (2. Auflage), Veröffentlichung: September 2011.

[13] Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), StF: BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016.

7.3.14.9 Prüfschritt 3: Beurteilung nach Themencluster

Im mittlerweile rechtskräftigen ÖEK-Änderungsverfahren wurden die Themencluster gemäß „Leitfaden zur SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (2. Ausgabe, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung mit Stand April 2011) abgehandelt. Als Grundlage wurde die vorliegende NVE-Screening 1 der Freiland Umweltconsulting ZT GmbH vom Mai 2022 sowie das Gutachten des ESG-Betreuers vom 11.07.2022, GZ: ABT16-557017/2022-2 verwendet.

Dabei wird die 3-stufige Signifikanz (Bewertung gemäß Leitfaden) wie folgt dargestellt:
o = keine Verschlechterung
- = Verschlechterung
-- = starke Verschlechterung

Die zusammenfassende Beurteilung aus dem ÖEK-Änderungsverfahren erfolgt im Anschluss.

| Themencluster Mensch/Gesundheit | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Lärm und Erschütterungen | Aufgrund des Umgebungsbereiches (landwirtschaftliche Bewirtschaftung) ist von keinen maßgeblichen Erschütterungen im gegenständlichen Änderungsbereich auszugehen. Eine Lärmbelastung besteht im Betrieb der Anlage nicht. Dies beeinflusst den gegenständlichen Bereich nicht negativ, da kein Wohnbauland im Nahbereich angrenzt.<br>Gemäß Langfassung Leitfaden Photovoltaik Freiflächenanlagen (Leitfaden für Raumplanungsverfahren, Amt der Stmk Landesregierung, Stand 2012 inkl. Ergänzungen 2019) spielen Erschütterung und Lärm im Anlagenbetrieb eine vernachlässigbare Rolle. Es treten keine elektromagnetischen Felder und Strahlungen auf, die im Hochfrequenzbereich erzeugt werden (wie z.B. bei Mobilfunkanlagen, Mikrowellengeräte). Beeinträchtigungen der Anrainer:innen sind nutzungs- und situationsbedingt nicht zu erwarten. | o |
| Luftbelastung und Klima | Durch die zukünftig vorgesehene Bebauung wird keine zusätzliche Luftbelastung bzw. Beeinflussung der kleinklimatischen Bedingungen verursacht.<br>Die lokale Luftgüte sowie die Ursachen von lokalen Klimaveränderungen werden entweder überhaupt nicht oder unterhalb der Nachweisgrenze beeinflusst bzw. unterhalb etwaiger Bagatellgrenzen beeinträchtigt.<br>Die Antragsflächen liegen außerhalb klimawirksamer Bereiche (kein Frischluftzubringer udgl.).<br>Die Änderung zielt auf die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und somit unmittelbar auf die Reduktion von Luftschadstoffen durch den Ersatz fossiler Energieträger ab. Damit einher geht eine Verbesserung der Luftqualität (lokal, regional).<br>Gem. GIS Stmk. liegt das Gebiet außerhalb von Feinstaubsanierungsgebieten. | o |

| Themencluster Mensch/Nutzungen | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Sachgüter | Es bestehen teilweise landwirtschaftliche Bringungswege zur Aufschließung landwirtschaftlicher Flächen sowie Zaunanlagen udgl. Ansonsten sind keine Sachgüter betroffen.<br>Die bebauten Bereiche der Hofstelle „Schur“ sowie die Haupterschließungsstraßen werden vom Änderungsbereich nicht berührt. | o |
| Land- und Forstwirtschaft | Die geplante Änderung führt aufgrund der zusätzlich als landwirtschaftlich genutzten Doppelnutzung (Schafweide) zu keinem realen Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund der Idee der räumlich übereinander liegenden Nutzungen Landwirtschaft und Energiegewinnung bleibt die landwirtschaftliche Produktivität der Flächen jedenfalls erhalten.<br>Der Änderungsbereich umfasst im Vergleich zum Gesamtraum der landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Waldbach-Mönichwald nur eine flächenmäßig geringfügige Fläche (vgl. NVE (Naturverträglichkeitserklärung))<br><br>Es sind keine Waldfläche durch den Änderungsbereich betroffen. Der vorhandene Aufforstungsbereich liegt außerhalb des Änderungsbereiches.<br><br>Die Bodenwertigkeit gemäß Bodenkarte (bodenkarte.at (eBOD)) ist für die Beurteilung des Themenbereichs Landwirtschaft aufgrund der im Bestand gegebenen Ackernutzung teils von lokaler Bedeutung.<br><br>Im Änderungsbereich (Bodenart: lehmiger Sand, mittelhumos, Braunerde) befinden sich gem. eBOD überwiegend seicht- bis mittelgründige Böden (ID126013). Die Böden sind mäßig trocken bis trocken mit einer hohen Durchlässigkeit mit der Humusform „Mull. Die Bodenreaktion wird mit sauer bis stark sauer angegeben.<br>Insgesamt ist im eBOD gering- bis mittelwertiges Acker- und Grünland dargestellt.<br><br>Es werden durch die gegenständliche Festlegung einer Sondernutzung im Freiland aufgrund der Bestandssituation jedenfalls keine großflächigen landwirtschaftlichen Flächen dahingehend durchschnitten (segmentiert), als dass deren Bewirtschaftung verhindert oder wesentlich erschwert werden würde.<br>Zusammenfassend kommt es aufgrund der vorgesehenen Einfügung in den Umgebungsbereich zu keinen Änderungen betreffend die landwirtschaftliche Nutzung. | o |

| Themencluster Landschaft/Erholung | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Landschaftsbild/ Ortsbild/ kulturelles Erbe | Das Untersuchungsgebiet liegt im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, in der KG Schmiedviertl. Entsprechend der Landschaftsgliederung liegt das Planungsgebiet im Randgebirge Wechsel. Gemäß dem Kulturlandschaftsinventar handelt es sich um eine grünlandgeprägte Kulturlandschaft des Berglandes in Verzahnung mit bandförmig ausgeprägten Waldlandschaften.<br><br>Räumliche Nahelage zur Hofstelle und (räumlich etwas abgerückt) Nutzungen im Freiland. Aufgrund der dezentralen Lage, der Baubestände und der sehr guten strukturellen (naturräumlichen) Einfassung (Waldflächen mit Kulissenwirkung und Weg) weist der Standort eine geringe Sensibilität auf.<br>Eine Fernwirksamkeit ist nur bedingt gegeben, dies vor allem durch die bereits erfolgte Wiederaufforstung im Südosten.<br><br>Die tatsächliche Veränderung ist in hohem Maße projektabhängig und wird im Rahmen des zugehörigen Räumlichen Leitbilds geregelt.<br><br>Durch PV-Anlagen wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche mit technoid wirkenden PV-Elementen überdeckt. Auswirkungen sind die bauliche Dominanz, der Verlust von Freiflächen, die Verdunkelung der Landschaft sowie allenfalls Reflexionen.<br><br>Der Untersuchungsraum liegt im Landschaftsschutzgebiet LS 39 „Waldbach – Vorau – Hochwechsel.<br><br>In den Änderungsbereichen sowie den angrenzenden Bereichen ist kein kulturelles Erbe gemäß Denkmalschutz (denkmalgeschützte Objekte, Bodendenkmäler, Bodenfundstellen) betroffen. | - |
| Erholungs- und Freizeitqualitäten | Weder im Änderungsbereich (Privatgrundstücke) noch in der näheren Umgebung sind Erholungs- und Freizeiteinrichtungen vorhanden.<br>Mangels Bestand sind keine Veränderungen auf das Schutzgut zu erwarten. | o |

| Themencluster Naturraum/Ökologie | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Pflanzen | Das Vorliegen geschützter Arten ist im Änderungsbereich nicht bekannt. Hins. der Lage innerhalb des Europaschutzgebietes wird auf die erfolgte Abstimmung mit dem Gebietsbetreuer verwiesen.<br>Der Großteil des direkten Planungsstandortes ist gem. vorliegender NVE von geringem naturschutzfachlichem Wert. Es handelt sich um ungefährdete Grünlandflächen. Kleinflächig befinden sich wertvolle Strukturelemente wie Hecken und Feldgehölze am Planungsstandort – diese werden durch das zu erlassende Räumliche Leitbild geschützt. Im erweiterten Untersuchungsbereich finden sich hochwertige Wald- | o |

| | | |
|---|---|---|
| | Lebensräume, die außerhalb des Planungsgebietes liegen. Im direkten Planungsgebiet wurden keine FFH-Lebensraumtypen festgestellt. | |
| Tiere | Durch die Errichtung der PV-Anlagen ist eine Ergänzung der bis dato intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Richtung Energiegewinnung geplant. Aufgrund der Bestandsnutzung als Schafweide werden dabei keine ökologisch wertvollen Bestände in Anspruch genommen.<br>Die betroffenen Grundstücke liegen im Vogelschutzgebiet „Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes“, somit erfolgte eine Prüfung auf die Verträglichkeit (Vorprüfung) von Plänen und Projekten in und außerhalb von Europaschutzgebieten durch die Freiland Umweltconsulting ZT GmbH. Das ESG „Teil des steirischen Jogl- und Wechsellandes“ beherbergt national bedeutende Bestände des Schwarzstorches (Ciconia nigra) und des Wachtelkönigs (Crex crex).<br>Das Intensivgrünland des Untersuchungsgebietes bietet geringes Lebensraumpotenzial für Bodenbrüter, da aufgrund der frühen und 4-5-maligen Mahd nicht ausreichend Deckungsschutz geboten ist, es sind keine Ackerraine ausgebildet. Auch als Nahrungshabitat kommt den Grünlandflächen keine besondere Bedeutung zu. Die Übergänge zwischen Wald- und Offenland sind abrupt und strukturarm. Den Waldflächen ist kein Strauchmantel vorgelagert. Das Potenzial für Vogelvorkommen im Untersuchungsraum konzentriert sich maximal auf die Gehölz- und Waldbestände, wobei auch die Feldgehölze nicht die ideale Ausprägung zeigen. Bewehrte Sträucher (Rosen, Brombeeren) kommen im Untersuchungsgebiet einzeln vor. Essenzielle, gut ausgeprägte Habitate für den Neuntöter sind nicht vorhanden.<br>Die Ackerflächen selbst stellen aufgrund ihrer strukturarmen Ausprägung keine essenziellen Habitate für Vögel dar, auch kommt ihnen aufgrund weitgehend fehlender Strukturen keine wichtige Korridorfunktion zu.<br>Auch für sämtliche nach der Steirischen Artenschutzverordnung (inkl. FFH-RL) geschützten Arten bietet der Untersuchungsraum aufgrund der intensiv landwirtschaftlichen Überprägung grundsätzlich ein geringes Lebensraumpotenzial.<br>Potenzialflächen für Zauneidechsen-Vorkommen stellen die erodierten Flächen inmitten der Fettweide dar. Aufgrund des jungen Alters der Gehölze gelten relevante Fledermaus- oder Käfervorkommen als unwahrscheinlich. Auch Vorkommen wassergebundener Arten sind am Planungsstandort auszuschließen.<br>Aufgrund der Habitatausstattung und der intensivlandwirtschaftlichen Überprägung wird der überwiegende Planungsstandort gem. vorliegender NVE als geringbedeutend für Tierarten beurteilt. Bedeutende Strukturelemente und Lebensräume finden sich vereinzelt innerhalb des Planungsraumes.<br>Das FFH- und VS-Gebiet „Lafnitztal und Neudauer Teiche“ liegt in einer Entfernung von rd. 500 m. Aufgrund der Entfernung und der Topografie sind keine Auswirkungen auf letzteres zu erwarten.<br>Hins. der Lage innerhalb des Europaschutzgebietes wird auf die erfolgte Abstimmung mit dem Gebietsbetreuer verwiesen. | **o** |
| Wald | Von der Änderung ist <u>keine</u> Waldfläche lt. Forstgesetz direkt betroffen (sh auch Pkt Forstwirtschaft). Auf allenfalls erforderliche Abstandsbereiche zum Waldrand (Windbruch) wird hingewiesen. | **o** |

| Themencluster Ressourcen | | |
|---|---|---|
| **Schutzgut** | **Bewertung** | **Signifikanz** |
| Boden und Altlasten | Die Änderungsbereiche stellen sich als unversiegelte, jedoch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen dar. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen ist aufgrund der bestehenden Nutzung als geringwertig einzustufen. Durch die Überbauung mit PV-Anlagen ist mit einer bereichsweisen Überbauung iVm mit einer Haltung von Schafen zu rechnen.<br><br>Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Altlasten(verdachts-)flächen. Durch die Änderung sind keine neuen Altlasten zu erwarten.<br><br>Es sind keine Rohstoffvorrangzonen bzw. Abbaugebiete bekannt. Durch die Nutzung für PV-Anlagen wird die Rohstoffgewinnung ausgeschlossen. | 0 |
| Grund- und Oberflächenwässer | Im vorliegenden Änderungsbereich sind keine Probleme der Grundwassergegebenheiten oder Oberflächenentwässerung bekannt.<br>Bei der Hofstelle Schnur bestehen Wasserrechte (vgl. Beilage), die durch die PV-Eignungszone nicht beeinträchtigt werden. Von der Änderung sind daher keine Anlagen gemäß Wasserrecht unmittelbar betroffen<br><br>Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten. Zum Hanslbach und Totenkammerlbach wird ein ausreichender Abstand mit jeweils weit mehr als 10,0 m eingehalten.<br><br>Hinsichtlich der Oberflächenwässer verlaufen in jeweiligen Standorten keine Fließpfade mit einem Einzugsgebiet ab 1 ha.<br><br>Durch die Errichtung einer PV-Anlage sind keine Verunreinigungen des Grundwassers zu erwarten. Die Ständerbauweise lässt keine Auswirkungen auf die Bodenversiegelung und Sickerfähigkeit des Bodens erwarten. Folglich ist mit keinen Veränderungen des Oberflächenwasserhaushalts zu rechnen.<br><br>Dem Meliorationskataster des GIS Stmk. sind keine Angaben zu entnehmen und wurden seitens der Eigentümerschaft auch keine solchen Meliorationen bekannt gegeben. | 0 |
| Naturgewalten und geologische Risken | Im gegenständlichen Bereich sind im Rahmen der Begehung zur NVE flächenmäßig äußerst geringfügige Rutschungserscheinungen an Wegen erkannt worden.<br>Durch die Änderung wird hier aber keine Verschlechterung erwartet.<br> 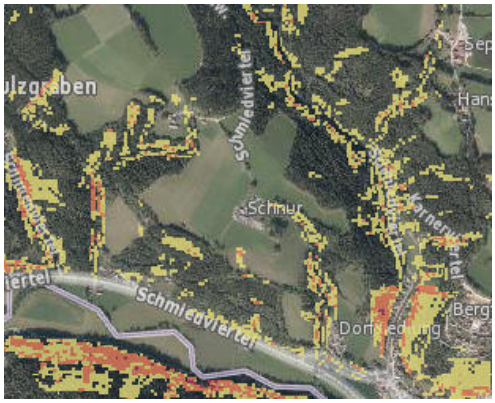 <br><br>Es sind keine Gefährdungsbereiche von Hochwasserabflüssen (WLV, BWB) evident. | 0 |

Tabelle 23 – UEP Schnur

#### 7.3.14.10 Prüfschritt 4: Zusammenfassende Beurteilung der UEP

Bei allen fünf Themenclustern können starke Verschlechterungen der Umweltsituation ausgeschlossen werden, lediglich beim Punkt „Landschaftsbild“ ist mit einer Verschlechterung zu rechnen. Gemäß Leitfaden ist die Gesamtbeurteilung (Beurteilungssynthese und Abwägung der Themencluster) daher verbal wie folgt vorzunehmen:
Es sind besondere Gestaltungsvorgaben zu treffen. So ist verpflichtend eine Begleitbepflanzung vorzusehen und ist diese auch langfristig zu erhalten. Durch die Projektausführung (sh. vorne) ist keine negative Auswirkung auf das Europaschutzgebiet, das Landschaftsbild (durch Setzen einer Hecke mit heimischen Pflanzen und die gleichzeitige Nutzung als Schafweide) und eine geringe Objekthöhe ohne maßgebliche Reflexionswirkung zu erwarten.
Die Umsetzung des Planes bedingt eine Verkleinerung der Habitatfläche um rd. 10 ha. Dies entspricht einem Flächenverlust von rd. 0,02 %. Diese Flächen sind keine essenziellen oder obligaten Lebensräume von Schutzgütern.
Einer potenziell entstehenden Barrierewirkung, die durch die Einfriedung der geplanten Flächen entsteht, kann durch eine für Kleinsäuger durchgängige Umzäunung ausgeschlossen werden.
Zur Standortswahl wurde im Rahmen der gemeindeweiten Untersuchung eine Alternativen-Prüfung über das gesamte Gemeindegebiet Waldbach-Mönichwald durchgeführt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist gem. NVE festzuhalten, dass der ggst. Standort jedenfalls zu bevorzugen ist. Dies wird folgendermaßen begründet:

- Die nördlichsten Bereiche des Gemeindegebietes liegen zusätzlich im FFH-Gebiet Hochwechsel, dieses liegt in der alpinen Höhenstufe und gilt somit als ungeeignet für PV-Freiflächenanlagen;
- Im östlichen Gemeindegebiet sind vermehrt Vogelvorkommen nachgewiesen (Schwarzstorch, Sperlingskauz, u.a.);
- In der näheren Umgebung des geplanten Standorts sind keine Horst-Standorte des Schwarzstorchs bekannt. Dieser gilt als störungssensible Schlüsselart des VS-Gebiets;
- Am Planungsstandort gibt es keine Potenzialflächen für den Wachtelkönig;
- Die Flächen sind überwiegend intensivlandwirtschaftlich genutzt und bergen ein geringes Potenzial für das Vorkommen geschützter Arten;
- Es wurden keine Lebensräume dokumentiert, die gemäß dem Managementplan zu schützen wären;
- Der Standort gilt aufgrund der hohen Sichtverschattung durch die umliegenden Waldflächen als wenig einsehbar von den besiedelten Tallagen.

Die Gemeinde weist eine hohe Anzahl an Streusiedlungen und Baubeständen im Freiland auf. Zur bestmöglichen Integration der PV-Anlagen in die Kulturlandschaft wird im Rahmen der Örtlichen Raumplanung ein Räumliches Leitbild erlassen.
Alle PV-Standorte müssen gem. Räumlichen Leitbild zumindest in den Randbereichen intensiv bepflanzt werden. Dadurch wird einerseits der Landschaftsraum gegliedert und andererseits dieser auch räumlich sowie ökologisch aufgewertet. Bei ordnungsgemäßer Ausführung und Erhaltung treten deshalb die PV-Anlagen in Landschaftsräumen nicht maßgeb-

lich in Erscheinung. Durch hangparallele Ausrichtungen folgen die PV-Anlagen dem natürlichen Gelände und fügen sich dadurch bestmöglich an die topografischen Gegebenheiten an.
Eine visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bezüglich Sichtachsen/Barrierewirkung kann nicht erkannt werden, da es sich – auch dank der Wiederaufforstung um einen sehr uneinsichtigen Landschaftsteil mit geringer Fernwirkung handelt. Dass lokale Änderungen des Landschaftsbildes vorkommen, kann nicht verhindert werden, jedoch durch die Pflanzgebote mit einer zweireihigen Hecke jedenfalls ausreichend gemindert werden (sh. hiezu auch NVE).
Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen bleiben erhalten, da eine Weidehaltung weiter betrieben wird.
Natürlich muss erläuternd festgehalten werden, dass PV-Anlagen aus energiepolitischer Sicht sinnvoll und zur kurzfristigen Erreichung der Klimaziele erforderlich sind, da dadurch der Anteil erneuerbarer Energie deutlich angehoben werden kann. Demgegenüber gehen mit der Flächeninanspruchnahme auch bestimmte nachteilige Auswirkungen einher, welche insbesondere zu einem Verlust lokaler Qualitäten führen kann. Im ggst. Bereich kann dies jedoch aufgrund der o.g. Ausführungen weitgehend ausgeschlossen werden.

Es liegt daher eine Übereinstimmung der ggst. ÖEK/EP-Änderung iVm der FWP-Änderung 0.02 mit den Raumordnungsgrundsätzen vor und ist die planmäßige Arrondierung entlang von bestehenden Infrastrukturen (Straße, Wasser, Kanal, Elektrizität, ...) gegenüber anderen peripheren Standorten im öffentlichen Interesse vorzuziehen. Insgesamt sind somit für die gegenständliche Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar und ist daher auch kein Umweltbericht zu erstellen.

### 7.3.14.11 Verwendete Literatur


- Leitfaden zur Standortplanung und Standortprüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2020 des Amtes der Stmk. Landesregierung, Stand: April 2021
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Leitfaden für Raumplanungsverfahren, Stand: Jänner 2012
- Photovoltaik in der Landschaft, Photovoltaic Austria, Stand Februar 2022
- Praxisleitfanden für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, 01/2014
- Beweidung von Photovoltaik-Anlagen mit Schafen, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, 04/2019
- Photovoltaikausbau im Steirischen Zentralraum, 05/2022
- Photovoltaik Südweststeiermark, 27.12.2021
- https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/erneuerbare/photovoltaik.html mit der Landkarte zu Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)

# 8 AUSGANGSLAGE/ ERLÄUTERUNGEN/ BEGRÜNDUNGEN ZUR FESTLEGUNG EINES RÄUMLICHEN LEITBILDES FÜR SOLARENERGIE-FREIFLÄCHENANLAGEN

Das Räumliche Leitbild wurde im Rahmen der zwischenzeitlichen, rechtskräftigen ÖEK-Änderung, VF lfde. NR. 0.02 erlassen und wird nunmehr unverändert fortgeführt. Festgehalten wird dazu, dass dieses für alle Solarenergieanlagen in Freiflächenaufstellung gilt.
Als PV-Freiflächenanlagen werden im Detail alle PV-/Solarenergie-Anlagen bezeichnet, die nicht auf Gebäuden oder anderen Bauwerken (wie z.B. Lärmschutzanlagen, Carports) errichtet werden, sondern selbst die Hauptfunktion des Bauwerks darstellen. Das bedeutet aber nicht, dass diese Flächen monofunktional zur Sonnenstromproduktion verwendet werden, sondern auch einen Zusatznutzen bzw. einen lokal wirksamen ökologischen Mehrwert bieten können. Der Fokus liegt dabei dennoch auf der Elektrizitätsgewinnung. Flächen, die einer Nutzung zur Sonnenstromproduktion zugeführt werden, dienen bei entsprechender Ausgestaltung vorzugsweise nicht ausschließlich der Energiegewinnung. Dies ist z.B. auch die Agrar-Photovoltaik (Agri-PV), bei der die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht und die Elektrizitätsgewinnung einen gewollten Zusatzeffekt darstellt. Diese Anlagen richten sich in ihrer Bauform nach den Anforderungen der Landwirtschaft.

Grundsätzlich sind ökologisch besonders hochwertige Standorte wie etwa die explizit ausgewiesenen und verordneten Naturschutzgebiete oder auch siedlungsstrukturell wichtige Flächen wie innerstädtische/innerörtliche Freiräume generell keine geeigneten Standorte für PV-Freiflächenanlagen. Standortgunst wird hingegen allgemein durch geringe Exponiertheit in der Landschaft, keine anderen drängenden Nutzungsansprüche an den Standort, nicht mehr als durchschnittliche ökologische Bedeutung im Bestand, keine höchstwertigen landwirtschaftlichen Böden sowie angemessene Nähe zu einem geeigneten Netzanschlusspunkt definiert.

Insbesondere die Pflanzen- und die Tierwelt (inkl. den entsprechenden Lebensräumen) sowie das Landschaftsbild können durch die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als flächenintensive anthropogene Nutzungen beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von freien Landschaftsräumen initiiert oder verstärkt häufig die Fragmentierung und „Durchschneidung“ der Landschaft. Bei der Standortplanung von PV-Freiflächenanlagen sind demnach folgende Standortkriterien und Planungsgrundsätze zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse abzuwägen:

- Vermeidung räumlicher Nutzungskonflikte;
- Vermeidung der weiteren Fragmentierung und „Zerschneidung“ des freien Landschaftsraumes;
- Möglichst geringe Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsräumen (inkl. deren Erholungs- und Erlebniswert) sowie des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes bei PV-Freiflächenanlagen außerhalb des Siedlungsverbundes.

Eine sorgfältige und den angeführten Grundsätzen folgende Standortplanung und -wahl ist ausschlaggebend für die umwelt- und landschaftsbildverträgliche Umsetzung einer PV-

Freiflächenanlage. Die richtige Standortwahl hilft die Beeinträchtigung der Umwelt und des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten.

Die Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen auf das Landschaftsbild hängen sehr stark von der Topografie des Geländes ab. In ebener Landschaft können selbst großflächige Anlagen aufgrund ihrer im Regelfall sehr geringen Höhe durch bestehende oder neu angelegte Hecken an den sichtbaren Rändern unauffällig in die Landschaft integriert werden bzw. sind bereits nach wenigen hundert Metern Distanz an der Horizontlinie kaum mehr wahrnehmbar. Im Hügelland und in Tälern muss das bestehende Landschaftsbild bei der Ausgestaltung der PV-Anlage stärker berücksichtigt werden. Die landschaftliche Einbindung einer PV-Freiflächenanlage im hügeligen Gelände kann durch Heckenpflanzungen erleichtert werden. Bei Neuanlage von Grünstrukturen ist immer auf die bestehende Struktur der Landschaft zu achten, um auch traditionelle Offenlandschaften möglichst in ihrer Charakteristik zu erhalten. Notwendige Heckenpflanzungen werden in Höhe und Breite derart dimensioniert, dass nicht nur die optische Einbindung, sondern auch die ökologische Wirksamkeit der Hecke sichergestellt wird. Entsprechend der bestehenden Landschaftsstruktur werden einheimische, gebiets- und bodentypische Pflanzen verwendet. Blendwirkungen und Reflexionen sollen durch Verwendung von reflexionsarmen Materialien sowie durch sichtverschattende Pflanzungen und gegebenenfalls Anpassung der Ausrichtung und Neigung der Module minimiert werden.
Eine optisch wirksame Gliederung einzelner Segmente wird entweder durch bestehende Landschaftsstrukturelemente wie Hecken oder Baumreihen erreicht oder durch entsprechende Abstände der Sektoren zueinander sichergestellt. Bereits vorhandene linienhafte Vegetationsstrukturen sind zu erhalten und sollen nach Möglichkeit entsprechend der Landschaftscharakteristik weiterentwickelt werden. Notwendige Heckenpflanzungen werden in Höhe und Breite derart dimensioniert, dass ein Schattenwurf auf die PV-Module verhindert wird und nicht nur die optische Einbindung, sondern auch die ökologische Wirksamkeit der Hecke sichergestellt wird.
Als Maßnahmen werden hier festgelegt:

- Erhalt von bestehenden Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen und solitäre Büsche und Bäume;
- Neuanlage von Strukturelementen wie Hecken, Einzelsträuchern aber auch Vogelnistkästen, Totholz-, Lesesteinhaufen oder Vernässungsflächen;
- teilweise Begrünung der Umzäunung durch ökologisch funktionsfähige Heckenstrukturen.

Ein Mindestabstand der Unterkante der Modulreihen von 80 cm zum Boden hat sich gem. Literaturrecherche in der Praxis bewährt. Neben der Möglichkeit der Beweidung durch Schafe fällt mit einem größeren Abstand auch mehr diffuses Licht auf den Boden, so dass die Beeinträchtigung des Bewuchses durch Beschattung geringer ist. Gering über dem Boden aufgesetzte Module haben zudem den Nachteil, dass häufiger gemäht werden muss, um eine Verschattung der unteren Modulreihen mit hohem Gras zu unterbinden. Ebenso kann eine Beeinträchtigung durch Schnee eher gegeben sein.

Eine große Auswirkung auf die Fläche hat die gewählte Aufstellung der Modulreihen. Die Ausrichtung der Module erfolgt üblicherweise nach Süden, um einen möglichst hohen Energieertrag zu gewährleisten.

Über das ggst. Räumliche Leitbild wird eine Höhenbegrenzung für die Systemoberkante mit max. 2,5 m festgesetzt (über dem natürlichen Ausgangsniveau des Geländes). Dies erfolgt aufgrund der Einschränkung einer visuellen Fernwirkung der Anlage. Die Gestalt der Unterkonstruktion ergibt sich ebenfalls aus der Art und Anzahl der Module je Modultisch. Üblich sind vor allem Konstruktionen aus verzinktem Stahl und Aluminium. Auch Holz, zum Teil in Kombination mit Stahl ist in Anwendung.

Zur Erhaltung der Durchlässigkeit für Tiere ist im Idealfall der Verzicht einer Umzäunung anzustreben. Wo dies nicht möglich ist, wird die Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien durch Hochstellung des Zaunes (Richtwert: 15-20 cm über Geländeoberkante) bzw. durch vergrößerte Maschenweiten im bodennahen Bereich gesichert. Zum Schutz der Tiere ist auf den Einsatz von Stacheldraht zu verzichten.

Das bestehende Wegenetz für Landwirtschaft und Erholungszwecke soll möglichst erhalten bleiben, oder gegebenenfalls räumlich nahe verlagert werde

Der Auftrag nach dem EAG zur Förderung der Nutzung von Sonnenenergie wird auch vor einer Nutzung von Freiflächen nicht halt machen können. Die ausschließliche Nutzung von Auf-Dach-Anlagen wird nicht ausreichen, um die Österreich weit gesteckten Ziele auch erreichen zu können. Es wird deshalb erforderlich, auch Flächen zu verwenden, die bisher landschaftlich genutzt werden. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Urproduktion wird im ggst. Fall eine solche bisherige Weidefläche genutzt und auch zukünftig zur Beweidung mit Schafen herangezogen. Damit wird ein Teil der Ursprünglichkeit gewahrt. Dass eine technoide Abänderung des ggst. Gebietes erfolgt, wird nicht verschwiegen, doch ist in der Abwägung der einzelnen Zielsetzungen der Gemeinde und des Bundes eine Doppelnutzung insbesondere dieser Fläche aufgrund der gegebenen Möglichkeit zur Ableitung der gewonnenen Sonnenenergie über das Leitungsnetz der Wien Energie höher zu werten als der Erhalt der wenig einsichtigen reinen Grünfläche. Wie die erfolgte Sichtanalyse zeigt, ergeben sich nur lokale Auswirkungen auf das Ortsbild. Durch die vorhandenen Kulissenwirkungen und die verpflichtend zu pflanzende Heckenreihe rund um die Anlage wird ferner ein weiterer positiver Baustein zur Einfügung auch in das sensible Landschaftsbild erreicht. Dies deshalb, da damit eine neue Bewuchsreihe mit heimischen und standorttypischen und -gerechten Sträuchern geschaffen wird, die zukünftig dem Wald mit seiner bereits bestehenden Kulissenwirkung räumlich vorgelagert wird und damit einen positiven Beitrag zum Landschaftsbild erbringen kann, ohne eine massive Störung des natürlichen Lebensraums zu verursachen. Mit heimischen Pflanzen wird hier eine neue räumliche Abgrenzung der Anlage vom Landschaftsraum erreicht, die wiederum für Lebewesen als Lebensraum genutzt werden kann und die die Natürlichkeit des Landschaftsbildes bewahren soll, ohne eine technoide Barriere aufkommen zu lassen. Ferner wird im Vergleich zum Gesamtraum, für welchen große Ausschlussbereiche von Solaranlagen festgelegt werden, ein äußerst gerin-

ger Teilbereich für die PV-Freiflächenanlage in Doppelnutzung mit einer Schafweide genutzt werden. Ein vollständiges Verschieben der Beurteilung der landschaftlichen Sensibilität in nachfolgende Verfahren erfolgt aufgrund der gestalterischen Festlegungen eines gemeindeweiten Räumlichen Leitbildes nicht, vielmehr werden eben jene Festlegungen getroffen, die eine Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild erleichtern sollen. Dass es sich bei der Errichtung von PV-Anlagen um eine Veränderung der Landschaft handelt, kann dabei natürlich nicht ausgeschlossen werden und wäre es vermessen, dies zu behaupten. Es muss klar sein, dass die Energiegewinnung von grünem Solarstrom dazu führen (muss), dass die Landschaft sich auch ändert.